

07.000

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2007
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen
sowie
Bericht über zolltarifarisches Massnahmen 2007**

vom 16. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201; «Gesetz») beehren wir uns, Ihnen Bericht zu erstatten. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 11.1.1 und 11.1.2) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Gesetzes drei Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, den Entwurf zum Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten sowie über das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten (Ziff. 11.2.1 samt Anhängen), den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Investitionsschutzabkommen mit Kenia und mit Syrien (Ziff. 11.2.2) sowie den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen, Ziff. 11.2.3 samt Anhängen) zu genehmigen.

Dieser Text ist ein Vorabdruck.

Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt veröffentlicht wird.

In Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes (SR 632.91) unterbreiten wir Ihnen sodann den Bericht und den Entwurf zum Bundesbeschluss über zolltarifarisches Massnahmen (Ziff. 11.3). Wir beantragen Ihnen, den Entwurf zum Bundesbeschluss zu genehmigen.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes den Entwurf zum Bundesbeschluss zu Änderungen der schweizerischen WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (Ziff. 11.4). Wir beantragen Ihnen, den Entwurf zum Bundesbeschluss zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Januar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates

Der Bundesrat hatte auch für das Berichtsjahr 2007 seine aussenwirtschaftspolitischen Ziele auf die weitere Umsetzung der tragenden Elemente der im Aussenwirtschaftsbericht 2004 dargelegten Strategie ausgerichtet. Vorrang erhielten die Doha-Runde der WTO, der weitere Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen, die Stärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU, die Konkretisierung des schweizerischen Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU und die Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit. Von Relevanz für die Aussenwirtschaftspolitik war unter den weiteren Zielen des Bundesrates auch ein Element der laufenden Wachstumspolitik, nämlich die Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG).

Der Aussenwirtschaftsbericht bietet Gelegenheit, eine vorläufige Bilanz zu ziehen. Einen Schwerpunkt der Aktivitäten im Berichtsjahr bildete der weitere Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen. Er wurde ergänzt durch die Implementierung der im Aussenwirtschaftsbericht 2006 beschriebenen Strategien für die BRIC-Staaten. In der Doha-Runde der WTO konnte zwar kein Durchbruch erzielt werden, aber diese Organisation und das in früheren Verhandlungsrunden aufgebaute Regelwerk bleiben bestimmend für die Beziehungen der Schweiz mit einer Vielzahl von Staaten. Die Beziehungen zur EU standen im Zeichen der Konsolidierung. Gleichzeitig wurden neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen diskutiert. Die Umsetzung des Beitrags an die neuen EU-Mitgliedstaaten schreitet planmässig voran. Rahmenkredite für den Beitrag sowie für die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas ausserhalb der EU und der GUS wurden vom Parlament genehmigt. Schliesslich führte der Bundesrat seine Bemühungen um die autonomen Verbesserungen der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz weiter. Von besonderer Bedeutung waren dabei die verwaltungsinternen Arbeiten zur Revision des THG. Auch bezüglich der Exportförderung und der Standortpromotion wurden wichtige Entscheide gefällt.

Der Aussenwirtschaftsbericht 2007

*Das **Einleitungskapitel** (vgl. Ziff. 1) ist dem Thema «Wettbewerbsfähigkeit und internationale Öffnung» gewidmet. Es setzt sich zum Ziel, den Begriff der Wettbewerbsfähigkeit zu klären, die diesbezügliche Position der Schweiz im internationalen Vergleich zu eruieren und Folgerungen für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik zu ziehen. Bezüglich des letzten Punktes kommt der Bericht zum Schluss, dass die Schweiz die internationale Öffnung ihrer Wirtschaftsbranchen vorantreiben sollte, um dank den Vorteilen des internationalen Handels die Produktivität ihrer Volkswirtschaft und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zum Wohl ihrer Bevölkerung und ihrer Unternehmen zu verbessern. Wenn die dafür notwendigen Reformen realisiert*

werden, wird die Schweiz auch weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten Nationen gehören.

Die multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit (vgl. Ziff. 2)

Die Bemühungen, die Verhandlungen der Doha-Runde der WTO voranzubringen, konzentrierten sich in der ersten Jahreshälfte auf die politische Ebene und auf Versuche der «G-4» (USA, EU, Brasilien, Indien), eine gemeinsame Position in den Agrar- und Industriegüterverhandlungen zu definieren. Danach verlagerten sich die Diskussionen und Verhandlungen in den multilateralen Rahmen nach Genf. Auch wenn ein politischer Durchbruch in der laufenden Runde im Berichtsjahr nicht erreicht werden konnte, bleibt die WTO für die schweizerischen Exporte und unsere Aussenwirtschaftspolitik aufgrund der bereits erzielten Handelsliberalisierung und des bestehenden Regelwerks von hoher Bedeutung. Auch die Regeln der Freihandelsabkommen bauen zu einem grossen Teil auf WTO-Vorgaben auf, und es wird in diesen Abkommen häufig auf WTO-Bestimmungen verwiesen. Konsequenterweise legt die Schweiz neben der Doha-Runde auch grosses Gewicht auf die Umsetzung der bestehenden WTO-Abkommen.

Unter den weiteren multilateralen Wirtschaftsorganisationen ist die OECD als Zusammenarbeitsgremium für höher entwickelte Volkswirtschaften und «Think tank» für die Schweiz von grosser Bedeutung. Wichtige Ereignisse im Berichtsjahr waren die jährliche Ministertagung, der Besuch des neuen Generalsekretärs in Bern sowie der Bericht über die Wirtschaftslage der Schweiz. In der UNCTAD – dem Forum für die Zusammenarbeit zwischen OECD- und Entwicklungs- sowie Transitionsländern – wurden die Programme zur Handels- und Investitionsförderung fortgesetzt. Ausserdem wurden die Vorbereitungsarbeiten für die XII. Ministerkonferenz, die im April 2008 in Ghana stattfinden wird, an die Hand genommen.

Europäische Wirtschaftsintegration (vgl. Ziff. 3)

Die Wirtschaftsbeziehungen mit der EU und den EFTA-Mitgliedstaaten sind für die Schweiz von überragender Bedeutung. Die rechtliche Basis bilden das Freihandelsabkommen von 1972 und die insgesamt 16 bilateralen Abkommen mit der EU sowie die 2001 revidierte EFTA-Konvention.

Die Leitsätze des 2006 präsentierten Europaberichts des Bundesrates bestimmten im Berichtsjahr die Beziehungen zur EU. Im Vordergrund standen die Umsetzung der bilateralen Abkommen und deren Ausweitung auf die beiden neuen Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien. Weiter wurden die Vorbereitungen zur Umsetzung des Beitrages der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU erfolgreich abgeschlossen, sodass nunmehr erste Projektvorschläge aus den zehn Partnerländern, die 2004 der EU beigetreten sind, entgegengenommen werden können. Mit der EU-Kommission wurden weitere mögliche Zusammenarbeitsfelder exploriert, namentlich öffentliche Gesundheit sowie Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich. Über den Elektrizitätsmarkt und die Zollformalitäten («24-Stunden-Regel») fanden erste Verhandlungen statt. Die Divergenzen bezüglich kantonaler Steuerbestimmungen wurden in einem ersten Dialog besprochen, bei dem der Bundesrat den Vorwurf einer Verletzung des Frei-

handelsabkommens erneut zurückgewiesen hat. Der Dialog wird im kommenden Jahr weitergeführt werden.

Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA (vgl. Ziff. 4)

Der Trend zu bilateralen und plurilateralen Freihandelsabkommen ist weltweit ungebrochen. Auch asiatische und lateinamerikanische Länder beteiligen sich zunehmend an dieser Entwicklung, und zwar vermehrt auch mit Partnerländern aus anderen Regionen der Welt. Nach vorübergehender Zurückhaltung hat die EU ebenfalls wieder Verhandlungen aufgenommen.

Auch die Schweiz kann und will sich dieser Entwicklung nicht verschliessen. Die Entwicklung im Berichtsjahr spiegelt die weitere Zunahme des Interesses an Freihandelsverhandlungen wider, und auch im kommenden Jahr wird sich dieser Trend nicht ändern. Hauptziel bleibt die Vermeidung von Diskriminierungen auf wichtigen Auslandsmärkten. Darüber hinaus tragen Freihandelsabkommen wesentlich zur Intensivierung der Handelsbeziehungen mit wichtigen Partnern bei oder fliessen in die entsprechenden Strategien ein (z.B. gegenüber den BRICs). Besonders erfreulich ist, dass im Berichtsjahr das Abkommen mit Ägypten in Kraft getreten ist und die lange blockierten Verhandlungen mit Kanada abgeschlossen werden konnten. Das letztgenannte Abkommen soll Anfang 2008 unterzeichnet werden. Während die Schweiz derartige Verhandlungen in der Regel zusammen mit den EFTA-Staaten führt, schliesst sie ein bilaterales Vorgehen nicht aus. So hat sie mit Japan – unserem dritt wichtigsten Handelspartner – Verhandlungen aufgenommen, und es haben im Berichtsjahr mehrere Verhandlungsrunden stattgefunden.

Horizontale Politiken (vgl. Ziff. 5)

Die Definition einer konsolidierten Haltung zu Themen, welche Gegenstand von verschiedenen internationalen Verhandlungen und Diskussionen in internationalen Organisationen bilden, und deren kohärente Vertretung sind die Voraussetzung für eine Aussenwirtschaftspolitik, die sowohl von der Wirtschaft wie von internationalen Partnern als transparent und glaubwürdig wahrgenommen wird. Die Schweiz gestaltet deshalb ihre Beziehungen zu ihren internationalen Partnern und zu internationalen Organisationen auf der Basis von abgestimmten horizontalen Politiken.

Horizontale Politiken sind u.a. in den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen, technische Handelshemmnisse, internationale Wettbewerbspolitik, öffentliches Beschaffungswesen und handelsrelevante Aspekte des geistigen Eigentums bedeutsam. Die Aushandlung von Abkommen – im Berichtsjahr vor allem von Freihandelsabkommen – bildete einen substanziellen Teil der Tätigkeit in diesen Bereichen. Weitere wichtige fachpolitische Aktivitäten waren die Vernehmlassung zur Revision des THG sowie eine umfassende Überprüfung der schweizerischen Produktvorschriften auf Abweichungen von dem in der EU geltenden Recht, die Genehmigung von fünf Investitionsschutzabkommen durch das Parlament sowie die Bekämpfung von Fälschung und Piraterie und der Abschluss von bilateralen Vereinbarungen mit China und Indien zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums.

Internationales Finanzsystem (vgl. Ziff. 6)

Ein stabiles internationales Finanzsystem ist ein wichtiger Bestandteil des Rahmens für den grenzüberschreitenden Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital. Für die Gewährleistung der Stabilität dieses Systems spielen der Internationale Währungsfonds (IWF) und das Financial Stability Forum (FSF) eine Schlüsselrolle. Es ist somit als Erfolg zu werten, dass die Schweiz im Berichtsjahr als Mitglied in das FSF aufgenommen wurde. Bezüglich der Aktivitäten im Rahmen des IWF ist das Länderexamen der Schweiz hervorzuheben. Der IWF führte die Reform der Stimmenverhältnisse und Quoten der Mitgliedstaaten weiter. Einen weiteren wichtigen Themenkreis bilden die internationalen Zusammenarbeitsgremien der Aufsichtsbehörden (Banken, Effektenhandel, Versicherungen, Geldwäscherei), in denen diese Erfahrungen und Informationen austauschen und regulatorische Standardregeln erarbeiten. Schliesslich fällt auch die Behandlung von internationalen Steuerfragen in diesen Bereich.

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Ziff. 7)

Die Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit sind ein wichtiger Teil der schweizerischen Entwicklungspolitik. Ziel ist die Unterstützung eines nachhaltigen Einbezugs von Entwicklungsländern, Transitionsländern und neuen EU-Staaten in die Weltwirtschaft und die Förderung ihres Wirtschaftswachstums, damit die Armut vermindert werden kann.

Im Berichtsjahr standen die Folgearbeiten zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas im Vordergrund. Die beiden Rahmenkredite über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen Ungleichheiten in der erweiterten EU (vgl. auch Ziff. 3) und die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS wurden durch das Parlament genehmigt. Anfang März sind das neue Zollpräferenzengesetz und die Zollpräferenzverordnung für Einfuhren aus den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern in Kraft getreten. Ferner hat der Bundesrat die Leistungsvereinbarung zur Förderung von Importen aus ausgewählten Entwicklungs- und Transitionsländern (Swiss Import Promotion Programme - SIPPO) um vier Jahre verlängert. Diese wird zusammen mit einem reduzierten Investitionsförderungsprogramm für den südlich der Sahara gelegenen Teil Afrikas in das Osec Business Network Switzerland eingliedert. Schliesslich wurde ein Vorschlag für eine strategische Neuausrichtung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit ausgearbeitet. Dieser wird in der Botschaft zum neuen Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit konkretisiert werden, die im kommenden Jahr dem Parlament vorgelegt wird.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (vgl. Ziff. 8)

Eine aktive und kohärente Gestaltung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, welche die Bestrebungen auf multi- und plurilateraler Ebene ergänzt und verstärkt, ist auch im Zeitalter der Globalisierung für die Schweiz von grosser Wichtigkeit. Im bilateralen Rahmen können Themen, die in internationalen Abkommen nicht behandelt werden, eingebracht, schweizerische Interessen und Anliegen gezielt vertreten

und das Terrain für direkte Beziehungen schweizerischer Unternehmen mit den betreffenden Ländern geebnet werden.

Im Berichtsjahr lag das Augenmerk auf der Umsetzung der im Aussenwirtschaftsbericht 2006 zusammenfassend dargelegten Strategien für die BRIC-Länder. Strategien konnten auch für weitere wichtige Handelspartner der Schweiz erarbeitet werden (Länder des Golfkooperationsrates [GCC], Mexiko und Südafrika). Die Arbeiten im Rahmen von mehreren bilateralen Wirtschaftsvereinbarungen (z.B. Kooperationsforum USA) wurden fortgesetzt, und neue Vereinbarungen (z.B. mit China) konnten abgeschlossen werden.

Exportkontroll- und Embargomassnahmen (vgl. Ziff. 9)

Die schweizerischen Exportkontroll- und Embargomassnahmen waren im Berichtsjahr stark von den internationalen Bestrebungen beeinflusst, eine Antwort auf die iranische Nuklearpolitik zu definieren. Da die schweizerische Politik in dieser Frage seit jeher von Zurückhaltung geprägt ist, waren diesbezüglich keine grossen Anpassungen notwendig. Die weiteren Arbeiten in diesem Bereich waren auf die Umsetzung der relevanten gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet (Güterkontrollverordnung, Chemikalienkontrollverordnung, Verordnungen über Massnahmen gegen einzelne Personen und Länder usw.).

Exportförderung, Standortpromotion und Tourismus (vgl. Ziff. 10)

Unter Exportförderung fällt einerseits die Förderung der Exporttätigkeit von Unternehmen – vor allem KMU –, die im Auftrag des Bundes von der Osec wahrgenommen wird. Herausragendes Ereignis im Berichtsjahr war der Beschluss des Parlaments, für die Fortführung der Aktivitäten in den Jahren 2008–2011 einen Zahlungsrahmen von insgesamt 68 Millionen Franken bereitzustellen. Zur Exportförderung zählt andererseits auch die Exportrisikoversicherung, bei der im Berichtsjahr mit der Aufnahme der Aktivitäten der neuen Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) ein neues Kapitel aufgeschlagen wurde. Zu diesem Thema gehören schliesslich die Umschuldungen im sogenannten Pariser Klub, wo es während des Berichtsjahres gelang, Entschuldungs- oder Teilentschuldungsabkommen mit mehreren Schuldnerländern abzuschliessen.

Bezüglich der Standortpromotion des Bundes stehen die Aktivitäten des Programms LOCATION Switzerland im Mittelpunkt, in dessen Rahmen wiederum in mehreren Ländern Aktivitäten zur Information über den Investitionsstandort Schweiz durchgeführt wurden. Weiter wurde das Bundesgesetz zur Förderung der Informationen über den Unternehmensstandort Schweiz revidiert. Eine der Konsequenzen der Revision ist die Übertragung des LOCATION-Schweizland- Programms an die Osec ab 2008. Im Rahmen der Standortförderung verabschiedete das Parlament auch ein Tourismus-Programm, das dem Bundesrat ermöglicht, die Werbeanstrengungen zur Promotion des Tourismus in der Schweiz in den kommenden Jahren weiterhin finanziell zu unterstützen.

Ausblick

Die Ziele des Bundesrates im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik umfassen auch im kommenden Jahr als Kernsubstanz die Verhandlungen im Rahmen der Doha-Runde der WTO, die Zusammenarbeit mit der EU und den weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA. Die Bemühungen bezüglich der Doha-Runde werden weiterhin auf einen Durchbruch durch Fortschritte in allen Dossiers gerichtet sein. Freihandelsverhandlungen mit mehreren Ländern sind so weit fortgeschritten, dass ein Abschluss im kommenden Jahr realistisch erscheint (insbesondere GCC, Japan, Kolumbien und Peru), während mit anderen Ländern je nach Situation Verhandlungen aufgenommen werden können (Indien, Indonesien, Länder Südosteuropas). Für weitere Staaten (vor allem China, Russland, verschiedene ASEAN-Staaten) stehen Machbarkeitsstudien bzw. exploratorische Kontakte im Vordergrund. Weitere Themen, die der Bundesrat im kommenden Jahr prioritär behandeln wird, sind die geplanten Botschaften zur Teilrevision des THG und zur Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Der Bundesrat wird auch über das weitere Vorgehen zur Koordination von Aussenwirtschaftspolitik und Entwicklungszusammenarbeit entscheiden. Gegenüber der EU werden die Botschaft betreffend die Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie die Ausdehnung dieses Abkommens auf Bulgarien und Rumänien im Mittelpunkt stehen. Die Verhandlungen im Bereich Elektrizität und Erleichterung der Zollkontrollen («24-Stunden-Regel») werden weitergeführt und sollen wenn möglich abgeschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	3
Abkürzungsverzeichnis	14
1 Wettbewerbsfähigkeit und internationale Öffnung	19
1.1 Bedeutung der Wettbewerbsfähigkeit	19
1.2 Begriff der Wettbewerbsfähigkeit	20
1.3 Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Vergleich	24
1.3.1 Die Messung von Wettbewerbsfähigkeit	24
1.3.2 Der Global Competitiveness Index des World Economic Forum	25
1.3.3 Das World Competitiveness Scoreboard des IMD	26
1.3.4 Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz durch die KOF	28
1.3.5 Lebensqualität und Umwelt als Faktoren zur Bewahrung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit	30
1.3.6 Gesamtbewertung und Schlussfolgerungen	30
1.4 Die Wettbewerbsfähigkeit und internationale Verflechtung der Schweizer Wirtschaftsbranchen	31
1.5 Wirtschaftspolitische Folgerungen	38
2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit	41
2.1 Welthandelsorganisation (WTO)	41
2.1.1 Doha-Runde	41
2.1.2 Umsetzung der WTO-Abkommen ausserhalb der Doha-Runde	43
2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	44
2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	46
2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	47
3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA	48
3.1 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU	48
3.1.1 Umsetzung und Anpassung der bestehenden bilateralen Abkommen	49
3.1.2 Neue Themen im bilateralen Verhältnis	49
3.1.3 Beitrag an die erweiterte EU	51
3.2 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	51
3.3 Übersicht über die wichtigsten Ereignisse betreffend einzelne Abkommen	52
4 Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb der EU und EFTA	53
4.1 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa-Mittelmeer	55
4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer	56
4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA	57

5 Horizontale Politiken	58
5.1 Dienstleistungen	58
5.2 Investitionen	59
5.3 Technische Handelshemmnisse	61
5.4 Wettbewerbsrecht	62
5.5 Öffentliches Beschaffungswesen	64
5.6 Schutz des geistigen Eigentums	64
5.6.1 WTO – Doha-Runde	65
5.6.2 Weltgesundheitsorganisation (WHO)	65
5.6.3 Schutz des geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen	66
5.6.4 Vorgespräche über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie (ACTA)	66
5.6.5 Arbeitsgruppen zum geistigen Eigentum mit China und Indien	67
6 Internationales Finanzsystem	68
6.1 Internationaler Währungsfonds	68
6.1.1 Entwicklung der internationalen Finanzmärkte	68
6.1.2 IWF-Länderexamen mit der Schweiz	68
6.1.3 Wichtigste IWF-Dossiers	69
6.1.4 Finanzielle Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF	71
6.2 Financial Stability Forum (FSF)	71
6.3 Zehnergruppe (G10)	72
6.4 Internationale Aufsichtsgremien	72
6.4.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	72
6.4.2 Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)	73
6.4.3 Joint Forum	73
6.4.4 Internationaler Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)	74
6.4.5 Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI)	74
6.5 Internationale Steuerfragen	76
6.5.1 OECD	76
6.5.2 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	76
7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	76
7.1 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen	77
7.1.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern	77
7.1.1.1 Makroökonomische Unterstützung	77
7.1.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit	79
7.1.1.3 Investitionsförderung	80
7.1.1.4 Infrastrukturfinanzierung	81
7.1.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)	82
7.1.2.1 Infrastrukturfinanzierung	82
7.1.2.2 Makroökonomische Unterstützung	83
7.1.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit	83
7.1.3 Erweiterungsbeitrag	84
7.2 Multilaterale Finanzierungsinstitutionen	84
7.2.1 Weltbankgruppe	84

7.2.1.1	Langfristige strategische Ausrichtung	84
7.2.1.2	Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel	85
7.2.1.3	Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA-15)	86
7.2.2	Regionale Entwicklungsbanken	86
7.2.2.1	Afrikanische Entwicklungsbank	86
7.2.2.2	Asiatische Entwicklungsbank	87
7.2.2.3	Interamerikanische Entwicklungsbank	87
7.2.3	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	88
8	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen	88
8.1	Westeuropa und Südosteuropa	89
8.2	Osteuropa und Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	90
8.3	USA und Kanada	90
8.4	Lateinamerika	91
8.5	Asien/Ozeanien	92
8.6	Mittlerer Osten und Afrika	93
9	Exportkontroll- und Embargomassnahmen	95
9.1	Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen	95
9.1.1	Kontrolle von bewilligungspflichtigen Gütern	95
9.1.2	Kontrolle von meldepflichtigen Gütern	96
9.1.3	Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	97
9.2	Embargomassnahmen	98
9.2.1	Embargomassnahmen der UNO	98
9.2.2	Embargomassnahmen der EU	100
9.2.3	Massnahmen gegen Konfliktdiamanten	100
10	Exportförderung, Standortpromotion und Tourismus	101
10.1	Exportförderung	101
10.1.1	Osec Business Network Switzerland (Osec)	101
10.1.2	Exportrisikoversicherung (ERG/SERV)	102
10.1.3	Exportfinanzierung (OECD)	103
10.1.4	Umschuldung (Pariser Klub)	103
10.2	Standortpromotion	104
10.3	Tourismus	105
11	Beilagen	107
11.1	Beilagen 11.1.1–11.1.2	107
11.1.1	Finanzielles Engagement der Schweiz 2007 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken	108
11.1.2	Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten	110
11.2	Beilagen 11.2.1–11.2.3	112

11.2.1	<p>Botschaft über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Arabischen Republik Ägypten sowie Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten</p>	113
	Bundesbeschluss zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie zum Landwirtschaftabkommen der Schweiz und Ägypten (<i>Entwurf</i>)	125
	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten	127
	Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten	147
11.2.2	<p>Botschaft betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Kenia und Syrien</p>	175
	Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>)	183
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen	185
	Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>)	193
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen	195
11.2.3	<p>Botschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen)</p>	203
	Bundesbeschluss zu den Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (<i>Entwurf</i>)	211
	Decision of the Joint Committee on Agriculture set up by the agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products concerning the adaptation of Annexes 1 and 2	213

11.3	Beilage	227
	11.3. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2007	229
	Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen (<i>Entwurf</i>)	245
11.4	Beilage	247
	11.4 Botschaft zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe	249
	Bundesbeschluss zur Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (<i>Entwurf</i>)	255

Abkürzungsverzeichnis

AfDB	African Development Bank <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i>
AsDB	Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i>
AFTA	Asian Free Trade Association <i>Freihandelszone des Verbandes südostasiatischer Nationen</i>
Anden- gemeinschaft	Mitglieder: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru. Chile ist asso- ziiertes Mitglied
APEC	Asia Pacific Economic Cooperation <i>Anrainerstaaten des pazifischen Beckens</i>
APS	Allgemeines Präferenzsystem zu Gunsten der Entwicklungsländer <i>(Zollpräferenzenbeschluss, SR 632.91)</i>
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRICs	Brasilien, Russland, Indien, China
Cleaner Production Centers	Umwelttechnologiezentren
Corporate Governance	Gute Unternehmensführung und -kontrolle
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen (180 Mitglieder)
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council <i>Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen</i>
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
EPI	Environmental Performance Index
ERG	Exportrisikogarantie
ESAF	Enhanced Structural Adjustment Facility <i>Erweiterte Strukturanpassungsfazilität</i>
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union (erster Pfeiler: EG, EGKS, Euratom; zweiter Pfeiler: Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik; dritter Pfeiler: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres)

FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Internationale Task Force zur Bekämpfung der Geldwäscherei (mit Sekretariat bei der OECD)</i>
FHA	Freihandelsabkommen
FSF	Financial Stability Forum
G8	Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, Russland, USA
G10	Group of Ten <i>Zehnergruppe (Vereinigung der mittlerweile 11 wichtigsten Geberländer des IWF)</i>
GAFI	Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux <i>Internationale Task Force zur Bekämpfung der Geldwäscherei</i>
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GCC	Gulf Cooperation Council <i>Golfkooperationsrat (Mitglieder: Bahrein, Oman, Kuwait, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)</i>
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HDI	Human Development Index
HIPC	Heavily Indebted Poor Countries <i>Initiative des IWF und der Weltbank zur Entschuldung hochver- schuldeter armer Länder</i>
HLI	Highly Leveraged Institutions
IAEA/IAEO	International Atomic Energy Agency <i>Internationale Atomenergie-Organisation</i>
IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher</i>
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
IDA	International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i>
IDB	Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i>
IEA	International Energy Agency <i>Internationale Energie-Agentur</i>
IFC	International Finance Corporation <i>Internationale Finanzgesellschaft</i>
IIC	Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i>

IIF	Institut of International Finance
ILO/IAO	International Labour Organization <i>Internationale Arbeitsorganisation</i>
IMFC	International Monetary and Financial Committee <i>Internationaler Währungs- und Finanzausschuss des IWF</i>
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher</i>
IRG	Investitionsrisikogarantie
ITTO	International Tropical Timber Organization <i>Internationale Tropenholzorganisation</i>
IWF	Internationaler Währungsfonds
Joint Implementation	Die gemeinsame Umsetzung von Massnahmen von Entwicklungsländern und Industrieländern zum Klimaschutz
Kimberley-Prozess	Konsultationsgremium (benannt nach der südafrikanischen Minenstadt Kimberley) zur Verhinderung des Handels mit «Konfliktdiamanten»
KOF	Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LOCATION Switzerland	Standortpromotion des Bundes
Mercosur	Mercado Común del Sur <i>Gemeinsamer Markt Lateinamerikas</i> <i>(Mitglieder: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Venezuela)</i>
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency <i>Multilaterale Investitionsгарantie-Agentur</i> <i>Raketentechnologie-Kontrollregime</i>
MRA	Mutual Recognition Agreement
NAFTA	North American Free Trade Agreement <i>Nordamerikanisches Freihandelsabkommen zwischen den USA–Kanada–Mexiko</i>
NAMA	Non agricultural market access
NGO	Non-Governmental Organization <i>Nichtregierungsorganisation</i>
NSG	Nuclear Suppliers Group <i>Gruppe der Nuklearlieferländer</i>
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OPCW	Organization for the Prohibition of Chemical Weapons <i>Organisation für das Verbot chemischer Waffen</i>

Osec	Osec Business Network Switzerland [«Haus der Aussenwirtschaft (-sförderung)»]
Pariser Klub	Vereinigung der weltweit führenden Gläubigerstaaten
Peer Review	Prüfung eines Mitgliedstaates durch andere Mitgliedstaaten in Bezug auf seine Leistungen im betreffenden Bereich mit dem Ziel, ihm Unterstützung zu bieten zur Verbesserung seiner Politiken und Praktiken sowie zur Einhaltung der vereinbarten Regeln.
SACU	South African Customs Union <i>Südafrikanische Zollunion</i> <i>(Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swaziland)</i>
SDFC	Swiss Development Finance Corporation <i>Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung</i>
SERV	Schweizerische Exportrisikoversicherung
Sifem AG	Swiss Investment Fund for Emerging Markets <i>Schweizerische Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft</i>
SIPPO	Swiss Import Promotion Program <i>Schweizer Programm zur Förderung der Importe aus Entwicklungs- und Transitionsländern</i>
SOFI	Swiss Organisation for Facilitating Investments <i>Schweizerische Organisation zur Förderung von Investitionen in Entwicklungs- und Transitionsländern</i>
SST	Swiss Solvency Test
SZR	Sondererziehungsrechte
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights <i>WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum</i>
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNDP	United Nations Development Program <i>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organisation <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>
UNWTO	United Nations World Tourism Organization <i>Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen</i>
WEF	World Economic Forum
WHO	World Health Organization <i>Weltgesundheitsorganisation</i>

WIPO World Intellectual Property Organization
Weltorganisation für geistiges Eigentum

WTO World Trade Organization
Welthandelsorganisation

Bericht

1 Wettbewerbsfähigkeit und internationale Öffnung

Internationale Wettbewerbsfähigkeit steht für die Fähigkeit einer Volkswirtschaft, auch in einer sich immer enger verflechtenden Welt dauerhaft den Erfolg ihrer Unternehmen sichern und den Wohlstand ihrer Bevölkerung steigern zu können. Das vorliegende Einleitungskapitel klärt den oft – aber selten einheitlich – verwendeten Begriff der Wettbewerbsfähigkeit, eruiert die Position der Schweiz im internationalen Vergleich und zieht daraus Folgerungen für die Ausenwirtschaftspolitik unseres Landes.

Die Wettbewerbsfähigkeit lebt von der Dynamik der Marktteilnehmer. Massgebende Rahmenbedingungen zur Erreichung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit werden jedoch durch die Politik und namentlich durch die Ausenwirtschaftspolitik gestaltet. Auch in Zukunft soll die internationale Verflechtung der Schweiz als Chance wahrgenommen und genutzt werden. Teil dieses Berichts ist deshalb auch eine Analyse des heutigen Standes der internationalen Öffnung der schweizerischen Wirtschaftsbranchen.

1.1 Bedeutung der Wettbewerbsfähigkeit

In einer kleinen und hoch entwickelten Volkswirtschaft wie der Schweiz ist die internationale Öffnung eine Vorbedingung für die Steigerung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die wirtschaftliche Dynamik der einzelnen Staaten spiegelt sich in den bekannten Ranglisten zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Ländern. Diese Ranglisten sind zwar aufgrund methodischer Probleme nicht eins zu eins zu übernehmen, geben aber doch Hinweise über die wirtschaftspolitischen Stärken und Schwächen. So ist Irland im Ranking des Lausanner IMD-Instituts von Rang 24 im Jahr 1992 auf Rang 5 im Jahr 2000 aufgestiegen, liegt mittlerweile jedoch wieder auf Rang 14. Anders die Schweiz: In der Rangliste des *World Economic Forum* (WEF) stand sie in den achtziger Jahren stets auf Platz 2 oder 3, fiel dann jedoch im Jahr 2001/2002 zurück auf Platz 15. Im Index 2007/2008 findet man sie wieder auf Platz 2¹.

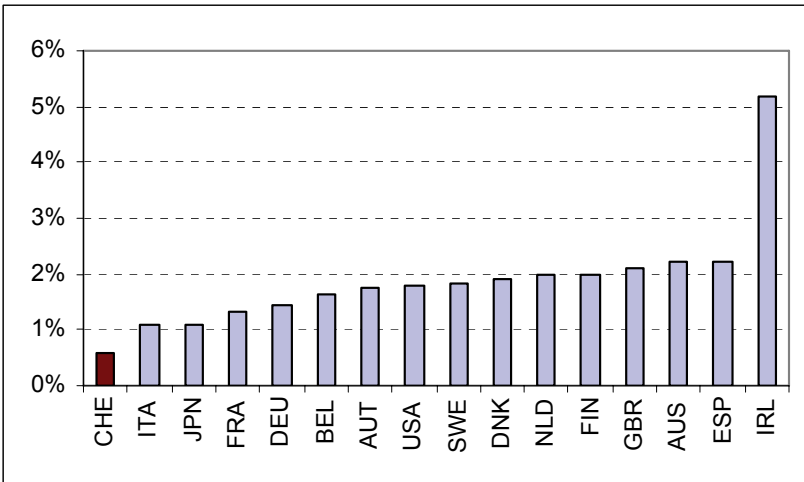
Die ökonomische Realität hinter diesen Rangverschiebungen sieht wie folgt aus: Das Bruttoinlandprodukt (BIP) pro Kopf der Bevölkerung – ein Indikator für den individuellen Wohlstand – ist im Fall Irlands von 1992–2002 um 6,75 % pro Jahr gewachsen. Umgekehrt kannte die Schweiz in der gleichen Zeitspanne eine weit gehende wirtschaftliche Stagnation mit einem Zuwachs des BIP pro Kopf von nur 0,75 % pro Jahr. Beim Pro-Kopf-Einkommen hat Irland deshalb zur Schweiz aufge-

¹ Die Verbesserung ist auch auf Änderungen in der Methodologie zurückzuführen. Die Rangfolgen sind zwischen den einzelnen Jahren nämlich nicht immer miteinander vergleichbar, da sich sowohl Zusammenstellung und Gewichtung der verwendeten Indizes als auch die Anzahl der bewerteten Staaten änderten.

geschlossen. Eine Ausweitung der Betrachtung auf die Jahre 1990–2006, d.h. mit den zwei konjunkturstarken Jahren 2005 und 2006, ändert das Bild nicht (vgl. Abb. 1.1).

Abbildung 1.1

Jährliches Wachstum des realen BIP pro Kopf, 1990–2006



Quelle: OECD

Auffallend ist, dass sich die Länder, die besonders viele Ränge gutmachten, in dieser Zeit auch besonders stark in die Weltwirtschaft integrierten. Die Aussenhandelsverflechtung² ist beispielsweise im Fall Irlands zwischen 1992 und 2002 von 57 % auf 86 % angestiegen. Im Fall der Schweiz blieb es im gleichen Zeitraum bei einem vergleichsweise bescheidenen Anstieg von 33 % auf 40 %³. Für eine kleine und hoch entwickelte Volkswirtschaft wie die Schweiz braucht es jedoch die internationale Öffnung, um das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Nur so kann sie von den Vorteilen der internationalen Arbeitsteilung profitieren. Der wirtschaftliche Erfolg erhöht wiederum die Bereitschaft zur weiteren Öffnung.

1.2 Begriff der Wettbewerbsfähigkeit

Der Begriff der Wettbewerbsfähigkeit steht für die Fähigkeit einer Volkswirtschaft, im internationalen Wettbewerb dauerhaft den Erfolg ihrer Unternehmen sichern und den Wohlstand ihrer Bevölkerung steigern zu können.

Der Begriff der Wettbewerbsfähigkeit war und ist Inhalt lebhafter Debatten in Ökonomie und Politik. Nach der hier favorisierten Definition hat er eine eminent dynamische Komponente: Wettbewerbsfähigkeit ist gewährleistet, wenn in den Firmen, den Wirtschaftszweigen und bei den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

² Gemessen am Verhältnis des Durchschnitts von Exporten und Importen zum BIP
³ Berechnungen SECO auf Basis von OECD- und WTO-Daten

laufend genügend Anpassungen erfolgen. Dies, damit ein reiches Land trotz neuer Wettbewerber auf den Weltmärkten auch in Zukunft eine hohe Produktivität und folglich hohe Löhne und Kapitaleinkommen erzielen kann, respektive ein ärmeres Land sukzessive zur Spitzengruppe aufzuschliessen vermag.

Die OECD definiert Wettbewerbsfähigkeit entsprechend als «... *the ability of companies, industries, regions, nations or supranational regions to generate, while being exposed to international competition, relatively high factor income and factor employment levels.*»⁴

Eine Volkswirtschaft, die ihre Produktivität steigert, wird preislich wettbewerbsfähiger.

Denkt man an Unternehmenserfolg und Weltmarktanteile, wird oft der Begriff der preislichen Wettbewerbsfähigkeit in den Vordergrund gerückt. Preisliche Wettbewerbsfähigkeit wird bevorzugt mittels der Lohnstückkosten gemessen. Lohnstückkosten werden anhand der Kosten einer Arbeitsstunde errechnet, dividiert durch den Wert der Leistung, die mit dieser Stunde Arbeit erzielt wird. Als Standort wird ein Wirtschaftsraum dann attraktiv, wenn er im Vergleich zu anderen Standorten tiefe Lohnstückkosten bietet. Im internationalen Kontext sind die Lohnstückkosten abhängig von Arbeitskosten, Arbeitsproduktivität und der Wechselkursentwicklung. Führen zu hohe Arbeitskosten und zu tiefe Arbeitsproduktivität zu sinkender preislicher Wettbewerbsfähigkeit, wird diese unter dem Druck der Marktkräfte durch Abwertung der Währung über kurz oder lang wieder hergestellt. Eine Abwertung führt allerdings zu negativen Begleiterscheinungen wie importierter Inflation und sinkenden Reallöhnen, weshalb sie kein nachhaltiges Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist. Der Schlüssel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bleibt die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

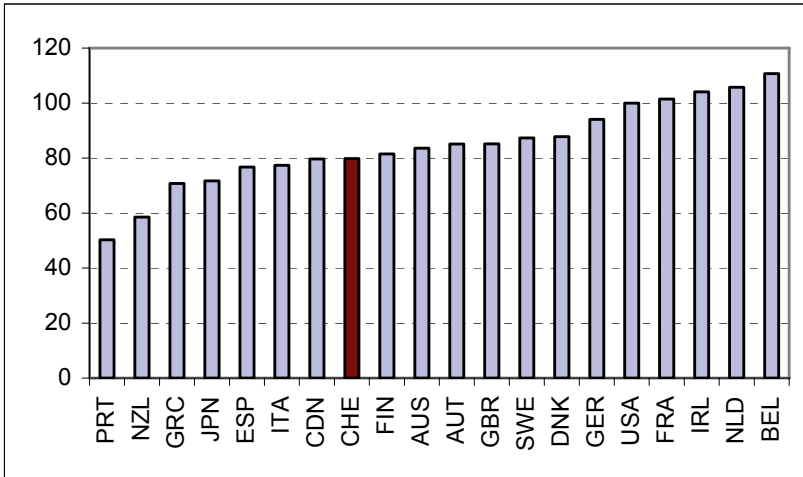
Wenn die Arbeitsproduktivität entsprechend steigt, sind Realloohnerhöhungen ohne Einbussen an Wettbewerbsfähigkeit möglich.

Die Verbesserung der Arbeitsproduktivität ist mehr als ein Mittel zur Wahrung der Absatzchancen im Ausland. Sie ist der Weg zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in einem weiteren Sinn, in dem es nicht um Weltmarktanteile, sondern um den erreichten individuellen Wohlstand geht. Hohe Löhne, wie wir sie in der Schweiz kennen, gefährden die Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts in dieser Sicht nicht, sofern sie durch eine hohe Produktivität gerechtfertigt werden. Oder in anderen Worten: Realloohnerhöhungen sind dann nicht der Wettbewerbsfähigkeit abträglich, wenn gleichzeitig die Produktivität im nötigen Mass gesteigert wird.

Der amerikanische Ökonom Paul Krugman trieb diesen Zusammenhang auf die Spitze, indem er sich dahingehend äusserte, dass mit dem Begriff «Wettbewerbsfähigkeit» wohl die Produktivität selbst gemeint sei.⁵ Dass die Produktivität – hier und im Folgenden immer als Arbeitsproduktivität verstanden – der Schweiz im internationalen Quervergleich nicht mehr herausragend ist, ist in Abbildung 1.2 ersichtlich.

4 OECD (1995): Competitiveness: an overview of reports issued in member countries. Paris: OECD

5 «... for an economy with very little international trade, <competitiveness> would turn out to be a funny way of saying <productivity>», Krugman Paul (1994): «Competitiveness: A Dangerous Obsession» in: Foreign Affairs March/April 1994, S. 32

Arbeitsproduktivität pro Stunde, indiziert, kaufkraftbereinigt, 2005, USA=100

Quelle: OECD

Die Gleichsetzung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit hat allerdings einen Nachteil: Hohe Produktivität besagt noch nicht, dass die Unternehmen und ihre Beschäftigten auch genügend in ihren zukünftigen Erfolg investieren. Wettbewerbsfähigkeit hebt sich von Produktivität dadurch ab, dass sie die weiteren Entwicklungsperspektiven in den Begriff einschliesst.

Die Arbeitsproduktivität in der Schweiz ist im internationalen Vergleich nurmehr mittelmässig. Wachstumspolitische Massnahmen, die Produktivitätssteigerungen zum Ziel haben, dienen immer auch der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Abbildung 1.2 zeigt, dass die Schweiz bezüglich Arbeitsproduktivität mittlerweile unter den Industriestaaten nur noch im Mittelfeld liegt. Die Schweiz kann die mittelmässige Stundenproduktivität mit einer hohen Erwerbsbeteiligung und langen Arbeitszeiten kompensieren und erzielt deshalb trotzdem ein hohes Pro-Kopf-Einkommen. Gegenbeispiel ist Belgien, das gemessen am kaufkraftbereinigten BIP pro Kopf nur leicht hinter der Schweiz zurückliegt. Der hohen Produktivität pro Arbeitsstunde stehen in Belgien relativ kurze Arbeitszeiten und eine vergleichsweise tiefe Erwerbsbeteiligung gegenüber.

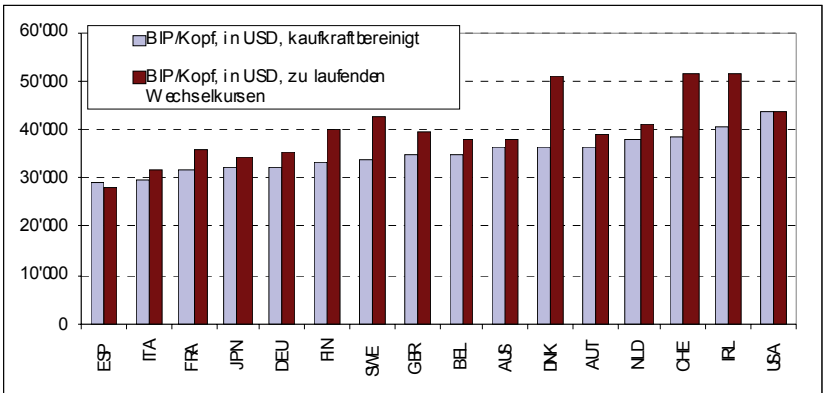
Erwerbsbeteiligung und Arbeitszeiten werden sich in der Schweiz kaum wesentlich steigern lassen. Deshalb liegt der Schlüssel zu wirtschaftlichem Wachstum und zu gesteigerter Wettbewerbsfähigkeit für die Schweiz in weiteren Produktivitätsverbesserungen. Auf die Arbeitsstunde gerechnet, bildet Produktivitätswachstum die einzige Basis für eine nachhaltige Erhöhung der Einkommen. Wachstumspolitische Massnahmen, die Produktivitätssteigerungen zum Ziel haben, dienen immer auch der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Leben in der Schweiz ist teuer: In internationalen Vergleichen verschlechtert sich die Position der Schweiz, wenn Produktivität und Einkommen kaufkraftbereinigt verglichen werden.

In der Wachstumspolitik der Schweiz wurde die Reform der binnenorientierten Wirtschaftszweige in den Vordergrund gerückt – aus gutem Grunde, wie internationale Quervergleiche der Wettbewerbsfähigkeit deutlich machen. Beim BIP pro Kopf spielt es namentlich im Fall der Schweiz eine enorme Rolle, ob man den Vergleich zu laufenden Wechselkursen oder auf kaufkraftbereinigter Basis macht (vgl. Abb. 1.3). Auf kaufkraftbereinigter Basis liegt das BIP pro Kopf in der Schweiz 25 % tiefer als zu laufenden Wechselkursen⁶. Gerade in den Bereichen, in denen die internationale Handelbarkeit nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist – etwa bei den Wohnungsmieten, im staatlichen oder parastaatlichen Bereich (z.B. Gesundheitswesen) – ist die Überhöhung des schweizerischen Preisniveaus gegenüber dem umliegenden Ausland besonders ausgeprägt.

Abbildung 1.3

BIP pro Kopf zu laufenden Wechselkursen und kaufkraftbereinigt im Vergleich, 2006



Quelle: OECD

Zeugt das nicht kaufkraftbereinigte hohe BIP pro Kopf von der hohen Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Wettbewerb stehenden Wirtschaftszweige in der Schweiz, belegt die Korrektur wegen Kaufkraftunterschieden den Reformbedarf in der Binnenwirtschaft.

Die Schweiz profitiert massgeblich von Wachstum und Öffnung von Drittstaaten.

Nachstehend wird ausgeführt, dass es irreführend ist, von der Vorstellung auszugehen, dass Staaten untereinander in einer Konkurrenz um die knappen Ressourcen «Aufträge» oder «Beschäftigungsmöglichkeiten» stehen. Wettbewerb zwischen

⁶ Die Umrechnung mittels Kaufkraftparitäten ist allerdings umstritten. Wir unterstellen hier, dass die Basisdaten von Eurostat, die von der OECD noch ergänzt werden, den Qualitätsunterschieden korrekt Rechnung tragen.

Staaten ist kein Nullsummenspiel. Wettbewerb zwischen Staaten funktioniert nicht gleich wie Wettbewerb zwischen Unternehmen:

- Wird ein Unternehmen produktiver, so gewinnt es tendenziell Marktanteile zu Lasten von Konkurrenten. Ziehen die Konkurrenten nicht nach, so sind sie langfristig vom Konkurs bedroht. Von den Mehrausgaben der reicher werdenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erfolgreichen Konkurrenz profitieren kriselnde Unternehmen praktisch gar nicht.
- Wird dagegen eine Volkswirtschaft produktiver, so geschieht dies i.d.R. nicht zu Lasten, sondern sogar zum Vorteil anderer Volkswirtschaften. Wenn Deutschland und China produktiver werden und wirtschaftlich wachsen, so wird dies der Schweiz nützen, denn die steigenden Einkommen in wachsenden Staaten werden es der Schweiz erlauben, ihre Exporte zu steigern.

Die Exportsteigerung geschieht allerdings nicht unbedingt in den genau gleichen Branchen, in denen auch die Arbeitsplatzverlagerungen stattfinden. Die zunehmende Verflechtung mit anderen Wirtschaftsräumen trägt vielmehr zur besseren Nutzung der eigenen Stärken, zum Ausschöpfen von Grössenvorteilen in der Produktion und zu einer grösseren Vielfalt der verfügbaren Güter bei. Damit verbunden ist auch ein Strukturwandel, der kurzfristig zwar Kosten verursachen kann, jedoch langfristig für eine positive wirtschaftliche Entwicklung notwendig ist.

Wissenschaftlich ist die These denn auch weitgehend unangefochten, dass sich internationaler Handel zum Vorteil beider beteiligter Staaten auswirkt – jedoch nicht zum Vorteil jedes einzelnen Akteurs in den beiden Staaten. Relativierungen der Vorteile des internationalen Handels für ganze Volkswirtschaften haben im Fall der Schweiz als weit entwickelter, breit diversifizierter Volkswirtschaft kaum Relevanz.

1.3 Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Vergleich

1.3.1 Die Messung von Wettbewerbsfähigkeit

Wettbewerbsfähigkeit als Konzept lässt sich kaum zuverlässig in einer einzelnen Kennzahl ausdrücken. Die Ranglisten der bekanntesten internationalen Vergleiche sind denn auch nicht einheitlich.

Wettbewerbsfähig sein bedeutet, die Produktivität zu steigern und den Wohlstand auf einem im internationalen Quervergleich hohen Niveau sichern zu können. Diese Fähigkeit eines Wirtschaftsraums lässt sich allerdings nicht mit einer einzelnen Kennzahl messen. Ein Land, das sich relativ verbessert, wird ebenso als wettbewerbsfähig eingestuft wie ein Land, das einen Spitzenrang beim Einkommen nur hält. Und in der Tat: Wenn Chinas BIP pro Kopf um 10 % wächst und das Schweizer BIP pro Kopf um 2 %, so hat aufgrund des viel höheren Wohlstandsniveaus in der Schweiz eine Schweizerin etwa gleich viel Kaufkraft hinzugewonnen wie ein Chinese.

Statt den Erfolg am Ergebnis, dem Produktivitätsniveau und seiner Veränderung, zu messen, kann man alternativ mit der Messung auf der Ebene der Bestimmungsfaktoren der Wettbewerbsfähigkeit ansetzen. Mehrere namhafte Institutionen verdichten die Vielzahl der für Marktanteile und Wohlstandsentwicklung massgebenden quanti-

tativen und qualitativen Faktoren zu international vergleichbaren Kenngrössen der Wettbewerbsfähigkeit. Sie stehen indes vor dem schwer zu lösenden Problem, wie stark sie die einzelnen Determinanten der Wettbewerbsfähigkeit in einem die Teilergebnisse zusammenfassenden Gesamtindikator gewichten sollen. Die Tatsache, dass die Ranglisten der Institute nicht einheitlich sind, sind Ausdruck der unterschiedlichen Meinungen über die relative Bedeutung der die Wettbewerbsfähigkeit bestimmenden Faktoren.

Im Folgenden werden die meistbeachteten internationalen Vergleiche zusammengefasst.

1.3.2 Der Global Competitiveness Index des World Economic Forum

Im Ranking des WEF steht die Schweiz aufgrund ihrer Ausgeglichenheit auf Rang 2. Einige Schwächen müssen aussenwirtschaftspolitisch angegangen werden.

Zur Messung der Wettbewerbsfähigkeit verwendet das *World Economic Forum* (WEF) den *Global Competitiveness Index*⁷. Dieser baut auf mehr als hundert qualitativen und quantitativen, theoretisch begründeten Faktoren auf, die nach dem profilierten Wachstumsforscher Xavier Sala-i-Martin Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit günstig beeinflussen. Die Faktoren, deren Quelldaten aus frei zugänglichen Statistiken und aus einer Befragung von Managern stammen, werden in einem ersten Schritt zu zwölf so genannten Pfeilern der Wettbewerbsfähigkeit verdichtet (vgl. Tabelle 1.1), bevor dann in einem zweiten Schritt eine Länderrangliste erstellt wird. Die Pfeiler sind gemäss WEF voneinander abhängig. Eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist dann am wahrscheinlichsten, wenn eine Politik verfolgt wird, die alle Pfeiler berücksichtigt. Als Beispiel wird aufgeführt, eine hervorragende Grundschulausbildung lasse sich ohne funktionierende (Arbeits-)Märkte nicht in höhere Produktivität umsetzen.

In der Einschätzung des WEF schneidet die Schweiz hervorragend ab und kommt in der neuesten Rangliste nach den USA und vor den skandinavischen Staaten Dänemark und Schweden auf Rang 2 der wettbewerbsfähigsten Nationen (unter 131 untersuchten Staaten).

Als besondere Stärken der Schweiz erscheinen die hohe Innovationskraft und die hoch entwickelte Geschäftstätigkeit. Hervorgehoben werden darüber hinaus die hervorragende Transparenz und Zuverlässigkeit der staatlichen Institutionen, die gute Infrastruktur und der sehr flexible Arbeitsmarkt. Hervorzuheben ist, dass die Schweiz nirgends abfällt: Sie befindet sich bei elf von zwölf Pfeilern im vorderen Fünftel der untersuchten Staaten.

Geschwächt wird die Position der Schweiz durch die im Vergleich zu einigen Staaten höhere Staatsverschuldung, die sich gemäss WEF-Methodologie auf den Indikator «makroökonomischer Stabilität» auswirkt. Negativ wirken auch die «*Corporate Governance*»-Bestimmungen (z.B. schwache Aktionärsrechte), welche die Position der Schweiz beim Indikator «Entwicklungsgrad der Finanzmärkte» negativ beein-

⁷ WEF (2007): The Global Competitiveness Report 2007–2008

flussen⁸. In der Detailanalyse zeigen sich auch aussenwirtschaftspolitisch begründete Schwächen der Schweiz: So liegt sie hinsichtlich Kosten der Agrarpolitik nur auf Rang 118 und bezüglich Handelsbarrieren auf Rang 80.

Tabelle 1.1

Pfeiler der Wettbewerbsfähigkeit gemäss WEF und Position der Schweiz im internationalen Vergleich

Pfeiler	Rang der Schweiz unter 131 Staaten
Institutionelles Umfeld	4
Infrastruktur	4
Makroökonomische Stabilität	22
Gesundheitsversorgung und Grundschulausbildung	14
Höhere Bildungsgänge und Fortbildung	7
Effizienz der Gütermärkte	6
Effizienz des Arbeitsmarkts	3
Entwicklungsgrad der Finanzmärkte	21
Technologische Leistungsfähigkeit	3
Marktgrösse	37
Entwicklungsstand der Geschäftstätigkeit	2
Innovation	2
Global Competitiveness Index aggregiert	2

Quelle: WEF

1.3.3 Das World Competitiveness Scoreboard des IMD

Das IMD sieht die Schweiz bezüglich Wettbewerbsfähigkeit auf dem guten Rang 6. Nachholbedarf sieht das IMD bezüglich Wettbewerbsintensität.

Auch die in Lausanne domizilierte Business School (IMD) erstellt Ranglisten zur Wettbewerbsfähigkeit der Länder⁹. In der Essenz basieren die Messungen des WEF und des IMD auf vergleichbaren Datensätzen, die mit etwas anderer Methodik aggregiert werden. Dabei gruppiert das IMD die mehr als dreihundert verwendeten Kriterien jedoch nicht wie das WEF zu zwölf, sondern zu vier so genannten Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit (vgl. Tabelle 1.2).

⁸ Diese Bewertung steht allerdings nicht im Widerspruch dazu, dass die Schweiz einen hoch entwickelten Bankensektor besitzt.
⁹ IMD (2007): The World Competitiveness Yearbook 2007

Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit gemäss IMD und Position der Schweiz im internationalen Vergleich

Faktor	Rang der Schweiz unter 55 Staaten
Ökonomische Leistungsfähigkeit	14
Staatliche Effizienz	3
Effizienz der Geschäftstätigkeit	9
Infrastruktur	2
World Competitiveness Scoreboard aggregiert	6

Quelle: WEF

In der Gesamtbeurteilung des IMD liegen die Vereinigten Staaten an erster Stelle vor Singapur und Hong Kong. Die Schweiz schneidet nach den Kriterien des IMD gut ab und liegt insgesamt auf Rang 6 von 55 Staaten. Auch in der Bewertung des IMD sticht die Ausgeglichenheit der Schweiz bezüglich der einzelnen Einflussfaktoren der Wettbewerbsfähigkeit hervor.

Ausgewählte Stärken und Schwächen der Schweiz hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit gemäss IMD und Position der Schweiz im internationalen Vergleich

Kriterium	Rang der Schweiz unter 55 Staaten
<i>Stärken</i>	
Gesundheit und Umwelt	1
Steuerpolitik	2
Finanzsektor	3
<i>Schwächen</i>	
Preisniveau	42
Direktinvestitionen des Auslandes	21
Internationaler Handel	19

Quelle: IMD

In der Detailanalyse zeigt sich, dass die Stärken der Schweiz gemäss IMD insbesondere bei der Lebensqualität (Gesundheit und Umwelt), im gut funktionierenden Finanzsektor und im Steuersystem, aber auch in der Forschung und in ihrem attraktiven und flexiblen Arbeitsmarkt und der daraus resultierenden hohen Erwerbsquote liegen. Demgegenüber stehen als Schwächen das eher bescheidene Wirtschaftswachstum und das im internationalen Vergleich hohe Preisniveau – das Ergebnis

mangelnden nationalen und internationalen Wettbewerbs in einigen Bereichen. Beispielhaft kann hier das Stützungs-niveau im Agrarsektor genannt werden.

1.3.4 Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz durch die KOF

Nach der Analyse der KOF ist die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft grundsätzlich gut.

Neben den auf weltweite Resonanz ausgerichteten Arbeiten des WEF und des IMD existiert eine spezifisch auf die Schweiz ausgerichtete, empirische Analyse der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF)¹⁰. Auch die KOF geht davon aus, dass der Schlüssel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Steigerung der Produktivität liegt.

Im Unterschied zur gesamtwirtschaftlichen Perspektive der Untersuchungen von WEF und IMD nimmt die Arbeit der KOF auch die sektorale respektive branchenspezifische Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft unter die Lupe. Die Untersuchung kulminiert in einem Stärken/Schwächen-Profil des Wirtschaftsstandortes Schweiz (Tabelle 1.4). Daraus zieht die KOF die Schlussfolgerung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft grundsätzlich hoch ist. Auch sind gemäss KOF verschiedene Massnahmen getroffen worden, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken dürften, so der Abschluss der bilateralen Verträge mit der EU und die Schaffung von Fachhochschulen. Die Investitionen in Bildung und Forschung sind nach Ansicht der Fachleute aber weiter zu stärken. Weitere Anstrengungen sind auch nötig, um die staatlichen Finanzen dauerhaft ins Lot zu bringen.

Tabelle 1.4

Stärken/Schwächen-Profil des Wirtschaftsstandorts Schweiz gemäss KOF

Kriterium	Stärken	Schwächen
<i>Arbeitsproduktivität</i>	Im internationalen Vergleich gute Entwicklung in den <i>aussenwirtschaftlich orientierten Bereichen</i> Industrie, Gastgewerbe, Finanzen und unternehmensbezogene Dienstleistungen.	Schwache Entwicklung in den <i>innenwirtschaftlich orientierten Bereichen</i> . Besonders schwach war die Produktivitätsentwicklung in der Schweiz im geschützten Landwirtschaftssektor sowie in den vergleichsweise nur zaghafte liberalisierten Infrastrukturbranchen Verkehr und Kommunikation sowie Energie.

¹⁰ Arvanitis, S., H. Hollenstein und D. Marnet (2005): Internationale Wettbewerbsfähigkeit: «Wo steht der Standort Schweiz? Eine Analyse auf sektoraler Ebene», vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, Zürich.

Kriterium	Stärken	Schwächen
<i>Innovationsleistung</i>	Schweiz ist gemäss KOF die <i>innovativste Volkswirtschaft Europas</i> , besonders KMU und Dienstleistungssektor sind stark.	<i>Langfristige Entwicklung</i> deutet auf ein Schmelzen des Vorsprunges im Industriebereich hin, Umsatzanteil an innovativer Produkte nicht länger an der Spitze.
<i>Preisliche Wettbewerbsfähigkeit</i>	<i>Lohnkosten</i> stiegen im internationalen Quervergleich nur moderat an.	Relativ starke Abhängigkeit von <i>Wechselkursentwicklung</i> .
<i>Qualitätsbezogene Wettbewerbsfähigkeit</i>	Gute Stellung der Schweiz in den <i>hochwertigen Marktsegmenten</i> , insbesondere Chemie, Elektrotechnik, Elektronik/Instrumente, Metallverarbeitung.	<i>Kaum Schwächen</i> (Verschlechterung in der Kunststoffindustrie).
<i>Technologische Wettbewerbsfähigkeit</i>	Sehr gute Stellung in den Bereichen <i>Pharma, wissenschaftliche Instrumente</i> (Medizinaltechnik) und bei Medium-Hightech-Gütern (<i>Maschinenbau</i>). Gute Position in wissensintensiven Bereichen des <i>Dienstleistungssektors</i> .	Schwache Stellung bei den <i>Informations- und Kommunikationstechnologien</i> .
<i>Internationalisierung von Forschung und Entwicklung</i>	Starke <i>F&E-Aktivitäten von Schweizer Unternehmen im Ausland</i> , die als komplementär und den Schweizer Standort stärkend betrachtet werden.	Keine besonderen Schwächen genannt.
<i>Strukturelle Bedingungen</i>	Geringe Regulierung des <i>Arbeitsmarkts</i> , Arbeitsmarktengpässe gemildert durch Personenfreizügigkeit.	Im internationalen Vergleich <i>hohe Regulierungsdichte der Produktmärkte</i> , welche die Produktivität negativ beeinflusst.
<i>Steuerbelastung</i>	<i>Gute Position</i> der Schweiz hinsichtlich Belastung von Unternehmen und ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	Trend zur Reduktion der <i>Unternehmenssteuern</i> im Ausland beeinflusst die relative Stellung der Schweiz negativ.

Quelle: Abgeleitet aus Arvanitis et al. (2005)

Mit einer verstärkten Liberalisierung der Produktmärkte liesse sich in der Schweiz auch laut KOF ein beträchtliches Produktivitätspotenzial erschliessen.

Ein Nachteil für die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit ist auch nach der KOF die starke Regulierung der Produktmärkte. So schneidet gemäss KOF die Schweiz hinsichtlich Produktivitätsentwicklung in den stark regulierten Branchen seit 1990 unterdurchschnittlich ab, was auch die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Branchen schwächt. Mit einer Intensivierung der Massnahmen zur Liberalisierung der Produktmärkte liesse sich – so die KOF – ein beträchtliches Produktivitätspotenzial erschliessen. Spezifisch nennt die KOF den Energiesektor, den Bereich Verkehr/Kommunikation und die Landwirtschaft.

1.3.5

Lebensqualität und Umwelt als Faktoren zur Bewahrung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit

Die Schweiz als Standort bietet Lebensqualität. Damit und mit einer Politik der Nachhaltigkeit lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit positiv beeinflussen.

Die oben vorgestellten Vergleiche legen ihren Fokus in erster Linie auf wirtschaftlich direkt vergleichbare Kennzahlen. Darüber hinaus ist jedoch auch der langfristige Erhalt der Lebensqualität wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit. Internationale Vergleiche stellen diesbezüglich u.a. die Vereinten Nationen an. Im so genannten *Human Development Index* (HDI) wird die Lebensqualität in 177 Staaten erfasst¹¹. Der Indikator berücksichtigt neben dem kaufkraftbereinigten BIP auch die Lebenserwartung und den Bildungsstand der Bevölkerung. Die Schweiz schneidet gut ab und liegt im HDI der Vereinten Nationen auf Rang 9. In den Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit von WEF und IMD widerspiegelt sich dieses Ergebnis in der Attraktivität der Schweiz für qualifizierte Arbeitskräfte.

Auch bezüglich Berücksichtigung der Umwelt – eine im *HDI* nicht enthaltene Dimension - kann der Schweiz ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Im breit angelegten *Environmental Performance Index* (*EPI*) der Universität Yale, welcher in Zusammenarbeit mit dem *WEF* erstellt wurde, lag sie im Jahr 2006 auf Rang 16 unter 133 Staaten¹². Unter den 30 OECD-Staaten emittiert sie pro Einheit des BIP am wenigsten Treibhausgase und weist auch unterdurchschnittliche Emissionen pro Kopf aus. Dennoch gibt es auch in der Schweiz insbesondere im Bereich der Mobilität und der Gebäude noch beachtliche Potenziale, den Ausstoss an Treibhausgasen zu reduzieren, die mit geeigneten Massnahmen im Rahmen der Energiepolitik u.a. durch Anwendung neuer Technologien erschlossen werden können. Die Schweiz besitzt damit gute Voraussetzungen, ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig auch unter umweltpolitischen Gesichtspunkten zu erhalten.

1.3.6

Gesamtbewertung und Schlussfolgerungen

Trotz der unterschiedlichen Methoden und Bewertungen sind sich die vorgestellten Untersuchungen weitgehend darin einig, dass die Schweiz zu den wettbewerbsfähigsten Standorten weltweit gehört.

Einigkeit besteht darin, dass folgende Punkte zu den Stärken der Schweiz als Wirtschaftsstandort zählen:

- das stabile und transparente institutionelle Umfeld;
- der flexible und seit Einführung der Personenfreizügigkeit durch weniger Engpässe gekennzeichnete Arbeitsmarkt sowie die Attraktivität der Schweiz für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- die Steuerpolitik u.a. wegen ihrer vergleichsweise geringen Belastung der Unternehmen mit Ertragssteuern;

¹¹ UNDP (2006): Human Development Report 2006/2007.

¹² Yale Center for Environmental Law & Policy, Center for International Earth Science Information Network (CIESIN) (2006): Pilot 2006 Environmental Performance Index.

- die Innovationsfähigkeit und hohe Qualitätsorientierung der Schweizer Unternehmen, die sich auch in der hohen Produktivität der exportorientierten Branchen zeigt;
- die gut ausgebaute und zuverlässige Infrastruktur.

Folgende Punkte schwächen heute gemäss einhelliger Meinung der Fachleute die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz:

- die hohe Regulierungsdichte der Produktmärkte, insbesondere in den vor internationaler Konkurrenz relativ geschützten und subventionierten Branchen (Landwirtschaft, Infrastrukturbereich) und, damit verbunden,
- eine vergleichsweise schwache Wettbewerbsintensität im Inland, eine schwächere Produktivität in den binnenorientierten Branchen und letztlich hohe Lebenshaltungskosten.

Die wirtschaftspolitischen Ansatzpunkte zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz liegen gemäss dem Konsens der vorgestellten Vergleiche darin, einerseits den Wettbewerbsdruck im Inland über eine Senkung der Marktzutrittsschwellen zu erhöhen und andererseits – zentral für die Aussenwirtschaftspolitik – die internationale Öffnung in den noch relativ stark geschützten Wirtschaftsbranchen voranzutreiben.

Der folgende Abschnitt zeigt deshalb den Grad der Öffnung der Schweizer Wirtschaftsbranchen auf und setzt diesen zu dem in den einzelnen Branchen erreichten Niveau der Arbeitsproduktivität in Beziehung.

1.4 Die Wettbewerbsfähigkeit und internationale Verflechtung der Schweizer Wirtschaftsbranchen

Ingesamt ist die Schweiz zwar gut in die Weltwirtschaft integriert; zwischen den einzelnen Wirtschaftsbranchen bestehen jedoch bedeutende Unterschiede. Der Grenzschutz beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Nahrungsmittelbranche.

Die Einschätzung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einer Branche ist nicht möglich, ohne auch die Exportrate dieser Branche zu berücksichtigen. Diese wird gemessen am Prozentsatz der Produktion, der exportiert wird.

Hat sich ein Land gut in die Weltwirtschaft integriert und sich stark spezialisiert, so kennt es automatisch auch eine hohe Importneigung. Denn eine Spezialisierung in einer grossen Anzahl von Branchen und Produktion ist nicht möglich. So entsteht unausweichlich auch eine gewisse Importabhängigkeit. Die Importpenetration ist definiert als der Anteil der Importe an der Inlandnachfrage in der entsprechenden Branche¹³. Ein Wert nahe bei 100 für eine bestimmte Branche bedeutet, dass die Inlandnachfrage weitgehend durch die Importe befriedigt wird und die Inlandproduktion andererseits vor allem in den Export geht.

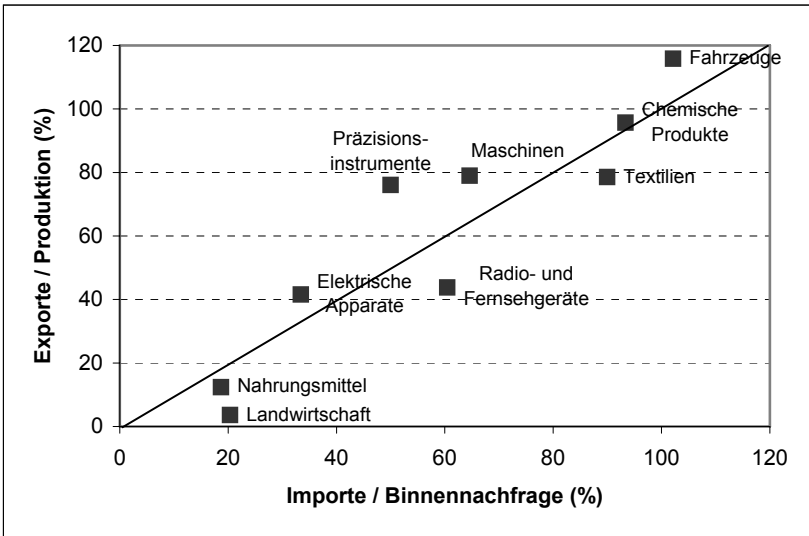
¹³ Die Binnennachfrage wird definiert als die inländische Produktion plus Importe minus Exporte.

Abbildung 1.4 setzt die beiden Indikatoren der internationalen Wettbewerbssituation, den einen auf dem Inlandmarkt, den anderen auf den Exportmärkten, in Relation zueinander. Eine Positionierung im rechten oberen Quadranten deutet auf ausgeprägten intraindustriellen Handel hin, die charakteristische Handelsform für entwickelte Staaten, in denen ähnliche, aber differenzierte Produkte gleichzeitig exportiert und importiert werden. Es handelt sich im Allgemeinen um Güter mit hoher Kapital- und Technologieintensität, für die hochqualifizierte Arbeitskräfte benötigt werden. Für eine kleine Volkswirtschaft wie die Schweiz ist die internationale Arbeitsteilung essentiell, da sie so neben Vorteilen aus der Spezialisierung und Skalenerträgen, insbesondere auch aus einer höheren Vielfalt bei Zwischen- und Endprodukten Nutzen ziehen kann.

Die Grafik wird zweigeteilt durch eine Gerade. Die Differenzen zwischen Exportrate und Importpenetration in den einzelnen Branchen deuten auf die Spezialisierung der Schweizer Volkswirtschaft hin, so auf die starke Exportorientierung der Branchen Präzisionsinstrumente, Chemie und Maschinen. Umgekehrt sind die Bereiche der Radio- und Fernsehgeräte sowie der Textilien durch eine höhere Importpenetration gekennzeichnet. Dies ist charakteristisch für die Branchen, in denen die Schweiz einen komparativen Nachteil besitzt.

Abbildung 1.4

Exportneigung und Importpenetration, Waren, 2001¹⁴



Quelle: STAN-Indikatoren der OCDE für die Schweiz, 2001

¹⁴ Beim Interpretieren der Daten sollte beachtet werden, dass der Wert der Exporte denjenigen der Produktion aus folgenden Gründen übersteigen kann: Die Exporte beinhalten Reexporte und es können Verzerrungen entstehen, wenn die Handelsdaten pro Produkt in Branchendaten umgewandelt werden.

Neben den bereits genannten Branchen hat die Schweiz auch komparative Nachteile im Landwirtschaftssektor und bei den natürlichen Ressourcen (nicht in der Grafik dargestellt), da die Schweiz die fossilen Energieträger importieren muss.

Die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelbranche befinden sich im linken unteren Quadranten der Abbildung 1.4 und unterscheiden sich damit klar von der Produktion der übrigen Produktion von Waren¹⁵. Die geringe Importpenetration widerspiegelt hier den hohen tarifären und nichttarifären Grenzschutz, der einhergeht mit einer geringen Wettbewerbsfähigkeit auf den Exportmärkten, die sich in der tiefen Exportrate äussert. Obwohl sich die Nahrungsmittel in der Grafik fernab der übrigen Waren befinden, liegen sie doch näher an der Gerade als die landwirtschaftlichen Produkte. Dieser Unterschied widerspiegelt eine hohe Wettbewerbsfähigkeit einiger spezialisierter Unternehmen bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Generell ist festzuhalten, dass es in der Schweiz in jeder Branche, in welcher der Wettbewerb durch Importe ausgeprägt ist, Unternehmen mit hoher Effizienz und auf dem technisch neusten Stand gibt.

Die Spezialisierung führt zu einer besseren Allokation der natürlichen, industriellen und finanziellen Ressourcen sowie des Humankapitals. Kurzfristig kann sie allerdings mit Anpassungskosten verbunden sein.

Der internationale Austausch erlaubt den Unternehmen nicht nur, von Grössenvorteilen und günstigeren Vorleistungen zu profitieren, sondern auch Nutzen zu ziehen aus Wissens- und Technologietransfer. Die Intensivierung dieses Austausches trägt dazu bei, dass sich die produktivsten Unternehmen positiv entwickeln; weniger produktive Unternehmen werden sich allerdings gezwungen sehen, sich aus dem Markt zurückzuziehen, oder sie werden von wettbewerbsfähigeren Konkurrenten übernommen.

Gemäss OECD führt die internationale Integration der Wirtschaft zu einer veränderten Verteilung der Arbeitsplätze auf Branchen und Berufsgruppen, aber sie trägt nicht zu einem generellen Beschäftigungsabbau bei¹⁶. Ein flexibler Arbeitsmarkt wie derjenige in der Schweiz ist ein Schlüssel für eine möglichst reibungslose Verlagerung der Ressourcen von weniger produktiven Branchen in solche mit höherer Wertschöpfung. Gleichzeitig ist es wahrscheinlich, dass der zunehmende Handel mit Tieflohnländern, aber auch der technische Fortschritt in einem gewissen Umfang zur Verstärkung von Lohnungleichheiten in mehreren OECD-Staaten beigetragen haben¹⁷.

In der Integration der Dienstleistungen in den Welthandel liegt weiterhin ein grosses Potenzial, besonders für die Schweiz als Dienstleistungsation.

Der tertiäre Sektor, auch wenn er sich sehr dynamisch entwickelt, weist im grenzüberschreitenden Handel im Vergleich zum Warenhandel einen deutlichen Rück-

¹⁵ Die hier angegebenen Daten beziehen sich auf Werte in Schweizer Franken. Der im Agrarbericht 2007 angegebene Selbstversorgungsgrad der Schweiz von 59 % bei den Nahrungsmitteln (2005) ergibt sich aus der damit nicht vergleichbaren Errechnung basierend auf Kalorien.

¹⁶ OECD (2005), «Les coûts d'ajustement liés aux échanges sur les marchés du travail des pays de l'OCDE: quelle est leur ampleur véritable?», Kapitel 1: «Perspectives de l'emploi de l'OCDE», Paris.

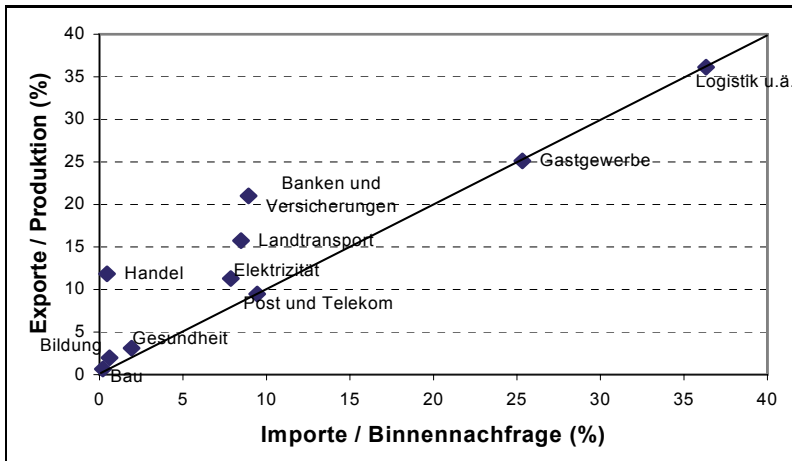
¹⁷ OECD (2007): «Les travailleurs des pays de l'OCDE dans l'économie mondiale: de plus en plus vulnérables?», C/MIN(2007)2/ANN1.

stand auf. Dieser Rückstand erklärt sich teilweise aus der Tatsache, dass Dienstleistungen in der Regel schlechter handelbar sind als Waren, da Dienstleister und Konsumentinnen wie Konsumenten oftmals persönlich zusammentreffen müssen. Aber dies ist nicht der einzige Grund. Ein weiterer Erklärungsfaktor ist der relativ hohe Regulierungsgrad der Dienstleistungsbranchen. Abbildung 1.5 zeigt die grossen Unterschiede im Öffnungsgrad der Dienstleistungsbranchen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Banken und Versicherungen, der Logistikbranche und des Tourismus widerspiegelt sich in einer relativ hohen Exportrate. Die tiefe Importpenetration im Sektor der Banken und Versicherungen zeigt, dass dieser einen wesentlichen Teil der Inlandnachfrage selbst zu befriedigen vermag. In den Infrastrukturbranchen, in der Bildung und im Gesundheitswesen sind die tiefen Import- und Exportraten – neben der lückenhaften Erfassung – nur zum Teil Folge der fehlenden Handelbarkeit. Sie gründen auch in der teilweise hohen Produktmarktregulierung und der wenig wettbewerbsorientierten Finanzierung der Nachfrage durch die öffentliche Hand.

Abbildung 1.5

Exportneigung und Importpenetration, Dienstleistungen, 2001



Quelle: Input-Output-Tabellen der OECD für die Schweiz, 2001, Berechnungen SECO

Wenn die Lage der verschiedenen Dienstleistungsbranchen auch durch statistische Schwierigkeiten bei der Erfassung des Handels mit Dienstleistungen beeinflusst wird¹⁸, stimmen die aus Abbildung 1.5 gezogenen Schlussfolgerungen doch überein mit den Untersuchungen zum Stand der Dienstleistungsliberalisierung in der Schweiz im Vergleich zur EU¹⁹. In diesem Vergleich zeigte sich, dass die Schweiz

¹⁸ Die Daten über den Dienstleistungshandel sind aufgrund der Erfassungslücken mit Vorsicht zu interpretieren. Beispielsweise sind die Daten zum Handel mit unternehmensbezogenen Dienstleistungen sehr lückenhaft, obwohl diese Branche in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat.

¹⁹ SECO (2005): Bericht zur Dienstleistungsliberalisierung in der Schweiz im Vergleich zur EU.

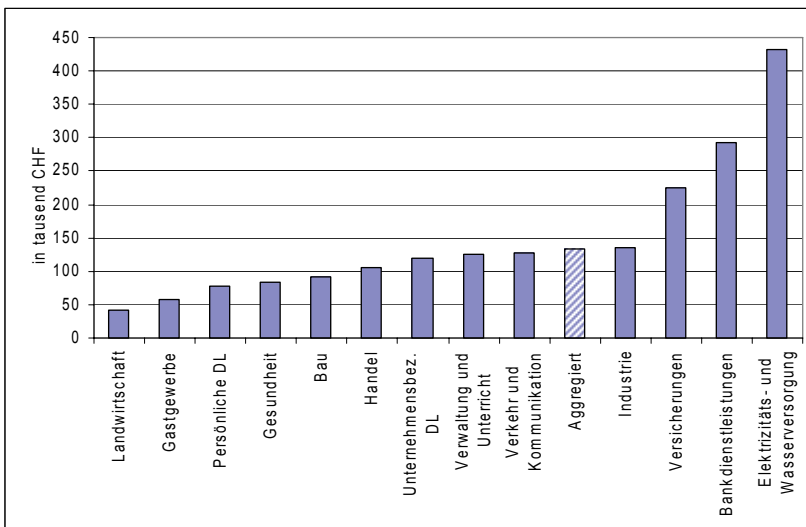
bei den Bankdienstleistungen, den unternehmensbezogenen Diensten und dem Güterschienenverkehr zu den Vorreitern der Liberalisierung gehört. Bei den Infrastrukturdiensten Elektrizitätsversorgung, Personenschienenverkehr, Postdienste und Telekommunikation weist sie dagegen einen Liberalisierungsrückstand auf, der eine geringere internationale Verflechtung zur Folge hat. Bei den noch wenig international gehandelten Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen liegt die Schweiz nur leicht hinter den sich am stärksten öffnenden EU-Staaten zurück.

Diejenigen Branchen, die einen hohen Grad der internationalen Öffnung aufweisen, sind gleichzeitig auch diejenigen mit der höchsten Stundenproduktivität.

Die Unterschiede im Ausmass, in dem die Branchen der internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind, haben bedeutende Auswirkungen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz. Abbildung 1.6 bildet das Produktivitätsniveau in den einzelnen Branchen ab. Erneut findet man ein gutes Abschneiden des produzierenden Gewerbes sowie der Banken und Versicherungen. Die hinterherhinkenden Branchen sind vor allem diejenigen, die vor Konkurrenz abgeschirmt sind, auch mithilfe tarifärer und nicht tarifärer Handelshemmnisse. Dies ist der Fall für die Landwirtschaft, die nur schwer handelbaren persönlichen Dienstleistungen, das Gesundheitswesen und die Baubranche.

Abbildung 1.6

Schweiz, Produktivität je Vollzeitäquivalent, nach Branchen, 2006



Quelle: BFS, SECO

Die hohe Produktivität der Branche Energie- und Wasserversorgung wird durch ihre sehr hohe Kapitalintensität erklärt, während sich die vergleichsweise tiefe Produktivität im Tourismus auch aus dem relativ hohen Einsatz von niedrig qualifiziertem

Personal ergibt. Die Schweiz profitiert von ihren Direktinvestitionen im Ausland und bleibt gleichzeitig auch ein attraktiver Produktionsstandort.

Für ein vollständiges Bild der Integration der Schweizer Volkswirtschaft in die internationalen Märkte genügt es nicht, einzig den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu untersuchen. Auch die Direktinvestitionen im Ausland spielen hierfür eine wichtige Rolle. Insbesondere wird ein grosser Teil des Dienstleistungshandels über lokale Niederlassungen abgewickelt²⁰ und hängt damit eng mit den Direktinvestitionen im Dienstleistungssektor zusammen. Die erste Feststellung bezüglich Direktinvestitionen: Die Schweiz ist eine Nettoexporteurin von Kapital. Die Erträge, die sie aus ihren Direktinvestitionen im Ausland erzielt – bei einem Gesamtbestand von 635 Milliarden Franken an Direktinvestitionen im Ausland – lagen im Jahr 2006 bei 69 Milliarden Franken²¹. Wenn die Präsenz von Schweizer Unternehmen im Ausland überdurchschnittlich ist, bedeutet dies aber nicht, dass die Schweiz selbst für ausländische Direktinvestitionen unattraktiv wäre, im Gegenteil. Im Jahr 2006 erreichte der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz 266 Milliarden Franken (vgl. Tabelle 1.5). Ebenfalls im Jahr 2006 arbeiteten 351 000 Personen in der Schweiz in Unternehmen, die in ausländischem Besitz waren.

Tabelle 1.5

**Ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz, nach Branchen, 2006,
Anteil in % (100 % = 266 Milliarden Schweizer Franken)**

Industrie	17.9
Chemie und Plastik	8.6
Metalle und Maschinen	2.6
Elektronik, Energie, Optik, Uhren	4.7
Andere Industriebranchen und Bau	2.1
Dienstleistungen	82.1
Handel	13.2
Finanz- und Holdinggesellschaften	45.3
Banken	12.1
Versicherungen	6.3
Verkehr und Kommunikation	2.7
Andere Dienstleistungen	2.5
Total	100.0

Quelle: SNB

Aus dem Blickwinkel internationaler Konzerne betrachtet, ist die Schweiz gemäss einer Untersuchung ihrer Attraktivität derzeit in Europa führender Standort für internationale oder europäische Hauptsitze, Forschungszentren sowie Zentrumsfunktionen mit administrativen oder buchhalterischen Aufgaben²². Zu den häufig

²⁰ Modus 3 gemäss Definition des GATS (General Agreement on Trade in Services)

²¹ SNB (2007). Die Entwicklung der Direktinvestitionen im Jahr 2006. Zürich: SNB

²² Ernst & Young (2006): Swiss Attractiveness Survey – What Foreign Companies Say. Zürich.

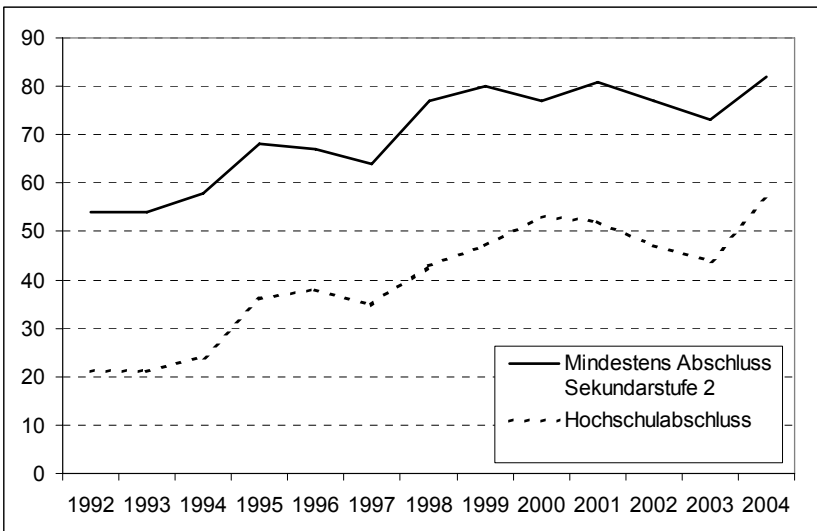
genannten Schlüsselfaktoren zählen die makroökonomische Stabilität der Schweiz, ihre grosse Diversität und interkulturelle Tradition, die Qualität ihrer Infrastruktur, die Flexibilität ihres Arbeitsrechts sowie das günstige steuerliche Umfeld.

Damit die Schweiz in den wertschöpfungsstarken Branchen wettbewerbsfähig bleibt, müssen die Unternehmen ihr Innovationspotenzial ausschöpfen können, indem sie einfachen Zugang zu Spezialistinnen wie Spezialisten und hochqualifiziertem Personal erhalten.

Seit die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte in den 90er-Jahren auf Länder mit einem vergleichsweise hohen Reallohnniveau beschränkt worden ist und seit Anfang dieses Jahrzehnts dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen alle Branchen gleichberechtigt in der EU Personal rekrutieren können, wird deutlich, dass sich die Schweiz in Richtung Branchen mit hoher Qualifikation der Beschäftigten spezialisiert. In der nachstehenden Abbildung 1.7 wird am Beispiel der im 2. Quartal 2005 in der Schweiz erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer gezeigt, wie sich die Zusammensetzung der Zuwanderung über die letzten 15 Jahre in qualifikatorischer Hinsicht gewandelt hat.

Abbildung 1.7

Bildungsstand der erwerbstätigen ausländischen Bevölkerung, 2. Quartal 2005, in Abhängigkeit des Zuzugsjahres in die Schweiz, in %²³



Quelle: Bundesamt für Statistik, Erwerbstätigenstatistik.

²³ Berücksichtigung fanden nur Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz zumindest einer Jahresaufenthaltsbewilligung waren und die im Erwachsenenalter (d.h. über 18 Jahre) in die Schweiz einwanderten sowie 2005 erwerbstätig waren.

Hatten die im Jahre 1992 zugewanderten Personen, die im 2. Quartal 2005 noch in der Schweiz erwerbstätig waren, lediglich zu 20 % einen Abschluss auf tertiärer Bildungsstufe, so sind es in der jüngeren Vergangenheit schon mehr als die Hälfte der Zuwandernden. Gerade spiegelbildlich dazu haben sich bei der Zuwanderung die Anteile von Personen ohne weiterführende berufliche Ausbildung entwickelt. Internationale Verflechtung ist auch am grenzüberschreitenden Austausch von Arbeitskräften zu messen und am Mass, wie und wie weit dieses durch staatliche Vorschriften eingeschränkt ist.

1.5 Wirtschaftspolitische Folgerungen

Eine vermehrte internationale Öffnung stärkt Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Selbst wenn der Begriff und die Messung der Wettbewerbsfähigkeit nicht unumstritten sind, so lässt sich aus den prominentesten Untersuchungen der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz eine konsistente Schlussfolgerung ableiten, die einen direkten Bezug zur Aussenwirtschaftspolitik aufweist: Die Schweiz sollte die internationale Öffnung ihrer Wirtschaftsbranchen vorantreiben, um dank den Vorteilen des internationalen Handels die Produktivität ihrer Volkswirtschaft und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zum Wohle ihrer Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Erfolgen die dazu notwendigen Massnahmen kontinuierlich, wird die Schweiz auch weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten Nationen gehören.

Im Bereich des Warenverkehrs besteht Handlungsbedarf insbesondere für den Agrarsektor sowie als Folge davon für Teile der nachgelagerten Nahrungsmittelindustrie. Bei Dienstleistungen, die ein hohes Qualifikationsniveau der Beschäftigten verlangen, dürfte ein komparativer Vorteil der Schweiz liegen, der sich bei vermehrter internationaler Öffnung noch verstärkt nutzen liesse, über den Bereich des Finanzsektors und der unternehmensbezogenen Dienstleistungen hinaus. Nachholbedarf an internationaler Öffnung besteht zumindest in Teilbereichen des Infrastruktursektors. Aber auch in den noch wenig von internationalem Handel geprägten Branchen der Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen könnte die Schweiz ihre Stärken mit einer weiter gehenden Öffnung besser nutzen. In den staatsnahen Sektoren könnte zudem der privaten Initiative und entsprechenden Investitionen in Infrastrukturen und Betriebsmittel noch mehr Raum verschafft werden, indem zwischen den etablierten staatlichen Anbietern und neu in den Markt eintretender Konkurrenz ein nichtdiskriminierendes Wettbewerbsumfeld geschaffen wird.

Die Fortsetzung der Wachstumspolitik dient der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Inhalte für eine gezielte Wachstumspolitik sind auf einer branchenübergreifenden Ebene zu suchen. Erfordernisse sind

- der Abbau des Grenzschutzes;
- die weitere interne Liberalisierung;
- die Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte;
- die Nutzung der Personenfreizügigkeit.

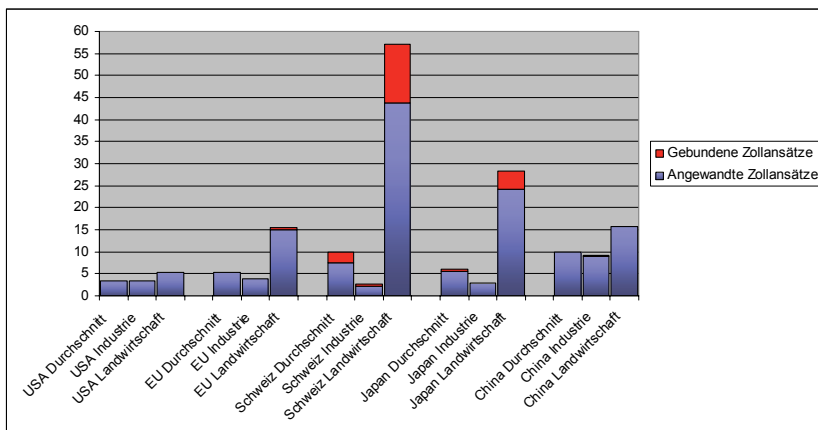
Abbau des Grenzschatzes

Durch die weitere Öffnung von Schweizer Märkten für Importe, wie sie die anstehende Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) vorsieht, kann auf gesetzgeberischem Weg erreicht werden, dass die Unternehmen möglichst günstig Vorleistungen einkaufen können. Zusammen mit der Agrarreform (vgl. Ziff. 5.3) wird damit auch ein Beitrag zur Senkung der hohen Lebenshaltungskosten für Haushalte erreicht.

Ein zentraler Faktor für die Unternehmen ist der Marktzugang im Ausland, den sie vom Standort Schweiz aus geniessen. Bezogen auf die Agrarpolitik 2011 sind mit Blick auf die Liberalisierung, die dem Ernährungssektor bevorsteht, weitere innenpolitische Wege zu finden, wie in sozialverträglicher und finanzpolitisch tragbarer Weise das hohe Schutzniveau im Agrarsektor (vgl. Abb. 1.8) abgebaut werden kann. Dieser Abbau ist erforderlich, damit die Schweiz auf zentrale aussenwirtschaftliche Herausforderungen der Zukunft reagieren kann, wie beispielsweise die notwendige Deblockierung der Doha-Runde in der WTO sowie der Abschluss weiterer Freihandelsabkommen, die ein möglichst breites Spektrum des Warenverkehrs und in zunehmendem Masse auch Dienstleistungen einschliessen.

Abbildung 1.8

Gebundene und angewandte Zollsätze der Schweiz im internationalen Vergleich, ad valorem Äquivalente (%), einfache Durchschnitte



Quelle: WTO tariff database 2006

Weitere interne Liberalisierung

Der Unternehmensstandort Schweiz wird durch interne Liberalisierungen wesentlich gestärkt. Dank der Fortsetzung der Reformen im Infrastrukturbereich kann erreicht werden, dass die Unternehmen – aber auch die Haushalte – vermehrt hochwertige und vielfältige Infrastrukturdienstleistungen preiswert in Anspruch nehmen können.

Beachtung finden muss auch die wachsende Standortkonkurrenz bei den Steuern (vgl. Steuerialog EU–Schweiz, Ziff.3.1.2). Um ein günstiges Fiskalklima zu wahren

ren, gilt es durch ausgabenwirksame Beschlüsse die Voraussetzungen zur Stabilisierung der Staatsquote zu schaffen. Parallel dazu sind die einzelnen Steuerregimes zielkonform zu reformieren.

Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte

Aufbau und Austausch von Wissen gehen Hand in Hand. Ein vermehrter und effizienter Einsatz der öffentlichen Mittel im Bildungsbereich soll die Tendenz zu einer Spezialisierung der Schweiz in humankapitalintensiven Wirtschaftszweigen unterstützen. Die grenzüberschreitende Mobilität der hoch qualifizierten und spezialisierten Arbeitskräfte ist – auch wegen des Wissenstransfers – für die Unternehmen wie ihre Beschäftigten von grösster Bedeutung. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Personenfreizügigkeit mit der EU.

Nutzung der Personenfreizügigkeit

Mit der Umsetzung des Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU wurde in der abgelaufenen Legislatur der Standortvorteil des Schweizer Arbeitsmarktes weiter aufgewertet, da die interne Flexibilität durch Offenheit gegenüber dem europäischen Arbeitsmarkt ergänzt wurde. Das Zusammenspiel dieser beiden zentralen Faktoren für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz gilt es in der kommenden Legislatur durch die Bestätigung des Personenfreizügigkeitsabkommens und der damit verbundenen übrigen Verträge der Bilateralen I zu bewahren (vgl. Ziff. 3.1.1.), ohne dabei die hohe Bedeutung der Arbeitsmarktflexibilität im Inland aus den Augen zu verlieren.

Weitere Umsetzung der aussenwirtschaftspolitischen Strategie

Maximen für die Aussenwirtschaftspolitik wurden vom Bundesrat im Einleitungskapitel des Aussenwirtschaftsberichts 2004 (BBI 2005 1089) festgelegt. Die Verbindung dieser Strategie zur Wachstumspolitik liegt im Gewinn an aussenwirtschaftspolitischen Handlungsspielraum durch zeitgerechte interne Reformen in bislang noch geschützten und auf das Inland ausgerichteten Wirtschaftszweigen.

Beim Marktzugang im Ausland geniesst der Abschluss multilateraler Abkommen Priorität, da der multilaterale Weg den Anliegen mittlerer und offener Nationen am besten entspricht (vgl. Ziff. 2.1).

Angesichts des raschen Wachstums der Zahl von Präferenzabkommen, die heute rund um den Globus abgeschlossen werden, gilt es allerdings auch, das Abkommensnetzwerk auf plurilateraler Basis – im Rahmen der EFTA – und auf bilateraler Ebene weiter auszubauen (vgl. Ziff. 4).

In Übereinstimmung mit der wachsenden Rolle, die den Dienstleistungssektoren national und im grenzüberschreitenden Austausch zukommt, strebt die Schweiz an, umfassende Abkommen abzuschliessen, die neben dem Warenhandel auch den Austausch von Dienstleistungen abdecken sowie den Marktzugang für Investitionen und einen verbesserten Schutz geistiger Eigentumsrechte gewährleisten. Als eines der weltweit führenden Herkunftsländer von Direktinvestitionen besitzt die Schweiz weiterhin ein eminentes Interesse, ihren Investoren in den Zielländern effiziente Schutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziff. 5.2).

Ebenfalls sucht die Schweiz, im Wissenschafts- und Bildungsbereich ihre internationale Kooperation weiter auszubauen (vgl. Ziff. 3.1.1). Im Verhältnis zur EU zeigt die angestrebte Ausweitung der Abkommen in den Bildungsbereich die zentrale

Bedeutung, die den Abkommen mit der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz zukommt. Dementsprechend sind die bilateralen Beziehungen der Schweiz zur EU regelmässig einer Gesamtbeurteilung zu unterziehen.

Als ein wirtschaftspolitisches Vorhaben mit der EU, das für die Konsumentinnen und Konsumenten von grossem Interesse ist, steht derzeit ein umfassendes Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich in Exploration. Anvisiert wird neben der Aufhebung der Einfuhrzölle und Ausfuhrbeiträge auch die möglichst vollständige Beseitigung aller nichttarifären Marktzugangshindernisse auf allen Stufen der ernährungswirtschaftlichen Produktionskette. Aus Produzentenoptik geht es bei diesem Abkommen mit der EU um die Sicherung des möglichst ungehinderten Zugangs zum weitaus grössten und kaufkräftigsten Auslandmarkt der schweizerischen Nahrungsmittelbranche. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht würde mit diesem Abkommen die Liberalisierung jenes Bereichs des klassischen Warenhandels erreicht, in dem – gemäss allen vorgenannten Analysen der Wettbewerbsfähigkeit – der grösste Liberalisierungs- und Öffnungsbedarf besteht.

Die nachfolgenden Kapitel gehen – wie oben stehende Verweise deutlich gemacht haben – eingehender auf die vielfältigen Initiativen ein, die derzeit von der Schweiz im Interesse der weiteren Integration in die Weltwirtschaft unternommen werden.

2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit

2.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Im Anschluss an das informelle WTO-Ministertreffen am Rande des World Economic Forum von Davos im Januar 2007 wurden die Verhandlungen der Doha-Runde auf technischer Ebene wieder aufgenommen. Allerdings haben sich die WTO-Mitglieder in Bezug auf die wesentlichen politischen Punkte noch nicht einigen können. Ausserhalb dieser Verhandlungen konzentrierte sich die Tätigkeit der WTO auf die Umsetzung der bestehenden WTO-Abkommen, auf Beitrittsverhandlungen, auf Länderexamen sowie auf die Streitschlichtung.

2.1.1 Doha-Runde

Nach der von der Schweiz einberufenen informellen WTO-Ministerkonferenz am Rande des *World Economic Forums* in Davos im Januar 2007 wurden Gespräche auf technischer Ebene in allen Verhandlungsbereichen der Doha-Runde wieder aufgenommen. Bis in den Frühsommer 2007 fanden die Kernverhandlungen vor allem zwischen den USA, der EU, Brasilien und Indien (sogenannte G4-Länder) statt. Die G4-Länder konnten sich aber auf keine gemeinsame Position in den Agrar- und Industriegüterverhandlungen einigen. In der zweiten Jahreshälfte 2007 fanden die Verhandlungen erneut im Genfer multilateralen Rahmen statt.

Ein Verhandlungsdurchbruch konnte 2007 nicht erzielt werden. Falls dies auch Anfang 2008 nicht möglich sein würde, könnte dies dazu führen, dass die Runde zumindest *de facto* bis nach den US-Präsidentschaftswahlen suspendiert würde.

Im Berichtsjahr wurden vor allem zwei Dossiers aktiv verhandelt – die Landwirtschaft und die Industriegüter. In der Landwirtschaft wurden seit Sommer 2007 substanzielle Fortschritte bei technischen Arbeiten erzielt. Bei den grossen Fragen (Zollreduktionen, Handhabung von sensiblen Produkten und Reduktion der Inlandstützung) wurden aber noch keine Kompromisse erreicht. Im Bereich der Industriegüter standen weniger technische Arbeiten als vor allem Entscheide an, die die Eckwerte der Verpflichtungen der einzelnen Länder definitiv festlegen sollten. Eine Grosszahl von Entwicklungsländern hat seit dem Frühjahr 2007 – und insbesondere seit Anfang Oktober 2007 – ihre Kompromissbereitschaft in den Verhandlungen über die Industriegüter stark gemindert, dies um den Druck in den Agrarverhandlungen zu erhöhen.

Die Schweiz ist an einem Abschluss der Doha-Runde weiterhin sehr interessiert und setzt sich aktiv dafür ein, dass die Verhandlungen einem Ergebnis zugeführt werden. Die Ausgangslage ist jedoch für die Schweiz beim Marktzugang für Landwirtschaftsgüter schwierig. Bei den Industriegütern kann davon ausgegangen werden, dass der Marktzugang in die Industrieländer (z.B. USA) für einzelne Güter verbessert werden kann. Für Schweizer Exporte in Entwicklungsländer wird es Zolleinsparungen geben, deren Ausmass aber noch unklar ist. In diesen Ländern wird sich mit einem Abschluss der Doha-Runde zumindest die Rechtssicherheit verbessern, da sich auch mit weniger ambitionösen Zollreduktionen die Differenz zwischen den in der WTO gebundenen und den an der Grenze effektiv angewandten Zöllen stark vermindern dürfte. Bei den Dienstleistungen werden wesentliche Liberalisierungen schwierig zu erreichen zu sein. Beim Dossier Handelserleichterungen, das für die Schweizer Wirtschaft wichtig ist, da es u.a. die Grenzformalitäten vereinfacht, sollten sich die WTO-Mitglieder auf die Schaffung eines neuen WTO-Abkommens einigen können. Ein solches hätte einen bedeutenden Einfluss auf die Senkung der Kosten von Handelstransaktionen. Im Bereich Handel/Umwelt ist für eine beschränkte Anzahl an Umweltgütern mit einer Öffnung zu rechnen. Die Verhandlungen im Bereich der Regeln beschränken sich gemäss Doha-Mandat auf die Überprüfung des Antidumping- und des Subventionsabkommens sowie der WTO-Bestimmungen über die regionalen Freihandelsabkommen. Die Antidumping-Verhandlungen kamen auch im Berichtsjahr kaum voran. Hingegen ist positiv zu vermerken, dass sich die WTO-Mitglieder bereits 2006 auf die Schaffung eines Transparenzmechanismus für die Prüfung der WTO-Kompatibilität von regionalen Freihandelsabkommen einigen konnten. Die Ausdehnung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben auf weitere Produkte als Weine und Spirituosen sowie die Schaffung eines Registers für geografische Herkunftsangaben ist nach wie vor umstritten, bleibt jedoch ein wichtiges Anliegen der Schweiz. Der Fortschritt in den Verhandlungen ist eng mit dem Anliegen der Entwicklungsländer eines verbesserten Schutzes der genetischen Ressourcen sowie des traditionellen Wissens gekoppelt.

Ein wichtiger Aspekt der Doha-Runde liegt in der verbesserten Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel durch Liberalisierungen auf Gebieten, die für diese Länder besonders relevant sind (z.B. Auslaufen der Agrar-Exportsubventionen bis 2013, Marktöffnung im Agrar- und Industriebereich). Die Doha-Runde sollte nicht zuletzt auch einen verbesserten Süd-Süd-Handel, d.h. den Handel zwischen Entwicklungsländern, bringen. Ferner soll die spezifische handelsbezogene Entwick-

lungszusammenarbeit («*Aid for Trade*») verbessert und der zoll- und kontingentsfreie Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder auf mindestens 97 % der Zolltariflinien ausgeweitet werden (vgl. Ziff. 7.1.1.2).

2.1.2 Umsetzung der WTO-Abkommen ausserhalb der Doha-Runde

Die WTO ist nicht nur ein Forum für Verhandlungen im Bereich des Handels. Vielmehr stehen im Zentrum des Systems die WTO-Abkommen, die von der Mehrheit der wirtschaftlich bedeutenden Länder der Welt verhandelt und unterzeichnet worden sind. Diese Abkommen enthalten die zentralen rechtlichen Regeln des Welthandels. Das WTO-Streitschlichtungsverfahren stellt die effiziente Durchsetzung dieser Regeln sicher. Zusätzlich werden die nationalen Handelspolitiken der WTO-Mitglieder regelmässig durch die anderen Mitglieder überprüft.

Beitrittsverhandlungen

Mit den Beitritten von Vietnam am 11. Januar 2007 und von Tonga am 27. Juli 2007 zählt die WTO nunmehr 151 Mitglieder. Momentan befinden sich 29 Länder (darunter Algerien, Aserbeidschan, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Libanon, Montenegro, Russland, Serbien, Ukraine und Weissrussland) in Beitrittsverhandlungen. Russland hat den bilateralen Teil der Verhandlungen praktisch abgeschlossen, während auf multilateraler Ebene die Verhandlungen noch im Gange sind.

Streitbeilegungsverfahren

Das Verfahren zur Streitbeilegung wurde in der Berichtsperiode von den WTO-Mitgliedern wie in früheren Jahren rege genutzt. Mehrere *Panel* sowie die Revisionsinstanz (*Appellate Body*) waren aufgerufen, WTO-Recht auszulegen. Erwähnung verdienen die folgenden Fälle: Am 9. Januar 2007 wurde der Bericht des *Appellate Body* in *United States — Measures Relating to Zeroing and Sunset Reviews* angenommen, in welchem dieser erneut festhielt, dass er gewisse Praktiken der USA im Rahmen von Anti-Dumping-Verfahren für unzulässig erachte. Die diesbezügliche Rechtsprechung dürfte einen starken Einfluss auf die Verhandlungen in der Doha-Runde haben, wo die USA versuchen, im Rahmen der Überarbeitung des Anti-Dumping-Abkommens ihre Praxis rechtlich abzusichern. In *Brazil — Measures Affecting Imports of Retreaded Tyres* ging es sodann um ein von Brasilien erlassenes Verbot des Imports von runderneuerten Reifen. Der am 12. Juni 2007 erlassene *Panel*-Report hat dieses Verbot, das insbesondere mit dem Schutz der Volksgesundheit begründet worden war, als WTO-widrig erachtet. Dieser Entscheid ging aber der EU als Klägerin zuwenig weit, weshalb sich nun der *Appellate Body* mit der Angelegenheit befassen muss. In *Turkey — Rice* ging es sodann um die Beschränkung des Imports ausländischen Reises durch die Türkei sowie um Abnahmeverpflichtungen inländischer Produktion. Der Bericht des *Panel*s vom 21. September 2007 hat diese Massnahmen verurteilt. Die Entscheidung wurde von den Parteien nicht angefochten und ist angenommen worden. In der Berichtsperiode wurden schliesslich viele Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Zu erwähnen ist insbesondere, dass die USA mehrere Verfahren betreffend den Schutz und die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in China in die Wege geleitet hat. In der Berichtsperiode war die Schweiz weder als Partei noch als Drittpartei direkt in ein Verfahren involviert.

Überprüfung nationaler Handelspolitiken

Im Jahre 2007 wurden die Handelspolitiken von 18 Mitgliedern (darunter Argentinien, Australien, Europäische Union, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Peru, Thailand und Türkei) überprüft. Dieser Prüfmechanismus zielt darauf ab, die Handelspolitiken einzelner Mitglieder zu beleuchten, indem er Mitgliedern die Möglichkeit gibt, im Rahmen eines offenen und kritischen Dialogs Fragen zu stellen. Damit wird das multilaterale System der WTO gestärkt. In diesem Rahmen hat zum Beispiel die Schweiz kritische Fragen an Indien bezüglich dessen Umsetzung der neuen Gesetzgebung über geistiges Eigentum stellen können. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden veröffentlicht, um politischen Druck auf die entsprechenden Länder auszuüben, nötige Reformen einzuleiten. Zum Abschluss des Verfahrens werden zuhause des überprüften Landes Empfehlungen beschlossen. Diese Empfehlungen sind allerdings nicht rechtsverbindlich und können daher auch nicht den Streitbeilegungsorganen der WTO zur Überprüfung unterbreitet werden. Im Jahr 2008 werden namentlich die nationalen Handelspolitiken von China, Korea, Mexiko, Norwegen, Singapur und USA überprüft werden.

2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die zukünftige Erweiterung der OECD und deren Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern haben die Arbeit dieser Organisation im Jahre 2007 geprägt. Als wichtige Aktivitäten der OECD sind namentlich zu erwähnen: die Jahrestagung des Rates auf Ministerebene zum Thema Innovation, an der ein Aktionsprogramm für Wachstum und soziale Gerechtigkeit verabschiedet wurde; das Jahrestreffen der Verantwortlichen von Regierungsstellen der OECD-Länder in der Schweiz sowie aus Sicht der Schweiz der erste offizielle Besuch des neuen Generalsekretärs in Bern und der Bericht über die Wirtschaftslage der Schweiz 2007.

Jahrestagung des Rates der OECD auf Ministerebene

Die Tagung des Rates der OECD auf Ministerebene fand am 15. und 16. Mai in Paris unter dem Vorsitz von Spanien statt. Unter dem Titel «Innovation: Die OECD-Agenda für Wachstum und soziale Gerechtigkeit voranbringen» wurde über Globalisierung, Wachstum und soziale Gerechtigkeit, Innovation und Wachstum, die politische Ökonomie der Reform, die Erweiterung der OECD und ihr verstärktes Engagement diskutiert.

Nach der schrittweisen Erweiterung der OECD durch die Beitritte von Mexiko, Korea, der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei zwischen 1994 und 2000 hat die OECD eine Erweiterungs- und Kooperationsstrategie für Nichtmitglieder erarbeitet. In Bezug auf Erweiterungen haben die Minister im Mai entschieden, Beitrittsdiskussionen mit fünf Staaten (Chile, Estland, Israel, Russland und Slowenien) aufzunehmen. Die entsprechenden Organe der OECD werden diese fünf Staaten bezüglich fachtechnischer Kriterien überprüfen; anschliessend wird der Ministerrat eine abschliessende politische Beurteilung vornehmen. Beitrittskandi-

daten sollen nicht nur den OECD-*acquis* und weitere internationale Abkommen übernehmen, sondern nach Meinung der Schweiz vor einem Beitritt zur OECD bereits Mitglied der WTO sein sowie aktiv an der Entwicklungszusammenarbeit teilnehmen und die Prinzipien und die Funktionsregeln entwickelter Länder (*«like-mindedness»*) akzeptieren. Die Minister haben ebenfalls entschieden, die Zusammenarbeit mit fünf wichtigen Schwellenländern (Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika) zu verstärken. Diese Länder müssen sich für die Errungenschaften, die Arbeitsweise und die Verbindungen der OECD interessieren und dieses Interesse durch eine angemessene finanzielle Beteiligung auch untermauern.

Die Minister haben der OECD das Mandat gegeben, eine Innovationsstrategie für die Organisation auszuarbeiten. Damit soll die Innovationsleistung der Mitglieder verbessert und deren komparativen Vorteile in einem globalisierten Markt konsolidiert werden. Diese Strategie gibt der OECD die Kompetenz, Leitlinien und Empfehlungen in einem Gebiet zu formulieren, in welchem zahlreiche Politiken und Gesetzgebungen vereint sind wie zum Beispiel Bildung, Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Unternehmertum, geistiges Eigentum, Bekämpfung der Markenfälschung und der Piraterie, Umweltschutz, Gesetzesreformen und die Leistungsverbesserung der Finanzmärkte. Ziel ist es, die Mitglieder bei der kohärenten und langfristigen Ausgestaltung dieser Politiken zu unterstützen. Die OECD kann sich hierbei auf die Empfehlungen und Umsetzungen entsprechender Strategien abstützen, welche die Verbesserung der Innovations- und Wachstumsfähigkeit in ihren Mitgliedstaaten zum Ziel haben (Strukturreform, Beschäftigung, Gesetzesreform, nachhaltige Entwicklung etc.). Die Schweiz ist gemäss der OECD eines der innovativsten Länder der Welt. Sie stützt sich dabei auch auf die Empfehlungen, welche die OECD im Jahre 2006 bei der Überprüfung der Innovationspolitik der Schweiz herausgegeben hat. Der Bundesrat hat denn auch am 24. Januar 2007 eine Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) in den Jahren 2008–2011 verabschiedet (BBl 2007 1223), die eine jährliche Erhöhung um durchschnittlich 6 % des Kreditvolumens für Bildung, Forschung und Innovation vorsieht in der Höhe von insgesamt 21, 205 Milliarden Schweizer Franken.

Besuch des Generalsekretärs Gurría in der Schweiz

Angel Gurría, der neue Generalsekretär der OECD, stattete am 6. und 7. März der Schweiz auf Einladung von Bundesrätin Doris Leuthard seinen ersten offiziellen Besuch ab. Er wurde auch von Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey empfangen und unterhielt sich mit Bundesrat Pascal Couchepin über Fragen der Gesundheitsreform. In den Gesprächen beim EVD erläuterte Generalsekretär Gurría seine Prioritäten für die Zukunft (Wasser, Gesundheit, Migration) sowie die Rolle der OECD im Prozess der Globalisierung. Er erörterte die jüngste OECD-Studie *«Going for Growth»*, welche die Reformdefizite in den einzelnen Mitgliedstaaten auflistet. Angel Gurría unterstrich den Reformbedarf bei der Elektrizitätsversorgung, den Subventionen in der Landwirtschaft und der Besteuerung von Unternehmen. Er wurde zudem vom Präsidenten der Generaldirektion der Schweizerischen Nationalbank empfangen und unterhielt sich mit Parlamentariern und Vertretern der Wirtschaft.

Jahrestreffen der Verantwortlichen von Regierungsstabstellen der OECD-Länder

Auf Einladung von Bundeskanzlerin Annemarie Huber-Hotz fand am 4. und 5. Oktober 2007 in Bern das Jahrestreffen der Verantwortlichen von Regierungsstabstellen der OECD-Länder statt. Das Treffen diente dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion über die Wirksamkeit neuer – namentlich elektronischer – Arbeitsinstrumente von Regierungsstabstellen. Letztere dienen als Schnittstellen zwischen den Regierungen und den Parlamenten und informieren die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeit der Regierung. Am Rande der Konferenz hat der Generalsekretär der OECD Angel Gurría Bundesrätin Doris Leuthard sowie Bundesrat Hans-Rudolf Merz getroffen.

Bericht über die Wirtschaftslage der Schweiz 2007

Die OECD hat erneut die wirtschaftliche Lage der Schweiz untersucht. Der entsprechende Bericht wurde im November veröffentlicht und unterstreicht die ausgezeichnete wirtschaftliche Leistung der Schweiz. Während die Industrie von dem schwachen Schweizer Franken profitierte, unterstützte das Wachstum der weltweiten Kapitalmärkte den Beitrag des Finanzsektors zum BIP. Allerdings geht die OECD davon aus, dass gewisse Faktoren der aktuellen Wiederbelebung der Wirtschaft nicht von langer Dauer sein werden. Der Bericht stellt fest, dass der schwache Binnenwettbewerb die Schweiz nach wie vor behindert und daher das Produktivitätsniveau mittelmässig bleibt. Zwar wird die ganze Reihe von Massnahmen, welche die Schweiz seit 2004 gegen Einschränkungen ihrer Produktemärkte ergriffen hat, gewürdigt, jedoch wird der Rhythmus der Reformen als zu langsam im Vergleich mit anderen OECD-Ländern erachtet. Daher wird die Warnung ausgesprochen vor einem mittelfristigen Rückgang des relativen Wohlstandes. Namentlich in den netzabhängigen Industrien – Elektrizität, Bahn, Post und Telekommunikation – hält der Bericht fest, dass die aktuellen Bedingungen keine Chancengleichheit zwischen neuen und alteingesessenen Marktteilnehmern garantieren. Weiter wird der Schweiz empfohlen, ihre Sozialabgaben besser zu kontrollieren, damit die öffentlichen Gelder effizienter und in einer dem Wirtschaftswachstum förderlicheren Art eingesetzt werden können. Schliesslich hält der Bericht fest, dass die Einwanderung einen positiven Einfluss auf den Wohlstand der Schweiz hat und dieser Einfluss noch verstärkt werden könnte, namentlich durch eine verbesserte Anerkennung von Diplomen und im Ausland erworbener Arbeitserfahrung.

2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Im Zentrum der Aktivitäten bei der UNCTAD standen die Vorbereitung für die XII. Ministerkonferenz, die im Jahre 2008 stattfinden wird und die Weiterführung der Programme und Arbeiten in den Bereichen Wettbewerb, Konsumentenschutz und Investitionen.

Die UNCTAD hat zum Ziel, die Entwicklungsländer über eine Stärkung des Handels in die Weltwirtschaft zu integrieren. Sie trägt innerhalb des UNO-Systems die

Hauptverantwortung für die umfassende Behandlung von Fragen auf dem Gebiet Handel und Entwicklung.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur XII. Ministerkonferenz der UNCTAD vom 20. bis 25. April 2008 in Accra, Ghana, wurden die Mitglieder aufgefordert, konsensfähige Positionen zum Hauptthema der Konferenz «*Addressing the Opportunities and Challenges of Globalization for Development*» zu erarbeiten. Als Grundlagen für diese Verhandlungen haben ein externer Expertenbericht ebenso gedient wie der Bericht des Generalsekretärs Supachai Panitchpakdi. Ins Zentrum der Debatten rückte vor allem die angestrebte Stärkung der UNCTAD. Vermehrt sollen dabei von der UNCTAD die Synergien besser genutzt werden, die sich aus den Arbeiten auf den Gebieten Forschung und Analyse, politische Konsenssuche und technische Zusammenarbeit ergeben. Als weiteres Element für eine erhöhte institutionelle Effektivität drängt sich zudem eine verstärkte Fokussierung auf die Kernkompetenzen der UNCTAD auf. Insbesondere betrifft dies die analytischen Grundlagenarbeiten zu den Schnittstellen Handel, Investitionen und Entwicklung.

Die Schweiz unterhält eine strategische Partnerschaft mit der UNCTAD in den Bereichen Handels- und Investitionsförderung. Im Bereich der handelsrelevanten Zusammenarbeit unterstützt sie insbesondere das regionale Programm COMPAL zur Stärkung der Wettbewerbspolitik und des Konsumentenschutzes in Lateinamerika (Bolivien, Costa Rica, El Salvador, Nicaragua und Peru) und das *Bio Trade*-Programm in den Andenländern, in Costa Rica und im südlichen Afrika. Letzteres trägt über den Handel von Biodiversitätsprodukten zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Im Investitionsbereich beteiligt sich die Schweiz an Arbeiten, die Entwicklungs- und Transitionsländer befähigen sollen, Investitionsabkommen auszuhandeln und die in solchen Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren mit privaten Investoren korrekt durchzuführen.

2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Der Besuch des Generaldirektors in der Schweiz bot Gelegenheit, Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Die Schweiz beteiligte sich auch 2007 aktiv an mehreren Programmen und Anlässen der UNIDO.

Die UNIDO hat die Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in Entwicklungs- und Transitionsländern zum Ziel. Ferner gehört die UNIDO zu den Umsetzungsorganisationen für das Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht und für die Globale Umweltfazilität. Die Schweiz hat einen Sitz im Steueraussschuss (*Industrial Development Board*) sowie im Programm- und Budgetausschuss (*Programme and Budget Committee*).

Im Frühjahr 2007 besuchte der Generaldirektor der UNIDO die Schweiz, die für die Organisation eine bedeutende Partnerin bei der Durchführung technischer Zusammenarbeitsprojekte ist. Höhepunkt des Besuchs bildete das Arbeitsgespräch mit Bundesrätin Doris Leuthard zu den Themen Umweltschutz/Energieeffizienz und Verbesserung des Marktzugangs für Produkte aus Entwicklungsländern. Die

Schweiz arbeitet eng mit der UNIDO zusammen, um die Einführung von umweltfreundlichen und sozial nachhaltigen Produktionsmethoden in Entwicklungs- und Transitionsländern (durch *Cleaner Production Centers*) zu fördern. Im August 2007 organisierte die UNIDO an ihrem Sitz in Wien die 9. internationale *Cleaner Production*-Konferenz. Die Schweiz präsentierte dabei einerseits ihre positiven Erfahrungen auf diesem Gebiet, wies andererseits aber auch auf den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf hin. Vor allem in den Bereichen Energieeffizienz (CDM), nachhaltiger Umgang mit Chemikalien (*chemical leasing*) und spezialisierte Finanzierungslinien für Umweltinvestitionen sind weitere Schritte erforderlich. Ferner unterstützt die Schweiz UNIDO-Programme, die der Stärkung der Kapazitäten von Entwicklungsländern im Bereich der Standardisierungsbehörden, Industrienormen und Konformitätsnachweisen dienen. Im Berichtsjahr konnte ein solches Programm in Ghana gestartet werden. Anfang Dezember 2007 wurde die alle zwei Jahre stattfindende Generalversammlung der UNIDO abgehalten. Die Schweiz hat sich aktiv im entwicklungspolitisch relevanten Panel über «*Green Industry*» eingebracht.

3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA

Das bei weitem wichtigste Quell- und Zielgebiet des internationalen Wirtschaftsverkehrs der Schweiz sind die die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie die anderen drei EFTA-Mitgliedstaaten. 82 % ihrer Warenimporte und 62,5 % ihrer Warenexporte wickelte die Schweiz im Jahr 2006 mit dieser Region ab. Ebenfalls dominierend sind die EU- und EFTA-Staaten als Partner im internationalen Dienstleistungsverkehr und bei den Direktinvestitionen.

Die Beziehungen der Schweiz mit diesem 498 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner umfassenden Wirtschaftsraum beruhen einerseits auf den bilateralen Abkommen mit der EU – namentlich dem Freihandelsabkommen von 1972, den sieben sektoriellen Abkommen («Bilaterale I») von 1999 und den neun sektoriellen Abkommen («Bilaterale II») von 2004 – und andererseits auf dem EFTA-Übereinkommen.

Der Bundesrat hat die Kritik der EU an den kantonalen Bestimmungen über die Unternehmensbesteuerung zurückgewiesen und Verhandlungen abgelehnt, sich jedoch zu einem Dialog bereit erklärt.

Im Unterschied zu den Vorjahren, die durch wichtige europapolitische Entscheidungen geprägt waren, stand das Berichtsjahr vor allem im Zeichen der Konsolidierung des Erreichten. In verschiedenen weiteren Themenbereichen wurden zukünftige Zusammenarbeitsmöglichkeiten diskutiert.

3.1 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU

Im 2006 präsentierten Europabericht (BB1 2006 6815) kommt der Bundesrat zum Schluss, dass mit dem heute bestehenden bilateralen Vertragswerk Schweiz-EU und dessen Anpassung bzw. Ergänzung an neue Bedürfnisse die schweizerischen Interessen in Europa unter den derzeit gültigen Voraussetzungen am effektivsten

gewahrt werden können. Daraus leitet der Bundesrat folgende kurz- und mittelfristige Prioritäten für die schweizerische Europapolitik ab:

- Die bestehenden bilateralen Abkommen werden so effizient als möglich umgesetzt bzw. an sich verändernde Bedingungen angepasst.
- Wo sinnvoll und machbar, werden neue Abkommen angestrebt.
- Die Schweiz trägt zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa bei.

3.1.1 Umsetzung und Anpassung der bestehenden bilateralen Abkommen

Die Sicherung des Bestandes an bilateralen Vereinbarungen mit der EU stellt für den Bundesrat die oberste Priorität der Europapolitik dar. Im Zeichen der Wahrung und Pflege dieses Besitzstandes wurden im Berichtsjahr verschiedene Anpassungen bestehender bilateralen Abkommen vorgenommen. Die Erweiterung der EU um Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 hat Verhandlungen über die Ausweitung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681) auf diese beiden neuen Mitgliedstaaten notwendig gemacht, die weitgehend abgeschlossen werden konnten. Mit der ebenfalls erfolgten Erneuerung des Forschungs- (SR 0.420.513.1) und des MEDIA-Abkommens (SR 0.784.405.226) konnte die Assoziierung der Schweiz an die 7. Forschungsrahmenprogramme sowie an das MEDIA-Programm der EU für die Periode 2007–2013 sichergestellt werden. Im Bereich der Handelsbeziehungen konnte die im Jahr 2004 politisch vereinbarte Feststellung, wonach Re-Exporte von Waren mit EU-Ursprung aus der Schweiz in die EU und umgekehrt den Bestimmungen der Freihandelsabkommens – und damit der Zollfreiheit – unterliegen, in einen formellen Beschluss des Gemischten Ausschusses zum Freihandelsabkommen umgesetzt werden. Schliesslich wurden die durch die Revision des EU-Zollkodexes notwendig gewordenen Verhandlungen zur Anpassung der Zollverfahren – deren Kernstück die Voranmeldepflicht im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern darstellt – am 19. Mai 2007 aufgenommen und am 11. Oktober 2007 fortgesetzt.

3.1.2 Neue Themen im bilateralen Verhältnis

Die zunehmende Komplexität der Beziehungen zwischen der Schweiz und ihrer europäischen Nachbarschaft vor dem Hintergrund einer rasant fortschreitenden Tendenz zur Globalisierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Phänomene macht einen kontinuierlichen Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit auf immer mehr Gebieten unerlässlich. Je nach Art des Themas und der Interessenlage werden differenzierte Formen des Austausches über eine mögliche künftige Kooperation angewandt. Im Berichtsjahr standen folgende neue Themen im Vordergrund:

Elektrizität

Der Bundesrat hat – einer Initiative der EU-Kommission folgend – am 17. Mai 2006 ein Mandat für Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel verabschiedet. Das Ziel besteht darin, die Versorgungssicherheit beider Parteien in

einem liberalisierten Strommarkt zu gewährleisten. Eine erste Verhandlungsrunde fand am 8. November 2007 statt.

Gesundheit

Mit Blick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU zum Schutz der öffentlichen Gesundheit fanden Erkundungsgespräche bei der EU-Kommission über eine mögliche Assoziierung der Schweiz an das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), an die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA), an verschiedene Schnell- und Frühwarnsysteme sowie an das EU-Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit statt. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Gespräche wird der Bundesrat über die Aufnahme von Verhandlungen entscheiden.

Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich

Anfang 2006 liess der Bundesrat die Machbarkeit sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile eines Freihandelsabkommens mit der EU für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel prüfen. Ein solches Abkommen würde neben dem etappenweisen vollständigen Zollabbau für Agrarprodukte und Lebensmittel auch eine möglichst weitgehende Beseitigung der nichttarifarischen Handelshemmnisse in der Landwirtschaft sowie in den ihr vor- und nachgelagerten Sektoren umfassen. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die vollständige Öffnung der Agrarmärkte gegenüber der EU mittelfristig zu einer markanten Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Nahrungsmittelsektors und zu einem Anstieg des BIP um mindestens 0,5 Prozentpunkte führen würde. Nach Konsultation der betroffenen Kreise in der Schweiz wurden exploratorische Gespräche mit der EU-Kommission aufgenommen. Gleichzeitig wurden die wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen eines solchen Abkommens – einschliesslich angemessener Begleitmassnahmen – vertieft untersucht. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Abklärungen wird der Bundesrat über die Aufnahme von Verhandlungen entscheiden.

Kantonale Steuerbestimmungen

Die EU-Kommission hat die Schweiz am 13. Februar 2007 über ihren einseitigen Entscheid informiert, wonach sie gewisse kantonale Steuerbestimmungen mit Bezug auf bestimmte Unternehmenstypen (Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, gemischte Gesellschaften) als staatliche Beihilfe erachtet, die den bilateralen Warenhandel in einer mit dem Freihandelsabkommen nicht vereinbaren Weise beeinträchtigt. Der Bundesrat qualifiziert diesen Entscheid als unbegründet. Weder verzerren die von der EU-Kommission kritisierten kantonalen Steuerbestimmungen den Wettbewerb, da sie nicht nach Nationalität oder Wirtschaftszweig der betroffenen Unternehmen unterscheiden, noch können sie den bilateralen Warenhandel beeinträchtigen, weil die betroffenen Unternehmen in der Schweiz gar keine oder – im Fall der gemischten Gesellschaften – lediglich eine untergeordnete warenverkehrsorientierte Geschäftstätigkeit ausüben dürfen, die ordentlich besteuert wird.

Der Bundesrat hat deshalb seine Haltung bekräftigt, wonach die Schweiz das Freihandelsabkommen nicht verletzt, sodass keine Verhandlungen geführt werden können. Er ist jedoch zur Aufnahme eines Dialogs mit der EU bereit, um zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Standpunkte zu gelangen. Wie im Einleitungskapitel (vgl. Ziff. 1) dargelegt wird, ist die Unternehmensbesteuerung einer der vielen Faktoren, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Landes beeinflusst.

sen. Der Bundesrat ist bestrebt, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz für in- und ausländische Unternehmen zu gewährleisten und zu verbessern.

Ein erster Meinungsaustausch fand am 12. November 2007 statt. Das Thema wurde auch am Gemischten Ausschuss des Freihandelsabkommens am 15. November 2007 aufgenommen. Beide Seiten sind sich einig, dass der Dialog im Laufe des Jahres 2008 fortgesetzt werden sollte.

3.1.3 Beitrag an die erweiterte EU

Nachdem die Schweiz vor dem Hintergrund des Beitritts von zehn neuen Mitgliedstaaten zur EU im Mai 2004 ihre Bereitschaft erklärt hatte, 1 Milliarde Schweizer Franken zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU beizutragen, und diese Absicht am 27. Februar 2006 in einem *Memorandum of Understanding* mit der EU festgehalten hatte, ebnete die Genehmigung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 und die Verabschiedung des entsprechenden Rahmenkredits durch die Eidgenössischen Räte am 14. Juni 2007 den Weg zur Umsetzung des autonomen Schweizer Erweiterungsbeitrages. Im Hinblick auf die konkrete Realisierung dieses Beitrages wurden bilaterale Kooperations-Rahmenabkommen mit allen zehn neuen Mitgliedstaaten ausgehandelt (vgl. Ziff. 7.1.3).

Am 31. Januar 2007 tat die EU-Kommission offiziell ihre Erwartung kund, dass die Schweiz einen analogen Beitrag zur Integration von Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 der EU beigetreten waren, in die gesamteuropäischen Strukturen leisten werde. Der Bundesrat befasst sich mit diesem Anliegen vor dem Hintergrund der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf diese beiden Staaten.

3.2 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Mit den drei anderen Mitgliedstaaten der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen) wickelt die Schweiz rund 0,3 % ihres Aussenhandelsvolumens ab. Das EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31) wurde durch das Abkommen von Vaduz vom 21. Juni 2001 stark modifiziert (AS 2003 3685) und wird laufend an die Änderungen der bilateralen Abkommen Schweiz-EU angepasst.

Im Berichtsjahr fanden zwei Treffen des EFTA-Rates auf Ministerebene statt (Vaduz, 28. und 29. Juni; Genf, 3. Dezember). Es wurde vereinbart, im Verlaufe des Jahres 2008 auf Expertenebene weitergehende Liberalisierungsschritte im Bereich des EFTA-internen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu prüfen. Die Anpassungen des EFTA-Übereinkommens an die Änderungen der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG von 1999 betrafen die Bereiche Personenfreizügigkeit (Aktualisierung der Anlagen II und III des Anhangs K betreffend die Koordination der Sozialversicherungssysteme bzw. der Anerkennung beruflicher Qualifikationen), sowie Landverkehr (Liberalisierung des Dreiländerverkehrs zwischen der Schweiz, den EFTA/EWR-Staaten und den EU-Mitgliedstaaten).

Über die vielfältigen Tätigkeiten der EFTA im Bereich der Drittlandbeziehungen wird in Kapitel 4 berichtet.

3.3

Übersicht über die wichtigsten Ereignisse betreffend einzelne Abkommen

Im Folgenden werden die wichtigsten Ereignisse im Berichtsjahr in Bezug auf die einzelnen bilateralen Abkommen Schweiz-EU in tabellarischer Form zusammengefasst. Die formellen Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse (GA) sind im Bericht des Bundesrates über die völkerrechtlichen Verträge aufgeführt.

Tabelle

Abkommen	Ereignisse im Berichtsjahr
Freihandelsabkommen (SR 0.632.401)	Formelle Umsetzung der provisorischen Verwaltungsvereinbarung über Re-Exporte vom 22. April 2004 (GA-Beschluss vom 15. Nov. 2007)
Protokoll Nr. 2 zum FHA (Handel mit landwirtsch. Verarbeitungsprodukten) (SR 0.632.401.2)	Neben der regulären wurde aufgrund der starken Preisfluktuationen im Getreidemarkt für gewisse Getreidesorten eine zweite, unterjährige Anpassung der Referenzpreise vorgenommen.
Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681)	Verhandlungen zur Ausdehnung des Abkommens auf Rumänien und Bulgarien wurden geführt und weitgehend abgeschlossen.
Landverkehr (SR 0.740.72)	Festlegung der Modalitäten zur Erhöhung der LSVA von durchschnittlich 292.50 Fr. auf 325 Fr. für ein 40-Tonnen-Fahrzeug auf einer Referenz- strecke von 300 km ab 1. Januar 2008 (GA vom 22. Juni 2007)
Handel mit landwirtschaftli- chen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81)	Inkrafttreten des Zusatzabkommens über die Ein- beziehung Liechtensteins (27. September 2007). Aufnahme von Verhandlungen im Bereich AOC/IGP (4. Oktober 2007)
Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68)	Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Wirkungsanalyse im Hinblick auf eine möglichst rasche Aufnahme von Verhandlungen über die – in Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens vorgesehene – Einführung der sogenannten «8. Freiheit» (Kabo- tage)
Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SR 0.420.513.1)	Unterzeichnung des Abkommens zur Teilnahme der Schweiz an den 7. Forschungsrahmen- programmen der EU (25. Juni 2007)
Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81)	Vorbereitung der Aufnahme zur Teilnahme der Schweiz an den 7. Forschungsrahmenprogrammen der EU (25. Juni 2007)

Abkommen	Ereignisse im Berichtsjahr
Öffentliches Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68)	Informationsaustausch betreffend die Entbindung der Entwicklungshilfe (GA vom 15. März 2007)
Zinsbesteuerung (SR 0.641.926.81)	Der Bruttoertrag aus der Erhebung des Steurrückhalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz betrug 536,7 Millionen Fr. im Steuerjahr 2006.
Schengen (BBI 2004 6447) Dublin (BBI 2004 6479)	Ratifikation seitens der EU steht wegen parlamentarischer Vorbehalte von drei Mitgliedstaaten noch aus. Seit der Unterzeichnung (Oktober 2004) wurden der Schweiz 43 EU-Rechtsakte notifiziert, von denen voraussichtlich 13 eine interne Gesetzesanpassung verlangen; entsprechende Vorbereitungen sind im Gang. Die definitive Inkraftsetzung des Schengen-Abkommens setzt eine Evaluation verschiedener Bereiche (Visum, Aussengrenzen, Polizeizusammenarbeit, Datenschutz) voraus, die im Laufe des Jahres 2008 stattfinden wird
Betrugsbekämpfung (BBI 2004 6503)	Derzeit noch nicht in Kraft, da es von der Schweiz, der EU sowie von jedem EU-Mitgliedstaat ratifiziert werden muss. Bisher haben 13 EU-Mitgliedstaaten das Abkommen ratifiziert.
MEDIA (SR 0.784.405.226)	Unterzeichnung des Abkommens zur Teilnahme der Schweiz am Programm «MEDIA 2007» der EU (11. Oktober 2007). Provisorische Anwendung seit 1. September 2007

4

Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb der EU und EFTA

Im Jahre 2007 hat die Schweiz bezüglich Freihandelsabkommen sowohl bilateral wie im Verband mit den EFTA-Staaten weitere Fortschritte erzielt. Auf bilateraler Ebene hat die Schweiz Verhandlungen über ein Wirtschaftliches Partnerschafts- und Freihandelsabkommen mit Japan aufgenommen und mit China Abklärungen über die Machbarkeit eines bilateralen Freihandelsabkommens begonnen. Im Rahmen der EFTA hat die Gemeinsame Studien- und Investitionsabkommens ihre Bericht im November vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass die entsprechenden Verhandlungen Anfang Januar 2008 auf Ministeriebene lanciert werden. Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen

EFTA-Kanada wurden abgeschlossen. Das mit Ägypten im Januar unterzeichnete EFTA-Freihandelsabkommen wird seit dem 1. August angewendet. Mit Peru, Kolumbien sowie Algerien wurden Freihandelsverhandlungen aufgenommen. Jene mit den GCC-Staaten und – auf technischer Ebene – mit Thailand wurden fortgeführt. Die von der EFTA und Indonesien eingesetzte Arbeitsgruppe über Handel und Investitionen hat sich im Oktober getroffen. Mit Russland wurde in Rahmen der EFTA eine Gemeinsame Studiengruppe zur Prüfung der Machbarkeit eines Freihandelsabkommens eingesetzt. Die Schweiz wird ihr Netz an Freihandelsabkommen auch 2008 konsequent weiter ausbauen.

Die strategische Ausrichtung der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik wurde vom Bundesrat am 12. Januar 2005 im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichts 2004 (BBl 2005 1089) dargelegt. Darin leisten Freihandelsabkommen mit Handelspartnern ausserhalb der EU einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweiz. Mit dem Abschluss von Freihandelsabkommen – normalerweise im Rahmen der EFTA – verfolgt die Schweiz das Ziel, ihren Unternehmen einen gegenüber wichtigen ausländischen Konkurrenten (namentlich EU, USA, Japan) möglichst gleichwertigen Zugang zu ausgewählten ausländischen Märkten zu verschaffen. Gleichzeitig verbessern diese Abkommen generell die Rechtssicherheit und die Stabilität der Rahmenbedingungen für unsere Aussenwirtschaftsbeziehungen mit den entsprechenden Partnerstaaten. Auch in jenen Fällen, in denen die Diskriminierung nicht im Vordergrund steht, können Freihandelsabkommen einen Beitrag zur Diversifikation und Dynamisierung unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen leisten. Dies ist insbesondere bei Ländern der Fall, deren Wachstumspotenzial überdurchschnittlich ist (Schwellenländer) oder die dank der Grösse ihres Marktes besonders interessante Absatzaussichten eröffnen. Um diese Absatzaussichten zu verwirklichen, sollen Freihandelsabkommen auch zur nachhaltigen Entwicklung in diesen Ländern beitragen.

Im Berichtsjahr wurden im Bereich der Freihandelsabkommen wichtige Fortschritte erzielt. Die Schweiz wird auch 2008 den Ausbau dieses Netzes im Rahmen der EFTA und gegebenenfalls auf bilateraler Ebene konsequent vorantreiben. Dies in Ergänzung zu ihren Bemühungen auf multilateraler Ebene, insbesondere im Rahmen der WTO. Die Prioritäten bezüglich Freihandelsabkommen werden im kommenden Jahr auf dem Abschluss der laufenden und der Aufnahme neuer Verhandlungen, der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen bezüglich neuer Verhandlungsprojekte sowie in der Pflege und Vertiefung der bestehenden Freihandelsabkommen liegen.

4.1

Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa-Mittelmeer

Ziel der EFTA-Staaten in Europa und im Mittelmeerraum ist die Teilnahme an der geplanten Grossen Freihandelszone Europa-Mittelmeer, die im Rahmen des Barcelona-Prozesses der EU bis 2010 verwirklicht werden soll. In Europa und im Mittelmeerraum verfügen die EFTA-Staaten gegenwärtig über ein Netz von zehn Freihandelsabkommen.²⁴

Das im Januar unterzeichnete Abkommen mit Ägypten ist am 1. August in Kraft getreten und wird von der Schweiz bis zur Genehmigung durch das Parlament (vgl. Ziff. 11.2.1) vorläufig angewendet. Das Abkommen beseitigt die Schranken für den Handel mit Industrie- und Fischereiprodukten und strebt die Liberalisierung des Handels mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten an. Ferner enthält es Bestimmungen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte und über den Wettbewerb, über die Grundsätze der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Entwicklungsklauseln zu den Dienstleistungen, den Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Die Konzessionen im Bereich der landwirtschaftlichen Basisprodukte sind in bilateralen Vereinbarungen geregelt, die parallel zum Freihandelsabkommen von jedem EFTA-Staat einzeln mit Ägypten ausgehandelt wurden. Mit der vorläufigen Anwendung des Abkommens wird sichergestellt, dass die Schweizer Wirtschaft ohne Verzug in den Genuss der Vorteile aus dem Abkommen gelangt, insbesondere die Beseitigung der Benachteiligungen auf dem ägyptischen Markt infolge des seit 2004 angewendeten Präferenzabkommens zwischen der EU und Ägypten. Zur Umsetzung der Bestimmungen über technische und finanzielle Zusammenarbeit haben sich die EFTA-Staaten mit Ägypten auf bilaterale Absichtserklärungen geeinigt. Mit dieser Zusammenarbeit soll Ägypten in die Lage versetzt werden, von den neuen Möglichkeiten im Rahmen des Freihandelsabkommens und der bilateralen Agrarvereinbarung optimal zu profitieren.

Nach mehrmaligen Verzögerungen fand im Juli ein Treffen des Gemischten Ausschusses EFTA-Algerien statt, an welchem die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen beschlossen wurde. Die erste Verhandlungsrunde wurde im November abgehalten. Die EFTA-Staaten streben die Beseitigung der aufgrund des im September 2005 in Kraft getretenen Präferenzabkommens EU-Algerien bestehenden Benachteiligungen der EFTA-Anbieter auf dem algerischen Markt an.

Im November und Dezember fanden Expertentreffen mit Serbien und Albanien statt. Beide Länder bestätigen ihr Interesse an der Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit den EFTA-Staaten. Albanien hatte im Juni 2006 mit der EU ein Stabilitäts- und Assoziationsabkommen unterzeichnet, dessen Handelsteil seit September 2006 angewendet wird. Die EU und Serbien haben die Verhandlungen über ein entsprechendes Abkommen im November abgeschlossen. Auch Montenegro, das im Oktober ein Stabilitäts- und Assoziationsabkommen der EU unterzeichnet hat, hat mit den EFTA-Staaten entsprechende Kontakte aufgenommen. Anlässlich des EFTA-Ministertreffens vom 3. Dezember 2007 wurde bestätigt, dass im Jahr 2008 Freihandelsverhandlungen mit Albanien und Serbien aufgenommen sowie die Handelsbeziehungen mit Montenegro intensiviert werden sollen.

²⁴ Ägypten (SR **0.632.313.211**), Kroatien (SR **0.632.312.911**), Israel (SR **0.632.314.491**), Jordanien (SR **0.632.314.671**), Libanon (SR **0.632.314.891**), Mazedonien (SR **0.632.315.201.1**), Marokko (SR **0.632.315.491**), PLO/Palästinensische Behörde (SR **0.632.316.251**), Tunesien (SR **0.632.317.581**) Türkei (SR **0.632.317.613**).

Die EFTA-Staaten und Russland haben am 4. Dezember eine Gemeinsame Studien-gruppe eingesetzt, welche die Diskussionen über die Liberalisierung der gegenseitigen Handels- und Investitionsbeziehungen und die Aushandlung eines Freihandelsabkommens zwischen Russland und den EFTA-Staaten prüfen wird. Zwischen der EFTA und der Ukraine fanden zwei informelle Treffen statt, an denen die Ukraine insbesondere über den Stand ihres WTO-Beitrittsprozesses und ihrer Beziehungen zur EU informierte. Sowohl mit Russland als auch mit der Ukraine wird die Eröffnung von Freihandelsverhandlungen nach deren WTO-Beitritt geprüft.

Bezüglich der bestehenden Abkommen fanden Treffen der Gemischten Ausschüsse der Freihandelsabkommen mit Marokko, Tunesien und Jordanien statt. Die Treffen erlaubten es, das gute Funktionieren der Abkommen festzustellen, technische Anpassungen von Abkommensbestimmungen zu beschliessen und die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Abkommen und der Kooperation in verschiedenen Bereichen (Ursprungsregeln, Erweiterung der Liste verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte und Fischprodukte, Dienstleistungen, technische Zusammenarbeit) zu prüfen.

4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer

Die weltweite Tendenz zum Abschluss regionaler und überregionaler Freihandelsabkommen hat weiter zugenommen, hauptsächlich in Asien aber auch in Lateinamerika.

Die EFTA-Staaten verfügen ausserhalb des Raums Europa-Mittelmeer gegenwärtig über Freihandelsabkommen mit Mexiko (SR 0.632.316.631.1), Chile (SR 0.632.312.141), Singapur (SR 0.632.316.891.1), Korea (SR 0.632.312.811) und der Südafrikanischen Zollunion (SACU)²⁵ (BBl 2007 1003).

Anfang Juni haben die EFTA-Staaten und Kanada den Abschluss der Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen bekannt gegeben. Das Abkommen soll nach Abschluss der rechtlichen Überprüfung der Abkommenstexte so rasch als möglich unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden. Kanada wird gemessen am Wert des Warenhandels nach der EU der bedeutendste Freihandelspartner der EFTA-Staaten sein. Das Abkommen wird den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten liberalisieren. Es enthält zudem Bestimmungen über den Wettbewerb und Verhandlungsklauseln für die Dienstleistungen, die Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen sowie eine allgemeine Entwicklungsklausel. Analog zu den anderen EFTA-Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten parallel dazu mit Kanada ein bilaterales Abkommen über den Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten abgeschlossen.

Die im Juli 2006 zwischen den EFTA-Staaten und den SACU-Staaten unterzeichneten Freihandels- und bilateralen Landwirtschaftsabkommen werden im Jahr 2008 in Kraft treten, sobald alle Parteien die entsprechenden Ratifikationsurkunden für alle Abkommen deponiert haben.

²⁵ Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swaziland.

Die im Juni 2006 eröffneten Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Staaten des arabischen Golfkooperationsrates (GCC)²⁶ wurden fortgeführt und sollen Anfang 2008 abgeschlossen werden. Im Juni wurden zwischen den EFTA-Staaten und Kolumbien und Peru Verhandlungen über umfassende Freihandelsabkommen aufgenommen. Es wird erwartet, dass diese Verhandlungen noch in der ersten Hälfte 2008 abgeschlossen werden. Mit Thailand wurden die im Oktober 2005 aufgenommenen Verhandlungen nach den politischen Ereignissen vom Frühling 2006 zunächst suspendiert und später auf technischer Ebene weitergeführt. Es wird angestrebt, die Freihandelsverhandlungen im Frühjahr 2008 wieder formell aufzunehmen.

Die Gemeinsame Studiengruppe EFTA-Indien zur Prüfung der Machbarkeit eines umfassenden Handels- und Investitionsabkommens hat ihren Bericht im November vorgelegt. Dieser empfiehlt die Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen. Es ist vorgesehen, dass die zuständigen Minister der EFTA-Staaten und Indiens diese Verhandlungen Anfang 2008 lancieren werden. Die Gemeinsame Studiengruppe EFTA-Indonesien zur Prüfung der Machbarkeit eines umfassenden präferenziellen Handelsabkommens hat ihre Arbeiten im Januar mit positiven Schlussfolgerungen abgeschlossen. Die von den Ministern der EFTA-Staaten und Indonesiens im Januar eingesetzte Arbeitsgruppe über Handel und Investitionen hat sich im Oktober getroffen. Sie hat auf Wunsch Indonesiens die Arbeiten der Gemeinsamen Studiengruppe zur Machbarkeit eines Freihandelsabkommens vertieft. Die EFTA-Staaten streben eine baldige Entscheidung über die Verhandlungseröffnung an.

Im Juni wurde, auf Ersuchen der mongolischen Regierung, eine Zusammenarbeitsklärung zwischen den EFTA-Staaten und der Mongolei unterzeichnet, um die gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu stärken. Mit weiteren Staaten wie Malaysia und Pakistan wurden ebenfalls entsprechende Kontakte gepflegt.

Im Rahmen der Umsetzung der bestehenden Freihandelsabkommen fand im Februar das zweite Treffen des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens EFTA-Singapur statt. Dieser beschloss insbesondere eine Änderung der sogenannten «Direktversandregel», womit künftig die Aufteilung von Warensendungen unter Zollkontrolle in einem Transitland ohne Ursprungsverlust möglich wird, sowie Anpassungen der Anhänge über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Fisch. Die Parteien einigten sich darauf, die Arbeiten für eine Verbesserung der Dienstleistungsverpflichtungen fortzusetzen. Was die Arbeiten unter der Entwicklungsklausel über Dienstleistungen im Freihandelsabkommen EFTA-Mexiko betrifft, wird sich die Schweiz innerhalb der EFTA weiter für einen zügigen Abschluss der Arbeiten und eine rasche Beschlussfassung durch den Gemischten Ausschuss EFTA-Mexiko im kommenden Jahr einsetzen.

4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA

Die Schweiz verfolgt den dynamischen Ausbau ihres Netzes von Freihandelsabkommen primär im bewährten EFTA-Rahmen. Erweist sich jedoch in konkreten Fällen dieser Rahmen als wenig erfolgversprechend oder ungeeignet, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren, steht der Schweiz auch die Möglichkeit eines rein

²⁶ Bahrein, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate

bilateralen Vorgehens zur Verfügung. So zeigte beispielsweise Japan aufgrund der unterschiedlichen Handelsstrukturen zwischen Japan und den einzelnen EFTA-Staaten kein Interesse an einem Vorgehen im EFTA-Rahmen. China hat dem sukzessiven Abschluss separater bilateraler Freihandelsabkommen mit den einzelnen EFTA-Staaten den Vorzug vor einem Vorgehen im EFTA-Rahmen gegeben²⁷.

Der Bericht der 2005 eingesetzten «*Joint Governmental Study Group for strengthening economic relations between Switzerland and Japan*» wurde im Januar veröffentlicht²⁸. Auf der Grundlage der positiven Empfehlung der Studiengruppe konnten die Verhandlungen im Mai aufgenommen werden. Bisher haben insgesamt vier Verhandlungsrunden stattgefunden. Beide Seiten streben einen Verhandlungsabschluss 2008 an. Erklärtes Ziel ist ein Abkommen mit umfassendem Deckungsbereich und von hohem Ambitionsniveau. Japan ist nach der EU und den USA der dritt wichtigste Handelspartner der Schweiz. Das Abkommen zwischen der Schweiz und Japan wird das erste präferenzielle Wirtschaftsabkommen zwischen Japan und einem europäischen Partner sein.

Bei ihrem Besuch in China im Juli hat die Vorsteherin des EVD mit dem chinesischen Handelsminister einen Prozess zur Prüfung der Möglichkeit von Freihandelsverhandlungen zwischen der Schweiz und China vereinbart. Gleichzeitig hat die Schweiz China als Marktwirtschaft im Sinne des WTO-Rechts anerkannt. In einem ersten Schritt nehmen China und die Schweiz nun je verwaltungsinterne Machbarkeitsabklärungen vor, die als Entscheidungsgrundlagen für mögliche weitere Schritte dienen sollen (Ausarbeitung einer gemeinsamen schweizerisch-chinesischen Machbarkeitsstudie, Aufnahme von Verhandlungen). China hat 2007 bereits Freihandelsverhandlungen mit Island eröffnet und erarbeitet mit Norwegen eine gemeinsame Machbarkeitsstudie.

5 Horizontale Politiken

5.1 Dienstleistungen

Im Bereich der Dienstleistungspolitik ist eine Verlagerung der Aktivitäten von multilateralen (WTO/GATS)²⁹ zu bilateralen Beziehungen zu beobachten. Im Verlauf des Berichtsjahres schlossen nicht weniger als drei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Vorbereitung eines Abschnitts über den Dienstleistungshandel ein, nämlich die Verhandlungen mit den Golfstaaten, Kolumbien, Peru und Japan. In der WTO verfolgt der WTO-Rat für Dienstleistungshandel die Arbeiten auf technischer Ebene weiter, in der Hoffnung, dass sich die blockierte Situation in den Bereichen Landwirtschaft und NAMA der Doha-Runde löst.

²⁷ Zusätzlich sind die bilateralen Freihandelsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft (SR **0.632.401**) und mit den Färöer-Inseln (SR **0.632.313.144**) zu erwähnen.

²⁸ <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/6536.pdf>

²⁹ Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, SR **0.632.20**.

Angesichts der stets wachsenden Bedeutung des Dienstleistungssektors für die Weltwirtschaft decken immer mehr Handelsabkommen nicht nur den Handel mit Waren, sondern auch jenen mit Dienstleistungen ab. In der Schweiz liegt der Anteil der Dienstleistungen an der Wertschöpfung bereits bei über 75 %. Rund 80 % der neu geschaffenen Stellen entfallen auf diesen Sektor, der sich durch eine hohe Dynamik auszeichnet. Die schweizerische Handelsbilanz in diesem Sektor (Exporte minus Importe) liegt bei annähernd 30 Milliarden Franken. Damit ist die Schweiz nach Hongkong weltweit der zweitgrösste Dienstleistungsexporteur pro Kopf.

Die hochgesteckten Ziele der Schweiz in den Verhandlungen über Dienstleistungshandel überraschen daher nicht. Die Schweiz spielte eine wichtige Rolle in den GATS-Verhandlungen der Doha-Runde, die sich heute in einer schwierigen Phase befinden. Während am umfassenden Engagement für das multilaterale Handelssystem festgehalten wird, verfolgt die Schweiz gleichzeitig im Bereich des Dienstleistungshandels eine Politik der Konsolidierung ihrer Beziehungen zu ausgewählten Freihandelspartnern, sei es im Rahmen der EFTA oder auf bilateraler Ebene. Gemeinsam mit den EFTA-Partnern hat die Schweiz mit Mexiko, Singapur, Chile und der Republik Korea Abkommen unterzeichnet, die auch die Dienstleistungen abdecken. Ebenfalls im Rahmen der EFTA sind Verhandlungen über umfassende Freihandelsabkommen mit den Golfstaaten, Thailand, Kolumbien und Peru im Gang. In den laufenden Verhandlungen zwischen der Schweiz und Japan findet sich ebenfalls ein Abschnitt über Dienstleistungen.

Die Strategie der Schweiz in Verhandlungen über Dienstleistungen, sei es im Rahmen der EFTA oder in bilateralen Abkommen, ist immer dieselbe. Die Schweiz ist bereit, mit Partnern zu verhandeln, die einen bedeutenden Markt für schweizerische Exporte bieten und bei denen Aussicht auf Abschluss qualitativ hochwertiger Verträge besteht. Bilaterale Verhandlungen werden erst dort interessant, wo sich ein Mehrwert erzielen lässt, weshalb sich die Schweiz bemüht, von ihren Partnern möglichst viele Verbesserungen gegenüber den bestehenden GATS-Verpflichtungen zu erhalten.

Neben dem Dienstleistungshandel im eigentlichen Sinn hat die Schweiz auch begonnen, mit gewissen Partnern Möglichkeiten der Aufnahme einer Zusammenarbeit im Bereich des *E-Commerce* zu prüfen. Der elektronische Handel ist nicht nur zu einem immer wichtigeren Wirtschaftsbereich avanciert, sondern es werden auch immer mehr Waren und Dienstleistungen auf diesem Wege gehandelt. So beabsichtigen die Schweiz und die Vereinigten Staaten, im Rahmen des Forums für Handel und Investitionen eine Vereinbarung über den elektronischen Handel auszuarbeiten. Im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan prüft die Schweiz ebenfalls die Möglichkeit, den elektronischen Handel abzudecken.

5.2 Investitionen

Erstmals seit 43 Jahren sind bilaterale Investitionsschutzabkommen wiederum dem Parlament vorgelegt und von diesem genehmigt worden. Die Tendenzen eines neuen Protektionismus gegen ausländische Investoren werden insbesondere im Rahmen der OECD und des IWF vertieft behandelt.

Aus keinem anderen Land der Welt wird im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (BIP) mehr im Ausland investiert als aus der Schweiz. Umgekehrt sind auch die hier getätigten Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen eine wichtige Stütze der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes. Vor diesem Hintergrund hat die Schweiz eines der dichtesten Netze von bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA) aufgebaut (rund 120). In Anerkennung der wachsenden Rolle dieser Abkommen unterbreitete der Bundesrat im September 2006 erstmals seit 43 Jahren wieder (fünf) ISA dem Parlament zur Genehmigung (BBl 2006 8455). Zuvor hatte er solche Abkommen aufgrund einer delegierten Kompetenz jeweils selbst abgeschlossen. Gleichzeitig schlug der Bundesrat vor, neu abgeschlossene ISA dem Parlament fortan im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichts vorzulegen. Die Eidgenössischen Räte hiessen die erwähnten fünf Abkommen im Juni 2007 gut und nahmen vom angeregten weiteren Vorgehen zustimmend Kenntnis. Entsprechend findet sich in der Beilage des vorliegenden Berichts (vgl. Ziff. 11.2.2) eine Botschaft mit Antrag auf Genehmigung von zwei neu unterzeichneten ISA (Kenia und Syrien).

Gemäss der allgemeinen und den länderspezifischen Aussenwirtschaftsstrategien des Bundesrates wird das ISA-Netz der Schweiz auch weiterhin komplettiert und aktualisiert. So sind 2007 mit China Verhandlungen über eine Revision des ISA von 1986 aufgenommen worden. Zudem wird – mit wichtigen Partnerländern und im Rahmen von Freihandelsabkommen – die rechtliche Absicherung des Marktzutritts für Investoren schrittweise ausgebaut, in Ergänzung der bestehenden Regeln zwischen den OECD-Staaten.

Die globalen Investitionsflüsse weisen seit 2004, im Anschluss an eine mehrjährige Baisse, zwar wieder ein kräftiges Wachstum auf³⁰. Nach Jahrzehnten kontinuierlicher Liberalisierungen der Investitionsregimes der meisten Staaten machen sich in verschiedenen Teilen der Welt jedoch auch neue protektionistische Tendenzen bemerkbar. Vor allem unter G7-Staaten (so USA und Frankreich) und in wichtigen aufstrebenden Wirtschaftsmächten (namentlich China und Russland) ist der Marktzugang für bestimmte Investitionen aus dem Ausland neuen Kontrollen oder Restriktionen unterworfen worden bzw. befinden sich solche Massnahmen in Vorbereitung. Im Fokus stehen einerseits Firmenbeteiligungen oder -übernahmen in Wirtschaftssektoren, die für die nationale Sicherheit als essentiell oder anderweitig als von strategischer Relevanz eingestuft werden. Andererseits fällt auf jene Investoren ein besonderes Augenmerk, die von ausländischen Staaten beherrscht werden (staatliche Unternehmen sowie die vor allem in einigen ressourcenreichen Ländern in letzter Zeit markant aufgestockten staatlichen Investitionsfonds).

Mit Unterstützung der Schweiz hat sich insbesondere die OECD dieser neuen protektionistischen Tendenzen und der damit verbundenen Risiken angenommen. Im Berichtsjahr wurden die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich erfasst und unter den Aspekten der Verhältnismässigkeit, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit untersucht. Der Dialog mit Staaten innerhalb und ausserhalb der OECD, die eine restriktivere Zulassung von ausländischen Investitionen beschlossen haben oder anstreben, sowie mit Regierungen, die zunehmend Staatsfonds für Direktinvestitionen einsetzen, wurde intensiviert. Ein Ziel ist die Formulierung guter Praktiken im Umgang mit ausländischen Investitionen, die legitime nationale Sicherheitsinteressen tangieren könnten, ohne die Investitionsfreiheit unnötig einzuschränken. Auch der Internationale Währungsfonds (IWF) hat den

³⁰ Vgl. «World Investment Report 2007» der UNCTAD.

Dialog zur Thematik der Staatsfonds aufgenommen. Dank nahezu globaler Mitgliedschaft gehören ihm sämtliche Staaten an, die über solche Fonds verfügen. Die Zielsetzung besteht auch hier darin, gute Praktiken festzulegen, die Protektionismus verhindern und freie Kapitalflüsse gewährleisten.

5.3 Technische Handelshemmnisse

Im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz wurde eine Überprüfung des schweizerischen Produkterechtes auf Divergenzen zu den in der EG geltenden Produktvorschriften durchgeführt. Der Bundesrat hat einen weitgehenden Verzicht auf schweizerische Sondervorschriften und die Angleichung des schweizerischen Produkterechtes an dasjenige der EG beschlossen. Mit der sich in Ausarbeitung befindenden Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) soll das bestehende Instrumentarium zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse weiter ausgebaut werden.

Als technische Handelshemmnisse werden Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs bezeichnet, die auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Produktvorschriften oder auf die Wiederholung beispielsweise von Produkteprüfungen oder -zulassungen zurückzuführen sind. Für ein international überdurchschnittlich intensiv verflochtenes Land wie die Schweiz sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten solcher Behinderungen erheblich.

Der Bundesrat hat auch im Berichtsjahr an den seit den 1990er-Jahren verfolgten beiden Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse, der autonomen Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit dem EG-Recht einerseits, sowie staatsvertraglicher Markt Zugangsregelungen andererseits festgehalten und diese weiterentwickelt.

So wurde eine umfassende Überprüfung des schweizerischen Produkterechts auf Abweichungen vom in der EG geltenden Recht vorgenommen. Am 31. Oktober 2007 hat der Bundesrat einen entsprechenden Bericht³¹ verabschiedet und über das weitere Vorgehen in Bezug auf diese Abweichungen entschieden. Dabei hat er sich vom Grundsatz leiten lassen, solche Abweichungen nur dann weiterzuführen, wenn ohne diese wesentliche öffentliche Interessen gefährdet wären. Dementsprechend hat er einen weitgehenden Verzicht auf schweizerische Sondervorschriften beschlossen. Die zuständigen Departemente wurden mit den dafür nötigen Arbeiten beauftragt, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Jahre 2008 abgeschlossen werden sollen.

³¹ Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht – Bericht in Erfüllung der Postulate 05.3122 Sozialdemokratische Fraktion und 06.3151 Baumann. Der Bericht ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=15377>

In Bezug auf staatsvertragliche Marktzugangsregelungen sind die Arbeiten zur Erweiterung des Abkommens mit der EG über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement, MRA*) auf zusätzliche Produktbereiche, insbesondere Bauprodukte und mobile Druckbehälter, weit fortgeschritten. Zudem wurde die am 1. Februar in Kraft getretene Änderung im *MRA* mit der EG, wonach Konformitätsbewertungen unabhängig vom Ursprung der Produkte gegenseitig anerkannt werden, am 23. April durch eine analoge Änderung des Anhangs I der EFTA-Konvention auf den gesamten EWR ausgedehnt.

Mit der sich in Ausarbeitung befindenden Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) soll das bestehende Instrumentarium zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse durch ein zusätzliches Instrument, das *Cassis-de-Dijon-Prinzip*³², erweitert werden.

Wie in der EG soll dieses Prinzip auch in der Schweiz eine Ergänzung zur Harmonisierung oder Angleichung der nationalen Vorschriften an das EG-Recht und nicht einen Ersatz derselben darstellen. Wie erwähnt, hat der Bundesrat am 31. Oktober 2007 beschlossen, in verschiedenen Bereichen weitere Abweichungen zwischen schweizerischen Produktvorschriften und denjenigen der EU zu beseitigen. Damit werden auch die Voraussetzungen verbessert, parallel zur Revision des THG die vertragliche Regelung mit der EG zum Abbau technischer Handelshemmnisse zu intensivieren und auf weitere Produktbereiche auszudehnen.

Im Rahmen der THG-Revision sollen weiter auch die Zulassungsverfahren für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassene Produkte vereinfacht werden.

Die Revision des THG soll zur Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie zur Senkung der Kosten für die Unternehmen und der Konsumentenpreise beitragen. Entsprechend wurde die Revision des THG als zusätzliche Massnahme in das Wachstumspaket des Bundesrates aufgenommen.

5.4 Wettbewerbsrecht

Mit der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmenstätigkeiten gewinnt die internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich immer mehr an Bedeutung. Diese Entwicklung wird sich auf die im Rahmen von Freihandelsabkommen der Schweiz vorgesehene Zusammenarbeit auswirken. In den Wettbewerbsausschüssen der OECD und der UNCTAD waren im Berichtsjahr das Thema der Evaluierung der Tätigkeit und der Ressourcen der Wettbewerbsbehörden sowie Fragen des Wettbewerbs im Energiebereich von besonderem Interesse.

³² Das *Cassis-de-Dijon-Prinzip* geht auf einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs *Cassis de Dijon* in Deutschland zurück und soll zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen. Gemäss diesem Prinzip gilt: Aus einem anderen Mitgliedstaat der EG importierte Produkte, die nach den nationalen Vorschriften des Exportlandes hergestellt worden sind, dürfen grundsätzlich überall in der EG in Verkehr gesetzt werden. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie aus übergeordneten öffentlichen Interessen zwingend erforderlich sind.

Zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich werden verstärkte Anstrengungen unternommen. Diese Zusammenarbeit stützt sich im Allgemeinen auf bi- oder multilaterale Abkommen im Rahmen der Empfehlung der OECD von 1995 über die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf wettbewerbswidrige, den internationalen Handel beeinträchtigende Praktiken. Diese Abkommen sehen verschiedene Formen der Zusammenarbeit vor, insbesondere Notifiaktionen über Untersuchungen, welche Interessen des Partnerlandes betreffen, oder den Informationsaustausch. Die Übermittlung vertraulicher Informationen ist in der Regel ausgeschlossen, doch sehen manche Abkommen (beispielsweise jenes zwischen den Vereinigten Staaten und Australien) unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit eines Austauschs derartiger Informationen auf gegenseitiger Basis vor. Die Schweiz hat im Gegensatz zu anderen OECD-Mitgliedern wie der Europäischen Union, Japan oder den Vereinigten Staaten bisher kein solches Kooperationsabkommen im Wettbewerbsbereich ausgehandelt. Die im Rahmen der EFTA unterzeichneten Freihandelsabkommen mit Drittländern sehen jedoch oft eine Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich vor, ein Trend, der sich in Zukunft noch verstärken wird.

Die Frage der Evaluation der Tätigkeiten und Ressourcen der nationalen Wettbewerbsbehörden nahm sowohl im OECD-Wettbewerbsausschuss als auch in der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Wettbewerbsrecht und -politik der UNCTAD ein bedeutendes Gewicht ein. Für die Schweiz ist dieses Thema umso relevanter, als das Kartellgesetz fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision eine Evaluation vorsieht. Das EVD hat im Jahre 2007 mit dieser Evaluation begonnen. Insbesondere in OECD-Ländern werden unterdessen auf nationaler Ebene häufig Evaluationen durchgeführt, um Aspekte wie die Wirksamkeit der Massnahmen, die Mittelzuteilung oder auch die öffentliche Wahrnehmung zu untersuchen. Solche Evaluationen können intern durch die Wettbewerbsbehörde selbst erfolgen oder externen Fachleutenübertragen werden. Diese Evaluationen spielen eine wichtige Rolle in der Analyse und Verbesserung des Wettbewerbsrechts und seiner Anwendung.

Sowohl der OECD-Wettbewerbsausschuss als auch die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe der UNCTAD haben sich 2007 mit Fragen des Wettbewerbs im Energiesektor befasst. Angesichts des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sind diese Diskussionen für die Schweiz ebenfalls von Bedeutung. Die Sicherung der Energieversorgung erfordert zwar staatliche Massnahmen, aber auch das Wettbewerbsrecht kann einen Beitrag leisten, um ein diversifiziertes Angebot zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist die Eigentumsentflechtung zwischen Erzeugung und Übertragungsnetzen ein wesentlicher Faktor zur Förderung des Wettbewerbs im Energiesektor.

Im Mittelpunkt des Interesses stand 2007 die Weiterführung der Revisionsverhandlungen des einschlägigen plurilateralen WTO-Übereinkommens. Zunehmend wird das öffentliche Beschaffungswesen auch im Rahmen von Freihandelsverhandlungen diskutiert.

Nachdem Ende 2006 die Verhandlungen über den Inhalt des revidierten plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) abgeschlossen werden konnte, haben die Mitgliedstaaten im Berichtsjahr auch die Schlussbestimmungen des revidierten Abkommens beendet. Weiter haben sie Ausführungsbestimmungen zum Streitschlichtungsverfahren sowie Kriterien erarbeitet, gemäss welchen Vergabestellen, die dem Wettbewerb ausgesetzt werden, aus dem Anwendungsbereich des Abkommens entlassen werden können.

Parallel dazu wurden die Marktzugangsverhandlungen fortgesetzt. Folgende Mitglieder haben eine Offerte eingereicht: EU, Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Norwegen, die Schweiz, Singapur und die USA. Aufgrund der Offerten und Begehren, die zwischen Mitgliedern ausgetauscht wurden, fanden während des Berichtsjahres zahlreiche Verhandlungen zur Verbesserung des Marktzutritts statt. Allerdings ist aufgrund der allgemein fehlenden Bereitschaft, die Beschaffungsmärkte wesentlich weiter zu öffnen, nicht mit grossen Liberalisierungsfortschritten zu rechnen.

Ein weiteres wichtiges Thema waren die Beitrittsverhandlungen Chinas, Taipeh Chinas und Jordaniens zu diesem Abkommen, das heute lediglich 40 Mitglieder zählt³³.

Auch im Rahmen verschiedener laufender Freihandelsverhandlungen (vgl. Ziff. 4) wurde das öffentliche Beschaffungswesen zum Gegenstand der Gespräche gemacht.

Im Berichtsjahr konzentrierten sich die handelsbezogenen Aktivitäten der Schweiz im Bereich des geistigen Eigentums im multilateralen Rahmen auf die WTO und die WHO sowie auf plurilateraler Ebene auf die Freihandelsabkommen und die Bemühungen wichtiger Industrieländer, Fälschungen und Piraterie wirksam zu bekämpfen. Bilateral bildet die Schaffung von Arbeitsgruppen mit China und Indien ein Novum.

³³ EU selbst sowie die 27 Mitgliedstaaten (insgesamt daher 28) und 12 weitere – mehrheitlich Industrie- –Staaten: Aruba, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, Singapur, Norwegen, die Schweiz und die USA.

Die innovative und exportorientierte Schweizer Wirtschaft ist auf einen wirksamen Schutz und eine effiziente Durchsetzung ihrer Rechte am geistigen Eigentum im internationalen Handel angewiesen. Deshalb beteiligt sich die Schweiz aktiv an multilateralen und plurilateralen Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind und unternimmt auch bilateral entsprechende Anstrengungen.

5.6.1 WTO – Doha-Runde

Für die Schweiz gehört zum «Doha-Package» auch ein Entscheid zugunsten eines besseren Schutzes geografischer Herkunftsangaben, der einen wichtigen Bezug zu den Landwirtschaftsverhandlungen aufweist. Von der Schweiz werden in den WTO-Verhandlungen Konzessionen zwecks weiterer Liberalisierung ihrer Landwirtschaftspolitik verlangt. Im Sinne einer Gegenleistung will die Schweiz u.a. einen besseren Schutz ihrer geografischen Herkunftsangaben im TRIPS-Abkommen³⁴ sichern, um diese im liberalisierten Wettbewerb für Schweizer Qualitätsprodukte – industrielle wie landwirtschaftliche – gewinnbringend einsetzen und Missbrauch durch unberechtigte Dritte effektiv unterbinden zu können. Aufgrund der stockenden WTO-Verhandlungen hat die Schweiz begonnen, parallel zu den multilateralen Bemühungen mit interessierten Drittlandpartnern den Abschluss bilateraler Abkommen über den Schutz geografischer Herkunftsangaben zu erkunden.

Ein weiterer Schwerpunkt in den Arbeiten des TRIPS-Rates liegt im Bereich «Biospiraterie» und dem Verhältnis des TRIPS-Abkommens zur Konvention über die biologische Vielfalt (CBD). In dieser Hinsicht wollen gewisse Entwicklungsländer das TRIPS-Abkommen mit entsprechenden Bestimmungen ergänzen. Während die Industrieländer diese Vorschläge grossmehrheitlich ablehnen, beteiligt sich die Schweiz konstruktiv an der Diskussion und hat in der WIPO einen konkreten Vorschlag eingebracht, wie die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in Patentanmeldungen als transparenzfördernde Massnahme auf internationaler Ebene geregelt werden könnte.

Im Verbund mit gleichgesinnten WTO-Mitgliedern hat die Schweiz im TRIPS-Rat neu das Thema «Rechtsdurchsetzung» und «Bekämpfung von Fälschung und Piraterie» auf die Traktandenordnung gesetzt. Eine fundierte Diskussion, wie die durch das TRIPS-Abkommen geschützten Rechte an geistigem Eigentum auf nationaler Ebene effizient und effektiv durchgesetzt werden können, ist angesichts des weltweit grassierenden Problems der Fälschung und Piraterie dringlich.

5.6.2 Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingesetzte Kommission «Geistiges Eigentum, Innovation und öffentliche Gesundheit» (CIPIH) hatte 2006 unter der Leitung von alt Bundesrätin Ruth Dreifuss ihren Abschlussbericht vorlegt. Gestützt darauf setzte die WHO eine Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten ein, die eine globale Strategie und einen Aktionsplan aufstellen soll. Ziel ist ein Massnahmenkatalog zur Förderung der Forschung und Entwicklung von Medikamenten und Impfstoffen

³⁴ WTO-Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum.

gegen Krankheiten, welche in erster Linie die Entwicklungsländer betreffen. Im November 2007 haben die Mitgliedstaaten der WHO die Strategie und den Aktionsplan detailliert behandelt; er soll 2008 finalisiert und der WHO-Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

5.6.3 Schutz des geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen

Das Kapitel über den Schutz des geistigen Eigentums bildet heute einen festen Bestandteil jedes modernen Handelsabkommens und somit auch der Freihandelsabkommen der Schweiz – sei es im Verbund mit der EFTA oder in bilateralen Abkommen. Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist auf ein gut ausgebautes System zum Schutz geistiger Eigentumsrechte angewiesen. Die Schweiz strebt deshalb in Freihandelsabkommen ein Schutzniveau dieser Rechte an, welches sich zwar an den Standards bestehender internationaler Abkommen orientiert, in einzelnen, für die Schweizer Wirtschaftsinteressen wichtigen Aspekten aber auch über diese hinausgeht. Dabei tragen die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Verhandlungspartners Rechnung. Insgesamt geht es darum, mit den Abkommensbestimmungen über das geistige Eigentum Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einem handels- und investitionsfreundlichen, innovationsfördernden Klima in den Vertragsparteien beitragen. Über den Stand des Freihandelsverhandlungen gibt Ziffer 4 Auskunft.

5.6.4 Vorgespräche über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie (ACTA)

Japan und die USA haben bereits 2006 die Idee eines plurilateralen Abkommens zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie lanciert (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement* – ACTA). Nachdem die Schweiz von den USA im Kontext des schweizerisch-amerikanischen Kooperationsforums für Handel und Investitionen und von Japan im Rahmen der Exploration eines bilateralen Freihandelsabkommens in dieser Sache kontaktiert worden war, nahm sie gemeinsam mit den beiden Initianten sowie der EU und Kanada an den entsprechenden Vorarbeiten über Form und Inhalt eines solchen Abkommens teil.

Die Initiative erfolgt vor dem Hintergrund der zunehmenden globalen Verbreitung von Fälschungen und Pirateriewaren. Diese illegalen Aktivitäten resultieren nicht nur in massivem finanziellem Schaden für die Rechtsinhaber und Originalhersteller. Sie stellen auch ein Risiko für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Sicherheit und Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Ziel der Initiative ist es, in einer Gruppe von Industrie- und Entwicklungsländern, die dem Schutz des geistigen Eigentums hohe Bedeutung zumessen, ein Abkommen mit wirkungsvollen Rechtsdurchsetzungs- und Zollmassnahmen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie auszuhandeln. Dieses soll künftig international als Referenzstandard dienen können und verstärkte Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft und der einzelnen Länder bewirken.

Derzeit werden Gespräche mit weiteren an einer Teilnahme interessierten Ländern geführt. Formelle Verhandlungen sollen im Verlauf des kommenden Jahres beginnen.

5.6.5 Arbeitsgruppen zum geistigen Eigentum mit China und Indien

Die Schweiz und China haben am 29. Mai 2007 im Rahmen des 17. Treffens der gemeinsamen Wirtschaftskommission in Beijing ein *Memorandum of Understanding* (MoU)³⁵ unterzeichnet, mit dem eine bilaterale Arbeitsgruppe im Bereich geistiges Eigentum geschaffen wurde. Das erste Treffen dieser Gruppe hat am 14. September 2007 in Beijing stattgefunden. Am 7. August 2007 unterzeichnete Bundesrätin Doris Leuthard in Delhi zudem ein vergleichbares Übereinkommen³⁶ zwischen der Schweiz und Indien. Hier hat das erste Arbeitsgruppentreffen am 14. Dezember 2007 in Delhi stattgefunden. Die Arbeitsgruppentreffen werden auf Schweizer Seite vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) geleitet.

Die Einrichtung bilateraler Arbeitsgruppen im Bereich des geistigen Eigentums mit zwei Schwergewichten des heutigen – und insbesondere des künftigen – Welthandels ist für die Schweiz und ihre internationalen Bemühungen, dem Immaterialgüterrechtsschutz Vorschub zu leisten, ein Erfolg und ein Novum.

Im Zentrum der bilateralen Dialoge stehen wichtige Anliegen und Probleme der in China und Indien tätigen, innovativen Schweizer Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums. Dabei ist die Rechtsdurchsetzung auf zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Ebene ein prioritäres Thema. Gleichzeitig sollen diese bilateralen Gremien den Kontakt und die Zusammenarbeit der beteiligten Fachbehörden beider Länder fördern sowie einen dauerhaften Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Im Übereinkommen mit Indien wird als Thema des bilateralen Dialogs zusätzlich der Schutz geografischer Herkunftsangaben explizit erwähnt. Im Kontext der multilateralen WTO-Verhandlungen setzen sich beide Länder seit Jahren in einer Allianz mit anderen WTO-Mitgliedern für eine entsprechende Schutzverbesserung ein.

Der Abschluss der beiden Übereinkommen mit China und Indien und die Institutionalisierung eines bilateralen Dialogs in Angelegenheiten des geistigen Eigentums sind auch vor dem Hintergrund der vom Bundesrat im Dezember 2006 beschlossenen BRIC-Strategie zu sehen (vgl. Einleitungskapitel zum Aussenwirtschaftsbericht 2006; BBl 2007 897).

³⁵ Für den Text des MoU Schweiz-China siehe: <http://ige.ch/D/jurinfo/j131.shtm>.

³⁶ Für den Text des MoU Schweiz-Indien siehe: <http://ige.ch/D/jurinfo/j132.shtm>.

Trotz der Turbulenzen auf den Finanzmärkten, die die Unsicherheiten und Risiken erhöht haben, setzt sich das Wachstum der Weltwirtschaft fort. Das Volumen der ausstehenden Kredite des Internationalen Währungsfonds (IWF) sinkt weiter und liegt nun bei 12,6 Milliarden Franken. Der IWF wählte einen neuen Generaldirektor, baute sein Überwachungsinstrumentarium aus und führte die Reform der Stimmenverhältnisse und Quoten der Mitgliedstaaten weiter.

Die Schweiz wurde als Mitglied im Financial Stability Forum (FSF) aufgenommen. Die Vereinbarungen «Basel II» traten in Kraft. Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf.

6.1 Internationaler Währungsfonds

6.1.1 Entwicklung der internationalen Finanzmärkte

2007 kam es an den Finanzmärkten zu schweren Turbulenzen. Auslöser waren Schwierigkeiten am US-Immobilienmarkt, welche aufgrund der Komplexität des Finanzsystems zu Hektik an den Interbankmärkten, Liquiditätsverknappung, hoher Volatilität und einer Neubewertung der Risiken führte. Die Zentralbanken reagierten mittels Liquiditätsspritzen oder mit einer Anpassung ihrer Zinspolitik. Diese Turbulenzen zeigen, dass sowohl die Unsicherheit als auch die Risiken in der Weltwirtschaft zugenommen haben. Besonders schwer zu beurteilen sind vor allem die Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Es ist nun wichtig, Überreaktionen zu vermeiden. Es ist insbesondere davon abzuraten, voreilig zusätzliche Regulierungen einzuführen.

6.1.2 IWF-Länderexamen mit der Schweiz

Am 4. Juni 2007 veröffentlichte der IWF seinen jährlichen Bericht nach Artikel IV zur Wirtschaftslage in der Schweiz. Die wirtschaftlichen Aussichten werden als günstig eingestuft. Der Bericht unterstreicht die starke Konsumnachfrage aufgrund eines hohen Beschäftigungswachstums sowie die hohe Auslastung der Kapazitäten bei weiterhin geringer Inflation. Letzteres könnte durchaus bedeuten, dass das Potenzialwachstum der Schweizer Wirtschaft infolge grösserer Offenheit und nachhaltiger Strukturreformen heute 1,5 % übersteigt. Für die Schwäche des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro sind verschiedene internationale Entwicklungen verantwortlich, so die derzeit eher geringe Bedeutung des Frankens als sicherer Hafen und die sogenannten *carry trades*. Diese Entwicklungen sind voraussichtlich vorübergehender Natur. Das geldpolitische Rahmenwerk der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und ihre Kommunikationsstrategie funktionieren weiterhin gut.

Der IWF hat in seiner Beurteilung der Finanzpolitik einmal mehr die Schuldenbremse als wirksames fiskalpolitisches Instrument gelobt. Hervorgehoben hat er weiter die bereits 2006 erfolgte Beseitigung des strukturellen Defizits sowie die Tatsache,

dass die Schuldenquote nunmehr drei Jahre in Folge gesenkt werden konnte. Kritisch äussert sich der IWF dagegen zur Handhabung ausserordentlicher Ausgaben. In diesem Zusammenhang begrüsst er den vom EFD zu erarbeitenden Nachhaltigkeitsbericht für die öffentlichen Finanzen, der unter anderem die langfristigen Kosten verschiedener Massnahmen im Sozialbereich analysieren wird.

Im Rahmen einer Folge-Evaluation zum *Financial Sector Assessment Program* (FSAP) unterzog der IWF den schweizerischen Finanzsektor im letzten Jahr einer vertieften Analyse. Aus dieser Analyse geht hervor, dass der Finanzsektor gesund ist und grundsätzlich starke Überwachungsstrukturen aufweist. Die wichtigsten Risiken für den Finanzplatz sind externer Natur. Die Resultate aus den Stresstests deuten darauf hin, dass der Bankensektor gegenüber verschiedenen Schocks widerstandsfähig ist, während einige Versicherer sensitiv auf Aktien- und Immobilienpreisanpassungen reagieren. Die Pensionskassen haben ihre finanzielle Situation verbessert, doch ist der aggregierte Deckungsgrad einiger Kassen noch nicht angemessen.

Der IWF anerkennt, dass die Schweiz dabei ist, den regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmen des Finanzsektors an die veränderte Risikolage und an die internationalen Standards anzupassen. Probleme sieht der IWF bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken der Banken und bei den *Hedge Fonds*. Die Schaffung einer starken und unabhängigen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) wird begrüsst. Es ist wichtig, dass die FINMA über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen verfügt. Mit dem *Swiss Solvency Test* (SST) ist das Bundesamt für Privatversicherungen mit einem modernen, risikobasierten Aufsichtsregime ausgestattet. Hingegen ist aus der Sicht des IWF die Aufsicht über die Pensionskassen fragmentiert, uneinheitlich und zu wenig auf die prudentielle Überwachung von Risiken ausgerichtet und sollte daher verbessert werden.

6.1.3 Wichtigste IWF-Dossiers

Im Juni kündigte der amtierende Geschäftsführende Direktor Rodrigo de Rato seine Absicht an, die Institution vorzeitig zu verlassen. Dem Exekutivrat standen zwei Kandidaten zur Auswahl und im September wurde der frühere Wirtschafts- und Finanzminister Frankreichs, Dominique Strauss-Kahn einvernehmlich, zum Nachfolger von Rodrigo de Rato ernannt. Auch die Schweiz hatte ihm ihre Stimme gegeben. Der Geschäftsführende Direktor leitet den IWF-Stab und den Exekutivrat. Ausserdem wurde an der Spitze des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC) Gordon Brown durch den italienischen Wirtschafts- und Finanzminister Tommaso Padoa-Schioppa abgelöst. Der IMFC ist das politische Steuerungsorgan des IWF.

Die Umsetzung der mittelfristigen IWF-Strategie wird fortgesetzt. Bei der Repräsentanzreform innerhalb des IWF dreht sich die Auseinandersetzung in erster Linie um die Definition einer neuen Quotenformel, die eine angemessene Vertretung der Mitgliedstaaten gewährleisten soll. Die neue Quotenformel muss spätestens an der Frühjahrstagung 2008 verabschiedet werden. Grundsätzlich unterstützt die Schweiz diese Reform, weil eine angemessene Vertretung aller Länder wichtig ist, um die Legitimität der Institution zu wahren. Die Schweiz setzt sich weiter energisch dafür ein, dass die neue Quotenformel die Bedeutung und die Offenheit des Finanzplatzes der einzelnen Länder angemessen berücksichtigt. Zudem befürwortet die Schweiz einen Kompressionsfaktor in der Formel, welcher die Stimmrechte von den grössten

Mitgliedern ausgleichend zu den übrigen umverteilt. Mit dem gleichen Ziel soll auch das Bruttoinlandprodukt (BIP) moderat gewichtet werden. Darüber hinaus muss vermieden werden, dass auf politischen Druck hin eine ökonomisch unbegründete Kaufkraftgewichtung des BIP vorgenommen wird. Weiterer integraler Reformbestandteil ist eine Erhöhung der Basisstimmen zum Erhalt der Einflussnahme der armen Länder. Allgemein wird wichtig sein, eine Balance zu finden zwischen der Unterstützung der Reform und dem Schutz der Schweizer Quote, die tendenziell unter Druck ist. Die Quote der Schweiz wird nach der bis im Frühling 2008 zu beschliessenden Quotenerhöhung für untervertretene Länder um 10–15 % abnehmen. Längerfristig hängt schliesslich auch der Erhalt der Schweizer Exekutivratsitze in IWF und Weltbank von dieser Quote ab. Diese Sitze sind von ausserordentlicher Bedeutung für die Interessenvertretung der Schweiz.

Die Diskussionen über die Überwachung mündeten in die Revision des Entscheides von 1977 zu den Wechselkursen und in die Einführung von Prioritäten der wirtschaftspolitischen Überwachung per 2008. Der neue Entscheid stellt eine globale Überwachungsstrategie dar. Er bezweckt die Errichtung einer mit Artikel IV übereinstimmenden Überwachungstätigkeit, wonach sich die Länder zur Einhaltung eines Verhaltenskodex hinsichtlich ihrer Wechselkurspolitik und ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik verpflichten. Andererseits wurde vereinbart, mittelfristige Prioritäten der Aufsichtstätigkeit des IWF verbindlich festzuhalten. Dieses enthält messbare Ziele für eine bessere Überprüfung der Wirksamkeit der Überwachungstätigkeit.

Da die Schwellenländer dank ihrer grösseren makroökonomischen Stabilität von den Turbulenzen nicht spürbar betroffen waren, wurde im IWF 2007 kein ausserordentlicher Kredit beantragt. Das Volumen der ausstehenden IWF-Kredite sank weiter. Die Zinseinnahmen, mit denen der IWF einen Grossteil seines Betriebsaufwands deckt, waren in der Folge weiter rückläufig. Ein hochrangiger Expertenausschuss schlug deshalb ein Massnahmenpaket vor, das die Abhängigkeit der IWF-Einnahmen von der Entwicklung der globalen Wirtschaftslage und damit von der Kreditgewährung reduzieren soll. Dazu gehören unter anderem die Verbesserung der Anlagerendite auf die Reserven, der Verkauf eines Teils des Goldes und die Erhöhung der beanspruchten Quoten. Zur Erreichung einer langfristig soliden Finanzsituation des IWF braucht es Anstrengungen sowohl auf der Einkommens- als auch auf der Ausgabenseite. Bis Ende April 2008 sollen deshalb Vorschläge für weitere Ausgabenkürzungen vorgelegt werden.

Die Beratungen über die Entwicklungsländer befassen sich mit dem Thema der Umsetzung der Entschuldungsinitiativen und mit den makroökonomischen Auswirkungen eines Ausbaus der Hilfeleistungen. Für die Länder mit Zahlungsrückständen beim IWF – Liberia, Sudan und Somalia – gibt es keine einheitliche Lösung. Im Falle Liberias scheint die Finanzierung der Entschuldung im Umfang von rund einer Milliarde Franken gesichert. Gemäss Verteilschlüssel ist die Schweiz zur Leistung eines Beitrages in der Höhe von ungerechnet rund 11,5 Millionen Franken aufgefordert. Voraussichtlich wird beantragt, diesen Beitrag dem Rahmenkredit der Schweiz für den *PRGF-HIPC*-Treuhandfonds zu belasten.

6.1.4 **Finanzielle Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF**

Die gesamte Quotensumme im IWF betrug im Oktober 2007 396 Milliarden Franken. Der Anteil der Schweiz an der Quotensumme (6,32 Mrd. Fr.) entspricht in etwa ihrem Stimmrechtsanteil im IWF. Aus der Schweizer Einlage werden vom IWF zurzeit nur 425 Millionen Franken in Anspruch genommen. Dieser Betrag wird in Sonderziehungsrechten (SZR – Korbwährung des IWF) einbezahlt und verzinst. Den Beitrag der Schweiz an das Kapital des IWF leistet die SNB. Die rückzahlbaren Beiträge der Schweiz an den IWF sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Kreditverpflichtungen der Schweiz gegenüber dem IWF per Ende Oktober 2007

In Mio. Fr., gerundet	Beansprucht	Noch beanspruchbar	Total beanspruchbar
Reserveposition beim IWF	425	5894	6319
AKV und NKV	–	2814	2814
Erwerb und Veräusserung von SZR	408	323	731
Armutsverringerungs- und Wachstums-fazilität (PRGF)	218	292	510
Total Kreditbeiträge	1051	9322	10 373

Quelle: SNB

Im Rahmen der PRGF und der Beteiligung des IWF an der Entschuldungsinitiative zugunsten hochverschuldeter armer Länder (HIPC) von 1999 leistet die Schweiz auch *A-fonds-perdu*-Zahlungen an die Zinsverbilligung. 2007 leistete die Schweiz Zahlungen in Höhe von 5,99 Millionen Franken an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds und beglich damit die achte von zehn SZR-Jahrestanchen in der Höhe von 3,2 Millionen Franken. Dieser Beitrag stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 11. März 1998.

6.2 **Financial Stability Forum (FSF)**

Anfang Januar 2007 wurde die Schweiz als Mitglied im *Financial Stability Forum* (FSF) aufgenommen. Das FSF fördert die internationale Finanzstabilität durch Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit in der Finanzmarktüberwachung und -regulierung. Es vereinigt hochrangige Vertreter nationaler Behörden und internationaler Finanzinstitutionen. Die Mitgliedschaft im FSF eröffnet der Schweiz die Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am internationalen Dialog über die Früherkennung stabilitätsrelevanter Fragen sowie zu Fragen der Finanzmarktregulierung und -aufsicht. Dabei ist insbesondere die Mitwirkung an der Diskussion der Behörden der wichtigsten Finanzplätze zu relevanten internationalen Finanzsystemfragen für die Schweiz von erheblichem Nutzen.

Die generelle Zuständigkeit für die Wahrnehmung der schweizerischen Mitgliedschaft im FSF liegt beim EFD. Der Präsident des Direktoriums der SNB nimmt als Vertreter der Schweiz im FSF Einsitz.

Die Diskussionen im FSF wurden von den jüngsten Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten dominiert. Dabei wurde festgestellt, dass abgesehen von einer gewissen Flexibilität der Zentralbanken sich keine kurzfristigen Korrekturmassnahmen aufdrängen. Langfristige Reformen müssten jedoch ins Auge gefasst werden. Das FSF gedenkt, hier eine Schlüsselrolle einzunehmen. Eine internationale Arbeitsgruppe aus Direktoren von Regulatoren, Zentralbanken und Überwachern wird im Hinblick auf das G7-Ministertreffen im April 2008 mit Schweizer Vertretung eine Lageanalyse vornehmen. Weiter hat das FSF einen Zwischenbericht zu *Highly Leveraged Institutions* (HLI) publiziert und sich auch mit Verhaltensregeln von *Hedge Funds* auseinandergesetzt. Schliesslich hat es die Empfehlungen der Arbeitsgruppe über *Offshore*-Zentren gutgeheissen. Damit soll die Überprüfung von *Offshore*-Zentren in das reguläre FSAP des IWF überführt werden.

6.3 Zehnergruppe (G10)

Hauptthema der diesjährigen G10-Minister- und Gouverneurstagung waren die *HLI*. Die Teilnehmer waren sich einig, dass *HLI* nicht Auslöser der Finanzmarkturbulenzen waren. Da *HLI* jedoch systemisch wichtig sind, müssen deren Tätigkeiten weiterhin analysiert werden. Übermässige Regulierung beschränkten jedoch die Innovationsfähigkeit des Sektors. Die G10-Staaten kamen auch überein, die Allgemeinen Kreditvereinbarungen, durch welche sie dem IWF im Notfall finanziell beiseite stehen würden, um weitere fünf Jahre zu verlängern.

6.4 Internationale Aufsichtsgremien

6.4.1 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Nach der endgültigen Verabschiedung des Reformprojekts «Basel II», das über Jahre hinweg den Tätigkeitsschwerpunkt bildete, standen 2007 vor allem die amerikanische *Subprime*-Hypothekarkreditkrise und insbesondere die damit zusammenhängenden Finanzmarkturbulenzen im Zentrum der Diskussionen des Basler Ausschusses. Neben einer Beurteilung der aktuellen Situation *per se* befasste sich der Basler Ausschuss auch intensiv mit der ursächlichen Problemlösung. Dies erfolgte im Rahmen von bereits vor Ausbruch der Krise lancierten Projekten (wie z.B. das Management von Liquiditätsrisiken) und potenziellen neuen Projekten.

Zunächst ist in Sachen Problemlösung festzustellen, dass bereits mit dem Anfang 2007 in Kraft getretenen «Basel II» diverse Verbesserungen im regulatorischen Bereich erfolgten. Gleichwohl analysiert der Basler Ausschuss, ob und inwiefern bezüglich «Basel II» punktueller Nachbesserungsbedarf im Bereich der Eigenmittelunterlegung beispielsweise von Verbriefungsrisiken besteht.

Neben der Eigenmittelfrage kommt auch einem soliden Liquiditätsrisikomanagement gleichermassen eine hohe Bedeutung zu. Zu dieser Thematik hat der Basler Ausschuss Ende 2006 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Ihr Mandat besteht insbesondere darin, seine im Februar 2000 publizierten «*Sound Practices for Managing*

Liquidity in Banking Organisations» zu aktualisieren unter Berücksichtigung der seitens des *Institute of International Finance* (IIF) im März 2007 publizierten «*Principles of Liquidity Risk Management*» sowie der jüngsten Erfahrungen aus den Finanzmarkturbulenzen.

Schliesslich startete der Basler Ausschuss eine Initiative, um die Verlässlichkeit und Prüfbarkeit von *Fair-Value*-Bewertungen sowie die Berücksichtigung von Marktliquidität bei Bewertungsmethoden zu beurteilen.

6.4.2 Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher (IOSCO)

Das Verständigungsprotokoll über die Zusammenarbeit und den weltweiten Informationsaustausch zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden ist eines der zentralen Anliegen in der Tätigkeit der IOSCO. Bis 2010 sollten alle Mitgliedstaaten vollwertige A-Unterzeichner sein oder sind zumindest verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um B-Unterzeichner zu werden. Wegen dieser Frist verfolgt die IOSCO aufmerksam die Fortschritte ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Zusammenarbeit. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) als B-Unterzeichnerin leitete 2007 den Prozess ein, der erforderlich ist, um A-Unterzeichnerin zu werden. Am 1. Februar 2006 trat die Änderung von Artikel 38 des Börsengesetzes (SR 954.1), mit der die zuvor festgestellten Lücken geschlossen werden, in Kraft. Die EBK ist deshalb der Meinung, dass das Schweizer Recht die Anforderungen des multilateralen Memorandums nun erfüllt.

Die IOSCO prüft zudem Mittel und Wege für eine bessere Kommunikation mit den Marktteilnehmern. Dazu würde namentlich ein stärker strukturiertes Dialogverfahren mit der Finanzwelt gehören, das die Qualität der Konsultationen über die verschiedenen Projekte und Initiativen der IOSCO verbessern könnte. Ein solches Verfahren würde bei der Festlegung von Prioritäten unterstützend wirken. Im Rahmen dieses Verfahrens veröffentlichte der Fachausschuss auf der IOSCO-Website sein Arbeitsprogramm. Ferner traf er sich 2007 zweimal mit Vertretern der Finanzwelt.

6.4.3 Joint Forum

Das Joint Forum ist ein zu gleichen Teilen aus Vertretern der Banken-, Effektenhandels- und Versicherungsaufsicht zusammengesetztes Gremium, in welchem für die Schweiz die EBK Einsitz nimmt. Die letzte der drei jährlichen Sitzungen fand im Berichtsjahr am 19. und 20. November in Bern statt.

Voraussichtlich werden erst 2008 wieder Berichte von aktuellen Arbeitsgruppen veröffentlicht. Derzeit sind drei Arbeitsgruppen tätig. Gespannt darf man insbesondere auf einen Vergleich der Pflichten von Finanzintermediären – respektive der vorhandenen Vorschriften auf Aufsichtsebene – betreffend die sogenannte «*Customer Suitability*» in allen drei regulierten Finanzsektoren sein. Dabei geht es darum, inwiefern ein Finanzdienstleister Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber seinen Kunden hat, damit die von jenen konkret getätigten Transaktionen dem Risikoprofil und der Erfahrung im Umgang mit Finanzinstrumenten angemessen sind.

6.4.4 Internationaler Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS)

Der IAIS setzte 2007 seine Bemühungen im Hinblick auf die Schaffung eines kohärenten, zuverlässigen, transparenten und weltweit gültigen Ansatzes für die Evaluation der Solvabilität der Versicherer fort. Zahlreiche Beiträge stammten von Vertretern des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV). Er schloss die Arbeiten ab zur «*Common structure for the assessment of insurance solvency*», einer gemeinsamen, risikobasierten Methode zur Definition der finanziellen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Solvabilität der Versicherer. Das Dokument befasst sich auch mit den qualitativen Anforderungen an die Solvabilität, wie beispielsweise die Gouvernanz der Versicherungsunternehmen und deren Marktverhalten. Schliesslich dient es als Grundlage für die Bewertungsnormen, die die Aufsichtsbehörden gegenüber den Versicherern zur Einschätzung ihrer Solvabilität anwenden. Der IAIS verabschiedete für diese Normen drei Gruppen von Richtlinien. Die Richtlinien betreffen den Aufbau der reglementarischen Eigenkapitalanforderungen, das Risikomanagement im Hinblick auf die Kapitaldeckung und die Solvabilität sowie den Einsatz von Modellen bei der Kapitalverwaltung durch die Versicherer.

Der IAIS bemühte sich zudem, die internationale Kommunikation und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht zu fördern. Er verabschiedete ein «*Multilateral Memorandum of Understanding*» (MMoU), welches die Grundsätze und Verfahren für die Auskunftserteilung und die Beurteilungen von Versicherern definiert. Mehrere Mitglieder manifestierten ihr Interesse an einem Beitritt zum MMoU, das 2008 in Kraft treten soll.

Schliesslich vervollständigte die «*Corporate Governance Task Force*» das Inventar der reglementarischen *Governance*-Anforderungen an Unternehmen, insbesondere an solche der Versicherungsbranche. Die «*Task Force on the Revision of Insurance Core Principles and Methodology*» muss sich vergewissern, dass diese Grundsätze immer noch relevant, vollständig und aktuell sind, denn sie bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der IAIS-Standards.

6.4.5 Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI)

Der Bundesrat verabschiedete am 15. Juni 2007 die Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen des GAFI sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf (BBl 2007 6269). Dieser enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen die Schweizer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf ihre bessere Vereinbarkeit mit den neusten internationalen Standards ergänzt werden sollen. Die Schweiz wird mit diesen neuen Massnahmen die Wirksamkeit ihres Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt erhöhen; gleichzeitig bleiben die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit ihres Finanzplatzes gewahrt. Im Rahmen des alle zwei Jahre stattfindenden Kontrollverfahrens informierte die Schweiz das GAFI im Oktober 2007 über den Stand der Umsetzung aller im Inland getroffenen Massnahmen, mit denen die Empfehlungen des GAFI befolgt werden. Das GAFI wird diese Massnahmen, u.a. die parlamentarische Beratung des Gesetzesentwurfs vom 15. Juni 2007, im Oktober 2008 prüfen.

China trat dem GAFI im Juni 2007 bei. Die Organisation könnte in Zukunft noch um Indien und Südkorea erweitert werden. Das GAFI setzte seine Mitgliederevaluationen im Rahmen des dritten Zyklus, der im Jahre 2005 begonnen worden war und bereits zur Hälfte durchgeführt ist, fort. Bis zum Ende des Berichtsjahres waren bereits siebzehn Länder untersucht worden. Im Jahre 2007 waren dies die Türkei, Griechenland, die Volksrepublik China, Grossbritannien und Finnland.

Nicht zuletzt auf Drängen der Schweiz hat das GAFI seinen Dialog mit dem Privatsektor weiter intensiviert. Es erhöhte zum Beispiel die Reichweite seiner Kontakte und Konsultationen mit verschiedenen Zweigen des Finanzsektors. Im Juni verabschiedete das GAFI Richtlinien über den risikobasierten Ansatz. Dieses Dokument ist das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen von Vertretern des Privatsektors und des GAFI; es verdankt seinen Erfolg insbesondere dem aktiven Einsatz der Schweiz. Darin enthalten sind Grundsätze und Verfahren, die der Anleitung der Finanzinstitute und Behörden bei der Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes dienen. Damit wurde die Akzeptanz des risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei auf internationaler Ebene gefördert. In diesem Zusammenhang tauchte erstmals das Konzept einer nationalen Risikoevaluation im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auf, das von dem GAFI in Zukunft noch weiter ausgebaut wird.

2007 wurden im Rahmen der Arbeiten des GAFI über die Methoden und Trends in der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mehrere Berichte verabschiedet und publiziert. Sie befassen sich insbesondere mit dem Waschen der Erträge aus Betrugereien bei der Mehrwertsteuer oder aus dem Drogenhandel und mit den Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor.

Im Juni 2007 publizierte das GAFI Richtlinien über die Umsetzung von Finanzbestimmungen, welche die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen betreffen. Die Richtlinien sollen den Gerichten behilflich sein bei der Umsetzung von finanziellen Sanktionen sowie Verboten der finanziellen Unterstützung gewisser Tätigkeiten gemäss UNO-Resolutionen. Das zuletzt genannte Thema war Gegenstand spezieller Richtlinien, die im Oktober 2007 veröffentlicht wurden.

Das GAFI hat seine Arbeiten über ihre strategische Ausrichtung im Hinblick auf die Zwischenbilanz zum Mandat 2004–2008 fortgesetzt; die Zwischenbilanz kommt nächstes Jahr mit der Verabschiedung eines revidierten Mandates zum Abschluss. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die Grundzüge des GAFI-Mandates überprüft. Untersucht werden die GAFI-Standards, die Förderung ihrer globalen Umsetzung, die Erkennung neuer Gefahren und deren Bekämpfung, die Beziehung zu den Partnern (Privatsektor, internationale Organisationen), die Fragen institutioneller Gouvernanz und die Erweiterung der Organisation. Die Schweiz befürwortet ein Mandat, das sich auf das Kerngeschäft des GAFI beschränkt, d.h. die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sie setzt sich zudem für eine Analyse des Kosten-Leistungsverhältnisses der bestehenden und geplanten Massnahmen ein sowie für die Wirksamkeitsanalyse der Standards und für die Konsultation des Privatsektors vor der Einführung neuer Standards.

6.5 Internationale Steuerfragen³⁷

6.5.1 OECD

Die OECD hat die Arbeiten des *Global Forum on Taxation* weiter fortgesetzt. Das Forum beschäftigt sich mit Fragen des internationalen Informationsaustausches (Bankeninformationen usw.) und der Transparenz der Steuerrechtssysteme. Dabei handelt es sich um ein Ad-hoc-Gremium, das sowohl OECD-Mitgliedstaaten als auch Nichtmitglieder vereinigt. Zu letzteren gehören Gebietskörperschaften, die mittlerweile kooperationswillig geworden sind (ehemalige «Steuerparadiese»). Das Ziel der Arbeiten des *Global Forum* besteht darin, eine internationale Standardregelung bezüglich der Transparenz und der Zusammenarbeit im internationalen Steuerwesen durchzusetzen, welches vorsieht, dass die Amtshilfe ohne Beachtung der Bedingungen der doppelten Strafbarkeit und unterschiedslos für alle Bank-, Finanz- und anderen Unterlagen gewährt werden muss. Zudem muss sich Amtshilfe auf alle relevanten Daten erstrecken, die im Besitz der Behörden sind oder diesen zugänglich sein müssen. Da die Arbeiten im Rahmen des *Global Forum* weniger rasch voranschreiten als erwartet, wurde die Durchführung eines weiteren Treffens auf 2008 verschoben.

6.5.2 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat 2007 mit folgenden Ländern DBA unterzeichnet bzw. DBA-Revisionen zugestimmt: Südafrika (BB1 2007 6605), Vereinigtes Königreich (Protokoll), Kolumbien, Bangladesch, Indonesien (Protokoll), Chile (Luftfahrtunternehmen) und Oman (Luftfahrtunternehmen).

7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

2007 hat die Schweiz insgesamt 202,5 Millionen Franken für Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (150 Millionen) und Ländern Osteuropas und der GUS (52,5 Millionen) ausbezahlt. Das SECO war in 20 Schwerpunktländern (12 Entwicklungsländer, 8 Länder aus Osteuropa/GUS) und damit in zwei weniger als im Vorjahr tätig. Mit Bulgarien und Rumänien werden nur noch die laufenden Projekte abgeschlossen.

Am 14. Juni genehmigte das Parlament die Rahmenkredite über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union und die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS. Diese Entscheide sind am 1. Juli 2007 bzw. 11. September 2007 in Kraft getreten. Im Rahmen des Erweiterungsbeitrages für die neuen EU-Länder konnten die Rahmenabkommen mit allen Partnerländern finalisiert und wichtige Vorarbeiten für die Projektumsetzung geleistet werden.

³⁷ Steuerdialog EU–Schweiz vgl. Ziff.3.12

Am 1. März bzw. 1. April 2007 sind das Zollpräferenzengesetz und die neue Zollpräferenzenverordnung in Kraft getreten. Die Zollkonzessionen verschaffen den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern neu einen umfassenden zoll- und kontingentsfreien Zugang für ihre Produkte zum Schweizer Markt. Die Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI) hat nach rund 10 Jahren ihre Ziele erreicht und wird nicht mehr weitergeführt. Das Programm zur Förderung von Importen aus ausgewählten Entwicklungs- und Transitionsländern (Swiss Import Promotion Program SIPPO) wird zusammen mit einem reduzierten Investitionsförderungsprogramm für Sub-Sahara Afrika in das Osec Business Network Switzerland eingegliedert.

An die multilateralen Finanzierungsinstitutionen wurden im Berichtsjahr Zahlungen im Umfang von 294 Millionen Franken geleistet. Im Zentrum standen die Verhandlungen zur Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA) sowie des Afrikanischen und Asiatischen Entwicklungsfonds. Der wachsende Finanzbedarf dieser multilateralen Institutionen zur Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele und der multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) stellt die internationale Gebergemeinschaft einschliesslich der Schweiz vor grosse Herausforderungen.

Im Berichtsjahr wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, der darauf abzielt, die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit neu auszurichten. Er sieht vor, die Aktivitäten gemäss den bewährten entwicklungspolitischen Prinzipien weiter zu verfolgen, sie jedoch gleichzeitig auf fortgeschrittenere Entwicklungsländer zu fokussieren, welche an der Schwelle zur Integration in die Weltmärkte stehen. Diese Neuausrichtung wird in der Botschaft zum neuen Rahmenkredit für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit konkretisiert werden, welche 2008 dem Parlament vorgelegt wird.

7.1 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen

7.1.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern

7.1.1.1 Makroökonomische Unterstützung

Die makroökonomischen Unterstützungsprogramme zielen auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine erleichterte Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft. Die Programme des SECO unterstützen die Umsetzung von Wirtschaftspolitiken, welche die Entwicklung der Märkte in einem stabilen finanziellen Umfeld bezwecken. Die dafür eingesetzten Instrumente sind finanzieller (Budgethilfe und Entschuldung) oder technischer Natur (*Knowhow*-Transfer, Entwicklung der lokalen Kapazitäten und Stärkung der Institutionen). Überdies kann die Schweiz dank den Budgethilfeprogrammen aktiv am wirtschaftspolitischen Dialog mit den Partnerländern teilnehmen.

Im Bereich der Unterstützung der Wirtschaftspolitik erlaubte der generell positive Trend bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Reformprogrammen die vollständige Auszahlung der für 2007 vorgesehenen schweizerischen Beiträge im Rahmen der

Budgethilfe an die sechs Partnerländer, in denen dieses Instrument eingesetzt wird: Ghana (9 Mio. Fr.), Mosambik (8 Mio. Fr.), Burkina Faso (8 Mio. Fr.), Nicaragua (6,5 Mio. Fr.), Tansania (6 Mio. Fr.) und Benin (1,5 Mio. Fr.). Die überzeugendsten Resultate wurden bei der Verbesserung der Effizienz der Staatsausgaben, der Stärkung der Haushaltsdisziplin sowie der Öffnung und Liberalisierung der Binnenmärkte erzielt. Gemäss der Strategie des SECO für die Budgethilfe wurden diese Auszahlungen nach einer gründlichen Überprüfung der zuvor vereinbarten Leistungsindikatoren in jedem Land freigegeben. So hat zum Beispiel der Anteil der Staatsausgaben, welcher für die prioritären Bereiche bezüglich Armutsbekämpfung eingesetzt wurde, im 2007 zugenommen. In den unterstützten Ländern hat die effizientere Umsetzung der staatlichen Programme positive Auswirkungen auf das Armutsniveau oder auf andere Indikatoren der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (zum Beispiel Schulbesuchsquote der Kinder oder Rückgang der Kindersterblichkeit); zugleich werden die Obergrenzen der budgetären Kosten, die mit den Zielen der finanziellen Stabilität vereinbar sind, eingehalten. Ausserdem haben die im Jahr 2007 vom SECO gemeinsam mit anderen Gebern in Auftrag gegebenen diagnostischen Evaluationen gezeigt, dass die Partnerländer Fortschritte bei der Verwaltung ihrer öffentlichen Finanzen gemacht haben im Sinne einer besseren Effizienz und einer grösseren Transparenz der Verwendung der öffentlichen Gelder.³⁸ Die Schweiz hat in den Koordinationsgruppen der Geldgeber in den Interventionsländern weiterhin eine sichtbare Rolle gespielt. So konnte sie bei wichtigen Themen entscheidende Impulse geben, besonders hinsichtlich guter Regierungsführung, und dies in einem Koordinierungsgremium gemäss den in der Erklärung von Paris zur Wirksamkeit der Hilfe eingegangenen Verpflichtungen. Um die Beständigkeit der Reformen zu fördern, werden die Budgethilfen von technischen Unterstützungsprogrammen oder von Projekten zur Stärkung der Institutionen begleitet, zum Beispiel im Bereich der Formulierung der Wirtschafts- und Finanzpolitiken (Tansania, Mosambik) oder bei der Unterstützung der Steuerreformen (Ghana, Mosambik), mit dem mittelfristigen Ziel, die Abhängigkeit dieser Länder von der Hilfe aus dem Ausland zu reduzieren.

Auf dem Gebiet der Entschuldung hat die Schweiz ihre Tätigkeit in drei Bereichen weitergeführt: multilaterale Entschuldung, bilaterale Entschuldung und Stärkung der Kapazitäten für die Bewirtschaftung der Aussenschuld. Auf der multilateralen Ebene hat der Bundesrat die Finanzierung der ersten Phase (2007-2008) der multilateralen Entschuldungsinitiative (*Multilateral Debt Relief Initiative*, MDRI) genehmigt. Diese von den G8-Ländern 2005 lancierte Initiative, die inzwischen auch von den anderen Geberländern der OECD unterstützt wird, bezweckt eine Annullierung der von den ärmsten Ländern bis 2005 angehäuften Schulden zugunsten derjenigen Länder, welche die Fähigkeit bewiesen haben, wirtschaftliche und finanzielle Reformen durchzuführen und welche die Voraussetzungen für die Teilentschuldung erfüllten, die der MDRI vorangingen (das heisst, die Entschuldungsinitiative für arme, hochverschuldete Länder, HIPC). Ferner hat sich die Schweiz auch für die Normalisierung der internationalen Finanzbeziehungen gewisser Länder eingesetzt, welche aus längeren Krisen oder Konflikten herauskommen und die Fähigkeit zur

³⁸ Diese diagnostischen Evaluationen verwenden die Methode des internationalen Programms PEFA (*Public Expenditure and Financial Accountability*), das die Schweiz seit seiner Lancierung unterstützt und fördert. PEFA ist heute international anerkannt als ein Standardwerkzeug für die Überprüfung der Verwaltungssysteme der öffentlichen Finanzen in den Entwicklungs- und Schwellenländern.

Einrichtung demokratischer *Governance*-Systeme bewiesen haben. Auf bilateraler Ebene wird das Entschuldungsprogramm des Bundes im Rahmen des Koordinationsmechanismus zwischen den staatlichen Gläubigern des Pariser Klubs umgesetzt. So konnten im Jahr 2007 Entschuldungsabkommen mit Kamerun und Sierra Leone, welche die Voraussetzungen zur Erreichung des Abschlusspunktes der HIPC-Initiative erreicht haben, unterzeichnet werden. Neben der Entschuldung ist die Stärkung der Kapazitäten der armen Länder für die langfristige Bewirtschaftung ihrer Aussenschuld die beste Strategie, um einen Rückfall in eine untragbare finanzielle Situation zu vermeiden. Mit diesem Ziel wurden einige Programme der technischen und institutionellen Unterstützung im Jahr 2007 erneuert, insbesondere um für neue Herausforderungen im Bereich der Finanzpolitik (Zugang zur privaten Finanzierung oder zum Kapitalmarkt, Finanzierung durch «nichttraditionelle» Geber usw.) gewappnet zu sein.

Im Finanzsektor bezwecken die makroökonomischen Unterstützungsprogramme schliesslich die Stärkung der Infrastruktur der Finanzmärkte mit Hilfe der Unterstützung der Zentralbanken und der Regulierungsinstitutionen. Nach dem Erfolg der im Jahr 2006 begonnenen Verhandlungen wurde im Berichtsjahr die zweite Phase des FIRST-Programmes (*Financial Sector Reform and Strengthening Initiative*) lanciert. Mit dem FIRST-Programm werden die Regulierung und die Überwachung der Finanzmärkte in Übereinstimmung mit international anerkannten Normen in diesem Bereich gefördert. Die Schweiz hat ihre Teilnahme an dieser zweiten Phase mit 12,5 Millionen Franken für die Zeitperiode 2007–2010 beschlossen. Die bilaterale technische Zusammenarbeit mit den Zentralbanken wurde weitergeführt, namentlich mit der Lancierung eines neuen Programmes in Peru. In Vietnam wurden schliesslich Programme gestartet zur Stärkung der Kapazitäten mit der Börsenaufsichtsbehörde und mit Ausbildungsinstitutionen im Banksektor.

7.1.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit

In der Handelsförderung standen im Berichtsjahr die internationale Debatte zur Finanzierung handelsrelevanter Entwicklungszusammenarbeit, das Inkrafttreten des Zollpräferenzensystems für Entwicklungsländer und die Neuausrichtung des vom SECO ausgelagerten *Swiss Import Promotion Programme* (SIPPO) im Vordergrund.

Das Zollpräferenzengesetz (SR 632.91) und die neue Zollpräferenzverordnung (SR 632.911) sind am 1. März bzw. 1. April 2007 in Kraft getreten und bilden die Grundlage für das Allgemeine Zollpräferenzensystem. Die Zollkonzessionen verschaffen den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern neu einen umfassenden zoll- und kontingentsfreien Zugang für ihre Produkte zum Schweizer Markt.

Die Präferenzzölle für Zuckereinfuhren wurden vom 1. September bis 31. Dezember 2007 wieder ausgesetzt. Die ärmsten Entwicklungsländer waren von dieser Aussetzung nicht betroffen. Der Bundesrat reagierte damit auf die wesentlich höheren Einfuhren in der ersten Jahreshälfte 2007: Im Vergleich zu den Vorjahren wurden viel höhere Mengen Zucker zu einem um 22 Franken gegenüber dem Normalzollansatz günstigeren Präferenzzoll eingeführt. Aufgrund dieser günstigen Importe drohte der Schweizer Zuckerpreis wesentlich unter denjenigen in der EU zu fallen. Das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen EWG-Schweiz sieht jedoch in der sogenannten Doppel-Null-Lösung bei beiden Partnern einen ungefähr gleich hohen Zuckerpreis vor. Seit dem 1. Januar 2008 gilt für Entwicklungsländer ein modifizier-

ter Zollansatz. Die präferenziellen Einfuhren sind kontingentiert worden. Damit kann sowohl die Einhaltung des Protokolls Nr. 2 als auch die Anwendung des Allgemeinen Zollpräferenzsystems sichergestellt werden.

Der Bundesrat hat im Dezember des Berichtsjahres die Verlängerung der Leistungsvereinbarung zur Förderung von Importen aus ausgewählten Entwicklungs- und Transitionsländern (*SIPPO*) gutgeheissen. Die aktualisierte Leistungsvereinbarung gilt für die nächsten vier Jahre. *SIPPO* wird sich auf das Zusammenbringen von Produzenten aus Entwicklungs- und Transitionsländern mit Importeuren und Händlern aus der EU und der Schweiz konzentrieren. Um bei der Ausführung dieser Leistungsvereinbarung noch gezielter mit der schweizerischen Wirtschaft kooperieren zu können, wird *SIPPO* gemäss Bundesratsbeschluss über die Standortförderung vom 28. Februar 2007 (BBl 2007 2227) in das *Osec Business Network Switzerland* integriert, das mit der Ausführung der Leistungsvereinbarungen zur schweizerischen Exportförderung, Standortinformation sowie zur Investitionsförderung in *Sub-Sahara* Afrika betraut ist. Dieses wird damit zum umfassenden Kompetenzzentrum für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) rund um Import- und Exportfragen.

Auf der internationalen Bühne widmete sich die Schweiz im Jahr 2007 den internationalen Diskussionen um die anlässlich der WTO-Ministerkonferenz von Hongkong im Dezember 2005 lancierte Initiative «*Aid for Trade*». Diese zielt darauf ab, die Mittel zur Stärkung der Handelskapazitäten der Entwicklungsländer aufzustocken und die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit generell zu erhöhen. Die Schweiz unterstützt diese Initiative; sie sollte jedoch kein Substitut darstellen für einen erfolgreichen, der Entwicklungsdimension gerecht werdenden Verhandlungsabschluss der Doha-Runde der WTO. Die Verbesserung der Handelskapazitäten der ärmsten Entwicklungsländer wird international im Rahmen des *Enhanced Integrated Framework* (EIF) vorangetrieben, einem breit abgestützten multilateralen Prozess, der auch von der Schweiz politisch und finanziell stark mitgetragen wird. Im Rahmen der Verhandlungen mit Kolumbien und Peru zum Abschluss eines Freihandelsabkommens wurden Programme zur technischen Assistenz der beiden Länder vorbereitet.

Neben UNCTAD und UNIDO sowie WTO und Weltbank stand die Kooperation im Bereich Handel und Entwicklung im Vordergrund. So beteiligte sich die Schweiz aktiv an der Evaluierung und Neuausrichtung des Internationalen Handelszentrums (*International Trade Center*, ITC). Im Rohstoffbereich wurde ein neues Kaffee-Übereinkommen ausgehandelt (Internationales Kaffee-Übereinkommen von 2007), welches das Übereinkommen von 2001 ablösen soll.

7.1.1.3 Investitionsförderung

Die SECO-Aktivitäten im Rahmen der Investitionsförderung sind auf die Verbesserung des Geschäftsumfelds und die Förderung von KMU in den Partnerländern ausgerichtet. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Unternehmensfinanzierung über Finanzintermediäre, die von der Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft Sifem AG (*Swiss Investment Fund for Emerging Markets*) im Auftrag des SECO als Managementgesellschaft abgewickelt wird. Im Berichtsjahr wurden neun Beteiligungen im Umfang von 50 Millionen Franken bewilligt und damit das Engagement des SECO bei der Mobilisierung von Privatinvestitionen in Afrika, Asien und Lateinamerika

weiter verstärkt. Neue KMU-Fonds wurden in Ghana, Südafrika, Pakistan, Indien und Lateinamerika gutgeheissen. Ausserdem wurden Darlehen an Finanzinstitutionen in Ghana, Refinanzierungsoperationen für Mikrofinanzinstitutionen in Lateinamerika und zwei weltweite Fonds genehmigt. Aufgrund der positiven Bedingungen in den aufstrebenden Märkten sind die Rückflüsse aus den Investitionen in diesem Jahr deutlich besser ausgefallen als erwartet. Dieses Resultat ist insbesondere auf den erfolgreichen Verkauf einer Investition an der indischen Börse zurückzuführen. Sobald die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestehen, ist vorgesehen, diese Finanzierungen ganz in eine Finanzierungsgesellschaft auszugliedern. Die entsprechenden Arbeiten sind angelaufen und sollen im nächsten Jahr abgeschlossen werden.

Im Bereich der Verbesserung des Geschäftsumfeldes wurde eine Reihe neuer Projekte eingeleitet, die auf die Reform der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Stärkung der lokalen Finanzmärkte in Afrika und in Lateinamerika abzielen. Das in Kolumbien und Peru bereits erfolgreich erprobte *Green Credit Trust Fund*-Programm wurde zudem auf Vietnam ausgedehnt. Es handelt sich dabei um ein innovatives Garantie-Instrument zur Förderung von Investitionen von lokalen KMU in umweltfreundliche Technologien.

Das Investitionsförderungsmandat der *Swiss Organisation for Facilitating Investments* (SOFI) hat nach rund 10 Jahren seine Ziele erreicht und wird nicht mehr weitergeführt. An seine Stelle tritt ein neues, stark reduziertes Investitionsförderungsprojekt, das sich auf wenige afrikanische Partnerländer konzentriert. Das neue Mandat wird – im Rahmen der Neuorganisation der Standortförderung – mit dem ebenfalls aus der Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Mandat der Importförderung (SIPPO) sowie dem Exportfördermandat der Osec unter einem Dach zusammengeführt.

7.1.1.4 Infrastrukturfinanzierung

Bei der Infrastrukturfinanzierung stand der weitere Ausbau und die Implementierung des Programms im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften in Entwicklungsländern im Vordergrund. Im Laufe des Jahres konnte in Tansania ein Wasserprojekt für zwei mittelgrosse Städte erfolgreich gestartet werden. Dabei wurden der Weg für die Leistung privater Investitionen in eine Trinkwasseraufbereitungsanlage sowie die finanzielle Beteiligung lokaler Banken geebnet. Neu konnten auch zusammen mit der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zwei Projekte in der Wasserversorgung in städtischen Wachstumszentren Perus entwickelt werden. Dagegen musste das Projekt zur Wasserversorgung in El Alto in Bolivien nach einer ersten Phase, in der ein Quartier an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen worden war, vorzeitig beendet werden. Die lokalen Partner waren ihren vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Landkauf nicht nachgekommen. Zudem genügten die neuen institutionellen Strukturen seit der Auflösung des Konzessionsvertrages mit einer privaten Firma den Anforderungen an eine zuverlässige Abwicklung nicht mehr.

Neben den Finanzierungszuschüssen wurde die Durchführung der Projekte unter den letzten noch laufenden Mischfinanzierungslinien vorangetrieben. Es handelt sich dabei um die Länder Ägypten, Jordanien, Vietnam, China, Tunesien und Guatemala. Während in Guatemala und China die letzten Projekte in der Durchführung sind,

müssen in den übrigen Ländern noch je ein bis zwei Projekte identifiziert werden. In Tunesien konnte im Berichtsjahr ein bedeutender Teil von zwei Eisenbahn-Projekten zur Verbesserung des Zustands und der Sicherheit des regionalen Schienennetzes durchgeführt werden. In Ägypten wurde mit einer umfassenden zweiten Phase des Radiologieprojekts begonnen. Mit diesem Projekt werden dank Schweizer Expertise und Ausrüstung am Ende rund 180 regionale Spitäler über sichere und professionelle Radiologieabteilungen verfügen.

7.1.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)

7.1.2.1 Infrastrukturfinanzierung

Das wichtigste Instrument der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS ist die Infrastrukturfinanzierung. Mit der Sanierung, Modernisierung und dem Ausbau der Basisinfrastruktur wird ein Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung geleistet. Das Infrastrukturprogramm konzentriert sich in erster Linie auf die Sektoren Energie und Wasser sowie einzelne Projekte in den Bereichen Abfallentsorgung und öffentlicher Verkehr. Die Projekte im Energiesektor – sowohl Elektrizität als auch Fernwärme – sind mehrheitlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz ausgerichtet und leisten damit nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung und der finanziellen Gesundung der Energiebetriebe, sondern auch zur Reduktion des CO₂-Ausstosses. Um CO₂-Emissionen zu vermeiden, wird auch die Erneuerung der Infrastruktur in Wasserkraftwerken gefördert. Besonders hervorzuheben ist die Beendigung der Projektvorbereitung für ein Energieeffizienzprojekt im Kosovo, welches den Bau der neuen elektrischen Unterstation Gjilan V vorsieht. Damit können die häufigen Stromausfälle in der Wachstumsregion Gjilan vermieden und gleichzeitig die hohen Verluste wegen Überlastung des Stromnetzes gesenkt werden. Eine starke Reduktion von Emissionen und Verlusten wird zudem durch ein neu geplantes Projekt im thermischen Kraftwerk Tent B in Serbien mit der Installation eines neuen Kontroll- und Steuersystems angestrebt. Die Finanzierung dieser Energieprojekte entspricht der Strategie des SECO, Massnahmen im Bereich «Energie und Klima» in Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Transitionsländern weiter zu verstärken.

Im Bereich der Verbesserung der Trinkwasser- und der Abwasserentsorgung werden sowohl Investitionen in die Netze und die Produktions- und Reinigungsanlagen getätigt sowie technische Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung des Managements der Infrastruktur und der Wasserressourcen finanziert. Grundsätzlich werden technisch-bauliche Massnahmen ergänzt durch betriebswirtschaftliche Unterstützung der Versorgungsbetriebe und durch Beratung in sektorpolitischen Fragen. Dies deshalb, weil die Leistung der Versorgungsgesellschaften und die rechtlichen sowie regulatorischen Rahmenbedingungen entscheidend sind für die Nachhaltigkeit der Infrastruktur. Der erforderliche politische Dialog wird jeweils mit verschiedenen lokalen Partnern geführt und mit anderen Gebern im Land koordiniert. So wurde z.B. im Berichtsjahr ein neues Wasserprojekt zusammen mit der deutschen KfW und der österreichischen Entwicklungsagentur (ADA) im albanischen Shkodra aufgebaut. Dieses hat zum Ziel, die Leistungsfähigkeit der Wassergesellschaft so weit zu

verbessern, dass diese einen kundenorientierten Service gewährleisten und dabei ihre laufenden Kosten decken kann. In Bosnien konnte Ende des Berichtsjahres ein weiteres umfassendes Wasserprojekt gestartet werden, welches eine betriebswirtschaftliche Stärkung und die Anbindung der umliegenden Dörfer an die Versorgung der Stadt Prijedor vorsieht.

7.1.2.2 Makroökonomische Unterstützung

Im Bereich der makroökonomischen Unterstützung hat sich die Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas auf die technische Hilfe für die makroökonomischen Verwaltung (Geldpolitik, Schulden und öffentliche Finanzen) sowie für den Finanzsektor konzentriert. In diesem letzten Bereich wurden Programme zur Unterstützung der Politik zur Bekämpfung der Geldwäscherei gestartet. Die Länder der Schweizer Stimmrechtsgruppe bei den Institutionen von *Bretton Woods* sind weiterhin prioritäre Begünstigte dieser Programme.

7.1.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit

Das Engagement bei der Mobilisierung von langfristigem Kapital für KMU und Kleinstunternehmer in Osteuropa wurde weiter verstärkt durch Beteiligungen im Umfang von 18,5 Millionen Franken an einem regionalen Risikokapitalfonds, einer Leasinggesellschaft sowie von lizenzierten Mikrofinanzinstituten. Diese Investitionen hat die Sifem AG im Auftrag des SECO getätigt. Im Rahmen der strategischen Partnerschaft mit der *International Finance Corporation (IFC)* wurde ein Projekt in Bosnien-Herzegowina und Serbien bewilligt, das in ausgewählten Städten die administrativen Hürden für Unternehmen abbauen und damit zu einer verstärkten Formalisierung und erhöhten Investitionstätigkeit beitragen soll. Mit der Einstellung der Tätigkeit der SOFI wird die Verwaltung des *SECO Start-up Fund*, welcher Schweizer Investoren in unseren Partnerländern Darlehen gewähren kann, neu von der *Financecontact GmbH* übernommen, die bei der Schweizerischen Stiftung für technische Entwicklungszusammenarbeit (*Swisscontact*) angesiedelt ist.

Das SECO hat sich auch mit Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten (sogenannte *Remittances*) beschäftigt. Eine vom SECO publizierte Studie über den schweizerisch-serbischen *Remittances*-Korridor zeigt auf, dass die Überweisungen aus der Schweiz nach Serbien betragsmässig bedeutend sind (geschätzte 60 Millionen Franken jährlich), dass sie grösstenteils über informelle Kanäle erfolgen und mehrheitlich für die Deckung der Grundbedürfnisse verwendet werden. Im Rahmen einer Fachkonferenz in Belgrad wurden die Resultate der Studie präsentiert und zusammen mit Vertretern der Zentralbank, kommerzieller Banken und anderer Geberorganisationen über mögliche Ansätze zur Steigerung der Effizienz und Entwicklungswirkung dieser Überweisungen diskutiert. Konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz der bestehenden Transferkanäle in der Schweiz sowie zum besseren Einbezug der *Remittances*-Empfänger in den Finanzsektor in Serbien sind derzeit in Vorbereitung.

Im Rahmen der handelsfördernden Unterstützungsmassnahmen wurde in Aserbaidschan ein Programm an die Hand genommen, das die Kaukasusrepublik weiter auf den WTO-Beitritt vorbereiten soll. Es konzentriert sich auf handelsrelevante Fragen rund um den Schutz des geistigen Eigentums.

7.1.3 Erweiterungsbetrag

Am 14. Juni 2007 genehmigte das Parlament den Rahmenkredit für den Schweizer Beitrag an die erweiterte EU (vgl. Ziff. 3.1.3). Damit begann gleichzeitig die fünfjährige Periode, während der Projekte zur Überprüfung und Genehmigung dem SECO und der DEZA unterbreitet werden können. Bevor die zehn Partnerstaaten jedoch erste Projektanträge einreichen können, müssen die entsprechenden bilateralen Rahmenabkommen unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden. Diese Abkommen halten pro Land die verschiedenen Finanzierungsbereiche fest, präzisieren die Anforderungen an Projektvorschläge und stellen die Überwachung der korrekten Verwendung der Mittel sicher. Der Erweiterungsbeitrag ist zwar grundsätzlich ungebunden, bei der Auswahl der Finanzierungsbereiche wurden jedoch auch schweizerische Wirtschaftsinteressen mitberücksichtigt. Bis in den Herbst 2007 konnten alle bilateralen Rahmenabkommen finalisiert werden. Ausserdem wurden die verschiedenen Prozesse für das Projektbewilligungsverfahren definiert und die vier Schweizer Büros in den Partnerstaaten, welche für die Umsetzung des Erweiterungsbeitrags vor Ort zuständig sind, haben im November 2007 ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Somit sind die Voraussetzungen für die Durchführung der ersten Projekte im kommenden Jahr erfüllt.

7.2 Multilaterale Finanzierungsinstitutionen

7.2.1 Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe besteht aus der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA), der Internationalen Finanzgesellschaft (IFC) und der Multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA). Im Vordergrund stand neben der Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA) die Ausarbeitung der neuen langfristigen Strategie der Weltbankgruppe. Daneben wurde das Aktionsprogramm zur Förderung der Investitionen im Bereich sauberer Energie und Energieeffizienz weiter ausgebaut.

Am 1. Juli hat Robert B. Zoellick (USA) sein Amt als neuer Präsident der Weltbankgruppe angetreten. Sein Vorgänger, Paul Wolfowitz, war zuvor unter grossem internen und öffentlichen Druck wegen Begünstigung seiner Partnerin frühzeitig von seinem Amt zurückgetreten.

7.2.1.1 Langfristige strategische Ausrichtung

Die langfristige strategische Ausrichtung der Weltbank wurde von ihrem neuen Präsidenten im Rahmen der Jahresversammlung der Institutionen von *Bretton Woods* im Oktober präsentiert. Sie will den Zielen der Reduktion der Armut und des nachhaltigen und gerechten Wachstums in einem weltweiten Wirtschaftsumfeld, das

zahlreichen Herausforderungen unterworfen ist, besser gerecht werden. Die Strategie konzentriert sich auf eine bestimmte Zahl von Themen wie die Hilfe für fragile Staaten, die Unterstützung von Ländern mit mittlerem Einkommen und die Bereitstellung von globalen öffentlichen Gütern. Für die fragilen Staaten, die unter schwachen Institutionen leiden und anfällig auf Konflikte sind, hat die Bank die Entwicklung eines Hilfsmodells vorgeschlagen, das ihr ermöglicht, in Krisen und Notfällen schnelle Hilfe zu leisten und ihre Präsenz vor Ort zu verstärken. Die Bank sieht auch vor, weiterhin in den Ländern mit mittlerem Einkommen engagiert zu bleiben. Diese Länder weisen zwar ein hohes Wirtschaftswachstum auf, zeigen jedoch zum grossen Teil Anzeichen wachsender interner Ungleichheiten. Die Bank plant, flexiblere und kostengünstigere Finanzdienstleistungen anzubieten. Was die globalen und regionalen öffentlichen Güter betrifft, hat die Bank vorgeschlagen, im Bereich des Klimawandels aktiver tätig zu werden und dabei eng mit den anderen betroffenen internationalen Institutionen zusammenzuarbeiten.

Die Schweiz hat das vom Präsidenten lancierte Vorgehen begrüsst und unterstützt den vorgeschlagenen Ansatz. Sie hat allerdings präzisiert, dass sich die Bank bei der Festlegung ihrer Prioritäten konzentrieren sollte auf ihre Wertschöpfung, ihre komparativen Vorteile und auf die Kohärenz ihrer Aktivitäten mit ihrem Hauptauftrag, der Reduktion der Armut und der Förderung eines nachhaltigen und gerechten Wirtschaftswachstums.

7.2.1.2 Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Neben dem im Frühjahr 2006 eingeführten Rahmenwerk zur Förderung der Investitionen im Bereich der sauberen Energie und Energieeffizienz hat die Weltbank in diesem Jahr vorgeschlagen, ihre Tätigkeit auf andere Bereiche im Zusammenhang mit dem Klimawandel wie den Verkehr, die Landwirtschaft, die Wälder und die urbane Entwicklung auszudehnen. Angesichts der verhängnisvollen Auswirkungen, welche der Klimawandel in den Entwicklungsländern haben kann, hat die Bank einen multisektoriiellen Ansatz vorgeschlagen, der allen Faktoren, welche den Klimawandel beeinflussen, Rechnung trägt. In diesem Rahmen hat die Bank die Einführung zweier neuer Instrumente (*Carbon Partnership Facility* und *Carbon Forest Partnership Facility*) vorgeschlagen, die den Zweck haben, Investitionen in Projekte zu fördern, welche die Emission von Treibhausgasen beschränken.

Die Schweiz hat die von der Weltbank vorgeschlagenen Massnahmen insgesamt gutgeheissen. Sie hat jedoch betont, dass die Bank ihre Synergien mit den anderen regionalen Entwicklungsbanken steigern sollte, um eine wirksame Hilfe zu gewährleisten. Ausserdem hat sie unterstrichen, dass die Bank sich zur Sicherung der für ihre Tätigkeit erforderlichen finanziellen Ressourcen auf die bestehenden Finanzinstrumente stützen und die Verpflichtung des Privatsektors fördern sollte.

7.2.1.3 Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA-15)

Die IDA spielt eine zentrale Rolle bei der Armutsbekämpfung in den ärmsten Entwicklungsländern. Im Berichtsjahr fanden zum 15. Mal die alle drei Jahre durchgeführten Verhandlungen zur Wiederauffüllung statt, an denen die Gebernationen die strategische Ausrichtung und die operationellen Richtlinien aktualisieren. Inhaltlich wurde bestimmt, dass die IDA ihre Rolle im Rahmen der internationalen Architektur der Finanzierungs- und Entwicklungsorganisationen gezielt auf ihre komparativen Vorteile ausrichten und die Mittel weiterhin auf Basis des Leistungsausweises und der Schuldentragfähigkeit der einzelnen Entwicklungsländer und nicht allein aufgrund ihrer Bedürfnisse vergeben soll. Dabei wird anerkannt, dass für sogenannte fragile Staaten besondere Massnahmen notwendig sind. Ferner werden die Auswirkungen des Klimawandels und der daraus entstehende Anpassungsbedarf der ärmsten Länder verstärkt in die operationellen Arbeiten aufgenommen. Angesichts der Notwendigkeit, zur Erzielung der Millenniumsentwicklungsziele bis 2015 verstärkte Anstrengungen zu unternehmen sowie des befriedigenden Leistungsausweises vieler Empfängerländer und der IDA selbst, zeichnet sich eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel gegenüber der letzten Wiederauffüllung ab. Daneben müssen Mittel für die Umsetzung der 2005 beschlossenen multilateralen Entschuldungsinitiative bereit gestellt werden. Da den stark verschuldeten Entwicklungsländern die Schulden erlassen werden, wenn sie sich auf Reformkurs befinden, fallen die Rückzahlungen der Kreditempfänger an die IDA tiefer aus. Die Geberländer hatten vereinbart, dass sie diese Lücke zusätzlich zu der regulären regelmässigen Mittelausstattung schliessen.

7.2.2 Regionale Entwicklungsbanken

Zu den zentralen Aufgaben der drei regionalen Entwicklungsbanken gehören die Verminderung der Armut sowie die Förderung der regionalen Integration und der interregionalen Zusammenarbeit. Im Berichtsjahr standen die Wiederauffüllungsverhandlungen des Afrikanischen und Asiatischen Entwicklungsfonds sowie die Entschuldungsaktion der Interamerikanischen Entwicklungsbank im Vordergrund.

7.2.2.1 Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank setzte ihre Anstrengungen zur Effizienzsteigerung fort. Am 1. Juli wurde die neue Organisationsstruktur der Bank in Kraft gesetzt, welche eine verstärkte Dezentralisierung vorsieht. Zudem sind im Rahmen eines umfassenden Rekrutierungsprogramms zahlreiche neue hochqualifizierte Mitarbeitende angestellt worden.

Im März wurde die 11. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) lanciert. Der AfDF ist das konzessionelle Kreditfenster der Bank, das verbilligte Darlehen sowie Zuschüsse an die ärmsten Länder Afrikas vergibt. Mit den Geberbeiträgen wird die Arbeit des Fonds im Zeitraum 2008–2010 finanziert. Ein wichtiges Thema bei den Verhandlungen zur 11. Aufstockung ist die bessere Fokussierung des Fonds auf Bereiche, in welchen der Fonds über einen komparativen Vorteil verfügt. Im Vordergrund stehen dabei das verstärkte Engagement in fragilen

Staaten, regionale Projekte sowie Projekte in den Bereichen Infrastruktur und Regierungsführung. Die Gebergemeinschaft und insbesondere verschiedene europäische Länder streben erneut eine substanzielle Erhöhung der Mittel im Vergleich zur letzten Auffüllung an. Das wird damit begründet, dass bedeutend mehr Mittel notwendig seien, um die Millenniumsentwicklungsziele bis 2015 zu erreichen. Die Schweiz ist grundsätzlich bereit, einer substanziellen Wiederauffüllung zuzustimmen. Aufgrund der Budgetrestriktionen ist es jedoch fraglich, ob die Schweiz ihren bisherigen Lastenanteil aufrechterhalten kann.

Am 1. September hat mit Laurent Guye ein Schweizer Exekutivdirektor seine Arbeit am Sitz der Bank in Tunis aufgenommen. Die Schweiz hat damit für die nächsten drei Jahre den Vorsitz der Stimmrechtsgruppe inne, der auch Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden und Indien angehören.

7.2.2.2 Asiatische Entwicklungsbank

Im Bemühen, sich an die veränderten Rahmenbedingungen in Asien anzupassen, begann die Asiatische Entwicklungsbank mit der Erarbeitung einer neuen langfristigen Strategie für den Zeitraum bis 2020. Eine vom Präsidenten eingesetzte hochrangige Expertengruppe hat im März einen Bericht zur Neuausrichtung der Bank abgeliefert. Der Bericht empfiehlt der Bank, sich auf drei strategische Ziele auszurichten: ein alle Schichten der Gesellschaft einschliessendes Wachstum, umweltverträgliches Wachstum sowie regionale Integration.

Im September des Berichtsjahres begannen die Verhandlungen für die 10. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF-10). Die Geberbeiträge werden ermöglichen, die Arbeit des Fonds in den ärmsten Ländern Asiens und des pazifischen Raums für die Periode 2009–2012 zu finanzieren. Angesichts der guten Finanzlage der Asiatischen Entwicklungsbank erwartet die Gebergemeinschaft von dieser einen substanziellen finanziellen Beitrag an der Wiederauffüllung.

7.2.2.3 Interamerikanische Entwicklungsbank

Im Zentrum des Berichtsjahres stand die Umsetzung der Reorganisation der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB). Das übergeordnete Ziel dieser umfassenden Restrukturierung ist eine Steigerung der Entwicklungswirksamkeit der Bank durch verstärkte Dezentralisierung und einen besseren Länderfokus. Zudem soll auch die interne Effizienz der Bank gesteigert werden.

Im März haben die Mitgliedsstaaten der IDB nach längeren Verhandlungen einen Schuldenerlass zugunsten der vier HIPC-Länder in Lateinamerika (Bolivien, Guyana, Honduras, Nicaragua) sowie Haiti gutgeheissen. Damit werden diesen Ländern Schulden in der Höhe von 4,4 Milliarden Dollar erlassen. Im Unterschied zur multilateralen Entschuldungsinitiative ist beim Schuldenerlass durch die IDB keine Kompensation durch die Geberstaaten vorgesehen. Da die Implementierungsmodalitäten der Initiative nicht überzeugend waren, hat sich die Schweiz bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.

7.2.3

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Der Strategieplan der EBRD für den Zeitrahmen der Jahre 2006–2010 sieht einen Ausbau der Aktivitäten im Balkan und in den Staaten der GUS sowie den Rückzug aus Zentraleuropa vor. Abweichungen von den in der Strategie gesetzten Zielen in Bezug auf das Geschäftsvolumen der Bank sowie deren geografische Ausrichtung führten im Jahre 2007 zu intensiven Diskussionen im Exekutivrat der Bank. So war der Anteil des Geschäftsvolumens in Russland höher und derjenige in den Ländern im frühen Transitionsstadium tiefer als in der Strategie vorgesehen. Die Schweiz hat sich stets für eine ausgeglichene geografische Verteilung des Geschäftsvolumens eingesetzt und die Position vertreten, dass die EBRD insbesondere auch in den ärmeren Ländern in einem frühen Transitionsstadium aktiv sein soll. Ein anderes zentrales Thema war die Verwendung der Gewinne der Bank, wobei diesbezüglich verschiedene Optionen zur Auswahl stehen: Zuordnung zu den Reserven, Zahlung von Dividenden an die Aktionäre der EBRD oder Finanzierung von Aktivitäten der Bank im Bereich der technischen Zusammenarbeit. Die Schweiz vertritt die Position, dass der Gewinn in erster Linie für die Bildung von Reserven und die Finanzierung der technischen Zusammenarbeit verwendet werden soll.

Im Bereich der nuklearen Sicherheit beteiligt sich die Schweiz an fünf Fonds, die von der EBRD verwaltet werden: dem *Nuclear Safety Fonds* (NSA), dem *Chernobyl Shelter Fonds* (CSF) und drei *Decommissioning Fonds* (IDSF). Bisher hat die Schweiz insgesamt 41,5 Millionen Franken einbezahlt. Unter den IDSF werden Projekte zur Stilllegung der Kernkraftwerke in Kozloduy (Bulgarien), Ignalina (Litauen) und Bohunice (Slowakei) durchgeführt. Diese Arbeiten verlaufen planmässig. Unter dem NSA laufen noch zwei Projekte für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen. Nach grossen Verzögerungen infolge technischer Probleme hat im Jahre 2007 das amerikanische Konsortium Holtec hierzu eine technische Lösung präsentiert. Im Zentrum der Arbeiten unter dem CSF steht die Erstellung einer neuen Schutzhülle über den 1986 zerstörten Reaktor 4 des Atomkraftwerkes in Tschernobyl. Mit dem Bau kann voraussichtlich im Jahr 2008 begonnen werden.

8

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

Im Dezember 2006 hat der Bundesrat Aussenwirtschaftsstrategien für die sogenannten BRIC-Staaten Brasilien, Russland, Indien und China verabschiedet, mit deren Umsetzung im Berichtsjahr begonnen wurde. Ausserdem wurden 2007 drei weitere Strategien für den Golfkooperationsrat (GCC), Mexiko und Südafrika ausgearbeitet und vom Bundesrat angenommen.

Die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnerländern in gemeinsamen Foren und Gemischten Wirtschaftskommissionen sowie verschiedene Wirtschaftsmissionen ins Ausland haben erlaubt, die Interessen der schweizerischen Wirtschaft geltend zu machen und die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz zu stärken. Im Weiteren ist es 2007 gelungen, mit verschiedenen Staaten bilaterale Wirtschaftsvereinbarungen abzuschliessen.

8.1

Westeuropa und Südosteuropa

Die EU ist für die Schweiz der mit Abstand wichtigste Handelspartner. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft hat sich mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens weiter verstärkt. Inzwischen fallen 71 % des schweizerischen Aussenhandels auf die EU. Dank des guten Konjunkturverlaufs wuchs das schweizerische Handelsvolumen mit den 27 Mitgliedsländern in den ersten neun Monaten um 12,4 %.

Seit dem Beitritt der neuen EU-Länder 2004 hat sich der Handelsverkehr der EU-15 mit den neuen Mitgliedern stark beschleunigt. Die jährlichen Wachstumsraten des Handels der EU-15 mit diesen Ländern sind inzwischen deutlich höher als jene der Schweiz. Die Schweiz hat folglich in den letzten Jahren in den neuen EU-Ländern Marktanteile eingebüsst.

Die Intensivierung der bilateralen Kontakte mit den EU-Ländern ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Dazu haben auch die Verhandlungen über die Rahmenabkommen mit den Empfängerländern des schweizerischen Beitrages zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU beigetragen. Die Vorsteherin des EVD empfing den polnischen Wirtschaftsminister Piotr Wozniak im Januar in Bern. Im Februar traf sie sich in Wien mit dem österreichischen Wirtschaftsminister Martin Bartenstein sowie mit Vizekanzler und Finanzminister Wilhelm Molterer.

Im Mai besuchte Bundesrätin Doris Leuthard Norwegen und traf sich mit Wirtschaftsminister Dag Terje Andersen, Aussenminister Jonas Gahr Støre sowie Landwirtschaftsminister Terje Riis-Johansen.

Das alljährliche Treffen der Wirtschaftsminister Deutschlands, Österreichs und der Schweiz fand im Berichtsjahr im Juli in Heiligendamm statt. Im November eröffnete Bundesrätin Doris Leuthard in Bari die regionale schweizerisch-italienische Konferenz «*Bari 07 – The Meeting*», die der Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit Süditalien gewidmet war, um anschliessend in Rom Wirtschaftsminister Pier Luigi Bersani zu treffen. Der Staatssekretär für Wirtschaft hielt sich seinerseits zu offiziellen Besuchen in Luxemburg (Januar), London (März), Portugal (Mai) sowie in Tschechien und der Slowakei (Oktober) auf. Sämtliche Besuche haben die Bedeutung der Pflege der Beziehungen zu den einzelnen EU-Ländern für die Beziehungen der Schweiz mit Brüssel gezeigt.

In Südosteuropa sind verschiedene neue Entwicklungen eingetreten. Mit dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens wurden die bisherigen bilateralen Wirtschafts- und Handelsabkommen sowie die EFTA-Freihandelsabkommen mit diesen beiden Ländern durch die Abkommen Schweiz-EU abgelöst. Zur Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit Serbien, das für die Schweiz auch als Mitglied der schweizerischen Stimmrechtsgruppe der *Bretton Woods*-Institute wichtig ist, fand im Juni eine SECO-Mission mit Wirtschaftsvertretern statt. Mit Montenegro konnten im Laufe des Jahres die bilateralen vertragsrechtlichen Beziehungen durch die Übernahme der früher mit Serbien-Montenegro abgeschlossenen Verträge definitiv geregelt werden. Im Juli traten ferner die Investitionsschutzabkommen mit Serbien und Montenegro in Kraft. Mit der Türkei wurden Anstrengungen unternommen, um die offiziellen Wirtschaftsbeziehungen neu zu beleben. Besuche auf hoher Ebene kamen indessen wegen Wahlen in beiden Ländern nicht zustande. Die Beziehungen

zu diesem rasch wachsenden wichtigen Wirtschaftspartner der Schweiz sollen gezielt gepflegt werden.

8.2 Osteuropa und Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Die meisten Länder Osteuropas bzw. der GUS haben im Berichtsjahr u.a. dank der hohen Weltmarktpreise für Rohstoffe beachtliche Wirtschaftswachstumsraten ausweisen können. Die günstige finanzielle Lage wirkte sich positiv auf die Investitionstätigkeit aus und förderte den privaten Konsum. Indessen verstärkten sich gleichzeitig die Eingriffe des Staates in Wirtschaftsbereiche (hauptsächlich Energie), die als strategisch bedeutsam eingestuft werden, was eine gewisse Verunsicherung bei den ausländischen Investoren verursachte. Die Steigerungsraten des bilateralen Warenverkehrs mit diesen Ländern, namentlich mit Russland, der Ukraine und Kasachstan, und deren sich rasch vergrößerndes Wirtschaftspotenzial sind Indizien für die wachsende Bedeutung dieser Länder für die Schweiz. Aussenwirtschaftspolitisch ist Russland ein Schwerpunktland.

Die Umsetzung der in der Russland-Strategie des EVD vorgesehenen Massnahmen wurde fortgesetzt. Diese sehen vor, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen der Schweiz und Russland zu verbessern. Dazu gehören die Intensivierung der offiziellen bilateralen Kontakte und die Verbesserung des vertragsrechtlichen Rahmens für die Unternehmen (z.B. Abklärungen über die Möglichkeiten eines Freihandelsabkommens, besserer Schutz des geistigen Eigentums, Verbesserungen bei der Zollabfertigung). Die wichtigsten Massnahmen sind in einem «Aktionsplan» enthalten, der zwischen dem EVD und dem russischen Wirtschaftsministerium ausgehandelt wurde. Wegen der im Oktober erfolgten Regierungsumbildung in Russland wird die Unterzeichnung erst im Jahre 2008 erfolgen können. Die Tagungen der bilateralen gemischten Wirtschaftskommissionen, die im Februar mit Weissrussland, im April mit Russland und mit Moldova, im November mit Aserbaidschan sowie mit Usbekistan stattfanden, verfolgten das Ziel, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die schweizerischen Unternehmen in diesen Ländern zu verbessern.

8.3 USA und Kanada

Für die Schweiz sind die USA einer der bedeutendsten Wirtschaftspartner. Sie sind die weitaus wichtigste Destination für Schweizer Direktinvestitionen und gleichzeitig selbst der grösste Direktinvestor in der Schweiz. Auch für den Warenhandel der Schweiz sind die USA einer der wichtigsten Export- respektive Importmärkte.

Das im Mai 2006 gegründete Kooperationsforum Schweiz-USA für Handel und Investitionen hat im Berichtsjahr seine Arbeit fortgesetzt. Es fungierte damit weiterhin als lösungsorientierte Plattform für konkrete Anliegen der Privatwirtschaft und Verwaltungen beider Länder. Im Juni fand das jährliche Arbeitstreffen des Forums in Washington statt. Dabei wurden die derzeitigen Kerndossiers des Forums *E-Commerce*, geistiges Eigentum, Handelserleichterung und Handel von Fleischprodukten einer Bestandesaufnahme unterzogen. Ein zweites Arbeitstreffen fand im September in Bern statt.

Eine weitere Plattform der Zusammenarbeit, die bilaterale Wirtschaftskommission (*Joint Economic Commission*), tagte im Juli zum sechsten Mal in Washington. Anders als das permanent operationelle Forum trifft sich diese Kommission einmal jährlich und erörtert wichtige Wirtschaftsfragen von gegenseitigem Interesse. Die diesjährigen Themen waren unter anderem Terrorismusfinanzierung, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Doha-Runde, OECD-Erweiterung, Energiefragen und das *Open Skies Agreement* Schweiz-USA.

Im Rahmen des 2006 geschaffenen *Framework for Intensified Cooperation* Schweiz–USA bot sich die Gelegenheit, den politischen Dialog auf hoher Ebene zu etablieren und sich dabei verschiedenen Themen von horizontaler Bedeutung anzunehmen; zu erwähnen sind hier die Bekämpfung des Terrorismus und die menschliche Sicherheit.

Die Beziehungen mit den USA sollen auch künftig weiter intensiviert werden. Dies durch den baldigen Abschluss eines Abkommens im Bereich Wissenschaft und Technologie sowie eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich. Letzteres wird dazu beitragen, den Informationsaustausch am Zoll zu vertiefen sowie die Sicherheit im Warenverkehr zu erhöhen.

Aufgrund des *Visa Waiver Program* profitieren die Schweizerinnen und Schweizer wie bis anhin von der visumsfreien Einreise in die USA, sofern der Schweizer Reisepass die bekannten Anforderungen erfüllt. Um weiterhin unter dieses Programm zu fallen, verlangen die USA bis Ende des Jahres 2008 den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens sowie eine Erneuerung der bestehenden Vereinbarung betreffend die Übermittlung von Passagierdaten.

Sicherheit bleibt ein Schwerpunktthema der USA. Anfang August verabschiedete der U.S. Kongress unter anderem eine Verschärfung der Einreisebestimmungen. Danach haben Fluggäste aus Übersee bis spätestens 48 Stunden vor Abflug eine elektronische Registrierung auszufüllen. Diese Massnahme könnte bereits ab der zweiten Jahreshälfte 2008 Wirklichkeit werden und würde auch Schweizer Reisende betreffen. In einer weiteren Sicherheitsmassnahme wird beabsichtigt, Warentransporte mit Bestimmungsort USA ab 2010 (Luftfracht) respektive 2012 (Seefracht) einer hundertprozentigen Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Im Rahmen des Forums werden diese Entwicklungen verfolgt.

Mit Kanada, dem zweitwichtigsten Handelspartner der Schweiz auf dem amerikanischen Kontinent, konnten die EFTA-Staaten 2007 die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen abschliessen (vgl. Ziff. 4.2).

8.4 Lateinamerika

Bereits zum vierten Mal in Folge verzeichnete Lateinamerika 2007 ein insgesamt sehr erfreuliches Wirtschaftswachstum. Entsprechend ist auch der Schweizer Warenaustausch mit Lateinamerika mit über 30 % im Jahr 2007 im regionalen Vergleich weit überdurchschnittlich gestiegen.

Die wichtigsten lateinamerikanischen Wirtschaftspartner der Schweiz sind Brasilien und Mexiko. Für Brasilien hat der Bundesrat Ende des Jahres 2006 eine Aussenwirtschaftsstrategie verabschiedet, deren Umsetzung es im Berichtsjahr anzugehen galt. Im Februar reiste die Vorsteherin des EVD mit einer Wirtschaftsdelegation nach Brasilien. Neben Treffen mit dem brasilianischen Präsidenten Lula da Silva sowie

mehreren Ministern konnte anlässlich dieser Mission auch ein Verständnisprotokoll (*MoU*) zur Schaffung einer Gemischten Wirtschaftskommission unterzeichnet werden. Deren erste Sitzung, an der auch Vertreter der Privatwirtschaft teilnahmen, fand Ende Oktober 2007 in Bern statt und wurde durch Bundesrätin Doris Leuthard und den brasilianischen Aussenminister Celso Amorim formell eröffnet.

Analog zur Brasilienstrategie hat das EVD im Berichtsjahr eine Aussenwirtschaftsstrategie für Mexiko ausgearbeitet, welche vom Bundesrat im Dezember 2007 verabschiedet wurde. Mit Massnahmen auf multi-, pluri- und bilateraler Ebene sieht die Strategie vor, bestehende Handels- und Investitionshemmnisse in diesem Zukunftsmarkt anzugehen und die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit diesem wichtigen Partner zu intensivieren.

Des Weiteren konnten im Jahre 2007 im Rahmen der EFTA Freihandelsverhandlungen mit Kolumbien und Peru aufgenommen werden (vgl. Ziff. 4.2). Mit Kolumbien wurde im Oktober zudem ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Schliesslich traf die Vorsteherin des EVD im Laufe des Jahres 2007 Minister aus Ecuador, Kolumbien und Uruguay.

8.5 Asien/Ozeanien

Die jüngere Wirtschaftsgeschichte wird geprägt durch den Aufstieg Asiens/Ozeaniens zum dritten Gravitationszentrum der Weltwirtschaft. Dieser Prozess hat sich im Jahr 2007 mit einem durchschnittlichen Wachstum von 8,3 % in den Entwicklungs- und Schwellenländern der Region weiter verstärkt. China führte diese Entwicklung mit einem eindrucklichem Wachstum von 11,2 % weiter an, gefolgt von Indien. Aber auch Indonesien entwickelte sich sehr dynamisch, und die philippinische Wirtschaft verzeichnete die höchste Zuwachsrate seit 20 Jahren. In Japan kam im Jahre 2007 die mit sieben Jahren längste wirtschaftliche Aufschwungphase der Nachkriegszeit zu einem Ende.

Unsere bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit Asien/Ozeanien hatten im Jahr 2006 ein Wachstum von 7,8 % bei den Importen und 15,5 % bei den Exporten erfahren. Mit einem Handelsvolumen von insgesamt 40 Milliarden Franken macht die Region nunmehr 11,3 % des schweizerischen Aussenhandels aus und ist damit – nach der EU – zur zweitwichtigsten Handelsdestination aufgestiegen.

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit den wichtigsten Länder der Region sind umfassend und gut strukturiert. Die Schweizer Bemühungen um einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit Japan führten zur Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Freihandelsabkommen. Mit der Umsetzung der im Dezember 2006 vom Bundesrat verabschiedeten Aussenwirtschaftsstrategien für Indien und China werden sich die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeziehungen auch mit diesen beiden Ländern in den nächsten Jahren weiter verbessern.

Der Dialog mit Indien wurde im Berichtsjahr 2007 deutlich ausgebaut. So wurde anlässlich der 10. Tagung der Gemischten Kommission Schweiz-Indien im März in der Schweiz entschieden, künftig jährliche Treffen durchzuführen. Die Vorsteherin des EVD traf ihren indischen Amtskollegen, Wirtschafts- und Industrieminister Kamal Nath, im März 2007 im Rahmen des Aussenwirtschaftsforums der Osec in Zürich. Diese Veranstaltung, deren Schwerpunktthema Indien war, hat dazu beigetragen, die Schweizer Unternehmer, insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe, auf

das Entwicklungspotenzial dieses Landes aufmerksam zu machen. Im August unterzeichneten Bundesrätin Leuthard und Minister Nath in Indien ein *Memorandum of Understanding (MoU)* über den Schutz des geistigen Eigentums, auf dessen Grundlage im Dezember die erste Sitzung einer bilateralen Arbeitsgruppe stattfand.

Ebenso wurde mit China im Jahre 2007 eine neue Phase der Kooperation eingeleitet. Anlässlich ihrer Mission in Begleitung von Schweizer Wirtschaftsvertretern hat Bundesrätin Doris Leuthard mit ihrem chinesischen Amtskollegen Minister Bo Xilai ein *MoU* unterzeichnet. Dieses bildet die Basis für eine Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, insbesondere beim Schutz des geistigen Eigentums und bei der Förderung von Investitionen. Ausserdem konnten die Verhandlungen über die Revision des Investitionsschutzabkommens mit diesem Land zum Abschluss gebracht werden. Anlässlich des 17. Treffens der Gemischten Kommission Schweiz-China im Mai in Beijing wurde entschieden, in Zukunft jährliche Treffen auf hoher Beamten- wie Ministerebene durchzuführen. Die Eröffnung eines Generalkonsulates in Kanton bedeutet eine weitere Verstärkung der Präsenz der Schweiz vor Ort.

Der Intensivierung der Beziehungen mit Vietnam wurde 2007 ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Rahmen ihrer Mission in Begleitung von Vertretern der Schweizer Privatwirtschaft konnte Bundesrätin Doris Leuthard mehrere Abkommen im Bereich der Wirtschaftskooperation unterschreiben. Der Besuch der vietnamesischen Vizepräsidentin in der Schweiz hat zur weiteren Vertiefung der Beziehungen zu diesem Land beigetragen.

Zahlreiche weitere Missionen ins Ausland – oft mit Delegationen aus der Privatwirtschaft – wie auch Besuche ausländischer Regierungsvertreter in der Schweiz, boten Gelegenheit, weitere Massnahmen zu einer Intensivierung der Beziehungen mit Ländern der Region vorzubereiten; zu erwähnen sind Südkorea, die Philippinen, Australien, Neuseeland, Malaysia und Pakistan.

8.6 Mittlerer Osten und Afrika

Die sechs Ölförderländer des Golfkooperationsrates (GCC) und Südafrika sind *Emerging Markets*, die für die Schweizer Privatwirtschaft vielversprechende Geschäfts- und Investitionsmöglichkeiten eröffnen. Beide Märkte sind auch in regionalpolitischer Hinsicht bedeutsam. Die GCC-Staaten und insbesondere Saudi-Arabien spielen eine stabilisierende Rolle im Mittleren Osten. Südafrika kommt eine politische und wirtschaftliche *Hub*-Funktion auf dem afrikanischen Kontinent zu.

Die von den Regierungen der GCC-Länder eingeleiteten Reformen zur Diversifizierung und Liberalisierung ihrer Wirtschaften haben die Rahmenbedingungen für den Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen deutlich verbessert. Anhaltende politische Stabilität, hohe BIP-Wachstumsraten von jährlich rund 6,5 % sowie die Existenz einer Zollunion steigern die Attraktivität der Region für externe Wirtschaftsakteure ebenfalls. Zwischen 2002 und 2006 nahmen die Schweizer Warenexporte in die GCC-Länder um 28 % zu und erreichten am Ende einen Wert von rund 3,9 Milliarden Franken. Eine ähnliche positive Entwicklung erfolgte bei den Dienstleistungsexporten, was indirekt an der Zunahme von Schweizer Geschäftsniederlassungen in der GCC-Region gemessen werden kann. Insgesamt belief sich der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen per Ende des Jahres 2005 auf 810 Millionen

Franken. Auch die Schweiz wird zusehends ein interessanter Investitionsstandort für Anleger aus den Golfländern. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die staatlichen Investitionsgesellschaften, welche die hohen Überschüsse aus dem Öl- und Gasgeschäft vermehrt im Ausland anzulegen suchen.³⁹

Um die komparativen Vorteile dieses Wirtschaftsstandortes optimal nutzen zu können, hat die Schweiz für die GCC-Länder mehrere Massnahmen ergriffen. So wurde eine Aussenwirtschaftsstrategie ausgearbeitet, mit dem Zweck, den Marktzugang für Schweizer Unternehmen zu verbessern und noch bestehende Diskriminierungen gegenüber Unternehmen aus anderen Ländern aufzuheben. Ebenso hat die Vorsteherin des EVD in Begleitung hochrangiger Schweizer Wirtschaftsvertreter eine Mission in die Golfregion (VAE und Oman) durchgeführt. Im Rahmen der EFTA sind Verhandlungen mit dem GCC über ein umfassendes Freihandelsabkommen (FHA) weit fortgeschritten (vgl. Ziff. 4.2).

Südafrika erwirtschaftete mit einem BIP von 255 Milliarden Dollar (2006) knapp einen Drittel des BIP von ganz Afrika. Als Schwellenland hat es einen grossen Nachholbedarf beim Ausbau der Infrastruktur (Energiesektor, Transportwesen, Telekommunikation, Gesundheitswesen usw.), dies auch im Hinblick auf die Fussballweltmeisterschaft 2010. Für die Schweiz ist Südafrika der wichtigste Exportmarkt auf dem Kontinent, zumal es eine interessante Produktions- und Handelsplattform im südlichen Afrika ist. Regional ist Südafrika in die SACU⁴⁰ und SADC⁴¹ eingebunden. Die Schweizer Warenexporte stiegen in den Jahren 2002–2006 um 40 % und lagen schliesslich bei knapp 730 Millionen Franken. Der Bestand an Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika stieg 2005 auf 1,8 Milliarden Franken.

Aus diesem Grund hat die Schweiz auch für Südafrika eine aussenwirtschaftspolitische Strategie entworfen, deren Umsetzung bereits im Mai mit einer Wirtschaftsmission der Vorsteherin des EVD mit gemischter Delegation nach Pretoria begonnen hat. Die Schweiz hat im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen mit den SACU-Ländern abgeschlossen (vgl. Ziff. 4.2).

Um die Wirtschaftsbeziehungen mit Algerien zu stärken, hat der Direktor des SECO im Rahmen einer Wirtschaftsmission nach Algier mit gemischter Delegation im vergangenen Juni die Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit der EFTA in die Wege geleitet (vgl. Ziff. 4). Anlässlich eines offiziellen Besuchs in Libanon im Mai weihte er den *Swiss Business Council Lebanon* ein und unterzeichnete in Damaskus ein bilaterales Investitionsschutzabkommen mit Syrien. Des Weiteren besuchte der Staatssekretär zusammen mit einer repräsentativen Delegation von Schweizer Unternehmern Israel, den drittichtigsten Absatzmarkt der Schweiz im Mittleren Osten. Trotz den Kriegshandlungen vom Sommer 2006 verzeichnet die israelische Wirtschaft bemerkenswerte Wachstumsraten.

³⁹ Einige der bedeutendsten Staatsfonds aus den GCC-Ländern: Abu Dhabi Investment Authority (ADIA), Kuwait Investment Authority (KIA), Qatar Investment Authority.

⁴⁰ SACU-Mitglieder (Southern African Customs Union) sind Südafrika, Botswana, Namibia, Lesotho und Swaziland

⁴¹ SADC: Southern African Development Community

Exportkontroll- und Embargomassnahmen konvergierten im Berichtsjahr stärker als je zuvor zu Bestrebungen, eine angemessene Antwort auf die iranische Nuklearpolitik zu finden. Die UNO-SR Resolutionen 1737 und 1747 sehen vor, dass der Export von Gütern in den Iran, die für die Produktion von Nuklearwaffen oder ballistischen Raketen verwendet werden können, gänzlich untersagt oder nur nach strenger Überprüfung bewilligt wird. Gleichzeitig waren erstmals Firmen und Personen, die in die Proliferation von Massenvernichtungswaffen involviert sind, Ziel von Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates. Da sich die internationale Atomenergieagentur IAEA auch im vergangenen Jahr nicht in der Lage sah, Iran ein einwandfreies Zeugnis betreffend seine Kooperation mit dieser Behörde auszustellen, ist die schweizerische Exportkontrollpolitik auch in Bezug auf die Lieferung von nicht kontrollierten Gütern in den Iran weiterhin von grosser Vorsicht geprägt.

Nach zähen Verhandlungen schlossen die USA und Indien am 27. Juli 2007 ein Kooperationsabkommen zur Zusammenarbeit im zivilen Nuklearbereich ab. Das Abkommen muss sowohl vom amerikanischen Kongress als auch von der indischen Regierung noch genehmigt werden. Indien verpflichtet sich, eine Trennung seiner militärischen und zivilen Nuklearanlagen vorzunehmen und letztere unter ein Safeguards-Abkommen mit der IAEA zu stellen. Die USA engagieren sich gleichzeitig dafür, eine Einigung im Rahmen der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) zu erwirken, wonach spezifische, von diesem Regime kontrollierte Nukleargüter nach Indien geliefert werden können, obwohl dieses Land dem Atomsperrvertrag (NPT) nicht beigetreten ist und die NSG-Lieferbedingung der Full-scope-safeguards nicht erfüllt. Wann das Abkommen zwischen den USA und Indien in Kraft tritt, ist unklar, da es in Indien eine starke interne Opposition gegen diese Zusammenarbeit mit den USA gibt.

9.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen

9.1.1 Kontrolle von bewilligungspflichtigen Gütern

Bewilligungspflichtig sind Güter in den Anhängen der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1), welche die Güterlisten der vier Exportkontrollregimes⁴² enthalten, sowie die von der Chemikalienkontrollverordnung vom 3. September 1997 (ChKV, SR 946.202.21) kontrollierten Chemikalien. Die im Rahmen der Exportkontrollregimes beschlossenen Nachführungen der Kontrolllisten werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen.

⁴² Australiengruppe/AG, Gruppe der Nuklearlieferländer/NSG, Raketentechnologie-Kontrollregime/MTCR, Wassenaar Vereinbarung/WA.

Der Wert der einzeln bewilligten Güter gemäss untenstehender Tabelle (vgl. Ziff. 9.1.3) hat sich im Berichtsjahr auf 1,3 Milliarden Franken mehr als verdoppelt, was auf die sehr gute Konjunkturlage zurückzuführen ist. Der Gesamtwert aller Güter, die mit Bewilligung exportiert wurden, liegt allerdings um ein Vielfaches über dem Betrag von 1,3 Milliarden Franken, denn in dieser Summe sind Güter, die mit einer Ordentlichen Generalausfuhrbewilligung (OGB) in die 29 Staaten des Anhangs 4 der GKV exportiert wurden, nicht enthalten. Diese 29 Staaten führen rund 80 % der schweizerischen Gesamtexporte ein.

In der Berichtsperiode wurden sechs Ausfuhrgesuche abgelehnt. Betroffen waren insbesondere geplante Lieferungen in den Nahen und Mittleren Osten.

Im Rahmen der Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) finden in der Schweiz regelmässig Inspektionen durch Vertreter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) statt. Im Berichtsjahr wurden bis Ende Oktober fünf solcher Inspektionen durchgeführt. Insgesamt unterliegen rund 50 Schweizer Industriebetriebe sowie das Labor Spiez (VBS) den Inspektionen durch die OPCW und den Meldepflichten gemäss CWÜ bezüglich Produktion, Lagerung, Verarbeitung sowie Import und Export von kontrollierten Chemikalien.

9.1.2 Kontrolle von meldepflichtigen Gütern

Gemäss Güterkontrollverordnung ist ein Exporteur u.a. verpflichtet, die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern dem SECO zu melden, wenn er weiss, dass diese für die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Diese sog. «*Catch all*»-Klausel (Meldepflicht gemäss Art. 4 GKV) greift auch dann, wenn das SECO den Exporteur darauf hinweist, dass die Güter für die genannten Zwecke verwendet werden könnten. Die Anzahl Güter, welche der Bewilligungsbehörde aufgrund dieser Bestimmung gemeldet wurden, hat in den letzten Jahren, wie auch im Berichtsjahr, zugenommen, weil sich bei einer wachsenden Zahl von betroffenen Gütern Fragen zur Verwendung durch die Endabnehmer ergeben. Eine analoge Entwicklung kann auch in Partnerstaaten beobachtet werden. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 gingen insgesamt 32 «*Catch all*»-Meldungen ein. In der Folge lehnte das SECO 17 Ausfuhren ab, die für Abnehmer in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens bestimmt waren. Wie andere Partner in den verschiedenen Exportkontrollregimes lehnt auch die Schweiz inzwischen eine grössere Anzahl von Ausfuhren aufgrund der «*Catch all*»-Klausel als aufgrund von Gesuchen für bewilligungspflichtige Güter ab. Offensichtlich weichen Beschaffungsstellen in den der Proliferation verdächtigten Ländern vermehrt auf nicht kontrollierte Güter aus. Nur durch Information der betroffenen Wirtschaftskreise in der Schweiz und durch die enge Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden, insbesondere der Zollverwaltung und den Nachrichtendiensten, gelingt es, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Im Berichtsjahr verzeigte das SECO eine schweizerische Firma wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Güterkontrollgesetzgebung bei der Bundesanwaltschaft.

9.1.3

Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2006 bis am 30. September 2007 wurden gestützt auf GKV und ChKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

Bewilligungen¹	Anzahl	Wert in Mio. Fr.
– Nuklearbereich (NSG):		
– eigentliche Nukleargüter	113	7,5
– doppelt verwendbare Güter	463	248,1
– doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG)	280	49,5
– doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR)	49	146,1
– Bereich konventionelle Waffen (WA)		
– doppelt verwendbare Güter	618	312,5
– besondere militärische Güter	178	534,8
– Waffen (nach Anhang 5 GKV) ²	153	5,5
– Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) ³	12	1,2
– bewilligte Güter nach ChKV	23	1,9
Total	1 889	1 307,1
Abgelehnte Ausfuhren	Anzahl	Wert in Fr.
– im Rahmen der NSG	5	1 691 776
– im Rahmen der AG	-	
– im Rahmen des MTCR	1	146 130
– im Rahmen des WA	-	
– im Rahmen der «Catch all»-Regelung	17	4 994 572
Total	23	6 832 478
Meldungen nach Artikel 4 GKV («Catch all»)	32	–

Anzahl Generalausfuhrbewilligungen⁴

– Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV)	211
– Ausserordentl. Generalausfuhrbew. (AGB nach GKV)	14
– Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV)	12

Total	237
--------------	------------

Einfuhrzertifikate	640
---------------------------	------------

¹ Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimes erfasst werden.

² Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert ist.

³ Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert ist.

⁴ Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

9.2 Embargomassnahmen

9.2.1 Embargomassnahmen der UNO

Das EVD hat Anhang 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203) in der Berichtsperiode zehnmal nachgeführt (AS 2007 171, 2381, 2951, 3261, 3787, 4139, 4389, 4727, 5181, 6473). Die in Anhang 2 genannten Personen, Gruppen und Organisationen dürfen nicht mit Rüstungsgütern beliefert werden; ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen sind gesperrt. Per Ende Jahr waren aufgrund dieser Massnahme 36 Konten mit rund 20 Millionen Franken eingefroren. Den aufgelisteten Personen ist ferner die Ein- und Durchreise untersagt. Gestützt auf Resolution 1730 (2006) des UNO-Sicherheitsrates können Personen, die von den Sanktionsmassnahmen betroffen sind, Gesuche zur Streichung von der Liste nunmehr direkt einem im UNO-Sekretariat eingerichteten «*focal point*» zukommen lassen. In der Schweiz waren zwei Rechtsverfahren zur Streichung von Namen aus Anhang 2 der Verordnung an das Bundesgericht überwiesen worden. Eine dieser Verwaltungsgerichtsbeschwerden wurde am 14. November abgewiesen. Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass die Schweiz gegen ihre Verpflichtungen aus der UNO-Charta verstossen würde, wenn sie die Namen des Beschwerdeführers eigenmächtig aus Anhang 2 der Verordnung löschen würde. Einzig der dafür zuständige Ausschuss des UNO-Sicherheitsrates könne die Aufhebung der Sanktionen beschliessen.

Am 14. Februar hat der Bundesrat Zwangsmassnahmen gegen den Iran verhängt. Die Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) setzt die Sanktionen um, die der UNO-Sicherheitsrat am 23. Dezember 2006 mit Resolution 1737 beschlossen hatte. Der Sicherheitsrat verlangt in der Resolution vom Iran, dass dieser umgehend alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anreicherung von Uran, der Wiederaufbereitung von Kern-

brennstoffen sowie sämtliche Schwerwasserprojekte aussetzen muss. Der Iran könnte diese Aktivitäten zum Bau von Nuklearwaffen missbrauchen.

Die Verordnung beinhaltet ein Exportverbot für spezifische Güter und Technologien, die zum Nuklear- oder Raketenprogramm Irans beitragen könnten. Die Beschaffung solcher Güter und Technologien aus der Islamischen Republik ist ebenfalls untersagt. Die Lieferung von *Dual-Use* Gütern im Nuklearbereich ist gemäss Resolution 1737 nicht verboten, sofern diese nicht zu Aktivitäten im Bereich der Anreicherung, der Wiederaufbereitung oder im Zusammenhang mit Schwerwasserprojekten beitragen. Die Lieferung solcher Güter muss jedoch dem UNO-Sanktionskomitee und der IAEA notifiziert werden, was die Schweiz in einem Fall für eine Werkzeugmaschine getan hat. Ferner wurden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von zwölf iranischen Einzelpersonen und zehn iranischen Körperschaften gesperrt. Am 24. März verschärfte der Sicherheitsrat seine Sanktionen gegen den Iran mit Resolution 1747 (2007). Das EVD verhängte deshalb am 3. Mai Finanzrestriktionen gegen 15 iranische Personen und 13 iranische Körperschaften, darunter die Bank Sepah und die Bank Sepah International (AS 2007 2047). Für Verträge und Verpflichtungen, die vor dem 24. März eingegangen wurden, können gemäss Resolution 1737 Ausnahmen von den Finanzsanktionen gewährt werden. Um ausstehende Zahlungen der Bank Sepah zu ermöglichen, erteilte das SECO verschiedenen Schweizer Banken rund 90 Bewilligungen im Umfang von rund 100 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat am 16. Mai 2007 die Geltungsdauer der Verordnung vom 18. Mai 2004 über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq (SR 946.206.1) um drei Jahre bis zum 30. Juni 2010 verlängert (AS 2007 2789). Bisher wurden aufgrund dieser Verordnung rund 9 Millionen Franken eingezogen und dem *Development Fund for Iraq* überwiesen. Rekurse zu mehreren Einziehungsverfahren sind vor dem Bundesgericht hängig.

Gemäss Vorgabe des für die Demokratische Republik Kongo zuständigen Sanktionsausschusses des UNO-Sicherheitsrates hat das EVD am 24. April 2007 die Namen von zwei natürlichen Personen und sechs Unternehmen in den Anhang der Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12) eingetragen (AS 2007 1807). Deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen müssen damit gesperrt werden, und die beiden Personen dürfen nicht mehr in die Schweiz einreisen. Überdies wurde der Anhang in der Berichtsperiode zweimal bereinigt und aufdatiert (AS 2007 511 4757).

In Umsetzung entsprechender UNO-Beschlüsse wurden die Namen von zwei Personen aus den Anhängen der Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Liberia (SR 946.231.16) gelöscht (AS 2007 237; AS 2007 6879). Anhang 1 enthält Finanzsanktionen, Anhang 2 eine Ein- und Durchreisesperre. Am 30. Mai hob der Bundesrat, in Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1753 (2007), das Ein- und Durchführverbot für Rohdiamanten aus Liberia auf (AS 2007 2425).

In Ausführung von Beschlüssen der zuständigen UNO-Sanktionskomitees wurden ferner die Anhänge der Verordnung vom 25. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan (AS 2007 4769; SR 946.231.18) sowie der Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (AS 2007 233; SR 946.231.13) aktualisiert.

Die Verordnungen vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber Sierra Leone (SR 946.209), die Verordnung vom 21. Dezember 2005 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (SR 946.231.10), die Verordnung vom 25. Oktober 2006 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (SR 946.231.127.6) und die Verordnung vom 1. November 2006 über Massnahmen betreffend Libanon (SR 946.231.148.9) wurden unverändert weitergeführt.

9.2.2 Embargomassnahmen der EU

Das EVD hat am 24. Mai die Namen von vier Personen aus Anhang 2 der Verordnung vom 18. Januar 2006 über Massnahmen gegenüber Usbekistan gelöscht (AS 2007 2427). Die in Anhang 2 aufgeführten Personen dürfen nicht in die Schweiz einreisen und nicht durch die Schweiz durchreisen. Am 6. November wurden auch die verbliebenen acht Einträge aus dem Anhang gestrichen (AS 2007 5191). Die Lockerung der Sanktionen erfolgte in Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen der EU.

Am 2. August hat das EVD Anhang 2 der Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe (SR 946.209.2) aktualisiert und von 126 auf 131 Einträge erweitert (AS 2007 3797). In Anhang 2 sind die Namen von Angehörigen der Regierung, der Partei ZANU (PF) und den Sicherheitskräften Simbawbes aufgeführt. Die Gelder und Vermögenswerte dieser Personen sind gesperrt, und es ist ihnen untersagt, in die Schweiz einzureisen. Gegenwärtig sind in der Schweiz aufgrund dieser Verordnung zwei Konten mit rund 680 000 Franken blockiert.

Ebenfalls am 2. August hat das EVD Anhang 2 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Myanmar (SR 946.231.157.5) auf den aktuellen Stand gebracht, was die Kürzung der Namensliste von 392 auf 382 Namen zur Folge hatte (AS 2007 3813). Die Gelder und Vermögenswerte dieser Personen sind gesperrt, und es ist ihnen untersagt, in die Schweiz einzureisen. In Anwendung der Verordnung ist ein Bankkonto mit rund 730 000 Franken blockiert.

Die Verordnung vom 30. Juni 1999 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207) und die Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) erfuhren im Berichtsjahr keine Änderung.

9.2.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Massnahmen gemäss der Verordnung vom 29. November 2002 über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung, SR 946.231.11) wurden weitergeführt. Damit setzt die Schweiz das Zertifizierungssystem des sogenannten Kimberley-Prozesses um, das verhindern soll, dass Konfliktdiamanten auf die internationalen Märkte gelangen.

Die Ein- und Ausfuhr sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von Rohdiamanten ist nur gestattet, wenn diese von einem Zertifikat begleitet sind, das ein Teilnehmer des Kimberley-Prozesses ausgestellt hat. Nachdem der UNO-Sicherheitsrat das Embargo für Rohdiamanten gegenüber Liberia aufgehoben hatte,

wurde dieses Land am 4. Mai 2007 als Teilnehmer in den *Kimberley*-Prozess aufgenommen. Somit sind nunmehr einzig Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire von UNO-Sanktionen betroffen. Mit der Aufnahme von Liberia und der Türkei sowie dem Wiedereinschluss der Republik Kongo nehmen nun 74 Staaten (einschliesslich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union) am *Kimberley*-Prozess teil. Damit wird praktisch die gesamte weltweite Rohdiamantenproduktion bzw. der Rohdiamantenhandel durch den Prozess kontrolliert.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 insgesamt 727 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In derselben Periode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,39 Milliarden Dollar (10,69 Millionen Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und solche im Wert von 1,65 Milliarden Dollar (10,60 Millionen Karat) exportiert bzw. aus Zolllagern ausgelagert. Über 95 % des Rohdiamantenhandels findet in der Schweiz über die Zollfreilager statt.

10 Exportförderung, Standortpromotion und Tourismus

10.1 Exportförderung

Die Exportförderung des Bundes umfasst insbesondere zwei sich ergänzende Instrumente: einerseits die Exportförderungsorganisation «Osec Business Network Switzerland» und andererseits die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV), welche die Absicherung nicht marktfähiger Risiken im Exportgeschäft ermöglicht. Wichtige Ereignisse im Berichtsjahr waren der Parlamentsbeschluss für die Fortführung der Exportförderung 2008–2011, die Ablösung des ERG-Fonds durch die SERV und die Weiterführung der Umschuldungen im Rahmen des Pariser Klubs.

10.1.1 Osec Business Network Switzerland (Osec)

Osec Business Network Switzerland (Osec) unterstützt im Auftrag des SECO schweizerische und liechtensteinische Unternehmen, insbesondere KMU, bei ihrer Exporttätigkeit. In Ergänzung zur privaten Initiative vermittelt Osec den Unternehmen dabei allgemeine Information über Märkte, Branchen und ausenwirtschaftlich relevante Themen und bietet Erstberatung bei Fragen rund um den Export sowie Marketingunterstützung im Ausland (Messebeteiligungen) an.

Grundlage für die staatliche Exportförderung ist das Exportförderungsgesetz vom 6. Oktober 2000 (SR 946.14). Zuständig für den Beschluss der Finanzierung der Exportförderung ist nach Artikel 7 dieses Gesetzes das Parlament. Im Berichtsjahr hat das Parlament dem Antrag des Bundesrats folgend die Fortführung der Exportförderung für die Jahre 2008–2011 mit einem Zahlungsrahmen von insgesamt 68 Millionen Franken beschlossen.

Auch im letzten Jahr der auslaufenden Finanzierungsperiode standen für Osec die weitere Erhöhung des Kundennutzens der angebotenen Dienstleistungen, die verstärkte Einbindung privater Partner im Sinn der Subsidiaritätsvorgabe sowie die

Verstärkung der Netzwerkkoordination im Vordergrund ihrer Tätigkeiten. Hervorzuheben ist dabei die vermehrte Konzentration ihres Dienstleistungsangebots auf neue, aufstrebende Wachstumsmärkte, in denen die Schweizer KMU stärker auf Unterstützung angewiesen sind als in den angestammten Märkten. Das Aussenstellennetz konnte mit der Eröffnung eines *Swiss Business Hub* in Südafrika weiter vergrössert werden. Gleichzeitig zur operationellen Tätigkeit nahm Osec aber auch die Vorbereitungsarbeiten für die Neuausrichtung der Schweizer Aussenwirtschaftsförderung per 1. Januar 2008 in Angriff. Diese beinhaltet, dass die Mandate in den Bereichen der Exportförderung und der Standortpromotion zusammen mit den Mandaten der Investitions- und der Importförderung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit unter einem Dach, der Osec, zusammengeführt werden. Osec wird dadurch zum «Haus der Aussenwirtschaftsförderung», welches die Nutzung von Synergien zwischen der Export- und Standortpromotion sowie der Investitions- und Importförderung zugunsten von Entwicklungs-, und Transitionsländern erlaubt. Davon werden letztlich vor allem die Schweizer KMU profitieren, die dank diesem Zusammenschluss beim Auf- und Ausbau ihrer internationalen Geschäftstätigkeiten nun umfassender und koordiniert unterstützt werden können.

Mit seinem positivem Finanzierungsentscheid für die Exportförderung würdigte das Parlament zum einen die Fortschritte, die Osec und das SECO auf dem bisherigen Weg in der Exportförderung erreicht haben. Zum anderen begrüsst es aber auch klar die Neuausrichtung in der Aussenwirtschaftsförderung als weiteren Schritt hin zu einer möglichst effizienten und effektiven Förderung der schweizerischen Wirtschaft.

10.1.2 Exportrisikoversicherung (ERG/SERV)

Am 1. Januar 2007 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG) (SR 946.10) und die Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V) (SR 946.101) in Kraft. Damit hat die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt SERV den ERG-Fonds abgelöst. Den Exporteuren steht damit ein Produkteangebot zur Verfügung, das mit denen der Konkurrenzländer vergleichbar ist.

Insgesamt hat die SERV Versicherungen für Exportgeschäfte von rund 4 Milliarden Franken (Vorjahr: 2,5 Mrd. Fr.) gezeichnet. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die SERV seit diesem Jahr das private Käufferrisiko decken kann. Wie auch schon in den vergangenen Jahren bleibt die Nachfrage nach Versicherungen für den Iran sehr hoch (rund 300 Mio. Fr.); der Bedarf nach Versicherungen für Exportgeschäfte in die Türkei (rund 700 Mio. Fr.) und nach Russland (rund 400 Mio. Fr.) ist im Vergleich zur Vergangenheit deutlich höher.

Versicherungen mit privaten Käufferrisiken wurden im Jahr 2007 in einem Umfang von rund 800 Millionen Franken gezeichnet. Davon entfallen rund 300 Millionen Franken auf Geschäfte mit reinen privaten Käufferrisiken, d.h. ungesicherte Lieferungen an private Unternehmen einschliesslich privater (privatisierter) Gesellschaften, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (*public utilities*); die restlichen 500 Millionen Franken sind Versicherungen für Geschäfte mit privaten Unternehmen, die mittels Bankgarantien gesichert sind.

Das maximale Engagement hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht und erreicht einen Stand von rund 9 Milliarden Franken. Mehr als die Hälfte des Engagements entfällt dabei auf die Importländer Türkei, Iran, Bahrain, China, Russland und Mexiko.

Die SERV musste im vergangenen Jahr schweizerischen Exporteuren und Banken Entschädigungen im Umfang von rund 15 Millionen Franken (Vorjahr 19 Mio. Fr.) für Zahlungsausfälle vorwiegend in China und Pakistan entrichten. Erfahrungsge-
mäss können aber die ausbezahlten Schäden über spätere Umschuldungsabkommen mit den betroffenen Staaten oft wieder eingebracht werden.

10.1.3 Exportfinanzierung (OECD)

Nachdem Ende 2006 die überarbeitete Antikorruptionserklärung der Exportkreditgruppe vom Ministerrat der OECD als förmliche Empfehlung verabschiedet wurde, ging es für die Exportkreditanstalten im Berichtsjahr darum, die neuen Vorgaben umzusetzen. In Zukunft soll der Erfahrungsaustausch über die Anwendung der neuen Verfahren und Regeln in der Praxis im Vordergrund stehen. Weiter konnte 2007 die Überarbeitung der Umweltrichtlinien erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei wurde unter anderem die Offenlegungspflicht für potenziell besonders umweltschädliche Vorhaben verschärft und die Anwendbarkeit verschiedener internationaler Standards geklärt. Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung des OECD-Ministerrates wird nun durch die Exportkreditgruppe und deren Arbeitsgruppe der Umweltsachverständigen vorangetrieben.

Ein Gegenstand, der im Berichtsjahr für die Exportkreditgruppe an Bedeutung gewonnen hat, ist die Auswirkung von Exportfinanzierungen auf die Verschuldung der ärmsten Länder: nachdem in den letzten Jahren im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit grosse Anstrengungen unternommen wurden, überschuldete Entwicklungs- und Transitionsländer teilweise oder vollständig zu entschulden, soll verhindert werden, dass diese Erfolge durch die zügellose Vergabe von Exportkrediten von Neuem untergraben werden.

Weiter wurden die Bemühungen verstärkt, die Nichtmitgliedländer, die über staatliche Exportkreditprogramme verfügen, für die Anliegen des Exportkreditarrangements und der Exportkreditgruppe zu sensibilisieren und diese mittelfristig in das Regelwerk der OECD einzubinden. Grundlage dieser sogenannten *Outreach*-Strategie ist die Überzeugung, dass unverzerrte Exportmärkte langfristig für alle Betroffenen von Vorteil sind. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Beteiligung Brasiliens an der Revision des Sektorabkommens für Zivilluftfahrzeuge im vergangenen Sommer. Die im Vorjahr begonnene Tradition, Vertreter von Nichtmitgliedsländern an die Treffen der Arbeitsgruppe einzuladen, wurde weitergeführt.

10.1.4 Umschuldung (Pariser Klub)

Aufgrund der günstigen Situation auf den Finanz- und Rohstoffmärkten konnte Mazedonien im Berichtsjahr seine Schulden gegenüber den Gläubigern im Pariser Klub vorzeitig zurückzahlen. Die SERV und die Garantienehmer erhielten von Mazedonien im April insgesamt 7,3 Millionen Franken vorzeitig ausbezahlt. Mit Gabun und Jordanien wurden zudem die Grundsatzbestimmungen für vorzeitige

Schuldenrückzahlungen vereinbart, an welchen sich die Schweiz ebenfalls beteiligen wird, und welche Anfang 2008 durchgeführt werden sollen.

Daneben setzte die Schweiz vier im Pariser Klub vereinbarte multilateralen Entschuldungen im Rahmen der *HIPC*-Initiative um und schloss hierzu Entschuldungs- oder Teilentschuldungsabkommen mit Honduras (Teilentschuldung im Umfang von 5,7 Mio. Fr.; Restschulden in der Höhe von 2,2 Mio. Fr.), Sierra Leone (vollständiger Schuldenerlass im Umfang von 27,8 Mio. Fr.), Kongo (Brazzaville) (Teilentschuldung im Umfang von 0,21 Mio. Fr.) sowie Kamerun (Teilentschuldung im Umfang von 34 Mio. Fr.; Restschulden in der Höhe von 7,9 Mio. Fr.) ab. Ein weiteres Abkommen ist mit der Zentralafrikanischen Republik in Vorbereitung und sollte demnächst abgeschlossen werden.

Schliesslich traf der Pariser Klub Schuldenvereinbarungen zugunsten von Peru und São Tomé und Príncipe. Daran ist die Schweiz allerdings mangels offener Forderungen nicht beteiligt.

10.2 Standortpromotion

Das Mandat für die Standortpromotion, LOCATION Switzerland, macht die Schweiz als Unternehmensstandort bekannt und kann nach dem positiven Entscheid des Parlaments im Oktober 2007 zur Gesetzesrevision per 1. Januar 2008 aus der Bundesverwaltung ausgelagert und an Osec Business Network Switzerland übertragen werden.

Die Standortpromotion des Bundes fördert mit dem Programm *LOCATION Switzerland* die Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz. Potenzielle Investoren werden mittels Publikationen, dem Internet, den Medien, sowie an Veranstaltungen über die Vorzüge der Schweiz als Unternehmensstandort informiert. Die Standortpromotion des Bundes wird mit den Kantonen koordiniert; *LOCATION Switzerland* bietet den kantonalen und überkantonalen Wirtschaftsförderern die Teilnahme an verschiedenen, auf Investoren ausgerichteten Aktivitäten an und dient so als Plattform für einen einheitlichen und kohärenten Auftritt der Schweiz als Unternehmensstandort im Ausland.

Im Berichtsjahr war *LOCATION Switzerland* in Europa (Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Russland), Amerika, Japan, China und Indien präsent. In diesen Märkten führten neben den bewährten Investorenseminaren, den Messe- und Konferenzbeteiligungen besonders die Medienreisen für Journalistinnen und Journalisten sowie eine erstmals durchgeführte *Fact Finding Mission* für ausländische Unternehmer zu wertvollen neuen Investorenkontakten. Die Koordination der kantonalen Wirtschaftsförderungen beruht auf Programmpartnerschaften in den Märkten. 2006 erzielten die Standortpromotionen von Bund und Kantonen insgesamt 414 Neuansiedlungen und 2412 neuen Stellen.

Die gesetzliche Grundlage der Standortpromotion ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 zur Förderung der Informationen über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 194.2). Im Rahmen der neuen Botschaft zur Standortförderung verabschiedete das Parlament am 5. Oktober 2007 eine Totalrevision dieses

Bundesgesetzes. Darin enthalten ist neu die Möglichkeit, die Standortpromotion an einen bundesexternen Mandatsträger auszulagern. *LOCATION Switzerland* wird deshalb ab 1. Januar 2008 mittels einer Leistungsvereinbarung an Osec übertragen (vgl. Ziff. 10.1.1).

Die Finanzierung von *LOCATION Switzerland* basierte 2007 auf dem Bundesbeschluss vom 30. November 2005 zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2006 und 2007 (BBl 2006 3985). Der Zahlungsrahmen betrug 4,9 Millionen Franken, wobei 1,5 Millionen Franken aus Dritt-einnahmen stammen. Am 18. September 2007 hat das Parlament den neuen Bundesbeschluss zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2008–2011 (BBl 2007 ...) verabschiedet. Ab 2008 beträgt der jährliche Bundesbeitrag 3,4 Millionen Franken.

10.3 **Tourismus**

Der Wiederaufschwung des Schweizer Tourismus wird in erster Linie von der weiterhin stark wachsenden Nachfrage aus dem Ausland getragen. Mit der Gewährung einer Finanzhilfe an Schweiz Tourismus von 191 Millionen Franken für die Jahre 2008–2011 haben die eidgenössischen Räte günstige Rahmenbedingungen für eine Verstetigung des Wachstums der Nachfrage nach schweizerischen Tourismusdienstleistungen geschaffen.

Der Schweizer Tourismus befindet sich aufgrund der günstigen Konjunktur- und Wechselkursverhältnisse bereits im dritten Jahr des Wiederaufschwungs. Die touristischen Zuwachsraten liegen erstmals überhaupt im Trend des rasch wachsenden Welttourismus. Die Zunahme der Übernachtungen von rund 4 % im Jahre 2007 entfällt vor allem auf Besucherinnen und Besucher aus dem Ausland. Der touristische Binnenmarkt ist im Berichtsjahr nur mässig gewachsen. Die Ausgaben der ausländischen Besucherinnen und Besucher, welche Exportcharakter aufweisen, sind 2007 auf 14 Milliarden Franken gewachsen, was einem Zuwachs von 900 Millionen Franken entspricht.

Mit seinem im Rahmen der Botschaft über die Standortförderung 2008–2011 vorgelegten und von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Tourismus-Programm leistet der Bundesrat einen Beitrag zur Verstetigung des Wachstums des internationalen Tourismus. Die Finanzierung der vor allem auf die internationalen Märkte ausgerichteten touristischen Werbeanstrengungen von Schweiz Tourismus ist für die nächsten vier Jahre sichergestellt worden. Mit der Verlängerung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wird die strukturelle und qualitative Verbesserung und die damit verbundene Internationalisierung des Angebotes weiter vorangetrieben.

Der Tourismus ist ein stark internationalisierter Wirtschaftszweig. Der touristische Weltmarkt ist weitgehend liberalisiert. Das exponentielle Wachstum des grenzüberschreitenden Tourismus und die damit verbundene weltweite Vernetzung der touristischen Märkte führen zu Problemen, welche zunehmend intergouvernemental koordinierte Rahmenbedingungen erfordern. Die Schweiz als klassisches Touris-

musland setzt sich im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit für ein möglichst freies Reisen und ein nachhaltiges Wirtschaften im Tourismus ein.

Die Schweiz ist Gründungsmitglied der Weltorganisation für Tourismus (UNWTO). Sie hat bis vor Kurzem den Vorsitz der Europakommission dieser Sonderorganisation der UNO geführt und damit einen Beitrag zur Einführung der Transitionsländer in den touristischen Weltmarkt geleistet. Im Oktober 2007 hat die WTO auf Einladung der Schweiz und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der UNO, der Weltorganisation für Meteorologie und dem *World Economic Forum* die 2. internationale Konferenz über Klimawandel und Tourismus durchgeführt und die «Deklaration von Davos» verabschiedet. Sie hat dieses von allen touristischen Anspruchsgruppen akzeptierte Positionspapier in die internationalen Verhandlungen über den Klimaschutz eingebracht.

Die Schweiz führt seit 1999 den Vorsitz des Tourismuskomitees der OECD. Das Komitee hat 2007 vom Rat der Organisation ein neues Mandat erhalten. Es setzt sich für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der entwickelten Länder ein, welche unter starkem Druck der neuen Destinationen stehen. Der weitere Abbau von Reisehindernissen unter Beachtung der Erfordernisse der Sicherheit, die Förderung möglichst zurückhaltender und nicht diskriminierender Tourismuspolitiken sowie die Weiterentwicklung des touristischen Wirtschaftsstatistik sind die Tätigkeiten des Komitees.

11

Beilagen

11.1

Beilagen 11.1.1–11.1.2

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)

11.1.1

Finanzielles Engagement der Schweiz 2007 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank (in Millionen Franken)

	2006	2007
Institutionelle Verpflichtungen	159,0	177,6
IBRD-Kapitalanteil	0,0	0,0
IFC-Kapitalanteil	0,0	0,0
MIGA-Kapitalanteil	0,0	0,0
IDA-Beiträge	159,0	166,0
IDA-MDRI	0,0	11,6
Spezielle Initiativen	28,1	39,7
Global Environment Facility ¹	19,3	31,1
Global Fund for Aids, Tuberculosis and Malaria ¹	6,0	7,0
Konsulentenfonds und Secondments ¹	2,8	1,6
Gesamtzahlungen der Schweiz	187,1	217,3

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet.

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank (in Millionen Franken)

	2006	2007
Institutionelle Verpflichtungen	55,5	60,7
AfDB Kapitalanteil	1,7	1,6
AfDF Beiträge	53,8	56,3
FfDF-MDRI	0,0	2,8
Spezielle Initiativen	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	55,5	60,7

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank
(in Millionen Franken)

	2006	2007
Institutionelle Verpflichtungen	15,4	15,0
ADB Kapitalanteil	0,0	0,0
ADF Beiträge	15,4	15,0
Spezielle Initiativen	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	15,4	15,0

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
(in Millionen Franken)

	2006	2007
Institutionelle Verpflichtungen	1,2	1,2
IDB Kapitalanteil	0,0	0,0
IIC Kapitalanteil	1,2	1,2
FSO Beiträge	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	0,0	0,0
Beiträge an den MIF	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	1,2	1,2

11.1.2

Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand (SR 0.632.20, Anhang 1A.10) erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Durchführung von Versandkontrollen (SR 946.202.8) regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des EVD.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen fünf Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind dies die Société Générale de Surveillance S.A. in Genf (SGS), die Cotecna Inspection S.A. in Genf (Cotecna), das Bureau Véritas/BIVAC (Switzerland) AG in Weiningen (Véritas), die Inspectorate (Suisse) S.A. in Prilly (Inspectorate) sowie die Intertek Testing Services Switzerland Ltd in Attiswil (ITS). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 32 Staaten, von denen vier nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet⁴³; das Stichdatum ist der 1. Dezember 2007⁴⁴.

Land und WTO-Status (*) = Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Véritas	28.02.2002
	Cotecna	25.10.2006
	SGS	31.10.2006
Bangladesh	ITS	07.06.2000
Benin	Véritas	21.06.2000
Burkina Faso	Cotecna	10.08.2004
Burundi	SGS	01.09.1996
Côte d'Ivoire	Véritas	15.03.2000
	SGS	01.09.1996
	Cotecna	01.09.1996
	Véritas	01.09.1996
Georgien	ITS	27.03.2001
	ITS	15.02.2001
Haiti	SGS	12.09.2003
Indonesien	SGS	09.04.2003

⁴³ Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

⁴⁴ Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:
<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00514/index.html?lang=de>

Land und WTO-Status (*)= Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Iran (*)	SGS	01.03.2000
	Véritas	06.03.2001
	ITS	02.12.2002
Kambodscha	Véritas	22.05.2006
Kamerun	SGS	01.09.1996
Komoren (*)	Cotecna	15.08.1996
Kongo (Brazzaville)	Cotecna	22.08.2006
Kongo (Kinshasa)	Véritas	24.03.2006
Liberia (*)	Véritas	08.12.1997
Malawi	ITS	22.08.2003
Mali	Véritas	20.02.2007
Mauretanien	SGS	01.09.1996
Mosambik	ITS	27.03.2001
Niger	Cotecna	08.12.1997
Nigeria	SGS	01.09.1999
Rwanda	ITS	02.12.2002
Senegal	Cotecna	22.08.2001
Sierra Leone	ITS	14.02.2007
Tansania (ohne Sansibar)	Cotecna	18.02.1999
Tansania (nur Sansibar)	SGS	01.04.1999
Togo	Cotecna	01.09.1996
Tschad	Véritas	02.01.2004
Uganda	ITS	27.03.2001
Usbekistan (*)	ITS	07.06.2000
	SGS	10.04.2001
Zentralafrikanische Republik	Véritas	02.01.2004

11.2

Beilagen 11.2.1–11.2.3

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des
Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Genehmigung)

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie zur Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten

vom 16. Januar 2008

11.2.1.1**Übersicht**

Das am 27. Januar 2007 in Davos unterzeichnete Abkommen mit Ägypten erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, welches die EFTA-Staaten seit Beginn der 1990er Jahre mit Drittstaaten aufbauen¹. Das Ziel der Schweizer Politik im Rahmen der EFTA besteht darin, den eigenen Wirtschaftsakteuren stabile, vorhersehbare, hindernisfreie und gegenüber ihren Hauptkonkurrenten möglichst diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu gewährleisten. Die besondere Bedeutung des Abschlusses von Freihandelsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraums liegt darin, dass die EU im Rahmen der Erklärung von Barcelona vom November 1995 bis zum Jahre 2010 eine grosse Freihandelszone Europa-Mittelmeer errichtet. Die EFTA-Staaten beabsichtigen ebenfalls an dieser Freihandelszone teilzunehmen, was voraussetzt, dass sie ihrerseits Freihandelsabkommen mit den Ländern der Region abschliessen. So hat die EFTA ähnliche Abkommen wie das mit Ägypten unterzeichnete bereits mit sieben weiteren Ländern der Mittelmeerregion abgeschlossen, zuletzt im Juni 2004 mit dem Libanon und im Dezember 2004 mit Tunesien.

Ziel des Freihandelsabkommens EFTA-Ägypten ist die Verstärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten und – aus Sicht der Schweiz – insbesondere die möglichst weitgehende Beseitigung der Diskriminierungen auf dem ägyptischen Markt, welche sich aus dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Ägypten, dessen handelsbezogener Teil seit Januar 2004 in Kraft ist, sowie aus anderen gegenwärtigen oder künftigen Präferenzabkommen Ägyptens mit weiteren Ländern ergeben. Ägypten unterhält derzeit präferenzielle Freihandelsbeziehungen mit der EU, mit einer Anzahl afrikanischer Länder im Rahmen des COMESA (gemeinsamer Markt für Ost- und Südafrika), mit den benachbarten arabischen Ländern sowie mit der Türkei. 2005 fanden exploratorische Gespräche mit den USA statt; diese haben jedoch bisher nicht zur Eröffnung von Freihandelsverhandlungen geführt. Im Hinblick auf eine Vertiefung der Liberalisierung führt Ägypten mit der EU zurzeit Neuverhandlungen über den Landwirtschaftsteil des

¹ Derzeit verfügen die EFTA-Staaten über vierzehn gemeinsame Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der Europäischen Union (EU): Chile (SR 0.632.312.141), Südkorea (SR 0.632.312.811), Kroatien (SR 0.632.312.911), Israel (SR 0.632.314.491), Jordanien (SR 0.632.314.671), Libanon (SR 0.632.314.891), Mazedonien (SR 0.632.315.201.1), Marokko (SR 0.632.315.491), Mexiko (SR 0.632.315.631.1), PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251), Singapur (SR 0.632.316.891.1), Tunesien (SR 0.632.317.581) Türkei (SR 0.632.317.613), Südafrikanische Zollunion (SACU: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) (BBl 2007 1003).

Assoziationsabkommens und über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs.

Das Freihandelsabkommen EFTA-Ägypten liberalisiert den Handel mit Industrie- und Fischereiprodukten und strebt eine Liberalisierung des Handels mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten an. Ferner enthält es Bestimmungen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte und zum Wettbewerb, Grundsätze der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Entwicklungsklauseln zu den Dienstleistungen, den Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Die Konzessionen im Bereich der landwirtschaftlichen Basisprodukte sind wie bei den übrigen Freihandelsabkommen der EFTA mit Drittstaaten in bilateralen Vereinbarungen geregelt, die parallel zum Freihandelsabkommen von den EFTA-Staaten einzeln mit Ägypten ausgehandelt worden sind (Ziff. 11.2.1.5).

Das Freihandelsabkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit die Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten. So heben letztere ihre Zölle auf Industrie- und Fischereiprodukten mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig auf. Ägypten beseitigt die Zölle ab Inkrafttreten des Abkommens auf rund der Hälfte der Tariflinien für Industrie- und Fischereierzeugnisse. Für den Abbau der verbleibenden Zölle in diesen beiden Produktkategorien kann Ägypten, je nach Sensibilitätsgrad der einzelnen Produkte, von Übergangsfristen zwischen ein bis zwölf Jahren Gebrauch machen. Die Übergangsfristen sind so festgelegt, dass die aus dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Ägypten resultierenden Diskriminierungen von Industrieerzeugnissen mit Ursprung in den EFTA-Staaten mit geringer Verzögerung beseitigt werden. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gewähren die EFTA-Staaten Ägypten für eine Anfangsphase von fünf Jahren vergleichbare Markt Zugangsbedingungen, wie sie sie der EU einräumen. Während dieser Zeit wendet Ägypten für diese Produkte weiterhin die Meistbegünstigungszollsätze an. Vor Ablauf dieser Periode sind Zollpräferenzen aller Parteien auszuhandeln.

Mit den Konzessionen im Freihandelsabkommen und in der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Ägypten im Rahmen des APS (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer; Zollpräferenzgesetz, SR 632.91) durch die Schweiz zur Zeit einseitig gewährten Präferenzen weitgehend konsolidiert. Die neuen Abkommen lösen das APS-System der Schweiz zugunsten Ägyptens ab.

11.2.1.2 Wirtschaftslage Ägyptens, Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ägypten

Die Wirtschaft Ägyptens hat, nachdem sie lange Zeit durch den öffentlichen Sektor geprägt war, in den letzten Jahren mit den von der Regierung namentlich im Zoll-, Steuer- und Finanzbereich in Angriff genommenen Reformen einen beachtlichen Wandel durchgemacht. Dank diesen Reformen sowie dank Einkünften aus dem Tourismus und dem Export von Erdöl und Erdgas hat das Wirtschaftswachstum Ägyptens seit 2005 an Schwung gewonnen (2005: +5 %, 2006: +6,8 %, Prognose für 2007: +6,7 %). Gemäss Schätzungen des Internationalen Währungsfonds sollte das BIP 2007 112 Milliarden Dollar erreichen. Es ist eine starke Ausweitung des Aussenhandels Ägyptens zu beobachten, namentlich mit den Ländern der EU infolge der Anwendung der Zollvergünstigungen des Assoziationsabkommens

EU-Ägypten im Jahr 2004. Ebenfalls ist eine stete Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen in Ägypten festzustellen. Der Landwirtschaftssektor beschäftigt trotz der allmählichen Reduktion seines Anteils am BIP immer noch 40 % der Arbeitnehmer und bleibt damit zentral für die ägyptische Wirtschaft. Obwohl sich die Wirtschaft positiv entwickelt, ist die Arbeitslosigkeit nach wie vor recht hoch (rund 11 %).

Nach Südafrika ist Ägypten der zweitwichtigste Exportmarkt der Schweiz auf dem afrikanischen Kontinent. 2006 beliefen sich die Schweizer Exporte nach Ägypten auf 419 Mio. CHF (+7 %) und setzten sich vorwiegend aus pharmazeutischen Produkten (25 %), Maschinen (23 %) und chemischen Produkten (12 %) zusammen. Die Schweizer Importe aus Ägypten beliefen sich 2006 auf 34 Millionen Franken (-8 % im Vergleich zum Vorjahr); die wichtigsten Einfuhrkategorien waren landwirtschaftliche Erzeugnisse (39 %), Präzisionsinstrumente, Uhren und Schmuck sowie Textilien und Kleider. Der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in Ägypten betrug Ende 2005 495 Millionen Franken, womit Ägypten nach Südafrika die zweitwichtigste Destination für Schweizer Investitionen in Afrika ist. Die wichtigsten in Ägypten tätigen Schweizer Unternehmen konzentrieren ihre Aktivitäten namentlich auf die Pharma-, Maschinen-, Lebensmittel- und Baubranche.

11.2.1.3 Verhandlungsverlauf

Gestützt auf die Zusammenarbeitserklärung EFTA-Ägypten vom 8. Dezember 1995 wurden im Dezember 1998 Freihandelsverhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten eröffnet. Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen EFTA-Ägypten und die bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Ägypten wurden nach insgesamt zehn Verhandlungsrunden und verschiedenen weiteren Treffen der Delegationschefs und von Experten am 31. Oktober 2006 in Kairo abgeschlossen. Besonders schwierig erwiesen sich die Verhandlungen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten. Schliesslich wurden Lösungen gefunden, welche die offensiven Interessen Ägyptens in diesem Sektor mit den durch ihre nationalen Landwirtschaftspolitiken bedingten beschränkten Möglichkeiten der EFTA-Staaten vereinbaren konnten.

11.2.1.4 Inhalt des Freihandelsabkommens

Das Freihandelsabkommen mit Ägypten entspricht weitgehend den bisher von den EFTA-Staaten mit anderen Partnern des Mittelmeerraumes abgeschlossenen derartigen Abkommen. Es deckt den Handel mit Industrie- und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sowie mit Fisch und anderen Meeresprodukten ab. Ferner enthält es Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, über den Wettbewerb, über die Grundsätze der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie Entwicklungsklauseln zu den Dienstleistungen, den Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten ist durch bilaterale Vereinbarungen geregelt, welche individuell zwischen jedem EFTA-Staat und Ägypten abgeschlossen wurden (Ziff. 11.2.1.5).

11.2.1.4.1 Warenverkehr

Zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten wird mit dem Abschluss des vorliegenden Freihandelsabkommens und der bilateralen Landwirtschaftsvereinbarungen eine Freihandelszone gemäss Artikel XXIV GATT errichtet (*Art. 1 Abs. 1 und Art. 4d*). Das Freihandelsabkommen deckt Industrieprodukte, verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse sowie Fisch und andere Meeresprodukte ab (*Art. 4*). Das Abkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet, um den Unterschieden in der Wirtschaftsentwicklung zwischen den Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Mit Inkrafttreten des Abkommens heben die EFTA-Staaten grundsätzlich alle Zölle auf Industrieprodukten auf (*Art. 6 Abs. 3*). Ägypten beseitigt seinerseits mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf ungefähr der Hälfte seiner Tariflinien für Industrieprodukte. Für den Abbau der verbleibenden Zölle kann Ägypten von Übergangsfristen Gebrauch machen, die je nach Sensibilitätsgrad der Produkte ein bis zwölf Jahre dauern (*Art. 6 Abs. 2 und Anhang IV*). Ein gutes Dutzend für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten und Ägyptens relevante Tariflinien wurden vom Zollabbau ausgeschlossen (*Anhang I*). Der Zollabbaukalender für Industrieprodukte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (Kategorisierung der Produkte und Dauer der Übergangsfristen) entspricht demjenigen des Assoziationsabkommens EU-Ägypten. Obwohl sich das Assoziationsabkommen EU-Ägypten 2007 bereits im vierten Anwendungsjahr befand, erfolgt der Zollabbau zugunsten der EFTA-Staaten mit nur einem Jahr Verzögerung gegenüber dem von Ägypten der EU gewährten Zollabbau. Ausgangsbasis für die schrittweise Zollsenkung auf den Einfuhren aus den EFTA-Staaten sind die in der WTO gebundenen Zölle oder, wenn diese tiefer sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens erhobenen Zölle (*Art. 7*).

Für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse gewähren die EFTA-Staaten Ägypten vergleichbare Marktzugangsbedingungen, wie sie sie der EU einräumen (*Protokoll A*). Demzufolge beseitigen die EFTA-Staaten das Industrieelement der Zölle und behalten das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben, um die höheren Rohstoffpreise im Inland zu kompensieren. Die gewährten Konzessionen entsprechen denjenigen, die Ägypten schon heute im Rahmen des APS gewährt werden. Die Konzessionen von Seiten der EFTA-Staaten werden für eine Anfangsphase von fünf Jahren gewährt. Ägypten wendet während dieser Zeit gegenüber den EFTA-Staaten weiterhin die Meistbegünstigungszollsätze an. Dies bedeutet, dass die bestehende, sich aus dem Assoziationsabkommen Ägyptens mit der EU ergebende Benachteiligung verarbeiteter Landwirtschaftserzeugnisse mit Herkunft aus den EFTA-Staaten auf dem ägyptischen Markt während dieser Periode weiter besteht. Da die EFTA-Staaten nur in beschränktem Mass auf die Forderungen Ägyptens eingehen konnten, den Handel mit Agrarprodukten zu liberalisieren, war Ägypten nicht bereit, seinerseits den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten kurzfristig zu liberalisieren. Vor Ablauf der Periode von fünf Jahren sind jedoch im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte Konzessionen aller Parteien auszuhandeln, andernfalls wird auch die EFTA-Seite wieder die MFN-Zölle erheben.

Während die EFTA-Staaten die Zölle auf Fisch und anderen Meeresprodukten mit Inkrafttreten des Abkommens aufheben, beseitigt Ägypten zum gleichen Zeitpunkt die Zölle auf einer gewissen Anzahl Tariflinien und gewährt für die übrigen Tariflinien eine schrittweise Reduktion der Zölle für bestimmte Kontingentsmengen (*Anhang II*). Die Kontingente sind auf Island und Norwegen aufgeteilt. Eine Ent-

wicklungsklausel sieht weitere zukünftige Liberalisierungen des Handels mit Fisch und anderen Meeresprodukten vor, mit der Perspektive, die Zölle und Kontingente nach einer Übergangsperiode von vierzehn Jahren vollständig zu beseitigen.

Die Ursprungsregeln des Abkommens (*Art. 5 und Protokoll B*) entsprechen dem EUROMED-Modell. Damit wird die diagonale Kumulation zwischen den am euro-mediterranen Kumulationssystem teilnehmenden Parteien ermöglicht (EU, EFTA-Staaten und andere Partner des Paneuropäischen Kumulationssystems sowie die Mittelmeerstaaten). Die wettbewerbsverzerrende Rückerstattung von Zöllen, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben werden (sog. *drawback*) wird ab Ende 2009 nicht mehr zulässig sein.

Wie die anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthält auch das vorliegende Abkommen das Verbot von mengenmässigen Beschränkungen und von Massnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr (*Art. 9*) sowie von mengenmässigen Beschränkungen und Zöllen bei der Ausfuhr (*Art. 10*), Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung durch interne Steuern (*Art. 11*) und über den freien Zahlungsverkehr (*Art. 12*) sowie Verweise auf WTO-Bestimmungen in Bezug auf technische Vorschriften (*Art. 13*), gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (*Art. 14*), staatliche Handelsunternehmen (*Art. 15*), Subventionen (*Art. 16*) und Antidumpingmassnahmen (*Art. 17*). Das Abkommen enthält überdies die üblichen Schutzklauseln und Ausnahbestimmungen (*Art. 18, 20, 21 und 22*), einschliesslich solcher bezüglich Strukturanpassungsschwierigkeiten (*Art. 19*).

11.2.1.4.2 Geistiges Eigentum

Die Abkommensbestimmungen über den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum (*Art. 23 und Anhang V*) stützen sich im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen, SR 0.632.20, Anhang 1C) auf die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte an geistigem Eigentum wirksam zu schützen und deren Durchsetzung sicherzustellen. Sie müssen insbesondere Massnahmen gegen Fälschung und Piraterie ergreifen.

Wie in anderen durch die EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen bestätigen die Parteien ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums, deren Partei sie sind (TRIPS-Abkommen, Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert am 14. Juli 1967, SR 0.232.04; Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971, SR 0.231.15). Weiter verpflichten sich die Parteien, soweit dies nicht bereits der Fall ist, bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens weiteren internationalen Abkommen in diesem Bereich beizutreten: dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (SR 0.232.112.4), dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Vertrag von Washington, revidiert 1979 und geändert 1984, SR 0.232.141.1), dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Vertrag von Genf 1977, geändert 1999, SR 0.232.112.9), dem Budapest-Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinter-

legung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (SR 0.232.145.1), dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Konvention, in der revidierten Fassung von 1978 oder 1991, SR 0.232.162) und dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen, SR 0.231.171).

Im Anhang zum geistigen Eigentum sind weitere materielle Schutznormen aufgeführt, die gewisse Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung Ägyptens widerspiegeln, welche über die Minimalstandards des TRIPS-Abkommens der WTO hinausgehen. Diese bewegen sich im Rahmen dessen, was in anderen Freihandelsabkommen der EFTA vereinbart worden ist. So ist für den Designschutz eine minimale Schutzdauer von fünfzehn Jahren vorgesehen. Testdaten geniessen eine Mindestschutzdauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung an die zuständigen Behörden, womit die entsprechende Verpflichtung im TRIPS-Abkommen der WTO präzisiert wird. Die Registrierung von Marken, welche geographische Angaben für Produkte oder Dienstleistungen enthalten und deren Herkunft nicht dem angegebenen Gebiet entspricht oder welche geeignet sind, die Öffentlichkeit hinsichtlich der wirklichen Herkunft der Produkte oder Dienstleistungen zu täuschen, wird verboten.

Die Parteien verpflichten sich, die Abkommensbestimmungen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte regelmässig zu überprüfen, um ihre wirksame Durchsetzung und ihre Weiterentwicklung zu gewährleisten. Im Fall von Problemen im Bereich der handelsrelevanten Rechte an geistigem Eigentum sind Konsultationen vorgesehen, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

11.2.1.4.3 Dienstleistungen, Investitionen, Zahlungsverkehr, Wettbewerb, technische und finanzielle Zusammenarbeit

Im Bereich der Dienstleistungen (*Art. 26*) bekräftigen die Parteien die Verpflichtungen unter dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS, SR 0.632.20, Anhang 1B). Die Bestimmungen hinsichtlich Investitionen (*Art. 24 und 25*) legen allgemeine Grundsätze für ihren Schutz und ihre Förderung fest. Das Abkommen gewährleistet den freien Kapitaltransfer (*Art. 29*). Transfers, die nicht unter das Abkommen fallen, bleiben durch das bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Schweiz-Ägypten von 1973 abgedeckt (SR 0.975.232.1). Vorbehalten bleiben Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten (*Art. 30*). Eine Entwicklungsklausel sieht vor, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit geprüft wird, den Geltungsbereich des Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen und die Liberalisierung des gegenseitigen Zugangs zu den Dienstleistungsmärkten auszudehnen (*Art. 27*). Das Abkommen enthält ausserdem das Ziel einer schrittweisen Liberalisierung des gegenseitigen Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen (*Art. 33*). Die Bestimmungen zum Wettbewerb (*Art. 31*) zeigen die wettbewerbsverzerrenden Praktiken auf, die mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar sind.

Ähnlich wie in verschiedenen anderen Freihandelsabkommen der EFTA mit Partnern des Mittelmeerraums enthält auch das Abkommen mit Ägypten Bestimmungen zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit (*Art. 34, 35 und 36*). Zur Umsetzung dieser Bestimmungen haben sich die EFTA-Staaten mit Ägypten auf bilaterale Absichtserklärungen (*Memorandum of Understanding, MoU*) geeinigt. Die Schweiz hat ein MoU (*«Medium-Term Framework for strengthening development co-operation between the Arab Republic of Egypt and the Swiss Confederation»*) abgeschlossen, welches die Weiterführung und Verstärkung der laufenden Wirtschaftszusammenarbeit mit Ägypten in den Bereichen Infrastrukturfinanzierung, Investitionsförderung, Handel und Umwelttechnologietransfer sowie Umwelt und soziale Entwicklung vorsieht. Mit dieser Zusammenarbeit sollen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Ägyptens gefördert und dessen Kapazitäten gestärkt werden, aus dem internationalen Handel und internationalen Investitionen und insbesondere den neuen Möglichkeiten im Rahmen des Freihandelsabkommens und der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen Nutzen zu ziehen. Für die Schweiz werden diese Projekte vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) überwacht und im Rahmen der für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit verfügbaren Kredite abgewickelt. Diese Unterstützung Ägyptens entspricht dem üblichen für die prioritären Länder des SECO aufgewendeten Betrag, d.h. zwischen fünf und zehn Millionen Schweizerfranken im durchschnitt pro Jahr. Die Auszahlungen können je nach den Fortschritt der Projekte variieren. Die EFTA-Staaten beabsichtigen, gewisse Projekte im Zusammenhang mit dem Freihandelsabkommen durch das EFTA-Sekretariat als Mandatsträger ausführen zu lassen.

11.2.1.4.4 Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung

Für die wirksame Umsetzung des Abkommens wird wie in den anderen Freihandelsabkommen der EFTA ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (*Art. 37*). Als paritätisches Organ entscheidet dieser durch Konsens.

Das Abkommen sieht ein Streitbeilegungsverfahren vor, das auf Konsultationen zwischen den Vertragsparteien, gegebenenfalls im Gemischten Ausschuss, beruht (*Art. 39*). Findet der Gemischte Ausschuss nicht innert drei Monaten eine einvernehmliche Lösung, kann die benachteiligte Vertragspartei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen (*Art. 40*). Nach Ablauf dieser Frist haben die Streitparteien zudem die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und bindend für die Streitparteien (*Art. 41*).

11.2.1.4.5 Präambel, Eingangs- und Schlussbestimmungen

Die Präambel und die Bestimmung über die Abkommensziele (*Art. 1*) halten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Freihandelsabkommens fest. Die Parteien bestätigen unter anderem ihre Absicht, den Warenverkehr zu liberalisieren, einen günstigen Rahmen für die Entwicklung der Investitionen und des Dienstleistungsverkehrs zu schaffen, die Rechte an geistigem Eigentum zu schützen sowie die harmonische Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch technische und finanzielle Unterstützung zu

fördern. Sie bestätigen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (SR 0.120) sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Eine horizontale Entwicklungsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien das Abkommen im Licht der Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und in der WTO überprüfen werden und gemeinsam die Möglichkeiten prüfen, ihre Zusammenarbeit unter diesem Abkommen weiter zu vertiefen und auszudehnen (Art. 42).

Weitere Bestimmungen regeln die Anwendbarkeit des Abkommens (Art. 2 und Art. 3), das Verhältnis zu anderen präferenziellen Abkommen (Art. 45) und den Beitritt weiterer Parteien zum Abkommen (Art. 46). Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die anderen Parteien innerhalb von sechs Monaten vom Abkommen zurücktreten (Art. 47). Die Regierung Norwegens handelt für die EFTA-Staaten als Depositär des Abkommens (Art. 50).

Wie in anderen Freihandelsabkommen der EFTA werden Änderungen des Abkommens den Vertragsparteien zur Ratifikation vorgelegt (Art. 44). Änderungen der Anhänge und Protokolle fallen dagegen in die Kompetenz des Gemischten Ausschusses (Art. 43). Auf der Grundlage der ihm durch Gesetz übertragenen Kompetenzen, zum Beispiel Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010), ist in der Schweiz üblicherweise der Bundesrat für die Genehmigung solcher Änderungen zuständig. Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung über solche Änderungen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die von ihm abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Ziel dieser Kompetenzdelegation an den einstimmig beschliessenden Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für technische Anpassungen zu vereinfachen und so die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Die Anhänge und Protokolle der von den EFTA-Staaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollrat oder im Rahmen anderer Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten oder ihrer Partner) Rechnung zu tragen. Die Kompetenzdelegation bezieht sich auf folgende technische Anhänge und Protokolle: Anhang I (*Vom Kapitel über den Warenverkehr ausgenommene Produkte*), Anhang II (*Fisch und andere Meeresprodukte*), Anhang III (*Bilaterale Landwirtschaftsabkommen*), Anhang IV (*Beseitigung der Zölle auf den Industrieprodukten*), Anhang V (*Bestimmungen zum Schutz der Rechte an Geistigem Eigentum*), Anhang VI (*Einberufung und Funktionieren des Schiedsgerichts*), Protokoll A (*Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte*), Protokoll B (*Ursprungsregeln und Methoden für die administrative Zusammenarbeit*) und Protokoll C (*Geografischer Anwendungsbereich*).

11.2.1.5 Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten

Parallel zum Freihandelsabkommen hat jeder EFTA-Staat mit Ägypten eine bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten abgeschlossen. Diese Abkommen sind rechtlich mit dem Freihandelsabkommen verbunden und können keine eigenständige Geltung erlangen (Art. 4d, 48 und Anhang III des Freihandelsabkommens, Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 und 8 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens).

Die Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten verweist bezüglich nichttarifäre Handelshemmnisse, Übertragungen im Zusammenhang mit dem Handel, Staatshandelsunternehmen und allgemeine Ausnahmen auf die einschlägigen Bestimmungen des Freihandels- bzw. des WTO-Abkommens (*Art. 3, 4 und 5*). Die Ursprungsbestimmungen richten sich nach den Anhängen V und VI des Freihandelsabkommens.

Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen – soweit anwendbar im Rahmen der WTO-Zollkontingente bzw. bilateraler Kontingente sowie saisonalen Einschränkungen – für bestimmte landwirtschaftliche Produkte, für welche Ägypten ein besonderes Interesse geltend gemacht hat (frische Gemüse und Früchte, gewisse Frucht- und Gemüsezubereitungen, Olivenöl, Honig, Konfitüren). Mit Ausnahme des Olivenöls in Glasgefässen mit über zwei Litern Inhalt (zollbefreites bilaterales Kontingent) hat die Schweiz keine Konzessionen gewährt, die nicht bereits anderen Freihandelspartnern gewährt oder im Rahmen des APS autonom eingeräumt wurden. Für Kartoffeln wurde Ägypten ein bilaterales zollbefreites Kontingent (2690 Tonnen) eingeräumt. Diese Vereinbarungen ersetzen die bisher Ägypten im Rahmen des APS autonom eingeräumten Zollvergünstigungen. Die Ägypten im Rahmen der vorliegenden Agrarvereinbarung gewährten Konzessionen stellen die schweizerische Landwirtschaftspolitik nicht in Frage.

Ägypten gewährt der Schweiz auf Gegenseitigkeit eine Reduktion der Zollsätze um 75 % auf einem jährlichen Kontingent von 200 Tonnen Hart- und Halbhartkäse sowie einen zollbefreiten Marktzugang für Pektine und Zubereitungen zur Ernährung von Kindern und einen besseren Marktzugang für Milchpulver und verarbeitete Tomaten.

Die Vereinbarung enthält eine Entwicklungsklausel (*Art. 6*), welche vorsieht, dass spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Möglichkeiten geprüft werden, den Landwirtschaftshandel zwischen Ägypten und der Schweiz weiter zu liberalisieren.

11.2.1.6 Inkrafttreten

Artikel 49 des Freihandelsabkommens sieht vor, dass das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden durch die Unterzeichnerstaaten in Kraft tritt, vorausgesetzt, Ägypten gehöre zu diesen Staaten. Ägypten und die anderen EFTA-Staaten haben das Freihandelsabkommen im Juni 2007 ratifiziert, während die Schweiz die vorläufige Anwendung notifiziert hat. Folglich ist das Abkommen am 1. August 2007 in Kraft getreten und wendet die Schweiz dieses seit diesem Datum vorläufig an. Gemäss Artikel 48 des Freihandelsabkommens und Artikel 7 der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten ist letztere am gleichen Tag in Kraft getreten wie das Freihandelsabkommen, bzw. wird ab demselben Datum durch die Schweiz vorläufig angewendet. Die vorläufige Anwendung ermöglicht der Schweizer Wirtschaft, unverzüglich von den Vorteilen der Abkommen profitieren zu können. Die vorläufige Anwendung ist in Artikel 49 Absatz 2 des Freihandelsabkommens vorgesehen. Sie stützt sich binnenrechtlich auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201).

Die Bundesversammlung wird über die entsprechenden, vom Bundesrat am 4. Juli 2007 genehmigten Verordnungsänderungen mit dem Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Rahmen des Aussenwirtschaftsberichts 2007 informiert.

11.2.1.7 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der Abkommen mit Ägypten bestehen in möglichen Ausfällen von Zolleinnahmen auf den Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ägypten. Die mit Einfuhren aus Ägypten zusammenhängenden Zolleinnahmen beliefen sich 2006 auf 0,65 Millionen Franken, davon entfielen ungefähr 0,5 Millionen Franken auf Agrarprodukte. Ein grosser Teil der Einfuhren aus Ägypten ist bereits im Rahmen des APS zollbefreit, weshalb sich der Zollertrag nur in dem (beschränkten) Mass verringern wird, in dem die Zugeständnisse des Abkommens diejenigen des APS übersteigen. Die daraus resultierenden bescheidenen Zollauffälle müssen den verbesserten Absatzmöglichkeiten für Schweizer Ausfuhren auf dem ägyptischen Markt gegenübergestellt werden.

Die Massnahmen, welche unter die Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) betreffend die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die technische Unterstützung fallen, werden über die bestehenden Rahmenkredite in diesem Bereich finanziert (Ziff. 11.2.1.4.3).

Personelle Auswirkungen beim Bund könnten sich aus der Vervielfachung auszuhandelnder, umzusetzender und weiterzuentwickelnder Abkommen ergeben. Diese zusätzlichen Belastungen werden intern kompensiert. Für die Kantone und Gemeinden haben die Abkommen mit Ägypten keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

11.2.1.8 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Durch den Abbau der Industrie- und eines Teils der Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Ägypten und der Schweiz werden die gegenseitigen Absatzmöglichkeiten und das Angebot von Industrie- und Landwirtschaftserzeugnissen verbessert, was sich positiv auf die Volkswirtschaften der Schweiz und Ägyptens auswirkt. Der Grossteil der Schweizer Konzessionen im Landwirtschaftsbereich wird im Rahmen von WTO-Kontingenten oder bilateralen Kontingenten eingeräumt und bewegt sich innerhalb dessen, was bereits im Rahmen des APS oder anderen Freihandelspartnern zugestanden wurde. Daher bleibt der Einfluss auf die Schweizer Landwirtschaft beschränkt und die inländische Landwirtschaftsproduktion wird nicht beeinflusst.

11.2.1.9 Legislaturplanung

Das Freihandelsabkommen und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Ägypten entsprechen Ziel 8 «Die internationale Verantwortung wahrnehmen/Chancen für schweizerische Exporte wahren» des Berichtes über die Legislaturplanung 2003–2007 (BBl 2004 1149).

11.2.1.10 Bezug zur WTO und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten sowie Ägypten gehören der WTO an. Alle Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die vorliegenden Abkommen im Einklang mit den aus den GATT/WTO-Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen stehen. Die Freihandelsabkommen unterliegen der Prüfung durch die zuständigen WTO-Organen und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten steht weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit den Zielen der europäischen Integrationspolitik in Widerspruch. Insbesondere werden keine Rechte und Pflichten gegenüber der Europäischen Union berührt. Zudem sind die Bestimmungen des Freihandelsabkommens ähnlich ausgestaltet wie die entsprechenden Bestimmungen des von der EU mit Ägypten abgeschlossenen Assoziationsabkommens.

11.2.1.11 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Freihandelsabkommens. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514), wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen enthaltenen Bestimmungen zum Warenverkehr auch für Liechtenstein an. Aufgrund des erwähnten Vertrages gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten auch für das Fürstentum Liechtenstein (*Art 1 Abs. 2* der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

11.2.1.12 Veröffentlichung der Anhänge zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten

Die Anhänge des Freihandelsabkommens umfassen mehr als 300 Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung (SR 170.512.1) kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern² bezogen werden und sind beim EFTA-Sekretariat via Internet verfügbar³. Ausserdem werden Übersetzungen in die Amtssprachen des Protokolls B über die Ursprungsregeln und über die Methoden der administrativen Zusammenarbeit von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert⁴.

² <http://www.bundespublikationen.admin.ch>

³ <http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/EG/view>

⁴ <http://www.ezv.admin.ch/>

11.2.1.13 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Freihandelsabkommen kann jederzeit unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden (*Art. 47* des Freihandelsabkommens). Die Kündigung des Abkommens hat die automatische Beendigung der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten zur Folge (*Art. 48* des Freihandelsabkommens und *Art. 8* der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten). Die betroffenen Abkommen ziehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation nach sich. Für die Umsetzung der Abkommen sind lediglich Verordnungsänderungen nötig (Änderung der Zollansätze), Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich.

Die vorliegenden Abkommen enthalten verschiedene rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote usw.). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV handelt (vgl. auch *Art. 22 Abs. 4* des Parlamentsgesetzes, SR 171.10), ist festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen einerseits im Rahmen der Verordnungskompetenzen umgesetzt werden können, welche das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat in Bezug auf Zollkonzessionen einräumt. Andererseits sind sie nicht als grundlegend einzustufen: Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und enthalten keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Ziele der Abkommen bewegen sich im Rahmen ähnlicher von der Schweiz abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich sind sie vergleichbar mit anderen im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Drittlandabkommen ausgestaltet. Sie sind von ähnlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Bedeutung wie diese. Die Unterschiede, die im Vergleich zum Inhalt früher abgeschlossener Abkommen festzustellen sind, haben keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz zur Folge.

Anlässlich der Beratung der Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 22. April 2004 sowie bei den Beratungen der Botschaften zu den Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien, der Republik Korea bzw. den SACU-Staaten haben beide Räte die Haltung des Bundesrates unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

Bundesbeschluss

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie zum Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 16. Januar 2008²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. das Freihandelsabkommen vom 27. Januar 2007 zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten (Anhang 2);
- b. die Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten, und der Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Ägypten. BB

Übersetzung¹

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten²

Abgeschlossen in Davos am 27. Januar 2007

Schweizerische Erklärung über die provisorische Anwendung hinterlegt am 25. Juni 2007

Von der Schweiz provisorisch angewendet ab 1. August 2007³

Präambel

Die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft

(im Folgenden gemeinsam die EFTA-Staaten genannt),
einerseits,

und

die Arabische Republik Ägypten
(im Folgenden Ägypten genannt),

andererseits,

im Folgenden «die Parteien» genannt:

in Erwägung der Bedeutung der zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten bestehenden Bande, insbesondere der im Dezember 1995 in Zermatt unterzeichneten Zusammenarbeitserklärung, und des gemeinsamen Wunsches, diese Bande zu festigen und enge und dauerhafte Beziehungen herzustellen;

eingedenk der Mitgliedschaft Ägyptens und der EFTA-Staaten in der Welthandelsorganisation⁴ (im Folgenden «WTO» genannt) sowie ihrem Bekenntnis, die Rechte und Pflichten zu befolgen, welche sich aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der WTO ergeben, einschliesslich der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Region Europa-Mittelmeer aktiv zu beteiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen⁵ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

SR 0.632.313.211

¹ Übersetzung des englischen Originaltexts.

² Die Anhänge zum Abkommen werden in der AS nicht veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern bezogen oder auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats <http://secretariat.efta.int> in englischer Sprache konsultiert werden

³ Der Geltungsbereich für dieses Abkommen wird anlässlich seines Inkrafttretens veröffentlicht.

⁴ SR 0.632.20

⁵ SR 0.120

in der Absicht, günstige Voraussetzungen zur Ausweitung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen in Richtung freien Handels gemäss der WTO-Regeln zu entwickeln;

in Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen auf Grund anderer internationaler Verträge, insbesondere der WTO, entbindet;

in der Absicht, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen indem die nachhaltige Entwicklung gefördert wird;

ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeiten zur Entwicklung und Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zu prüfen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

überzeugt, dass dieses Abkommen einen geeigneten Rahmen bildet für den Informations- und Meinungsaustausch über wirtschaftliche Entwicklungen und Handel;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Voraussetzungen für die Förderung der gegenseitigen Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen schaffen wird;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (im Folgenden «Abkommen» genannt) abgeschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzungen

1. Ägypten und die EFTA-Staaten errichten eine Freihandelszone im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, um den Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung in ihren Hoheitsgebieten zu fördern.

2. Die Ziele dieses Abkommens, das auf den Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, sind:

- (a) den Warenhandel in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens⁶ (im Folgenden «GATT 1994» genannt) zu liberalisieren;
- (b) schrittweise einen für die Zunahme von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen förderlichen Rahmen zu schaffen;

⁶ SR 0.632.20, Anhang 1C

- (c) einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen; und
- (d) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Parteien durch technische und finanzielle Unterstützung zu fördern.

Art. 2 Diesem Abkommen unterliegende Handelsbeziehungen

Dieses Abkommen ist auf Handelsbeziehungen zwischen Ägypten einerseits und den einzelnen EFTA-Staaten andererseits anwendbar.

Art. 3 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet, unter Vorbehalt von Protokoll C⁷, im Hoheitsgebiet der Parteien Anwendung.

II Warenverkehr

Art. 4 Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für die folgenden Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten oder in einem EFTA-Staat:

- (a) für alle Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren⁸ (im Folgenden «HS» genannt) fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgezählten Erzeugnisse;
- (b) für im Protokoll A aufgeführte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll erhaltenen Bestimmungen;
- (c) für Fische und andere Meeresprodukte, die in Anhang II aufgeführt sind; und
- (d) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter die HS-Kapitel 1–24 fallen, gemäss den Angaben in Anhang III.

Art. 5 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit im Bereich der Zollverwaltung

Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.

⁷ Die Anhänge zum Abkommen werden in der AS nicht veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern bezogen oder auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats <http://secretariat.efta.int> in englischer Sprache konsultiert werden

⁸ SR 0.632.11

Art. 6 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Ägypten beseitigt schrittweise seine Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungszeugnissen aus den EFTA-Staaten gemäss Anhang IV.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungszeugnissen aus Ägypten.

Art. 7 Ausgangszollsätze

1. Die zwischen den Parteien anwendbaren Zollsätze, auf welchen die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Reduktionen angewandt werden, entsprechen den WTO-gebundenen Zöllen oder, wenn diese tiefer sind, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden Zöllen. Wenn nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zollreduktion *erga omnes* vorgenommen wird, gilt dieser reduzierte Zollsatz.
2. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig über die Zollsätze, die am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zur Anwendung kommen.

Art. 8 Fiskalzölle

Artikel 6 gilt auch für Fiskalzölle.

Art. 9 Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen sowie jegliche Massnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten beseitigt.
2. Im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Art. 10 Ausfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen

Im Handel zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten werden weder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung noch mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung angewandt.

Art. 11 Interne Steuern

1. Die Parteien verzichten auf Massnahmen oder Praktiken mit internem Steuercharakter, durch welche direkt oder indirekt zwischen den Produkten einer Partei und gleichen Produkten mit Ursprung im Hoheitsgebiet einer anderen Partei diskriminiert wird.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Parteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für indirekte interne Steuern gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Art. 12 Zahlungen und Überweisungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen Ägypten und einem EFTA-Staat verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien verwenden keine Devisenbeschränkungen oder administrativen Einschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften, an welchen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Art. 13 Technische Vorschriften

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertung richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über die technischen Handelshemmnisse⁹ (im Folgenden «WTO-TBT-Übereinkommen» genannt).
2. Die Parteien verstärken ihre Zusammenarbeit in den Bereichen der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertung mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu vertiefen und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern und somit eine Grundlage für mögliche Abkommen über die gegenseitige Anerkennung vorzubereiten.
3. Unbeschadet von Absatz 1 stimmen die Parteien überein, im Rahmen des Gemischten Ausschusses Konsultationen durchzuführen, wenn Ägypten oder ein EFTA-Staat der Meinung sind, ein oder mehrere EFTA-Staaten oder Ägypten hätten Massnahmen ergriffen, die ein Handelshemmnis bilden oder zu bilden drohen, um in Übereinstimmung mit dem WTO-TBT-Übereinkommen eine angemessene Lösung zu finden.

Art. 14 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. In den Bereichen des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Parteien ihre Vorschriften in nicht diskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Beeinträchtigung des Handels zur Folge haben.

⁹ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

2. Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Grundsätze erfolgt in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen¹⁰, welches hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 15 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die staatlichen Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII des GATT 1994 sowie nach der Vereinbarung über die Auslegung von Artikel XVII des GATT 1994, die hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt werden.

Art. 16 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen¹¹ sowie dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft¹².

2. Ist eine Partei der Auffassung, dass sich gewährte Subventionen auf den Handel mit einer anderen Partei auswirken, so kann die betroffene Partei in Übereinstimmung mit den oben genannten Übereinkommen und mit den relevanten internen Gesetzen und Umsetzungsbestimmungen angemessene Massnahmen ergreifen.

Art. 17 Antidumping

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der Anwendung von Antidumpingmassnahmen werden durch Artikel VI des GATT 1994 und durch das Abkommen über die Durchführung von Artikel VI des GATT 1994¹³ geregelt.

2. Stellt eine Partei im Warenverkehr mit einer anderen Partei Dumping-Praktiken fest, kann die betroffene Partei in Übereinstimmung mit den oben genannten Übereinkommen und mit den relevanten internen Umsetzungsbestimmungen angemessene Massnahmen ergreifen.

Art. 18 Schutzmassnahmen

1. Die Bestimmungen des Artikels XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen¹⁴ sind zwischen den Parteien anwendbar.

2. Bevor Schutzmassnahmen gemäss den Bestimmungen des Artikels XIX des GATT 1994 und des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen angewendet werden, lässt die Partei, die Schutzmassnahmen zu ergreifen beabsichtigt, dem Gemischten Ausschuss alle relevanten Informationen zukommen, die für eine ein-

¹⁰ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

¹¹ SR 0.632.20, Anhang 1A.13

¹² SR 0.632.20, Anhang 1A.3

¹³ SR 0.632.20, Anhang 1A.8

¹⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.14

gehende Prüfung im Hinblick auf eine für die Parteien akzeptable Lösung notwendig sind. Um eine solche Lösung zu finden, halten die Parteien unverzüglich Konsultationen im Gemischten Ausschuss ab. Gelangen die Parteien, als Ergebnis dieser Konsultationen, innerhalb von 30 Tagen nach deren Beginn zu keiner Einigung zur Vermeidung der Anwendung von Schutzmassnahmen, so kann die Partei, die Schutzmassnahmen zu ergreifen beabsichtigt, solche in Übereinstimmung mit Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen erlassen.

3. Bei der Wahl der Schutzmassnahmen nach diesem Artikel ist jenen Massnahmen Vorrang einzuräumen, die das Erreichen der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern.

4. Schutzmassnahmen sind unverzüglich dem Gemischten Ausschuss zu notifizieren und sind Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Ausschuss, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald es die Umstände zulassen.

Art. 19 Strukturelle Anpassungen

1. In Abweichung von Artikel 6 Absatz 2 kann Ägypten befristete Ausnahmemassnahmen in Form einer Erhöhung oder Wiedereinführung von Zöllen ergreifen.

2. Diese Massnahmen können nur neue und in Entstehung begriffene Industrien oder Wirtschaftszweige betreffen, in denen Restrukturierungen vorgenommen werden oder die mit ernsthaften Schwierigkeiten kämpfen, insbesondere, wenn diese zu erheblichen sozialen Problemen führen.

3. Die von Ägypten auf Ursprungerzeugnisse aus den EFTA-Staaten angewendeten Zollansätze, die durch solche Ausnahmemassnahmen eingeführt werden, dürfen 25 % *ad valorem* nicht übersteigen und müssen eine Präferenzmarge für Ursprungerzeugnisse aus den EFTA-Staaten beibehalten. Der Gesamtwert der eingeführten Waren, die diesen Massnahmen unterliegen, darf nicht mehr als 20 % des Gesamtwerts der Industrieprodukten aus den EFTA-Staaten betragen, die innerhalb des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, eingeführt wurden.

4. Diese Massnahmen dürfen höchstens während fünf Jahren angewandt werden, ausser der Gemischte Ausschuss genehmigt eine Verlängerung. Sie können höchstens bis zum Ablauf der maximalen Übergangszeit aufrechterhalten werden.

5. Es kann keine derartigen Massnahmen für eine bestimmte Ware ergriffen werden, für die seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmässigen Beschränkungen oder anderer Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung mehr als drei Jahre vergangen sind.

6. Ägypten unterrichtet den Gemischten Ausschuss über jegliche Ausnahmemassnahmen, die es zu ergreifen beabsichtigt, und vor deren Umsetzung werden auf Gesuch eines EFTA-Staates Konsultationen über solche Massnahmen und die betroffenen Wirtschaftszweige abgehalten. Bei der Einführung solcher Massnahmen unterbreitet Ägypten dem Gemischten Ausschuss einen Zeitplan für die Aufhebung der gestützt auf diesen Artikel eingeführten oder erhöhten Zölle. Dieser Zeitplan gewährleistet einen schrittweisen Abbau dieser Zölle in gleichen jährlichen Raten,

der nicht später als zwei Jahre nach der Einführung der Massnahmen beginnt. Der Gemischte Ausschuss kann einen anderen Zeitplan festlegen.

7. Um Problemen beim Aufbau neuer Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, kann der Gemischte Ausschuss, in Abweichung von den Vorschriften in Absatz 4, Ägypten ausnahmsweise gestatten, die bereits getroffenen Massnahmen nach Absatz 1 für einen Zeitraum von maximal vier Jahren über die zwölfjährigen Übergangszeit hinaus aufrecht zu erhalten.

Art. 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass

1. Wenn auf Grund der Anwendung von Artikel 10:

- (a) eine Wiederausfuhr in ein Drittland erfolgt, dem gegenüber die ausführende Partei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausführbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält; oder
- (b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Partei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht;

und wenn der ausführenden Partei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Partei geeignete Massnahmen gemäss Absatz 2 ergreifen.

2. Die aus den in Absatz 1 erwähnten Situationen entstehenden Schwierigkeiten sind dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung zu unterbreiten. Der Ausschuss kann jegliche zur Beendigung der Schwierigkeiten notwendigen Entscheidungen treffen. Trifft der Gemischte Ausschuss innerhalb von 30 Tagen nach dem ihm die Angelegenheit vorgelegt worden ist keinen Entscheid, kann die betroffene Partei geeignete Massnahmen im Hinblick auf die Ausfuhr des betroffenen Produktes treffen. Die Massnahmen erfolgen nicht diskriminierend und werden aufgehoben, sobald die Lage ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigt.

3. Bei der Auswahl von Massnahmen ist denjenigen Vorrang einzuräumen, welche das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

4. Die getroffenen Massnahmen sind Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss, im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald es die Umstände zulassen.

Art. 21 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Verboten oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren nicht entgegen, welche aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind. Ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber oder Massnahmen zur Bewahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen

jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Parteien darstellen.

Art. 22 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Partei daran, Massnahmen zu treffen, die:

- (a) sie als erforderlich erachtet, um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- (b) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial stehen, oder mit Forschung, Entwicklungen oder Produktionen, die für Verteidigungszwecke notwendig sind, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen für nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmte Erzeugnisse nicht verfälschen; oder
- (c) sie für ihre eigene Sicherheit im Fall ernsthafter interner Unruhen, welche die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung gefährden, in Kriegszeiten oder in Zeiten internationaler Spannungen die eine Kriegsgefahr darstellen, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen für den Erhalt des Friedens oder der internationalen Sicherheit als notwendig erachtet.

III Schutz des geistigen Eigentums

Art. 23 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Parteien gewähren und garantieren einen angemessenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Artikels, des Anhangs V dieses Abkommens und des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum¹⁵ (im Folgenden «TRIPS-Abkommen» genannt) Massnahmen zum Schutz solcher Rechte vor Verletzung, Fälschung und Nachahmung.

2. Die Parteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Parteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den materiellen Bestimmungen von Artikel 3 des TRIPS-Abkommens.

3. Die Parteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Parteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie den Angehörigen eines jeden anderen Staates gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5 stehen.

¹⁵ SR 0.632.20, Anhang 1C

4. Die Parteien werden diesen Artikel sowie Anhang V dieses Abkommens im Hinblick auf ihre effektive Umsetzung und ihre zukünftige Entwicklung regelmässig überprüfen. Falls Probleme im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum auftreten sollten, welche die Handelsbedingungen beeinträchtigen, werden dringende Konsultationen abgehalten, um eine für alle Parteien befriedigende Lösung zu finden.

5. Um die Umsetzung dieses Artikels und des Anhangs V zu diesem Abkommen zu erleichtern, gewähren die EFTA-Staaten Ägypten technische und finanzielle Unterstützung in Übereinstimmung mit Kapitel VII.

IV Investitionen und Dienstleistungen

Art. 24 Investitionsbedingungen

1. Die Parteien schaffen beständige, günstige und transparente Bedingungen für Investoren der anderen Parteien, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Investitionen tätigen oder zu tätigen beabsichtigen.

2. In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wird den Investitionen von Investoren einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei jederzeit eine gerechte und billige Behandlung sowie Schutz und Sicherheit gewährt.

3. Die Parteien erwägen die Ausweitung des Geltungsbereichs dieses Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei. Der Gemischte Ausschuss gibt Empfehlungen zum Erreichen dieses Ziels ab.

Art. 25 Investitionsförderung

1. Die Parteien anerkennen die Wichtigkeit der Förderung von grenzüberschreitenden Investitionen und Technologieströmen als ein Mittel, um Wirtschaftswachstum und Entwicklung zu erreichen. In dieser Hinsicht kann die Zusammenarbeit Folgendes beinhalten:

- (a) angemessene Massnahmen für die Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten sowie Informationskanäle bezüglich investitionsrelevanter Regelungen;
- (b) die Bereitstellung von Informationen über Massnahmen der Parteien bezüglich der Förderung von Auslandsinvestitionen (technische Unterstützung, finanzieller Beistand, Investitionsversicherung usw.);
- (c) die Förderung eines rechtlichen Umfelds, das vermehrten Investitionsströmen förderlich ist, einschliesslich des Abschlusses bilateraler Abkommen; und
- (d) die Entwicklung von Mechanismen für gemeinsame Investitionen, insbesondere im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen.

2. Die Parteien anerkennen, dass es unangebracht ist, Investitionen durch eine Lockerung von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu fördern.

Art. 26 Dienstleistungshandel

1. Die Parteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen¹⁶ (im Folgenden «GATS» genannt) und insbesondere die Verpflichtung, einander im Handel in den von diesen Verpflichtungen abgedeckten Dienstleistungssektoren die Meistbegünstigung zu gewähren.

2. In Übereinstimmung mit dem GATS gilt diese Behandlung nicht für:

- (a) Vorteile, die von einer Partei im Rahmen der Bestimmungen einer Übereinkunft gemäss Artikel V des GATS oder im Rahmen von auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft getroffenen Massnahmen gewährt werden;
- (b) andere Vorteile, die von einer Partei gemäss der von ihr dem GATS angehängten Liste von Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel gewährt werden.

Art. 27 Niederlassungsrecht und Liberalisierung der Dienstleistungen

1. Die Parteien erwägen die Ausweitung des Geltungsbereichs dieses Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei und die Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen einer Partei für Konsumenten in der anderen Partei.

2. Der Gemischte Ausschuss wird die notwendigen Empfehlungen zur Umsetzung der in Absatz 1 aufgeführten Ziele abgeben. Bei der Formulierung dieser Empfehlungen wird der Gemischte Ausschuss die Erfahrungen berücksichtigen, welche die Parteien bei der Anwendung der Meistbegünstigung gemacht haben, die sie einander in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des GATS und insbesondere mit Artikel V davon gewähren.

3. Das in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführte Ziel wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer ersten Prüfung durch den Gemischten Ausschuss unterzogen.

V Zahlungen und Kapitalverkehr

Art. 28 Zahlungen für laufende Transaktionen

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 30 lassen die Parteien jegliche Zahlung für laufende Transaktionen in einer frei konvertierbaren Währung zu.

¹⁶ SR 0.632.20, Anhang 1B

Art. 29 Kapitalverkehr

1. Die Parteien sorgen dafür, dass Kapital für Investitionen in gemäss ihrem Recht gebildeten Unternehmen, daraus erzielte Erträge sowie Beträge, welche aus der Liquidation von Investitionen stammen, frei transferiert werden können.
2. Die Parteien halten Konsultationen im Hinblick auf die Erleichterung des Kapitalverkehrs zwischen Ägypten und den EFTA-Staaten ab und liberalisieren diesen vollständig, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 30 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Befindet sich ein EFTA-Staat oder Ägypten in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten, oder drohen dem betreffenden Staat solche Schwierigkeiten, so kann der EFTA-Staat oder Ägypten, je nach Fall, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GATT 1994 sowie den Artikeln VIII und XIV der Statuten des Internationalen Währungsfonds Beschränkungen für laufende Zahlungen erlassen, sofern solche Massnahmen unbedingt notwendig sind. Der betreffende EFTA-Staat oder Ägypten unterrichtet die anderen Parteien unverzüglich hiervon und unterbreitet ihnen so schnell wie möglich einen Zeitplan für die Beseitigung dieser Massnahmen.

VI Wettbewerb und andere Wirtschaftsfragen

Art. 31 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen Ägypten und einem EFTA-Staat zu beeinträchtigen:

- (a) jegliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- (b) der Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Hoheitsgebiet der Parteien oder auf einem wesentlichen Teil davon durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die notwendigen Regeln für die Umsetzung von Absatz 1.

3. Ist eine Partei, solange die in Absatz 2 erwähnten Regeln noch nicht in Kraft sind, der Auffassung, dass eine bestimmte Verhaltensweise eines oder mehrerer Unternehmen einer anderen Partei mit den Bestimmungen von Absatz 1 unvereinbar ist, und falls diese Verhaltensweise eine gravierende Beeinträchtigung ihrer Interessen oder eine massgebliche Schädigung ihrer inländischen Industrie, inklusive Dienstleistungssektor, bewirkt oder zu bewirken droht, kann sie nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder 30 Arbeitstage, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, geeignete Massnahmen treffen.

4. Ungeachtet allfälliger anderslautender in Übereinstimmung mit Absatz 2 verabschiedeter gegenteiliger Bestimmungen werden die Parteien Informationen austauschen, wobei die Beschränkungen durch nationale Geheimhaltungsgesetze, wie insbesondere Regeln betreffend des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses, zu berücksichtigen sind.

Art. 32 Öffentliche Unternehmen

Bezüglich öffentlicher Unternehmen und Unternehmen mit speziellen oder exklusiven Rechten, stellt der Gemischte Ausschuss sicher, dass vom fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Massnahme eingeführt oder beibehalten wird, die den Handel zwischen den Parteien in einer Weise verzerrt, dass die Interessen der Parteien verletzt werden. Diese Bestimmung soll nicht *de jure* oder *de facto* die Erfüllung der diesen Unternehmen zugewiesenen besonderen Aufgaben vereiteln.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Parteien vereinbaren eine schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens. Der Gemischte Ausschuss wird Konsultationen zur Umsetzung dieses Ziels abhalten.

VII Technische und finanzielle Unterstützung

Art. 34 Ziele und Anwendungsbereich

1. Die EFTA-Staaten erklären sich bereit, Ägypten im Einklang mit den Zielen ihrer jeweiligen Politik technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren im Hinblick auf:

- (a) die Erleichterung der Umsetzung der allgemeinen Ziele dieses Abkommens, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Handels- und Investitionsmöglichkeiten, die aus diesem Abkommen erwachsen;
- (b) die Unterstützung der Bemühungen Ägyptens, eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erreichen.

2. Die Unterstützung konzentriert sich auf Sektoren, die vom Liberalisierungs- und Restrukturierungsprozess der ägyptischen Wirtschaft betroffen sind sowie auf Sektoren, welche die jeweilige Wirtschaft der EFTA-Staaten und Ägypten näher zusammenführen, insbesondere solche, die Wachstum und Arbeitsplätze schaffen.

Art. 35 Methoden und Instrumente

1. Die Unterstützung für Ägypten wird bilateral, mittels EFTA-Programmen oder mittels einer Kombination beider Varianten geleistet.

2. Die Parteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die wirksamsten Methoden und Instrumente zur Umsetzung dieses Kapitels zu bestimmen und anzuwenden und berücksichtigen dabei auch die Anstrengungen der massgeblichen internationalen Organisationen.

3. Im Hinblick auf die Förderung der Anstrengungen für eine nachhaltige Entwicklung arbeiten die Parteien bei der Umsetzung dieses Kapitels über die Methoden und Unterstützungsinstrumente zusammen und einigen sich auf die Umweltaspekte, die dabei berücksichtigt werden könnten.

4. Die Unterstützung kann folgende Instrumente umfassen:

- (a) Informationsaustausch, Wissenstransfer und Ausbildung;
- (b) Zuschüsse, Vorzugsdarlehen, Entwicklungsfonds und andere finanzielle Instrumente;
- (c) die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten wie Seminare und Workshops;
- (d) die technische und administrative Unterstützung.

Art. 36 Bereiche der Zusammenarbeit

Die Unterstützung kann alle von den Parteien gemeinsam identifizierten Bereiche betreffen, welche die Fähigkeit Ägyptens, aus verstärktem internationalem Handel und Investitionen Nutzen zu ziehen, erhöhen, insbesondere:

- (a) die Förderung und Erleichterung des Handels sowie die Entwicklung der Märkte;
- (b) Zoll- und Ursprungsfragen;
- (c) Fischfang und Fischzucht;
- (d) technische Vorschriften sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, einschliesslich der Standardisierung und Zertifizierung;
- (e) Handels- und Investitionsstatistiken;
- (f) regulatorische Unterstützung und Unterstützung bei der Umsetzung von Gesetzen in Bereichen wie geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen;
- (g) Entwicklung lokaler Unternehmen.

VIII Institutionelle und verfahrensrechtliche Bestimmungen

Art. 37 Der Gemischte Ausschuss

1. Die Durchführung dieses Abkommens wird von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet, der hiermit eingesetzt ist. Jede Partei ist im Gemischten Ausschuss durch ihre zuständige Behörde vertreten.

2. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Parteien Informationen aus und halten auf Antrag einer jeden Partei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit eines weiteren Abbaus der Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten.
3. Der Gemischte Ausschuss kann in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.
4. Der Gemischte Ausschuss tritt auf Antrag einer Partei so oft als erforderlich zusammen, zumindest aber alle zwei Jahre.

Art. 38 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Der Gemischte Ausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.
2. Hat ein Vertreter einer Partei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, so tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehaltes notifiziert worden ist.
3. Der Gemischte Ausschuss gibt sich für die Zwecke dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.
4. Der Gemischte Ausschuss kann bei Bedarf die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Art. 39 Erfüllung von Verpflichtungen und Konsultationen

1. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Massnahmen, um das Erreichen der Ziele und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen sicherzustellen. In Streitfällen über Auslegung und Anwendung dieses Abkommens tun die Parteien ihr Möglichstes, um durch Zusammenarbeit und Konsultationen zu beiderseits annehmbaren Lösungen zu gelangen.
2. Jede Partei kann schriftlich Konsultationen mit jeder anderen Partei bezüglich einer bestehenden oder vorgesehenen Massnahme oder jeder anderen Angelegenheit verlangen, die ihrer Einschätzung nach die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnte. Die Partei, welche die Konsultation verlangt, benachrichtigt gleichzeitig schriftlich die anderen Parteien, unter Angabe aller massgeblichen Informationen.
3. Auf Antrag einer Partei innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang der in Absatz 2 erwähnten Notifikation finden die Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses statt, um eine gegenseitig annehmbare Lösung zu finden.

Art. 40 Vorläufige Ausgleichsmassnahmen

1. Ist eine Partei dieses Abkommens der Auffassung, dass eine andere Partei ihren Verpflichtungen nach diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, und hat der Gemischte Ausschuss innerhalb von drei Monaten keine einvernehmliche Lösung gefunden, so kann die betroffene Partei diejenigen vorläufigen Ausgleichsmassnahmen ergreifen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts angemessen und unbedingt erforderlich sind. Es ist denjenigen Massnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die ergriffenen Massnahmen sind den Parteien und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Dieser hält im Hinblick auf deren Aufhebung regelmässige Konsultationen ab. Die Massnahmen sind aufzuheben, sobald die Umstände deren Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigen oder, falls die Streitigkeit dem Schiedsverfahren zugeleitet worden ist, sobald ein Schiedsgerichtsentscheid vorliegt und diesem nachgekommen wurde.

2. Im Fall einer wesentlichen Verletzung dieses Abkommens durch eine andere Partei können die Massnahmen gemäss Absatz 1 ohne vorherige Konsultationen im Gemischten Ausschuss ergriffen werden. Unter einer wesentlichen Verletzung ist die Nichtanerkennung dieses Abkommens entgegen den allgemeinen Regeln des internationalen Rechts oder eine gravierende Verletzung eines bedeutenden Elements dieses Abkommens zu verstehen, die zu einem ungünstigen Umfeld für Verhandlungen oder zu den Zielen dieses Abkommens zuwiderlaufenden Verzögerungen führen würden.

Art. 41 Schiedsgerichtsverfahren

1. Hinsichtlich Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung der Rechte und Pflichten der Parteien nach diesem Abkommen, die nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs um Konsultationen durch direkte Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss gelöst werden konnten, kann durch jede Streitpartei mittels schriftlicher Notifikation an die andere Streitpartei das Schiedsgerichtsverfahren eröffnet werden. Eine Kopie dieser Notifikation ist je nach Fall Ägypten oder dem EFTA-Sekretariat zuzustellen. Verlangen mehrere Parteien, dass eine Streitsache, die dieselbe Partei und Streitfrage betrifft, einem Schiedsgericht vorgelegt wird, so soll nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht eingesetzt werden.

2. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts werden in Anhang VI geregelt. Der Schiedsspruch des Gerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

IX Schlussbestimmungen

Art. 42 Evolutivklausel

1. Die Parteien überprüfen das vorliegende Abkommen im Lichte der internationalen Wirtschaftsentwicklung, u.a. im Rahmen der WTO, und untersuchen in diesem Zusammenhang und im Lichte jeglicher massgeblicher Faktoren, die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffene Zusammenarbeit weiter auszubauen, zu vertiefen und sie auf durch dieses Abkommen nicht abgedeckte Bereiche auszudehnen. Die Parteien können den Gemischten Ausschuss mit der Prüfung dieser Möglichkeit und, wo angemessen, mit der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Parteien nach deren eigenen Verfahren.

Art. 43 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen sind integrale Bestandteile davon. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen der Anhänge und Protokolle beschliessen.

Art. 44 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 43 handelt, werden Änderungen dieses Abkommens nach Gutheissung durch den Gemischten Ausschuss den Parteien zur Ratifizierung oder Annahme unterbreitet und treten am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde in Kraft.

Art. 45 Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und andere präferenzielle Abkommen

Diese Abkommen steht der Beibehaltung oder dem Abschluss von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und anderen präferenziellen Abkommen nicht entgegen, soweit sie das in diesem Abkommen vorgesehene Handelsregime nicht modifizieren.

Art. 46 Beitritt

1. Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation kann auf Beschluss des Gemischten Ausschusses diesem Abkommen beitreten. Die Bedingungen für den Beitritt sind zwischen dem beitretenden Staat und den Parteien dieses Abkommens auszuhandeln.
2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Beitrittsurkunden in Kraft.

Art. 47 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Partei kann mittels einer schriftlichen Notifikation von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Datum, an dem die anderen Parteien die Notifikation erhalten haben, wirksam.
2. Tritt Ägypten zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Staaten zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört am Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* auf, Partei dieses Abkommens zu sein.
4. Falls ein EFTA-Staat vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation oder von diesem Abkommen zurücktritt, wird ein Treffen der verbleibenden Parteien einberufen, um das weitere Bestehen dieses Abkommens zu erörtern.

Art. 48 Beziehung zu den bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die in Anhang III aufgeführten bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten treten am gleichen Tag in Kraft, wie dieses Abkommen zwischen dem betreffenden EFTA-Staat und Ägypten in Kraft tritt. Die bilateralen Vereinbarungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bleiben so lange gültig, wie dessen Parteien auch Vertragsparteien dieses Abkommens sind.
2. Falls ein EFTA-Staat oder Ägypten von der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen ihnen zurücktritt, endet auch dieses Abkommen zwischen dem betreffenden EFTA-Staat und Ägypten an dem Tag, an welchem der Rücktritt von der Vereinbarung Wirkung erlangt.

Art. 49 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt für diejenigen Unterzeichnerstaaten in Kraft, welche das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Austausch ihrer Ratifikations- oder Annahmearkunden ratifiziert haben, vorausgesetzt, Ägypten gehöre zu den Staaten, welche die Ratifikations- oder Annahmearkunde hinterlegt haben.
2. Falls seine verfassungsmässigen Bestimmungen dies erlauben, kann jeder Unterzeichnerstaat dieses Abkommen in einer ersten Phase vorläufig anwenden, vorausgesetzt, Ägypten habe das Abkommen ratifiziert. Die vorläufige Anwendung des Abkommens wird den anderen Unterzeichnerstaaten notifiziert.

Art. 50 Depositär

Die Regierung Norwegens handelt als Depositär für die EFTA-Staaten.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Davos, am 27. Januar 2007, in zwei Urschriften in arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung dieses Abkommens ist der englische Wortlaut massgebend.

(Es folgen die Unterschriften)

Vereinbarung zwischen der Schweiz und Ägypten über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Abgeschlossen am 27. Januar 2007
Provisorisch angewendet ab 1. August 2007

Art. 1

1. Diese Vereinbarung zwischen der Schweiz und Ägypten über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in Ergänzung zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten von 2007 (im Folgenden «das Freihandelsabkommen» genannt), und insbesondere beziehend auf Artikel 4 jenes Abkommens abgeschlossen. Sie ist Teil der Instrumente, welche eine Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten einrichten.

2. Diese Vereinbarung findet gleichermassen auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923¹ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft ist.

Art. 2

Ägypten gewährt die Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz nach Anhang 1. Die Schweiz gewährt die Zollkonzessionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten nach Anhang 2.

Art. 3

Die folgenden Bestimmungen des Freihandelsabkommens gelten *mutatis mutandis* auch für diese Vereinbarung: Artikel 5 (Ursprungsregeln und Zusammenarbeit im Bereich der Zollverwaltung), 9 (Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung), 10 (Ausfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen), 11 (Interne Steuern), 12 (Zahlungen und Überweisungen), 15 (Staatliche Handelsunternehmen) und 21 (Allgemeine Ausnahmen) des Kapitels Warenverkehr.

Art. 4

Die Parteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten gemäss dem WTO-Abkommen über die Landwirtschaft².

SR 0.632.313.211

¹ SR 0.631.112.514

² SR 0.632.20, Anhang 1A.3

Art. 5

Die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen unterliegen dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen³.

Art. 6

1. Die Parteien erklären sich bereit, im Rahmen ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik ihre Bemühungen für eine weitergehende Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortzusetzen.
2. Die erste Prüfung findet spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung statt; weitere Prüfungen werden anlässlich der ersten Prüfung festgelegt.

Art. 7

Diese Vereinbarung tritt am gleichen Datum wie das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten in Kraft. Sie bleibt so lange in Kraft, wie ihre Parteien Vertragsparteien des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten sind.

Art. 8

Falls die Schweiz oder Ägypten von dieser Vereinbarung zurücktreten, endet das Freihandelsabkommen zwischen ihnen am gleichen Datum, an dem der Rücktritt von dieser Vereinbarung effektiv wird.

Art. 9

Die Anhänge zu dieser Vereinbarung sind integraler Bestandteil davon.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Davos, am 27. Januar 2007 in zwei Urschriften in arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung dieser Vereinbarung ist der englische Wortlaut massgeblich.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Doris Leuthard

Für die
Arabische Republik Ägypten:
Rachid Mohamed Rachid

³ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

Zollkonzessionen Ägyptens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

Egyptian Code	Description	Reduction of Customs duty	Quota (Ton)
	Milk		
	– in powder, granules or other solid forms, of a fat content by weight not exceeding 1.5 %	100 %	5000
04 02 10 10	– – for infants		
04 02 10 90	– – other than for infants, in packages of a weight not less than 20 kg		
	– in powder, granules or other solid forms, of a fat content by weight not exceeding 1.5 %		
	– – not containing added sugar or other sweetening matter		
04 02 21 10	– – – for infants, «half fat»		
04 02 21 91	– – – other in packages of a weight not less than 20 kg		
	– – containing added sugar or other matter		
04 02 29 10	– – – for infants, «half fat»		
04 02 29 91	– – – other in packages of a weight not less than 20 kg		
	Cheese and curd	75 %	200
04 06 10 90	– fresh (un-ripened or uncured) cheese, including whey cheese, and curd,		
Ex 04 06 20	– grated or powdered cheese of all kinds,		
Ex 04 06 30	– processed cheese not grated or powdered,		
Ex 04 06 40	– blue veined cheese		
Ex 04 06 90	– other cheese, excluding white cow's milk in brine		
13 02 20	– pectic substances, pectinates and pectates	100 %	unlimited
	Sunflower – seed oil	100 %	5000
15 12 11	– crude oil, other than put up for retail sale		
15 12 19 91	– purified (semi refined), other than put up for retail sale		
	Malt extract; food preparations of flour, groats, meal, starch or malt extract, not containing cocoa or containing less than 40 % by weight of cocoa calculated on a totally defatted basis, not elsewhere specified or included; food preparations of goods of headings Nos. 0401 to 0404, not containing cocoa or containing less than 5 % by weight of cocoa calculated on a totally defatted basis, not elsewhere specified or included.		
19 01 10 10	– Preparations for infant use, put up for retail sale	100 %	unlimited

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Egyptian Code	Description	Reduction of Quota Customs (Ton) duty	
20 02 90	Tomatoes prepared or preserved otherwise than vinegar or acetic acid other than tomatoes whole or in pieces, of a weight over 5 kg net	50 %	100

Zollkonzessionen der Schweiz für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten

Die Schweiz senkt oder beseitigt die Zölle auf Waren mit Ursprung in Ägypten, wie in der folgenden Tabelle für jede Tarifnummer angegeben. Wo die Konzession in Kolonne 3 aufgeführt ist, ist der von der Schweiz angewandte Zollansatz nicht höher als der in dieser Kolonne aufgeführte.

Die Konzessionen im Rahmen eines spezifischen Länder-Kontingents für Ägypten werden unabhängig von der Erschöpfung des entsprechenden WTO-Kontingents gewährt.

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollansatz	Präferenzzieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
		Fr./Stück	Fr./Stück
0207.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– von Hühnern:		
11 10	– – nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		6.00
12 10	– – nicht in Stücke zerteilt gefroren: innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		10.00
0208.	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– andere:		
ex 90 10	– – von Wild, von Straussen	frei	
0406.	Käse und Quark:		
ex 0406.90	– andere Käse, zum direkten Konsum, innerhalb des präferenzziellen Zollkontingents von 200 Tonnen pro Jahr		75 %
0409. 000	Natürlicher Honig		
ex 0409.000	Natürlicher Honig, zur industriellen Verarbeitung	frei	
ex 0409.000	Natürlicher Honig, anderer	19.00	
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212:		
	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
10 10	-- Tulpen		17.00
10 90	-- andere	frei	
	-- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln:		
20 10	-- Zichoriensetzlinge		1.40
20 20	-- mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen und Zichoriensetzlinge	frei	
	-- andere:		
20 91	-- -- mit Knospen oder Blüten	frei	
20 99	-- -- andere	frei	
0602.	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:		
10 00	-- Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	frei	
	-- Rosen, auch veredelt:		
	-- andere:		
40 91	-- -- mit nackten Wurzeln	3.80	
40 99	-- -- andere	3.80	
	-- andere:		
	-- andere		
ex 90 91	-- -- mit nackten Wurzeln, Pflanzen zu Zierzwecken	2.00	
ex 90 91	-- -- mit nackten Wurzeln, andere als Pflanzen zu Zierzwecken	15.00	
90 99	-- -- andere	4.60	
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:		
	-- frisch:		
	-- -- vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
	-- -- Nelken:		
10 31	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)	frei	
	-- -- -- Rosen:		
10 41	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)	frei	
	-- -- -- andere:		
	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)		
10 51	-- -- -- -- Verholzend	20.00	
10 59	-- -- -- -- andere	20.00	
	-- -- vom 26. Oktober bis 30. April:		
10 71	-- -- -- Tulpen	frei	
10 72	-- -- -- Rosen	frei	
	-- -- -- andere:		
10 91	-- -- -- -- Verholzend	frei	
10 99	-- -- -- -- andere	frei	
	-- andere:		
90 10	-- getrocknet, im Naturzustand	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
90 90	– – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)	frei	
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:		
	– Andere:		
ex90 10	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt, innerhalb eines Zollkontingents von 2690 Tonnen pro Jahr		6.00
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt:		
	– Cherry-Tomaten (Kirschtomaten):		
00 10	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– Peretti-Tomaten (längliche Form):		
00 20	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– andere Tomaten mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten):		
00 30	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	– andere:		
00 90	– – vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
0703.	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:		
	– Speisezwiebeln und Schalotten:		
	– – andere Speisezwiebeln und Schalotten:		
	– – – weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte):		
10 20	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	frei	
	– – – – vom 1. April bis 30. Oktober:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – weisse flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger:		
10 30	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	frei	
	– – – – vom 1. April bis 30. Oktober:		
10 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Wildzwiebeln (lampagioni):		
10 40	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr:		
10 50	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039:		
10 60	– – – – vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	– – – – vom 30. Mai bis 15. Mai:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
10 61	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- andere Speisezwiebeln:		
10 70	----- vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	----- vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 71	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
10 80	--- Schalotten	frei	
20 00	- Knoblauch	frei	
	- Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:		
	- - langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen:		
90 10	--- vom 16. Februar bis Ende Februar	frei	
	--- vom 1. März bis 15. Februar:		
90 11	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	- - anderer Lauch		
90 20	--- vom 16. Februar bis Ende Februar	frei	
	--- vom 1. März bis 15. Februar:		
90 21	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	- - andere	frei	
0704.	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:		
	- Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:		
	- - Cimone:		
10 10	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
10 11	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	- - Romanesco:		
10 20	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
10 21	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	- - andere:		
10 90	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
10 91	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	- Rosenkohl:		
20 10	--- vom 1. Februar bis 31. August	frei	
	--- vom 1. September bis 31. Januar:		
20 11	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	- andere:		
	- - Rotkohl:		
90 11	--- vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzialer Zollsatz	Präferenzialer Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
90 18	- - - vom 30. Mai bis 15. Mai: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Weiskohl:	frei	
90 20	- - - vom 2. Mai bis 14. Mai	frei	
90 21	- - - vom 15. Mai bis 1. Mai: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Spitzkabis:	frei	
90 30	- - - vom 16. März bis 31. März	frei	
90 31	- - - vom 1. April bis 15. März: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Wirsing:	frei	
90 40	- - - vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
90 41	- - - vom 25. Mai bis 10. Mai: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Broccoli:	frei	
90 50	- - - vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
90 51	- - - vom 1. Mai bis 30. November: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Chinakohl:	frei	
90 60	- - - vom 2. März bis 9. April	frei	
90 61	- - - vom 10. April bis 1. März: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Pak-choi:	frei	
90 63	- - - vom 2. März bis 9. April	frei	
90 64	- - - vom 10. April bis 1. März: - - - innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Kohlrabi:	frei	
90 70	- - - vom 16. Dezember bis 14. März	frei	
90 71	- - - vom 15. März bis 15. Dezember: - - - Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) - - Kale:	frei	
90 80	- - - vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
90 81	- - - vom 25. Mai bis 10. Mai: - - - Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	- - andere	5.00	
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt: - Salate: - Kopfsalat:		
11 11	- - - Eisbergsalat ohne Umblatt: - - - vom 1. Januar bis Ende Februar - - - vom 1. März bis 31. Dezember:	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollansatz	Präferenzzieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
11 18	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- Batavia und andere Eisbergsalate:		
11 20	----- vom 1. Januar bis Ende Februar:	frei	
	----- vom 1. März bis 31. Dezember:		
11 21	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- andere:		
11 91	----- vom 11. Dezember bis Ende Februar	frei	
	----- vom 1. März bis 10. Dezember		
11 98	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- andere:		
	--- Lattich:		
19 10	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 11	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- Lattughino:		
	--- Eichenlaubsalat:		
19 20	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 21	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- Lollo, rot:		
19 30	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 31	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- anderer lollo:		
19 40	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 41	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- andere:		
19 50	----- vom 21. Dezember bis Ende Februar	frei	
	----- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 51	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- andere:		
19 90	----- vom 21. Dezember bis 14. Februar	frei	
	----- vom 15. Februar bis 20. Dezember:		
19 91	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	--- Zichorien:		
	--- Witloof-Zichorie (Cichorium intybus var. foliosum):		
21 10	----- vom 21. Mai bis 30. September	frei	
	--- vom 1. Oktober bis 20. Mai:		
21 11	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
0706.	Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:		
	– Karotten (Möhren) und Weissrüben:		
	– – Karotten (Möhren):		
	– – – mit Laub, in Bündeln:		
10 10	– – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
	– – – – vom 25. Mai bis 10. Mai:		
10 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
10 20	– – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
	– – – – vom 25. Mai bis 10. Mai:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Weissrüben:		
10 30	– – – vom 16. Januar bis 31. Januar	frei	
	– – – vom 1. Februar bis 15. Januar		
10 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– andere:		
	– – Salatrüben (Rotrüben, Randen)		
90 11	– – – vom 16. Juni bis 29. Juni	frei	
	– – – vom 30. Juni bis 15. Juni		
90 18	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Schwarzwurzeln		
90 21	– – – vom 16. Mai bis 14. September	frei	
	– – – vom 15. September bis 15. Mai		
90 28	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Knollensellerie:		
	– – – Suppensellerie (mit Laub, Knollendurchmesser weniger als 7 cm):		
90 30	– – – – vom 1. Januar bis 14. Januar	frei	
	– – – – vom 15. Januar bis 31. Dezember		
90 31	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – – andere:		
90 40	– – – – vom 16. Juni bis 29. Juni	frei	
	– – – – vom 30. Juni bis 15. Juni		
90 41	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Rettiche (ausgenommen Meerrettich):		
90 50	– – – vom 16. Januar bis Ende Februar	frei	
	– – – vom 1. März bis 15. Januar		
90 51	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Radieschen:		
90 60	– – – vom 11. Januar bis 9. Februar	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
90 61	– – – vom 10. Februar bis 10. Januar – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	– – andere	5.00	
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt		
	– Gurken:		
	– – Salatgurken		
00 10	– – – vom 21. Oktober bis 14. April		
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober	frei	
00 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Nostrano- oder Slicer-Gurken:		
00 20	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 21	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm		
00 30	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 31	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – andere Gurken		
00 40	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	frei	
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober		
00 41	– – – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
00 50	– Cornichons	frei	
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):		
	– – Kefen:		
10 10	– – – vom 16. August bis 19. Mai	frei	
	– – – vom 20. Mai bis 15. August:		
10 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – andere:		
10 20	– – – vom 16. August bis 19. Mai	frei	
	– – – vom 20. Mai bis 15. August:		
10 21	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>):		
20 10	– – Aushilfsbohnen	frei	
	– – Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Coco- bohnen)		
20 21	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	– – – vom 15. Juni bis 15. November:		
20 28	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):		
20 31	– – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
20 38	– – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
20 41	– – extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg): – – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
20 48	– – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
20 91	– – andere: – – – vom 16. November bis 14. Juni	frei	
20 98	– – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 80	– andere Hülsenfrüchte: – – andere: – – – zur menschlichen Ernährung: – – – vom 1. November bis 31. Mai	frei	
90 81	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 90	– – – andere	frei	
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt: – Artischocken:		
10 10	– – vom 1. November bis 31. Mai – – vom 1. Juni bis 31. Oktober	frei	
10 11	– – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – Spargeln: – – Grünspargeln:	frei	
20 10	– – – vom 16. Juni bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 15. Juni	frei	
20 11	– – – Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
20 90	– – Andere – Auberginen:	2.50	
30 10	– – vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	
30 11	– – vom 1. Juni bis 15. Oktober – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – Sellerie, ausgenommen Knollensellerie – – grüner Stangensellerie	frei	
40 10	– – – vom 1. Januar bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:	frei	
40 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) – – gebleichter Stangensellerie:	frei	
40 20	– – – vom 1. Januar bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:	frei	
40 21	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
40 90	– – andere: – – – vom 1. Januar bis 14. Januar	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – – vom 15. Januar bis 31. Dezember		
40 91	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– Pilze und Trüffeln:		
51 00	– – Pilze der Gattung Agaricus		
52 00	– – Trüffeln	frei	
59 00	– – andere	frei	
	– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta		
	– – Peperoni:		
60 11	– – – vom 1. November bis 31. März	frei	
60 90	– – andere	frei	
	– Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde		
	– – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia)		
70 10	– – – vom 16. Dezember bis 14. Februar	frei	
	– – – vom 15. Februar bis 15. Dezember		
70 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
70 90	– – andere	frei	
	– andere:		
	– – Petersilie:		
90 40	– – – vom 1. Januar bis 14. März	frei	
	– – – vom 15. März bis 31. Dezember		
90 41	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
	– – Zucchini (einschliesslich Zucchettiblüten)		
90 50	– – – vom 31. Oktober bis 19. April	frei	
	– – – vom 20. April bis 30. Oktober		
90 51	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)	frei	
90 80	– – Kresse, Löwenzahn	frei	
	– – andere:		
90 99	– – – andere	frei	
0711.	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
	20 00 – Oliven	frei	
	30 00 – Kapern	frei	
	40 00 – Gurken und Cornichons	frei	
	– Pilze und Trüffeln		
	51 00 – – Pilze der Gattung Agaricus	frei	
	59 00 – – andere	frei	
ex90 90	– – andere; Speisezwiebeln, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta	frei	
0712.	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:		
	20 00 – Speisezwiebeln	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzialer Zollsatz	Präferenzialer Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– Pilze, Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffel		
31 00	– – Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	frei	
32 00	– – Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.)	frei	
33 00	– – Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.)	frei	
39 00	– – andere	frei	
	– andere Gemüse; Gemüsemischungen		
	– – Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet:		
90 21	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	10.00	
	– – andere:		
ex 90 81	– – – in Behältnissen von mehr als 5 kg, Knoblauch und Tomaten, unvermischt	frei	
90 89	– – – andere	14.00	
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert:		
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)		
	– – ganz, unbearbeitet:		
10 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
10 99	– – – andere	frei	
	– Kichererbsen:		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
20 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
20 99	– – – andere	frei	
	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):		
	– – Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
31 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
31 99	– – – – andere	frei	
	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
32 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
32 99	– – – – andere	frei	
	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
33 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
33 99	– – – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – Ganz, unbearbeitet:		
39 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
39 99	– – – – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– Linsen:		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
40 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
40 99	– – – andere	frei	
	– Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (Vicia faba var. major) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (Vicia faba var. equina, Vicia faba var. minor):		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
	– – – zur Aussaat:		
50 15	– – – – Ackerbohnen (Vicia faba var. minor)	frei	
50 18	– – – – andere	frei	
50 19	– – – – andere	frei	
	– – andere:		
50 99	– – – andere	frei	
	– andere:		
	– – Ganz, unbearbeitet:		
90 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
90 99	– – – andere	frei	
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
	– Wurzeln von Maniok:		
10 90	– – andere	frei	
	– Süss-Kartoffeln:		
20 90	– – andere	frei	
	– andere:		
90 90	– – andere	frei	
0804.	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:		
10 00	– Datteln	frei	
	– Feigen		
20 10	– – frisch	frei	
20 20	– – getrocknet	frei	
30 00	– Ananas	frei	
40 00	– Avocadosbirnen	frei	
50 00	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen	frei	
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10 00	– Orangen	frei	
20 00	– Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	frei	
40 00	– Pampelmusen und GrapeFruchts	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	50 00 – Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und 90 00 – Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	frei	
	– andere	frei	
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	– frisch:		
	– – zum Tafelgenuss		
ex 10 12	– – – vom 1. Januar bis 14. Juli; innerhalb des präferenzziellen Zollkontingents von 1200 Tonnen pro Jahr.	frei	
	– getrocknet	frei	
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:		
	– Melonen (einschliesslich Wassermelonen):		
11 00	– – Wassermelonen	frei	
19 00	– – andere	frei	
20 00	– Papayafrüchte	frei	
0808.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
	– Birnen und Quitten:		
	– – zu Most- und Brenn zwecken:		
20 11	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt		2.00
	– – andere Birnen und Quitten		
	– – – in offener Packung:		
20 21	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.00
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:		
20 22	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)		2.00
	– – – in anderer Packung:		
20 31	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.50
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:		
20 32	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)		2.50
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	– Aprikosen		
	– – in offener Packung:		
10 11	– – – vom 1. September bis 30. Juni		3.00
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:		
10 18	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		3.00
	– – in anderer Packung:		
10 91	– – – vom 1. September bis 30. Juni		5.00
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:		
10 98	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		5.00
	– Kirschen:		
20 10	– – vom 1. September bis 19. Mai		3.00

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
20 11	– – vom 20. Mai bis 31. August – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		3.00
ex30 10	– Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen	frei	
ex30 20	– – Pfirsiche, vom 1. Januar bis 30. Juni, innerhalb des präferenzziellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr	frei	
	– Nektarinen und Brugnolen, vom 1. Januar bis 30. Juni, innerhalb des präferenzziellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr	frei	
	– Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen		
	– – in offener Packung:		
40 12	– – – Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen): – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni		3.00
40 13	– – – vom 1. Juli bis 30. September: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		3.00
40 15	– – – Schlehen		3.00
	– – in anderer Packung:		
40 92	– – – Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen): – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni		10.00
40 93	– – – vom 1. Juli bis 30. September: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)		10.00
40 95	– – – Schlehen		10.00
0810.	Andere Früchte, frisch:		
	– Erdbeeren:		
10 10	– – vom 1. September bis 14. Mai	frei	
10 11	– – vom 15. Mai bis 31. August: – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19)	frei	
0811.	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
10 00	– Erdbeeren	15.00	
ex10 00	– Erdbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, zur industriellen Weiterverarbeitung	frei	
	– andere:		
90 10	– – Heidelbeeren	frei	
	– – Tropische Früchte:		
90 21	– – – Karambolen	frei	
90 29	– – – andere	frei	
90 90	– – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzieller Zollsatz	Präferenzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
0812.	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet – andere:		
90 10	– – Tropische Früchte:	frei	
ex 90 80	– – andere, Erdbeeren	6.50	
ex 90 80	– – andere, Andere als Erdbeeren	3.50	
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10 00	– Aprikosen	frei	
	– Pflaumen		
20 10	– – ganz	frei	
20 90	– – andere	frei	
30 00	– Äpfel	29.00	
	– andere Frucht:		
	– – Birnen:		
40 11	– – – ganz	7.60	
40 19	– – – andere	frei	
	– – andere:		
	– – – Steinobst, anderes, ganz:		
40 89	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
ex 40 99	– – – – andere, tropische Früchte	2.00	
	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
	– – von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802:		
	– – – Mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend:		
ex 50 19	– – – – andere, tropische Früchte	1.00	
	– – – andere:		
ex 50 29	– – – – andere, tropische Früchte	1.00	
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
	– Pfeffer:		
11 00	– – weder zerrieben noch in Pulverform	frei	
12 00	– – Zerrieben oder in Pulverform	frei	
	– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
20 10	– – nicht verarbeitet	frei	
20 90	– – andere	frei	
0906.	Zimt und Zimtblüten:		
10 00	– weder zerrieben noch in Pulverform	frei	
20 00	– zerrieben oder in Pulverform	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
0907. 0000	Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele)	frei	
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:		
10 00	– Anis- oder Sternanisfrüchte	frei	
20 00	– Korianderfrüchte	frei	
30 00	– Kreuzkümmelfrüchte	frei	
40 00	– Kümmelfrüchte	frei	
50 00	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	
0910.	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
10 00	– Ingwer	frei	
20 00	– Safran	frei	
30 00	– Kurkuma	frei	
40 00	– Thymian; Lorbeerblätter	frei	
50 00	– Curry	frei	
	– andere Gewürze:		
91 00	– – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	frei	
99 00	– – andere	frei	
1006.	Reis:		
	– Reis in Strohähle (Paddy-Reis):		
10 90	– – andere	frei	
20 90	– Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):		
	– – andere	frei	
	– Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:		
30 90	– – andere	frei	
	– Bruchreis:		
40 90	– – andere	frei	
1008.	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide		
	– Kanariensaat		
	– – andere:		
30 90	– – – andere:	frei	
1108.	Stärke; Inulin:		
	– Stärke		
	– – Maisstärke:		
12 90	– – – andere:	frei	
1202.	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:		
	– in der Schale:		
	– – andere:		
10 91	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
10 99	– – – andere	frei	
	– Geschält oder geschrotet:		
	– – andere:		
20 91	– – – für die menschliche Ernährung	frei	
20 99	– – – andere	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
1209.	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:		
	– Samen von Zuckerrüben:		
10 90	– – andere	frei	
	– Samen von Futterpflanzen:		
21 00	– – von Luzerne	frei	
22 00	– – von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	frei	
23 00	– – von Schwingel	frei	
24 00	– – von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	frei	
	– – andere:		
29 80	– – – von Knaulgras, Goldhafer, Fromental, Trespe und anderen Grassamen	frei	
29 90	– – – andere	frei	
30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden	frei	
	– andere:		
91 00	– – Samen von Gemüsen	frei	
	– – andere:		
	– – – andere:		
99 99	– – – – andere	frei	
1211.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:		
10 00	– Süßholzwurzeln	frei	
20 00	– Ginsengwurzeln	frei	
30 00	– Cocablätter	frei	
40 00	– Mohnstroh	frei	
90 00	– andere	frei	
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne:		
10 10	– – Johannisbrotkerne	frei	
	– – andere:		
10 99	– – – andere	frei	
	– Algen:		
20 90	– – andere	frei	
30 00	– Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	frei	
	– andere:		
	– – Zuckerrüben:		
91 90	– – – andere	frei	
	– – andere:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – – Zichorienwurzeln, getrocknet:		
99 19	– – – – andere	frei	
	– – – andere:		
99 98	– – – – andere	frei	
1302.	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
	– Pflanzensäfte und -auszüge:		
11 00	– – Opium	frei	
12 00	– – von Süßholz	frei	
13 00	– – von Hopfen	frei	
19 00	– – Andere	frei	
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert		
31 00	– – Agar-Agar	frei	
	– – Schleime und Verdickungsstoffe von Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder von Guarkernen, auch modifiziert		
32 10	zu technischen Zwecken	frei	
32 90	– – – andere	frei	
39 00	– – andere	frei	
1505.	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin:		
	– Wollfett, roh:		
00 19	– – anderes	frei	
	– andere:		
00 99	– – andere	frei	
1506.	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert		
	– andere:		
ex00 91	– – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		148.00
ex00 99	– – andere, zu technischen Zwecken		158.20
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	– nicht behandelt:		
	– – andere:		
ex10 91	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr	frei	
ex10 99	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex10 99	– – – andere, innerhalb des präferenziiellen Zollkontingents von 500 Tonnen pro Jahr:	frei	
	– andere:		
	– – andere		
ex90 91	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, zu technischen Zwecken	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewendeter präferenziieller Zollsatz	Präferenziieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
ex90 91	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l		5.50
ex90 99	– – – andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex90 99	– – – andere		5.50
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert		
	– Leinöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
ex11 90	– – – anderes, zu technischen Zwecken		133.70
	– Maisöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
ex21 90	– – – anderes, zu technischen Zwecken		133.70
	– – andere		
	– – – andere		
ex29 91	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex29 99	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– Rizinusöl und seine Fraktionen		
	– – andere		
ex30 91	– – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		139.70
ex30 99	– – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– Sesamöl und seine Fraktionen		
	– – rohes Öl		
ex50 19	– – – anderes, zu technischen Zwecken		133.70
	– – – andere		
ex50 91	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex50 99	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– andere		
	– – Getreidekeimöl		
	– – – andere		
ex90 13	– – – – roh, zu technischen Zwecken		133.10
	– – – – andere		
ex90 18	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex90 19	– – – – anderes, zu technischen Zwecken		155.20
	– – Jojoba-Öl und seine Fraktionen		
	– – – andere		
ex90 28	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex90 29	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
	– – Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen		
	– – – andere		
ex90 38	– – – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex90 39	– – – – andere, zu technischen Zwecken		155.20

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollansatz	Präferenziieller Zollansatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – andere		
ex90 98	– – – in Zisternen oder Metallfässern, zu technischen Zwecken		145.00
ex90 99	– – – andere, zu technischen Zwecken		155.20
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet		
	– pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen		
	– – andere		
	– – – in Zisternen oder Metallfässern		
ex20 92	– – – – hydriertes Rizinusöl, sog. «Opalwachs», zu technischen Zwecken		1.00
ex20 93	– – – – andere, zu technischen Zwecken		1.00
	– – – andere		
ex20 97	– – – – hydriertes Rizinusöl, sog. «Opalwachs», zu technischen Zwecken		1.00
ex20 98	– – – – andere, zu technischen Zwecken		1.00
1518.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	– nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle		
ex00 19	– – andere, zu technischen Zwecken	frei	
	– Sojaöl, epoxidiert		
00 89	– – andere	frei	
1520. 00 00	Glycerol roh; Glycerinwasser und -unterlaugen	frei	
1521	Pflanzenwache (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs oder andere Insektenwache und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt		
	– Pflanzenwache		
10 10	– – Karnaubawachs	frei	
	– – andere		
10 91	– – – unbearbeitet	frei	
10 92	– – – bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)	frei	
	– andere		
90 10	– – unbearbeitet	frei	
90 20	– – bearbeitet (gebleicht, gefärbt usw.)	frei	
1522. 00 00	Gerberfett (Degras); Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	frei	
1803.	Kakaomasse, auch entfettet		
10 00	– nicht entfettet	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzieller Zollsatz	Präferenzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	frei	
1805 00 00	Kakaopulver, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
2001.	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	– andere:		
	– – Früchte:		
90 11	– – – tropische	frei	
2002.	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	– andere:		
	– – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
90 21	– – – Tomatenpulpe, Tomatenpüree und -Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	frei	
2003.	Essbare Pilze und Trüffel, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
10 00	– Pilze der Gattung Agaricus	frei	
20 00	– Trüffel	frei	
90 00	– andere	frei	
2004.	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
	– andere Gemüse und Gemüsemischungen:		
	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg:		
90 12	– – – Oliven	frei	
2007.	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
ex 10 00	– homogenisierte Zubereitungen, von tropischen Früchten	frei	
	– andere		
	– – andere		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
99 11	– – – – tropische Früchte	frei	
	– – – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
99 21	– – – – tropische Früchte	frei	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
2008.	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:		
	– – Erdnüsse:		
11 90	– – – Andere	frei	
	– – andere, einschliesslich Mischungen:		
19 10	– – – tropische Früchte	frei	
19 90	– – – andere	3.50	
20 00	– Ananas	frei	
	– Zitrusfrüchte:		
30 10	– – Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	5.50	
	– andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19		
91 00	– – Palmherzen	frei	
	– – Mischungen		
92 11	– – – von tropischen Früchten	frei	
	– – andere:		
	– – – Pulp, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
99 11	– – – – von tropischen Früchten	frei	
	– – – andere:		
	– – – – andere Frucht:		
99 96	– – – – – Tropische Früchte	frei	
2009.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– Orangensaft:		
	– – gefroren:		
11 10	– – – Ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
11 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	35.00	
	– – nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
12 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	frei	
12 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	35.00	
	– – andere:		
19 30	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	frei	
19 40	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	35.00	
	– Pampelmusen- oder Grapefruitsaft:		
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenziieller Zollsatz	Präferenziieller Zollsatz MFN minus
		Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
21 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.00	
	– – andere:		
29 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
29 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	35.00	
	– Saft anderer Zitrusfrüchte:		
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
31 11	– – – – Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	frei	
	– – andere:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
39 11	– – – Agro-cotto	frei	
39 19	– – – andere	6.00	
	– Ananassaft:		
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
41 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	frei	
41 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: konzentriert	frei	
	– – andere:		
49 10	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:	frei	
49 20	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	frei	
50 00	– Tomatensaft	frei	
	– Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):		
	– – andere:		
69 10	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	50.00	
	– Saft anderer Früchte oder Gemüse:		
80 10	– – Gemüsesaft	10.00	
	– – andere:		
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
80 81	– – – – von tropischen Früchten	frei	
80 89	– – – – andere	14.40	
	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		
80 98	– – – – von tropischen Früchten	frei	
80 99	– – – – andere	45.50	
	– Mischungen von Säften:		
	– – Gemüsesäfte:		
	– – – Kernobstsaft enthaltend:		
90 11	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	16.00	
90 29	– – – andere	13.00	

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Vereinbarung

Nr. des Schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Angewandeter präferenzieller Zollsatz	Präferenzieller Zollsatz MFN minus
1	2	Fr./100 Kg brutto	Fr./100 Kg brutto
1	2	3	4
	– – andere:		
	– – – andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– – – – andere:		
90 61	– – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	frei	
90 69	– – – – andere	frei	
	– – – – andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	– – – – andere:		
90 98	– – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	frei	
90 99	– – – – andere	frei	

11.2.2

Botschaft

betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Kenia und Syrien

vom 16. Januar 2008

11.2.2.1 Allgemeiner Teil

11.2.2.1.1 Ausgangslage

Seit November 2006 hat die Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt zwei neue bilaterale Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA) unterzeichnet. Es handelt sich um die Abkommen mit Kenia und Syrien.

Ziel der ISA ist es, in Partnerländern getätigten Investitionen von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz aus Partnerländern – völkerrechtlichen Schutz gegenüber nichtkommerziellen Risiken zu bieten. Erfasst werden insbesondere behördliche Diskriminierungen im Verhältnis zu einheimischen Investoren, unrechtmässige Enteignungen und Einschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbelegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung von Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Mit dem Abschluss von ISA können Staaten die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts für internationale Investitionen verbessern.

Für die Schweiz sind internationale Investitionen seit langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland – 560 Milliarden Franken Ende 2005 – als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen – 2 Millionen – stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Umgekehrt erreichten die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz im gleichen Jahr 220 Milliarden Franken, bei einem Personalbestand von 320 000.

Wie die fortschreitende wirtschaftliche Globalisierung zeigt, stellen die internationalen Investitionen für die meisten Länder einen massgebenden Faktor für Wachstum und Entwicklung dar. Dennoch fehlt es für diesen Bereich – im Unterschied zu den WTO-Abkommen über den grenzüberschreitenden Handel – weiterhin an einem allgemeinen völkerrechtlichen Regelwerk. Die ISA füllen einen Teil der Lücke und bilden, im Verhältnis zu Nicht-OECD-Staaten, ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Dass die Initiative zur Aushandlung von ISA heute oft von Entwicklungs- und Transitionsländern ausgeht, weist darauf hin, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Partner am Abschluss solcher Abkommen gegenseitig sind.

Seit 1961 hat die Schweiz 122 ISA abgeschlossen, von denen 108 in Kraft sind. Dabei hatte der Bundesrat bis ins Jahr 2004 über eine delegierte Kompetenz verfügt, ISA selbst abzuschliessen. In Anerkennung der wachsenden Bedeutung dieser Abkommen sah er in der Folge davon ab, eine erneute Kompetenzdelegation zu

beantragen. Stattdessen unterbreitete er 2006 mit einer Sammelbotschaft fünf neue ISA den Eidgenössischen Räten¹, die sie im Juni 2007 guthiessen. Gleichzeitig nahm das Parlament zustimmend vom Vorschlag des Bundesrats Kenntnis, ISA fortan in der Regel im Rahmen des jährlichen Aussenwirtschaftsberichts zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei den vorliegenden zwei Abkommenstexten handelt es sich um die ersten ISA, die der Bundesversammlung gemäss diesem Verfahren vorgelegt werden.

11.2.2.1.2 Wirtschaftslage der zwei Länder und Investitionsbeziehungen mit der Schweiz

Kenia

Kenia hat eine Bevölkerung von 35 Millionen, bei einem jährlichen pro-Kopf-Einkommen von etwa 600 Dollar. Das Land ist nicht nur ein regionaler Pol der Stabilität, sondern auch das Handels- und Finanzzentrum Ostafrikas. Vor allem in der Hauptstadt Nairobi haben sich zahlreiche, in der Region tätige ausländische Firmen niedergelassen. Ein starker Privatsektor ist die treibende Kraft hinter einem Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 6 % in den letzten drei Jahren und einer recht diversifizierten Wirtschaftsstruktur. Auf Landwirtschaft und Fischerei entfallen knapp 30 %, auf den Industriesektor 17 % des BIP. Grosse Bedeutung haben die Dienstleistungen mit über 50 % der Wertschöpfung, mit den Bereichen Handel, Transporte, Telekommunikation und Tourismus an der Spitze. Die kenianische Regierung bemüht sich, mit einer offenen Wirtschaftsordnung vermehrt ausländische Investoren anzuziehen. Für Schweizer Unternehmen stellt Kenia den sechst-wichtigsten Investitionsstandort in Afrika dar, mit einer Präsenz namentlich in den Bereichen Nahrungsmittel, Blumen, Tourismus und Inspektionsdienstleistungen. Die kenianischen Direktinvestitionen in der Schweiz sind noch vernachlässigbar.

Syrien

In Syrien leben rund 20 Millionen Menschen, und das jährliche Pro-Kopf-Einkommen erreicht 1600 Dollar. Das Wachstum des BIP hat sich in den letzten drei Jahren auf etwa 5 % beschleunigt. Eine zentrale Stellung in der Wirtschaftsstruktur des Landes nimmt weiterhin der Erdöl- und Erdgassektor ein, auf den rund 30 % der Wertschöpfung und 70 % der Exporteinnahmen entfallen. Auch die Landwirtschaft ist mit etwa 30 % des BIP nach wie vor von grossem Gewicht. Geringer ist bisher der Stellenwert von Dienstleistungen und Industrie geblieben, wobei der Textilsektor zu rund 10 % zu den syrischen Exporten beiträgt. Trotz verschiedenen Verbesserungen des Investitionsklimas in der jüngeren Vergangenheit – etwa bei der Besteuerung privater Unternehmen – zieht Syrien immer noch relativ wenig ausländische Investitionen an. Ausserhalb des Öl- und Gassektors ist der Nahrungsmittelkonzern Nestlé heute der bedeutendste ausländische Investor in Syrien. Umgekehrt sind die syrischen Investitionen in der Schweiz noch bescheiden.

¹ Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 (BBl 2006 8455).

11.2.2.2 Besonderer Teil

11.2.2.2.1 Verhandlungsverlauf

Kenia

Für Kenia wird das ISA mit der Schweiz eines der ersten Abkommen dieser Art sein. Eine erste Verhandlungsrunde hatte 2003 in Nairobi stattgefunden, eine zweite im März 2006 in Bern, wobei der Abkommenstext paraphiert werden konnte. Die Unterzeichnung erfolgte am 14. November 2006 in Nairobi.

Syrien

Im Jahr 1977 hatten die Schweiz und Syrien ein erstes ISA abgeschlossen, das 1978 in Kraft trat². Dieses Abkommens genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr, namentlich wegen des Fehlens eines internationalen Schiedsgerichtsmechanismus, der es Investoren ermöglicht, Meinungsverschiedenheit direkt mit dem Gaststaat auszutragen (Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren). Verhandlungen über ein neues ISA wurden im August 2004 in Bern, anlässlich eines Besuchs des syrischen Wirtschafts- und Handelsministers, aufgenommen. Sie setzten sich auf diplomatischen Weg fort und führten zur Paraphierung im Februar 2007. Am 9. Mai 2007 wurde das neue Abkommen in Damaskus unterzeichnet.

11.2.2.2.2 Inhalt der Abkommen

Die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat, weisen inhaltlich einen hohen Grad an Übereinstimmung auf. Auch die mit Kenia und Syrien ausgehandelten Vertragstexte folgen den von der Schweiz in diesem Bereich konstant vertretenen Grundsätzen³. Sie enthalten keine Bestimmungen, welche bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz im Umwelt- oder Sozialbereich beeinträchtigen könnten. Für Schweizer Wirtschaftsakteure, die in den Partnerstaaten bereits präsent sind oder dort investieren möchten, schaffen sie eine erhöhte Rechtssicherheit.

Präambel

Die Präambel zu den beiden Abkommen umschreibt deren Ziele und hebt – im Fall von Syrien – ausdrücklich hervor, dass diese Zielsetzungen ohne Abstriche an Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu erreichen sind.

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 beider ISA definiert die wichtigsten verwendeten Begriffe, namentlich jenen des Investors, bei dem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person handeln kann, sowie diejenigen der Investition und der Investitionserträge.

² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (SR 0.975.272.7).

³ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 (BBl 2006 8467).

Anwendungsbereich

Gemäss Artikel 2 beider ISA finden diese Anwendung auf Investitionen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind, jedoch nicht auf Streitigkeiten, die zuvor entstanden. Im ISA mit Syrien wird beim Anwendungsbereich auch das Prinzip der Kontrolle der Investition durch einen Investor der anderen Vertragspartei geregelt, während dieser Grundsatz im Abkommen mit Kenia beim Begriff des Investors (Art. 1 Abs. 1 Bst. c) seinen Niederschlag findet.

Förderung, Zulassung

In den jeweiligen Artikeln 3 geben die Abkommensparteien ihrem Willen Ausdruck, Investitionen von Investoren der anderen Partei auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Möglichkeit zu fördern. Andererseits enthalten sie eine gegenseitige Verpflichtung, nach Massgabe der eigenen Gesetze die im Zusammenhang mit rechtmässig getätigten Investitionen stehenden Bewilligungen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsbewilligungen von Schlüsselpersonal, das durch den Investor ausgewählt wird. Das ISA mit Syrien enthält ausserdem eine Verpflichtung hinsichtlich der Zugänglichkeit und Transparenz von Rechtserlassen, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei betreffen können.

Schutz und allgemeine Behandlung

Diese Regel (Kenia: Art. 4 Abs. 1; Syrien: Art. 4) sichert den Investitionen von Investoren der jeweils anderen Partei die im Völkergewohnheitsrecht fassenden Standards der so genannten «gerechten und billigen Behandlung» sowie des «vollen und ständigen Schutzes» und entsprechender Sicherheit zu.

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

Die Gewährung derselben Behandlung, wie sie inländischen Investoren oder solchen aus Drittstaaten zuteil wird, ergänzt das Dispositiv (Kenia: Art. 4 Abs. 2 und 3; Syrien: Art. 5 Abs. 1 und 2). Die Meistbegünstigungsverpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Vorteile, die das Gastland einem Drittstaat im Rahmen der Teilnahme an einer Freihandelszone, einer Zollunion oder einem gemeinsamen Markt, oder auf aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, einräumt (Kenia: Art. 4 Abs. 5; Syrien: Art. 5 Abs. 3). Ferner ist auf Begehren Kenias das Recht festgehalten worden (Abs. 4), eigenen Staatsangehörigen besondere Anreize zur Förderung lokaler Industrien zu gewähren, solange dadurch Investitionen von Investoren der anderen Abkommenspartei nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Transfer von Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen

Gemäss den Artikeln 5 (Kenia) bzw. 6 (Syrien) wird der freie Transfer – das heisst die Ein- und Ausfuhr ohne Einschränkungen oder Wartefristen und in einer frei konvertierbaren Währung – von Beträgen, die mit einer Investition verbunden sind, gewährleistet.

Enteignung und Entschädigung

Direkte wie indirekte Enteignungsmassnahmen (Kenia: Art. 6; Syrien: Art. 7) sind nur zulässig, wenn die Abkommensparteien strikte Bedingungen erfüllen. Diese umfassen insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Nichtdiskriminierung, die Zahlung einer Entschädigung und ein ordentliches Verfahren.

Entschädigung von Verlusten

Erleiden Investoren Verluste als Folge bewaffneter Konflikte oder ziviler Unruhen (Kenia: Art. 7; Syrien: Art. 8), dürfen sie nicht diskriminiert werden. Sie haben Anspruch auf die Inländerbehandlung oder die Meistbegünstigung, je nachdem, welche Behandlung für sie günstiger ist.

Subrogation

Die Subrogationsbestimmung (Kenia: Art.8; Syrien: Art. 10) kommt zur Anwendung, wenn eine Vertragspartei einem ihrer Investoren aufgrund einer Garantie oder Versicherung gegen nichtkommerzielle Risiken eine Entschädigung geleistet hat und dafür in die Rechte dieses Investors eintritt.

Andere Verpflichtungen

Unter diesem Titel (Kenia: Art. 9; Syrien: Art. 11) werden im Rahmen der ISA alle weiteren Verpflichtungen des Gaststaates anerkannt, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine noch günstigere Behandlung zuerkennen, sei es, dass es sich um eine spezifische Zusage an einen Investor handelt, sei es, dass eine solche Behandlung sich aus der nationalen Gesetzgebung oder aus anderweitigen internationalen Verpflichtungen des Gaststaates ergibt.

Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

Gemäss diesem ersten Teil des Streitbeilegungsdispositivs (Kenia: Art. 9; Syrien: Art. 11) müssen sich der Investor und der Gaststaat zunächst darum bemühen, ihre Differenzen einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, hat der Investor die Wahl, entweder das zuständige Gericht des Gaststaates, ein internationales Schiedsgericht nach den Regeln von ICSID⁴ oder ein ad-hoc-Schiedsgericht anzurufen.

Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien

Beim zweiten Teil des Streitbeilegungsdispositivs (Kenia: Art. 10; Syrien: Art. 12) geht es um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens. Auch hier sind zwei Stufen vorgesehen: zunächst die Durchführung von Konsultationen, und wenn diese nicht zu einer Verständigung führen, die Unterbreitung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht.

Schlussbestimmungen

Beide Abkommen werden für eine anfängliche Geltungsdauer von zehn Jahren geschlossen (Kenia: Art. 12; Syrien: Art. 13). Sie verlängern sich danach stillschweigend (Kenia: auf unbestimmte Dauer; Syrien: jeweils für zwei Jahre), solange eine Partei das ISA nicht mit einer Frist von zwölf (Kenia) bzw. sechs (Syrien) Monaten kündigt. Bei Kündigung finden die übrigen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren auf Investitionen Anwendung, die vor Ende der Laufzeit getätigt wurden. Das neue Abkommen mit Syrien ersetzt jenes aus dem Jahr 1977 (Art. 13 Abs. 3).

⁴ «Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten» (ICSID), SR 0.975.2

11.2.2.3 Auswirkungen

11.2.2.3.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Der Abschluss der vorliegenden Abkommen hat für Bund, Kantone und Gemeinden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz von einem Abkommenspartner oder einem ausländischen Investor im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (vgl. oben: *Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei; Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien*) belangt werden wird oder dass sie sich selbst veranlasst sehen wird, in einem solchen Verfahren im Interesse der Einhaltung eines ISA aktiv zu werden. Je nach den Umständen könnten damit gewisse finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrates, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären und gegebenenfalls dem Parlament einen Nachtragskredit zu beantragen.⁵

11.2.2.3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionsschutzabkommen können nicht wie zum Beispiel bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen durch eine Gegenüberstellung von erwarteten Gewinnen und Steuer- oder Zolleinbussen abgeschätzt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von ISA liegt darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Die Rechtssicherheit zugunsten der Investoren erhöht sich dadurch wesentlich, während die Risiken, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden, abnehmen.

Die ökonomische Relevanz solcher Abkommen nimmt mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere – dabei unterstützen, sich durch Auslandsinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie auch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

11.2.2.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft ist in der Legislaturplanung 2003–2007⁶ nicht vorgesehen.

11.2.2.5 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁷ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Fussnote 10 (BBl 2006 8472).

⁶ BBl 2004 1149

⁷ SR 101

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), oder wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten bzw. wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Die vorliegenden Abkommen können auf das Ende ihrer anfänglichen Geltungsdauer – und danach auf dasjenige der jeweils folgenden Laufzeit (Syrien) bzw. jederzeit (Kenia) – mit einer Frist von sechs bzw. zwölf Monaten gekündigt werden (vgl. oben Ziff. 2.2., *Schlussbestimmungen*). Mit ihnen ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden.

Die Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes⁸. Wie die Eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006⁹ festgehalten haben¹⁰, sind ISA, deren Inhalt in den grossen Zügen den früher abgeschlossenen Abkommen dieses Typs entsprechen und die keine wesentlichen neuen Verpflichtungen mit sich bringen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. In ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite gehen die beiden vorliegenden Abkommen nicht über jene ISA hinaus, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat. Sie haben für die Schweiz auch keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge. Um die beiden vorliegenden Abkommen anzuwenden, ist wie bei den von der Schweiz bereits abgeschlossenen ISA kein Erlass von Bundesgesetzen erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, dass die Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der vorliegenden Abkommen nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen.

⁸ SR 171.10

⁹ BBI 2006 8455

¹⁰ AB 2006 S 1169; AB 2006 N 837

Bundesbeschluss

betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 14. November 2006 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Übersetzung¹

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am ...

In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Republik Kenia,*

im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise der Republik Kenia (im Folgenden als die «Vertragsparteien» bezeichnet),

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,
haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

- (1) bedeutet der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei:
 - (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige betrachtet werden;
 - (b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind, ihren Sitz auf dem Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO ...).

- (c) juristische Gebilde, die nicht nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert sind, jedoch von natürlichen Personen gemäss Buchstabe (a) oder von juristischen Gebilden gemäss Buchstabe (b) tatsächlich kontrolliert werden.

(2) umfasst der Begriff «Investition» alle Arten von Vermögenswerten und insbesondere:

- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte;
- (b) Aktien, Anteile und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;
- (c) Obligationen, Anleihen, andere Instrumenten von Verbindlichkeiten und Darlehen;
- (d) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
- (e) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
- (f) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz oder durch Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte investiert werden, lässt deren Eigenschaft als Investitionen unberührt.

(3) umfasst der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren sowie Naturalleistungen.

(4) umfasst der Begriff «Hoheitsgebiet» hinsichtlich jeder Vertragspartei das Landgebiet, die Binnengewässer, den Luftraum und, sofern anwendbar, das Küstenmeer sowie die über das Küstenmeer hinausgehenden Seezonen, einschliesslich des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes und deren natürliche Ressourcen, über welche die betreffende Vertragspartei gemäss ihrem Landesrecht und Völkerrecht souveräne Rechte oder Gerichtsbarkeit ausübt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind. Es ist jedoch nicht anwendbar auf Forderungen oder Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Art. 3 Förderung und Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so erteilt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition, einschliesslich der Bewilligungen für die Ausführung von Lizenzverträgen und Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung.

(3) Unter Vorbehalt ihrer Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Arbeit von natürlichen Personen prüft jede Vertragspartei und behandelt mit gebührender Beachtung die Anträge auf Einreise, temporären Aufenthalt und Arbeit auf ihrem Hoheitsgebiet von Schlüsselpersonal, einschliesslich von leitendem und technischem Personal, das von einem Investor der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Investition aus dem Ausland beigezogen wird. Den Ehegatten und Kindern von solchem Schlüsselpersonal wird, vorbehaltlich der Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften der die Investition empfangenden Vertragspartei, in Bezug auf Einreise und temporären Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei eine entsprechende Behandlung gewährt.

Art. 4 Behandlung und Schutz

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln und geniessen dort vollen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels hindern eine Vertragspartei nicht daran, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften ihren eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften besondere Anreize zu gewähren, welche darauf abzielen, die Schaffung lokaler Industrien zu beleben und zu fördern, insbesondere kleiner und mittelgrosser Unternehmen, vorausgesetzt, dass solche Anreize die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei nicht erheblich beeinträchtigen.

(5) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 5 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei getätigt worden sind, gewährt diesen Investoren den unbeschränkten und unverzüglichen Transfer in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit diesen Investitionen, und insbesondere von:

- (a) Erträgen;
- (b) Zahlungen in Bezug auf Darlehen oder andere vertragliche Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Investition eingegangen wurden;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben d, e und f dieses Abkommens ergeben;
- (e) Einkommen und anderen Vergütungen von Personal, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland beigezogen wurde;
- (f) dem Anfangskapital und weiteren Beiträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (g) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen;
- (h) Zahlungen gemäss den Artikeln 6, 7, 8, 9 und 10 dieses Abkommens.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zum Wechselkurs, der am Tag des Transfers gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Vertragspartei anwendbar ist, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

(3) Zur Verdeutlichung wird festgehalten, dass die Anwendung dieses Artikels die Verpflichtung eines Investors nicht berührt, die Steuergesetze und -vorschriften der betreffenden Vertragspartei einzuhalten.

Art. 6 Enteignung und Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend und erfolgen in einem ordentlichen Verfahren. Zudem wird vorausgesetzt, dass eine Entschädigung vorgesehen ist. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme getroffen oder öffentlich bekannt wurde, je

nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Der Entschädigungsbetrag schliesst Zinsen zu einem üblichen Handelssatz ein, vom Zeitpunkt der Enteignung bis zum Zeitpunkt der Zahlung gerechnet, wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt, unverzüglich gezahlt und ist frei transferierbar. Der betroffene Investor hat das Recht, gemäss der Rechtsordnung der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung der Investition gemäss diesem Absatz umgehend durch eine richterliche oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(2) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung ihrer Rechtsvorschriften, dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung gemäss Absatz 1 dieses Artikels geleistet wird.

Art. 7 Entschädigung für Verluste

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleiden als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, eines nationalen Ausnahmezustandes, einer Rebellion, eines Aufstandes oder von Unruhen auf dem Hoheitsgebiet der letzteren Vertragspartei, wird seitens dieser Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Vergütung oder einer sonstigen Regelung eine nicht weniger günstige Behandlung als jene gewährt, welche sie ihren eigenen Investoren angedeihen lässt oder den Investoren des meistbegünstigten Staates, wenn der betroffene Investor diese letztere Behandlung als günstiger erachtet.

Art. 8 Subrogationsprinzip

Hat eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nichtkommerzielle Risiken geleistet, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips die Rechte der ersten Vertragspartei oder der von ihr bezeichneten Stelle auf die Rechte des Investors, wenn aufgrund dieser Garantie eine Zahlung durch die erste Vertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle vorgenommen wurde.

Art. 9 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Investitionen finden, unbeschadet von Artikel 10 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von drei Monaten seit dem schriftlichen Begehren, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit entweder den Gerichten derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheits-

gebiet die Investition getätigt wurde, oder internationaler Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), welches durch das am 18. März 1965 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten² geschaffen wurde (im Folgenden als «Washingtoner Übereinkommen» bezeichnet); und
 - (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.
- (3) Jede Vertragspartei erteilt hiermit ihre Zustimmung, Streitigkeiten über Investitionen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.
- (4) Eine Gesellschaft, die gemäss den auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetzen gegründet oder konstituiert wurde und die vor dem Entstehen der Streitigkeit von Investoren der anderen Vertragspartei kontrolliert wurde, gilt im Sinne von Artikel 25 (2) (b) des Washingtoner Übereinkommens als Gesellschaft der anderen Vertragspartei.
- (5) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keinem Zeitpunkt während des Verfahrens als Einwand ihre Immunität geltend.
- (6) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.
- (7) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem Recht der betroffenen Vertragspartei vollzogen.

Art. 10 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.
- (2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.
- (3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.
- (4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

² SR 0.975.2

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert, die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Vorbehaltlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selber. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 11 Andere Verpflichtungen

(1) Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder Verpflichtungen des Völkerrechts Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Vorschriften oder Verpflichtungen, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

(2) Jede Vertragspartei hält alle Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 12 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben.

(2) Dieses Abkommen bleibt für eine anfängliche Dauer von zehn Jahren in Kraft und danach für eine unbestimmte Zeit, es sei denn, es wird gemäss Absatz 3 dieses Artikels beendet.

(3) Jede Partei kann das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei auf das Ende der zehnjährigen Anfangsdauer oder auf irgendeinen Zeitpunkt danach beenden.

(4) Im Falle der Beendigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–11 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor der Beendigung getätigt wurden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig dazu ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ..., im Doppel je in Französisch und Englisch, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Für die
Regierung der Republik Kenia:

...

...

Bundesbeschluss

betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 9. Mai 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Anhang 4).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Übersetzung¹

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am ...

In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Syrischen Arabischen Republik,

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Belebung von Kapital- und Technologieströmen und auf diese Weise zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne allgemein anwendbare Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards zu lockern,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) bezieht sich der Begriff «Investition» auf alle Arten von Vermögenswerten und die damit gemäss dem anwendbaren Recht verbundenen Rechte, und umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich:

- (a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte und Nutzniessungen;
- (b) Aktien, Anteilscheine und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen;
 - (d) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
 - (e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz oder durch Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.
- (2) bezieht sich der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei auf:
- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige betrachtet werden;
 - (b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.
- (3) bedeutet der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren.
- (4) bedeutet der Begriff «Hoheitsgebiet»:
- bezüglich der Syrischen Arabischen Republik: im Einklang mit dem Völkerrecht das Hoheitsgebiet der Syrischen Arabischen Republik einschliesslich der Binnengewässer, des Küstenmeeres, dessen Untergrunds und des darüber liegenden Luftraums, über die Syrien souveräne Rechte besitzt, sowie anderer Meereszonen, in Bezug auf die Syrien die Befugnis hat, souveräne Rechte zum Zwecke der Prospektion, Gewinnung und Bewahrung von natürlichen Ressourcen auszuüben.
 - bezüglich der Schweizerischen Eidgenossenschaft: das gemäss Landesrecht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bezeichnete Hoheitsgebiet der Schweiz.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die Investoren der anderen Vertragspartei gehören oder von solchen direkt oder indirekt kontrolliert werden. Sein Anwendungsbereich schliesst Investitionen ein, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden, jedoch nicht Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

Art. 3 Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, einschliesslich durch den Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien über Investitionsmöglichkeiten, und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so gewährt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition, einschliesslich der Bewilligungen für die Ausführung von Lizenzverträgen und von Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung sowie Bewilligungen, die erforderlich sind für die Tätigkeit von leitendem und technischem Personal nach Wahl des Investors.

(3) Jede Vertragspartei veröffentlicht oder macht sonstwie unverzüglich öffentlich verfügbar ihre Gesetze, Rechts- und Verfahrensvorschriften und behördliche Entscheidungen von allgemeiner Anwendung sowie internationale Abkommen, welche Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei berühren können.

Art. 4 Schutz und allgemeine Behandlung

Jede Vertragspartei gewährt Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei gerechte und billige Behandlung sowie vollen und ständigen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen den Betrieb, die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

Art. 5 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Betrieb, Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 6 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei den uneingeschränkten und unverzüglichen Transfer in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit ihren Investitionen, insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich von:

- (a) Erträgen;
- (b) Beträgen zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, einschliesslich solcher aus Darlehensverträgen;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 1, Buchstaben (c), (d) und (e) dieses Abkommens ergeben;
- (e) dem Anfangskapital und weiteren Beiträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (f) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen;
- (g) Zahlungen, die sich aus den Artikeln 7 und 8 dieses Abkommens ergeben.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zu dem zum Zeitpunkt des Transfers anwendbaren Wechselkurs gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

Art. 7 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend, erfolgen in einem ordentlichen Verfahren und gegen eine umgehende, tatsächlich verwertbare und wertentsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme mitgeteilt oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist. Der Entschädigungsbetrag wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt und unverzüglich ausbezahlt.

(2) Der von der Enteignung betroffene Investor hat das Recht, gemäss dem Recht der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen umgehend durch einer richterliche oder eine andere unabhängige Behörde der betreffenden Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(3) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und gemäss ihren Rechtsvorschriften, dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels geleistet wird.

Art. 8 Entschädigung von Verlusten

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes, einer Rebellion, ziviler Unruhen oder eines anderen ähnlichen Ereignisses auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, wird seitens der letzteren Vertragspartei gemäss Artikel 5 dieses Abkommens bezüglich Rückerstattung, Entschädigung, Vergütung oder sonstiger Regelung behandelt.

Art. 9 Andere Verpflichtungen

(1) Erkennen bestehende oder zukünftige, allgemeine oder spezifische Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder Regeln des Völkerrechts Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Bestimmungen, in dem Masse als sie günstiger sind und solange sie gelten, diesem Abkommen vor.

(2) Jede Vertragspartei hält alle anderen Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf eine spezifische Investition eines Investors der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 10 Subrogationsprinzip

Hat eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nicht-kommerzielle Risiken geleistet und eine entsprechende Zahlung vorgenommen, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips die Rechte der ersten Vertragspartei auf die Rechte des Investors.

Art. 11 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über Investitionen finden, unbeschadet von Artikel 12 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem schriftlichen Begehren, solche aufzunehmen, nicht zu einer Lösung, so kann der Investor die Streitigkeit entweder den Gerichten beziehungsweise den Verwaltungsgerichten derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde,

oder internationaler Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, errichtet durch das Washingtoner Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten² (im Folgenden «Washingtoner Übereinkommen»), sofern beide Vertragsparteien Parteien des Übereinkommens sind; und
- (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

Beide Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung, eine Streitigkeit gemäss diesem Absatz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

(3) Eine Gesellschaft, die gemäss den auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetzen gegründet oder konstituiert wurde und die vor dem Entstehen der Streitigkeit unter der Kontrolle von Investoren der anderen Vertragspartei stand, gilt im Sinne von Artikel 25 (2) (b) des Washingtoner Übereinkommens als Gesellschaft der anderen Vertragspartei.

(4) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keiner Phase des Verfahrens als Einwand ihre Immunität oder den Umstand geltend, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages eine Entschädigung für die Gesamtheit oder einen Teil des erlittenen Schadens erhalten hat.

(5) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.

(6) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem nationalem Recht der betreffenden Vertragspartei vollstreckt.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.

(2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.

² SR 0.975.2

(3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert, die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Vorbehältlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

(7) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 13 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben. Das Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Ist sechs Monate vor Ablauf dieser Periode keine schriftliche Kündigung erfolgt, so gilt das Abkommen unverändert für zwei Jahre weiter, und so fort.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–12 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor der Kündigung getätigt wurden.

(3) Dieses Abkommen ersetzt das am 22. Juni 1978 in Bern unterzeichnete und am 10. August 1978 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Syrischen Arabischen Republik betreffend die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen³.

³ SR 0.975.272.7; AS 1979 1352

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig dazu ermächtigten
Unterszeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu am, im Doppel je in Französisch, Arabisch und Englisch,
wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von Abweichungen geht
der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Für die
Regierung der Syrischen Arabischen Republik:

...

...

11.2.3

Botschaft

zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen)

vom 16. Januar 2008

11.2.3.1

Übersicht

Am 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union (EU) beigetreten und infolgedessen wird das bilaterale Vertragsnetz zwischen der Schweiz und der EG, unter anderem das Agrarabkommen, auch auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt. Mit beiden Staaten hatte die Schweiz 1993 im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Mit dem EU-Beitritt mussten diese Staaten ihre Abkommen mit der EFTA kündigen. Dies bewirkte den Verlust bisheriger Zollpräferenzen für einige Agrarprodukte aus diesen Ländern, die im Handel mit der Europäischen Gemeinschaft (EG) den normalen Zollansätzen unterliegen. Am 2. Mai 2007 kamen die Verhandlungsdelegationen der Schweiz und der EG überein, die früheren Zollkonzessionen im Ausmass der bisherigen Handelsströme aufrechtzuerhalten (indem diese ins Agrarabkommen aufgenommen werden) und deshalb rückwirkend autonom für das ganze Jahr 2007 anzuwenden. Im Gegenzug erhielt die Schweiz von der EG zwei Nullzollkontingente für Mangold und Karden sowie Erdbeeren. Seitens der EG wurden die Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz per 1. September 2007 gewährt, da es der EG nicht möglich war, diese Zollkonzessionen rückwirkend für 2007 umzusetzen.

Weiter willigte die Schweiz ein, vier einzelnen EU-Mitgliedstaaten gewährte bilaterale Zollkontingente für Wurstwaren in ein konsolidiertes Nullzollkontingent zugunsten der EG zusammenzulegen und diese gegenüber der Summe der bisherigen Kontingente um 800 Tonnen netto zu erhöhen. Die Schweiz ihrerseits erhält dafür ein neues Nullzollkontingent für Wurstwaren im Umfang von 1900 Tonnen netto. Beide Nullzollkontingente sollen ab 1. Januar 2008 autonom angewendet werden. Der Bundesrat hat die vorgesehenen Zollkonzessionen am 27. Juni 2007 gestützt auf seine Verordnungskompetenzen autonom und bei den Zollkonzessionen für die Osterweiterung EU-27 mit rückwirkender Wirkung in Kraft gesetzt.

Die verschiedenen Zollkonzessionen sollten, so kam man am 2. Mai 2007 überein, mit einer Änderung der Anhänge zum Agrarabkommen, die durch einen Beschluss des Gemischten Ausschuss zu erfolgen hat, vertraglich abgesichert werden. Mit der beiliegenden Botschaft zur Änderung der Anhänge 1 und 2 (Zollkonzessionen) des Agrarabkommens wird dem Parlament die vertragliche Festlegung der Zollpräferenzen zur Genehmigung vorgelegt.

11.2.3.2 Grundzüge der Vorlage

11.2.3.2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 sind Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten. Die meisten bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, insbesondere das Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 (SR 0.632.401) inklusive das dazugehörige Protokoll Nr. 2 betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (SR 0.632.401.2) und das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (Agrarabkommen; SR 0.916.026.81), wurden automatisch auf die beiden neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Mit Bulgarien und Rumänien hatte die Schweiz 1993 im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen abgeschlossen¹. Mit dem EU-Beitritt mussten diese Staaten ihre Abkommen mit der EFTA kündigen. Dies bewirkte den Verlust bisheriger Zollpräferenzen für einige Agrarprodukte aus diesen Ländern, die im Handel mit der EG den normalen Zollansätzen unterliegen. Die früheren Zollreduktionen sollen nun bezüglich ihres Konzessionswertes in äquivalente Zollkontingente für die EU-27 umgewandelt werden. Ausserdem erklärte sich die Schweiz bereit, diesbezüglich auf ihre Rechte unter Artikel XXIV:6 des GATT zu verzichten².

Bei den Verarbeitungsprodukten in den EFTA-Freihandelsabkommen war der Geltungsbereich jedoch kleiner als im Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972. Deshalb gingen durch die Kündigung der EFTA-Freihandelsabkommen mit Bulgarien und Rumänien die Zollpräferenzen lediglich für einige landwirtschaftliche Rohstoffe zugunsten dieser beiden Länder verloren, die im Agrarabkommen noch nicht erfasst wurden.

Weiter gewährte die Schweiz bis anhin vier EU-Mitgliedstaaten Zollkontingente für insgesamt 2915 Tonnen netto Wurstwaren³. Diese individuellen Länderkontingente entsprechen jedoch nicht den Regeln des EG-Binnenmarkts. Einzelne Mitgliedstaaten (namentlich Österreich und Polen) haben infolgedessen die Europäische Kommission aufgefordert, diese nur einzelnen Ländern offenstehenden Kontingente in ein konsolidiertes EG-Kontingent zu überführen. Die Schweiz war mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden, sie verlangte aber Fortschritte in der Frage der EG-Einfuhrlicenzen für Käse und im AOC-Dossier.

11.2.3.2.2 Verhandlungsverlauf und -ergebnis

Nach längeren Verhandlungen konnte man sich mit der Europäischen Kommission über folgendes Vorgehen einigen:1. Infolge der Osterweiterung EU-27 gewährt die Schweiz der EG folgende Konzessionen: 100 Tonnen Ziegenfleisch, 100 Tonnen Hühnerbrüste, 200 Tonnen Salatgurken und 2000 Tonnen Einmachgurken, 500

¹ Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Bulgarien (AS 1994 11349), Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Rumänien (AS 1994 860).

² Gemäss Artikel XXIV:6 des GATT 1994 kann die Schweiz unter gewissen Bedingungen Kompensationen einfordern, wenn Rumänien und Bulgarien durch den EU-Beitritt ihre Zölle erhöhen; das ist allerdings für Schweizer Agrarexporte in höchst unbedeutendem Ausmass der Fall (< 100 000 Euro).

³ Teilzollkontingent Nr. 06.3, zum WTO-Zollkontingentsansatz. Die heute geltenden Konzessionen für die vier Länder: Italien: 2856 t, Frankreich: 125 t, Deutschland: 103 t, Ungarn: 64 t, Total 3148 t (Bruttogewicht).

Tonnen Cornichons, 100 Tonnen Nüsse, 100 Tonnen Aprikosen, 200 Tonnen gefrorene Himbeeren. Im Gegenzug erhält die Schweiz von der EG Nullzollkontingente für 300 Tonnen Mangold und Karden sowie 200 Tonnen Erdbeeren. 2. Die bestehende Konzessionsmenge für Wurstwaren von 2915 Tonnen netto wird um 800 Tonnen netto aufgestockt und die Einfuhren zum Nullzoll für sämtliche Mitgliedstaaten zugelassen. Die Schweiz erhält im Gegenzug ein Nullzollkontingent für 1900 Tonnen netto Wurstwaren. Das Nullzollkontingent für Wurstwaren von 3715 Tonnen netto zugunsten der EG soll per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden, unter der Bedingung, dass die EG zeitgleich das Nullzollkontingent für Wurstwaren von 1900 Tonnen netto zugunsten der Schweiz umsetzt. 3. Die Europäische Kommission reduziert die Lizenzgarantieleistung per 1. Juni 2007 von 10 Euro auf 1 Euro⁴ und stellt eine Aufhebung der Lizenzen durch den Rat der Europäischen Union (Rat) per 1. Januar 2008 in Aussicht, damit der Käsefreihandel nicht länger durch administrative Auflagen behindert wird. 4. Die Schweiz wird danach ihre eigenen administrativen Massnahmen (Löschungsgebühr und Generaleinfuhrbewilligung) aufheben⁵. Die Europäische Kommission beantragt beim Rat ein Mandat für Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung von geografischen Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP).⁶

11.2.3.2.3 Gewährung von Zollkonzessionen in den Jahren 2007 und 2008

Am 2. Mai 2007 wurde in Form von «*Agreed Minutes*» beschlossen, die Zollkonzessionen für die Osterweiterung EU-27 rückwirkend und gegenseitig autonom auf das ganze Jahr 2007 anzuwenden. Um die Änderungen aufgrund der Osterweiterung EU-27 umzusetzen, sollten für das Jahr 2007 die Zollkonzessionen rückwirkend per 1. Januar 2007 gewährt werden. Da die Einfuhren bereits teilweise getätigt sind, wird für das Jahr 2007 ein Rückerstattungsverfahren angewendet. Eine ähnliche Regelung hat sich im Jahre 2004 im Rahmen der Osterweiterung EU-25 bewährt. Seitens der EG wurden die Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz per 1. September 2007 gewährt, da es der EG nicht möglich war, diese Zollkonzessionen rückwirkend für 2007 umzusetzen.

Infolge der Osterweiterung EU-27 und der Vergemeinschaftung bilateraler Einfuhrkontingente für Wurstwaren hat der Bundesrat die vereinbarten Zollkonzessionen autonom und für die Zollkonzessionen bezüglich der Osterweiterung EU-27 mit rückwirkender Wirkung durch eine Verabschiedung am 27. Juni 2007 der Änderungen der Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und der EG (Freihandelsverordnung)⁷ in Kraft gesetzt. Die Zuständigkeit des Bundes-

⁴ Die Reduktion der Lizenzgarantieleistung wurde von der Europäischen Kommission termingerecht umgesetzt.

⁵ Am 26. September 2007 genehmigte der Rat die neue EG-Verordnung über die gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse, wodurch auch die Käse-Importlizenzen für Drittländer per 1. Januar 2008 abgeschafft werden.

⁶ In einer gemeinsamen Absichtserklärung im Agrarabkommen haben die Parteien den gegenseitigen Schutz von GUB/AOC und GGA/IGP für einen erweiterten Produktbereich vereinbart. Nach jahrelangen Vorarbeiten in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe hat die Europäische Kommission im April 2007 dem Rat ein Verhandlungsmandat übermittelt, das Ende Juli genehmigt wurde.

⁷ SR 632.421.0

rates ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes⁸. Diese Bestimmung erlaubt es dem Bundesrat, Zollansätze angemessen herabzusetzen und Zollkontingente festzulegen. Die Zollexpertenkommission wurde diesbezüglich konsultiert. Es wurden keine Einwände erhoben.

11.2.3.2.4 Würdigung

Die vereinbarten Zollkonzessionen entsprechen hauptsächlich jenen Präferenzen, die bislang im Rahmen der EFTA- Freihandelsabkommen gegenüber Bulgarien und Rumänien gewährt wurden. Mit dieser Massnahme soll bezweckt werden, dass der Warenfluss zwischen den beiden Ländern und der Schweiz auch nach deren Beitritt zur EU aufrechterhalten werden kann. Auf Initiative der Europäischen Kommission wurden gleichzeitig vier bilaterale, bisher einzelnen EU-Mitgliedstaaten gewährte Einfuhrkontingente für Wurstwaren in ein konsolidiertes Zollkontingent für die EU-27 überführt. Die Schweiz erhielt von der EG im Gegenzug ebenfalls gewisse Zugeständnisse. Die entsprechenden Zollkonzessionslisten befinden sich in der Beilage zur Botschaft. Die Schweiz verzichtete auf mögliche Ausgleichsansprüche im Rahmen der WTO.⁹

11.2.3.2.5 Weiteres Vorgehen

Die gewährten Agrarkonzessionen sollen mittels Anpassung der Anhänge 1 und 2 des Agrarabkommens völkerrechtlich verankert werden. Dazu braucht es gemäss Artikel 11 des Agrarabkommens einen Beschluss des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft. Dieser Beschluss sieht vor, die Anhänge 1 und 2 aus Gründen der Transparenz vollständig zu ersetzen (Beilage zum Bundesbeschluss). Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Beschluss des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft zur Genehmigung. Nach der Genehmigung der Zollkonzessionen durch die Bundesversammlung und die zuständigen EG-Instanzen wird der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft die entsprechenden Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Agrarabkommens beschliessen. Der Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft liegt zurzeit noch in englischer Version vor. Der Beschlussentwurf wird möglicherweise noch Gegenstand einiger redaktioneller Anpassungen sein, welche jedoch keine Auswirkungen auf den Inhalt haben werden. Die Version in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) ist gleichwertig rechtsgültig. Zurzeit befindet sich dieser Beschlussentwurf in der Übersetzung. Sobald der Gemischte Ausschuss für Landwirtschaft den Beschluss genehmigt hat, wird der Text in den drei Schweizer Landessprachen in der systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht.

⁸ SR 632.10

⁹ Gemäss Artikel XXIV:6 des GATT 1994 kann die Schweiz unter gewissen Bedingungen Kompensationen einfordern, wenn Rumänien und Bulgarien durch den EU-Beitritt ihre Zölle erhöhen; das ist allerdings für Schweizer Agrarexporte in höchst unbedeutendem Ausmasse der Fall (< 100 000 Euro).

11.2.3.3 Auswirkungen

11.2.3.3.1 Finanzielle oder personelle Auswirkungen

Die der EG im Rahmen der Osterweiterung EU-27 neu zugestandenen Zollpräferenzen dienen primär der Weiterführung der bis anhin im Rahmen der EFTA-Freihandelsabkommen gewährten Präferenzen gegenüber den beiden neu beigetretenen Staaten. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass sich die bisherigen Handelsströme und die daraus resultierenden Zolleinnahmen nur geringfügig verändern werden¹⁰.

Aufgrund provisorischer Berechnungen wird davon ausgegangen, dass die Reduktion des Kontingentszollansatzes für das vergemeinschaftete Wurstwarenkontingent auf Null und die zusätzliche Erhöhung um 800 Tonnen netto¹¹ hingegen Zolleinbussen für die Bundeskasse in der Höhe von insgesamt rund 11,3 Millionen Franken ergeben. Durch die Versteigerung der Wurstwarenkontingente werden die zusätzlich versteigerten 800 Tonnen schätzungsweise 1,6 Millionen Franken Mehreinnahmen für die Bundeskasse generieren. Zusammengefasst werden die Einnahmen der Bundeskasse also um rund 9,7 Millionen Franken sinken.

Ansonsten haben die Konzessionen keinerlei Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

11.2.3.3.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Weiterführung des präferenziellen Warenflusses im Rahmen der Osterweiterung EU-27 ist auch aus Schweizer Sicht angezeigt, weil damit volkswirtschaftliche Interessen (präferenzielle Import- und Exportmöglichkeiten sowie Zollkonzessionen zugunsten der Schweizer Wirtschaft) verbunden sind. Seitens der EG werden diese Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz seit dem 1. September 2007 umgesetzt, da es der EG nicht möglich ist, diese Zollkonzessionen rückwirkend für 2007 anzuwenden. Eine Rückwirkung zur Sicherung präferenzieller Handelsflüsse ist auch deshalb nicht notwendig, weil es sich um neue Zollkonzessionen zugunsten der Schweiz handelt.

Auch bei den Wurstwarenkonzessionen hat die Schweiz infolge präferenzieller Import- und Exportmöglichkeiten sowie vorteilhafter Zollkonzessionen volkswirtschaftliche Interessen. Durch die (zugunsten der Schweiz asymmetrische) Erhöhung des vergemeinschafteten Wurstwarenkontingents und durch die Senkung der Zollansätze auf Null dürfte der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und der EG jedoch um die vereinbarten Mehrmengen zunehmen.

¹⁰ Bei der Überführung der bisher via EFTA-Freihandelsabkommen gewährten Präferenzen zu Gunsten der EU wurden nur jene Waren berücksichtigt, deren durchschnittlicher Wert der jährlichen präferenziellen Einfuhren während der Jahre 2001–2005 mehr als 30 000 Euro betrug.

¹¹ Die Berechnungen basieren auf der Reduktion des Ausserkontingentszollansatzes auf Null und auf der Mengenverteilung auf die einzelnen Zolltarifnummern der Importe 2004/2006 innerhalb des Zollkontingents.

11.2.3.4 Ziele der Legislaturplanung 2003–2007

Die vereinbarten Änderungen der Zollkonzessionen sind Teil der vom Bundesrat erwähnten Ziele der Legislaturplanung 2003–2007 (BBl 2004 1253). Gemäss dem Ziel 7 möchte der Bundesrat in der Klärung und Vertiefung der Beziehungen zur Europäischen Union den bilateralen Rahmen konsolidieren und erweitern (Art. 8a des Bundesbeschlusses). Die reibungslose Umsetzung des Agrarabkommens (und somit der ersten bilateralen Abkommen) von 1999 entspricht dem Ziel 7 der Legislaturplanung 2003–2007.

11.2.3.5 Rechtliche Aspekte

11.2.3.5.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung oder zur Änderung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten¹² oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das Agrarabkommen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden (Art. 17 des Agrarabkommens). Eine Kündigung hätte jedoch wegen der Verknüpfung mit den andern Verträgen im Rahmen der Bilateralen I weitreichende Konsequenzen (*Guillotine*-Klausel). Ausserdem liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Es werden lediglich die Anhänge des Agrarabkommens bezüglich Zollkonzessionen angepasst.

Diese Zollkonzessionen werden zudem bereits im Rahmen der Verordnungskompetenzen, welche das Zolltarifgesetz (SR 632.10) dem Bundesrat in Bezug auf Zollkonzessionen einräumt, autonom umgesetzt. Zudem sind sie nicht als derart grundlegend und damit wichtig einzustufen, dass sie dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen wären. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Sie sind inhaltlich gleichwertig ausgestaltet und von vergleichbarem politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gewicht wie die in letzten Jahren abgeschlossenen EFTA-Drittlandabkommen, die dem fakultativen Staatsvertragsreferendum auch nicht unterstellt waren.

¹² In Anlehnung an Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) gilt eine Bestimmung eines Staatsvertrages dann als rechtssetzend, wenn sie auf unmittelbar verbindliche und generell-abstrakte Weise Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Wichtig ist eine solche Norm dann, wenn ihr Regelungsgegenstand im Landesrecht entsprechend Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g BV auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt werden müsste. Als wichtig anzusehen sind namentlich alle grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Personen, über die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte sowie über die Aufgaben und Leistungen des Bundes.

11.2.3.5.2 Verhältnis zum europäischen Recht und zur WTO

Die Erweiterung der Zollkonzessionen im Agrarabkommen stehen weder zu den staatsvertraglichen Verpflichtungen noch zu den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz im Widerspruch. Sie bedeutet eine Ausweitung des Abkommens auf einen grösseren Produktbereich. Die Vereinbarkeit der Freihandelsbeziehung zwischen der Schweiz und der EG mit dem geltenden GATT/WTO-Recht wird dadurch verbessert.

11.2.3.5.3 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Erweiterung der Zollkonzessionen im Agrarabkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

Auf Gesuch des Fürstentums Liechtenstein im Jahr 2003 kamen die Schweiz und die EG überein, den Geltungsbereich des Agrarabkommens mittels eines Zusatzabkommens auf das Fürstentum auszuweiten. In dem zwischen den drei Parteien abgeschlossenen Zusatzabkommen wird festgehalten, dass das Agrarabkommen mit allen Anhängen (inklusive der nicht-tarifäre Teil) auch im Verkehr zwischen Liechtenstein und der EG Anwendung findet. Gleichzeitig werden die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens bezüglich Liechtenstein für die Dauer der Anwendung des Zusatzabkommens suspendiert¹³. Das Zusatzabkommen kann von jeder der drei Parteien unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von einem Jahr jederzeit gekündigt werden. Dieses Zusatzabkommen wurde am 27. September 2007 von allen drei Parteien unterzeichnet und ist am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft getreten.

¹³ Anhang I, Anhang II Kapitel XII und XXVII sowie Protokoll 47 enthalten u.a. Bestimmungen zu Futtermitteln, Pflanzenschutz, Spirituosen und Wein.

Bundesbeschluss

zu den Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2007
vom 16. Januar 2008² enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschluss [...] /2008 des mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Beschluss zuzustimmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Decision

of the Joint Committee on Agriculture set up by the agreement between the European Community and the Swiss Confederation on trade in agricultural products concerning the adaptation of Annexes 1 and 2

The Joint Committee,

Having regard to the Agreement between the European Community, on one part, and the Swiss Confederation, on the other part, on trade in agricultural products (hereinafter referred to as «the Agreement»), and in particular Article 11 thereof,

Whereas:

(1) The Agreement entered into force on 1 June 2002 and contains amongst others Annexes 1 and 2 that concern bilateral trade concessions granted respectively by the Swiss Confederation and by the European Community (hereinafter referred to as «the Parties»).

(2) On 1 January 2007 the European Union was enlarged by the accession of Bulgaria and Romania. The Parties agreed to adapt the bilateral trade concessions on the principle that the trade flows in accordance with the preferences granted under the bilateral arrangements between the new Member States to the European Union and Switzerland should be mutually maintained in substance. The Parties adopted, on an autonomous and transitory basis, measures to ensure continuity of trade flows in the interim period.

(3) Parties also agreed to consolidate in the Agreement the bilateral preferential trade flows in sausages and certain meat products

has decided as follows:

Art. 1

Annex 1 and Annex 2 to the Agreement are replaced respectively by Annexes 1 and 2 to this Decision.

Art. 2

This Decision shall enter into force on

For the Joint Committee on Agriculture
The Heads of Delegations
Signed at Brussels, ...

Head of the European Community delegation:

...

Head of the Swiss delegation:

...

Secretary of the Joint Committee on Agriculture:

...

Concessions Granted by Switzerland

The tariff concessions set out below are granted by Switzerland for the following products originating in the Community and are, where applicable, subject to an annual quantity.

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0101 90 95	Live horses (excl. pure-bred horses for breeding and horses for slaughter) (in number of head)	0	100 head
0204 50 10	Goat meat, fresh, chilled or frozen	40	100
0207 14 81	Breasts of fowls of domestic species, frozen	15	2 100
0207 14 91	Cuts and edible offal of fowls of domestic species, including livers (excluding breasts), frozen	15	1 200
0207 27 81	Breasts of turkeys of domestic species, frozen	15	800
0207 27 91	Cuts and edible offal of turkeys of domestic species, including livers (excluding breasts), frozen	15	600
0207 33 11	Ducks of domestic species, not cut in pieces, frozen	15	700
0207 34 00	Fatty livers of ducks, geese or guinea fowls of domestic species, fresh or chilled	9.5	20
0207 36 91	Cuts and edible offal of ducks, geese or guinea fowls of domestic species, frozen (excluding fatty livers)	15	100
0208 10 00	Meat and edible offal of rabbits or hares, fresh, chilled or frozen	11	1 700
0208 90 10	Meat and edible offal of game, fresh, chilled or frozen (other than of hares or wild boar)	0	100
ex 0210 11 91	Hams and cuts thereof, with bone in, of swine (other than wild boar), salted or in brine, dried or smoked	free	1 000 ⁽¹⁾
ex 0210 19 91	Piece of boneless chop, in brine and smoked	free	
0210 20 10	Dried meat of bovine animals	free	200 ⁽²⁾
ex 0407 00 10	Edible birds' eggs, in shell, fresh, preserved or cooked	47	150
ex 0409 00 00	Natural acacia honey	8	200
ex 0409 00 00	Natural honey, other (excluding acacia)	26	50
0602 10 00	Unrooted cuttings and slips	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
	Plants in the form of pomaceous fruit rootstock (of seedling origin or produced by vegetative propagation):		
0602 20 11	– grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 19	– grafted, with root ball	free	(3)
0602 20 21	– not grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 29	– not grafted, with root ball	free	(3)
	Plants in the form of stone fruit rootstock (of seedling origin or produced by vegetative propagation):		
0602 20 31	– grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 39	– grafted, with root ball	free	(3)
0602 20 41	– not grafted, bare rooted	free	(3)
0602 20 49	– not grafted, with root ball	free	(3)
	Plants other than in the form of pomaceous or stone fruit rootstock (of seedling origin or produced by vegetative propagation), of kinds which bear edible fruit:		
0602 20 51	– bare rooted	free	unlimited
0602 20 59	– other than bare rooted	free	unlimited
	Trees, shrubs and bushes, of kinds which bear edible fruit, bare rooted:		
0602 20 71	– of kinds which bear pomaceous fruit	free	(3)
0602 20 72	– of kinds which bear stone fruit	free	(3)
0602 20 79	– other than of kinds which bear pomaceous or stone fruit	free	unlimited
	Trees, shrubs and bushes, of kinds which bear edible fruit, with root ball:		
0602 20 81	– of kinds which bear pomaceous fruit	free	(3)
0602 20 82	– of kinds which bear stone fruit	free	(3)
0602 20 89	– other than of kinds which bear pomaceous or stone fruit	free	unlimited
0602 30 00	Rhododendrons and azaleas, grafted or not	free	unlimited
	Roses, grafted or not:		
0602 40 10	– wild roses and wild rose stems	free	unlimited
0602 40 91	– other than wild roses or wild rose stems:		
	– bare rooted	free	unlimited
0602 40 99	– other than bare rooted, with root ball	free	unlimited
	Plants (of seedling origin or produced by vegetative propagation), of useful species; mushroom spawn:		
0602 90 11	– seedling vegetables and turf rolls	free	unlimited
0602 90 12	– mushroom spawn	free	unlimited
0602 90 19	– other than seedling vegetables, turf rolls or mushroom spawn	free	unlimited
	Other live plants (including their roots):		
0602 90 91	– bare rooted	free	unlimited
0602 90 99	– other than bare rooted, with root ball	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0603 11 10	Cut roses of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
0603 12 10	Cut carnations of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
0603 13 10	Cut orchids of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
0603 14 10	Cut chrysanthemums of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October	free	1 000
	Cut flowers and flower buds (other than carnations, roses, orchids or chrysanthemums) of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 1 May to 25 October:		
0603 19 11	– woody	free	1 000
0603 19 19	– other than woody	free	1 000
0603 12 30	Cut carnations of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
0603 13 30	Cut orchids of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
0603 14 30	Cut chrysanthemums of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
0603.19 30	Cut tulips of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April	free	unlimited
	Other cut flowers and flower buds, of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh, from 26 October to 30 April:		
0603 19 31	– woody	free	unlimited
0603 19 39	– other than woody	free	unlimited
	Tomatoes, fresh or chilled:		
	– cherry tomatoes:		
0702 00 10	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	– Peretti tomatoes (elongated):		
0702 00 20	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	– other tomatoes, of a diameter of 80 mm or more (beef tomatoes):		
0702 00 30	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	– other:		
0702 00 90	– from 21 October to 30 April	free	10 000
	Iceberg lettuce, without outer leaf:		
0705 11 11	– from 1 January to the end of February	free	2 000
	Witloof chicory, fresh or chilled:		
0705 21 10	– from 21 May to 30 September	free	2 000

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0707 00 10	Cucumbers for salad, 21 October to 14 April	5	200
0707 00 30	Pickling cucumbers, > 6 cm but =< 12 cm in length, fresh or chilled, from 21 October to 14 April	5	100
0707 00 31	Pickling cucumbers, > 6 cm but = < 12 cm in length, fresh or chilled, from 15 April to 20 October	5	2 100
0707 00 50	Gherkins, fresh or chilled	3.5	800
0709 30 10	Aubergines (egg-plants), fresh or chilled: – from 16 October to 31 May	free	1 000
0709 51 00	Mushrooms, fresh or chilled, of the genus	free	unlimited
0709 59 00	<i>Agaricus</i> or other, with the exception of truffles		
0709 60 11	Sweet peppers, fresh or chilled: – from 1 November to 31 March	2.5	unlimited
0709 60 12	Sweet peppers, fresh or chilled, 1 April to 31 October	5	1 300
0709 90 50	Courgettes (including courgette flowers), fresh or chilled: – from 31 October to 19 April	free	2 000
ex 0710 80 90	Mushrooms (uncooked or cooked by steaming free or boiling in water), frozen	free	unlimited
0711 90 90	Vegetables and mixtures of vegetables, provisionally preserved (for example, by sulphur dioxide gas, in brine, in sulphur water or in other preservative solutions), but unsuitable in that state for immediate consumption	0	150
0712 20 00	Onions, dried, whole, cut, sliced, broken or in powder, but not further prepared	0	100
0713 10 11	Peas (<i>Pisum sativum</i>), dried, shelled, whole, unprocessed, for use as animal feed	Rebate of 0.9 on the duty applied	1 000
0713 10 19	Peas (<i>Pisum sativum</i>), dried, shelled, whole, unprocessed (excluding those for use as animal feed, for technical purposes or for brewing)	0	1 000
0802 21 90	Hazelnuts or filberts (<i>Corylus spp.</i>), fresh or dried: – in shell, other than for use as animal feed or for oil extraction	free	unlimited
0802 22 90	– shelled, other than for use as animal feed or for oil extraction	free	unlimited
0802 32 90	Nuts	free	100
ex 0802 90 90	Pine nuts, fresh or dried	free	unlimited
0805 10 00	Oranges, fresh or dried	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0805 20 00	Mandarins (including tangerines and satsumas); wilkings and similar citrus hybrids, fresh or dried	free	unlimited
0807 11 00	Watermelons, fresh	free	unlimited
0807 19 00	Melons, fresh, other than watermelons	free	unlimited
0809 10 11	Apricots, fresh, in open packings: – from 1 September to 30 June	free	2 100
0809 10 91	– in other packings: – from 1 September to 30 June		
0809 40 13	Fresh plums, in open packings, from 1 July to 30 September	0	600
0810 10 10	Strawberries, fresh, from 1 September to 14 May	free	10 000
0810 10 11	Strawberries, fresh, from 15 May to 31 August	0	200
0810 20 11	Raspberries, fresh, from 1 June to 14 September	0	250
0810 50 00	Kiwifruit, fresh	free	unlimited
ex 0811 10 00	Strawberries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, not containing added sugar or other sweetening matter, not put up in packings for retail sale, intended for industrial use	10	1 000
ex 0811 20 90	Raspberries, blackberries, mulberries, loganberries and black, white or red currants, gooseberries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, not containing added sugar or other sweetening matter, not put up in packings for retail sale, intended for industrial use	10	1 200
0811 90 10	Bilberries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	0	200
0811 90 90	Edible fruit, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, whether or not containing added sugar or other sweetening matter (excluding strawberries, raspberries, blackberries, mulberries, loganberries and black, white or red currants, gooseberries, bilberries and tropical fruit)	0	1 000
0904 20 90	Fruits of the genus <i>Capsicum</i> or of the genus <i>Pimenta</i> , dried or crushed or ground, processed	0	150
0910 20 00	Saffron	free	unlimited
1001 90 60	Wheat and meslin (except durum wheat), for use as animal feed	Rebate of 0.6 on the duty applied	50 000

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
1005 90 30	Maize (corn) for use as animal feed	Rebate of 0.5 on the duty applied	13 000
	Virgin olive oil, other than for use as animal feed:		
1509 10 91	– in glass containers holding 2 litres or less	60.60 ⁽⁴⁾	unlimited
1509 10 99	– in glass containers holding more than 2 litres or in other containers	86.70 ⁽⁴⁾	unlimited
	Olive oil and its fractions, whether or not refined, but not chemically modified, other than for use as animal feed:		
1509 90 91	– in glass containers holding 2 litres or less	60.60 ⁽⁴⁾	unlimited
1509 90 99	– in glass containers holding more than 2 litres or in other containers	86.70 ⁽⁴⁾	unlimited
ex 0210 19 91	Hams, in brine, boneless, enclosed in a bladder or in an artificial gut	free	3715
ex 0210 19 91	Piece of boneless chop smoked		
1601 00 11	Sausages and similar products, of meat, meat offal or blood; food preparations based on these products of animals of headings 0101 to 0104, excluding wild boars		
1601 00 21			
ex 0210 19 91	Pork neck, dried in air, seasoned or not, whole, in pieces or thinly sliced		
ex 1602 49 10	Tomatoes, whole or in pieces, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid:		
2002 10 10	– in containers holding more than 5 kg	2.50	unlimited
2002 10 20	– in containers holding 5 kg or less	4.50	unlimited
	Tomatoes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, other than whole or in pieces:		
2002 90 10	– in containers holding more than 5 kg	free	unlimited
2002 90 21	Tomato pulp, puree and concentrate, in hermetically sealed containers, with a dry matter content of 25 % or more by weight, consisting of tomatoes and water and possibly salt or other seasoning, in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
	Tomatoes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, other than whole or in pieces, and other than tomato pulp, puree or concentrate:		
2002 90 29	– in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
2003 10 00	Mushrooms of the genus <i>Agaricus</i> , prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid	0	1 700
	Artichokes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, frozen, other than products of heading No 2006:		
ex 2004 90 18	– in containers holding more than 5 kg	17.5	unlimited
ex 2004 90 49	– in containers holding 5 kg or less	24.5	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
	Asparagus, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading No 2006:		
2005 60 10	– in containers holding more than 5 kg	free	unlimited
2005 60 90	– in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
	Olives, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading No 2006:		
2005 70 10	– in containers holding more than 5 kg	free	unlimited
2005 70 90	– in containers holding 5 kg or less	free	unlimited
	Capers and artichokes, prepared or preserved other than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading No 2006:		
ex 2005 99 11	– in containers holding more than 5 kg	17.5	unlimited
ex 2005 90 41	– in containers holding 5 kg or less	24.5	unlimited
2008 30 90	Citrus fruit, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	unlimited
2008 50 10	Apricot pulp, otherwise prepared or preserved, not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	10	unlimited
2008 50 90	Apricots, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	15	unlimited
2008 70 10	Peach pulp, otherwise prepared or preserved, not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	unlimited
2008 70 90	Peaches, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	unlimited
	Juice of any other single citrus fruit other than orange, grapefruit or pomelo, unfermented, not containing added spirit:		
ex 2009 39 19	– not containing added sugar or other sweetening matter, concentrated	6	unlimited
ex 2009 39 20	– containing added sugar or other sweetening matter, concentrated	14	unlimited
	Dessert wines, specialities and mistelles in containers:		
2204 21 50	– holding 2 litres or less ⁽⁵⁾	8.5	unlimited
2204 29 50	– holding more than 2 litres ⁽⁵⁾	8.5	unlimited
ex 2204 21 50	Port, in containers holding 2 litres or less, as described ⁽⁶⁾	free	1 000 hl

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

Swiss tariff heading	Description	Customs duty applicable (CHF/100 kg gross weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
ex 2204 21 21	Retsina (a Greek white wine) in containers holding 2 litres or less, as described (7)	free	500 hl
ex 2204 29 21	Retsina (a Greek white wine) in containers holding more than 2 litres, as described (7), of an alcoholic strength: – of more than 13 % vol.		
ex 2204 29 22	– of 13% vol. or less		

- (1) Including 480 t of Parma and San Daniele ham under the terms of the exchange of letters of 25 January 1972 between the Community and Switzerland.
- (2) Including 170 t of Bresaola under the terms of the exchange of letters of 25 January 1972 between the Community and Switzerland.
- (3) Subject to an overall annual quota of 60 000 plants.
- (4) Including the contribution to the guarantee fund for compulsory storage.
- (5) Covers only products specified in Annex 7 to the Agreement.
- (6) Description: «Port» means a quality wine produced in a specified region (Oporto in Portugal) in accordance with Regulation (EC) No 1493/1999.
- (7) Description: «Retsina» means a table wine within the meaning of the Community provisions referred to in point A.2 of Annex VII to Regulation (EC) No 1493/1999.

Concessions Granted by the Community

The tariff concessions set out below are granted by the Community for the following products originating in Switzerland and are, where applicable, subject to an annual quantity.

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0102 90 41	Live bovine animals of a live weight exceeding 160 kg	0	4 600 head
0102 90 49			
0102 90 51			
0102 90 59			
0102 90 61			
0102 90 69			
0102 90 71			
0102 90 79			
ex 0210 20 90	Meat of bovine animals, boneless, dried	free	1 200
ex 0401 30	Cream, of a fat content, by weight, exceeding 6 %	free	2 000
0403 10	Yogurt		
0402 29 11	Special milk, for infants, in hermetically-sealed containers of a net content not exceeding 500 g, of a fat content by weight exceeding 10 % (1)	43.8	unlimited
ex 0404 90 83			
0602	Other live plants (including their roots), cuttings and slips; mushroom spawn	free	unlimited
0603 11 00	Cut flowers and flower buds, of a kind suitable for bouquets or for ornamental purposes, fresh	free	unlimited
0603 12 00			
0603 13 00			
0603 14 00			
0603 19			
0701 10 00	Seed potatoes, fresh or chilled	free	4 000
0702 00 00	Tomatoes, fresh or chilled:	free (2)	1 000
0703 10 19	Onions other than sets, leeks and other alliaceous vegetables, fresh or chilled	free	5 000
0703 90 00			
0704 10 00	Cabbages, cauliflowers, kohlrabi, kale and other similar edible brassicas with the exception of Brussels sprouts, fresh or chilled	free	5 500
0704 90			
0705	Lettuce (<i>Lactuca sativa</i>) and chicory (<i>Cichorium spp.</i>), fresh or chilled	free	3 000
0706 10 00	Carrots and turnips, fresh or chilled	free	5 000
0706 90 10	Salad beetroot, salsify, celeriac, radishes and similar edible roots, with the exception of horseradish (<i>Cochlearia armoracia</i>), fresh or chilled	free	3 000
0706 90 90			

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
0707 00 05	Cucumbers, fresh or chilled	free (2)	1 000
0708 20 00	Beans (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>), fresh or chilled	free	1 000
0709 30 00	Aubergines (eggplants), fresh or chilled	free	500
0709 40 00	Celery other than celeriac, fresh or chilled	free	500
0709 51 00	Mushrooms and truffles, fresh or chilled	free	unlimited
0709 59			
0709 70 00	Spinach, New Zealand spinach and orache spinach (garden spinach), fresh or chilled	free	1 000
0709 90 10	Salad vegetables, other than lettuce (<i>Lactuca sativa</i>) and chicory (<i>Cichorium spp.</i>), fresh or chilled	free	1 000
0709 90 20	Chard (or white beet) and cardoons	free	300
0709 90 50	Fennel, fresh or chilled	free	1 000
0709 90 70	Courgettes, fresh or chilled	free (2)	1 000
0709 90 90	Other vegetables, fresh or chilled	free	1 000
0710 80 61	Mushrooms (uncooked or cooked by steaming	free	unlimited
0710 80 69	or boiling in water), frozen		
0712 90	Dried vegetables, whole, cut, sliced, broken or in powder, whether or not obtained from cooked vegetables, but not further prepared, with the exception of onions, mushrooms and truffles	free	unlimited
ex 0808 10 80	Apples, other than cider apples, fresh	free (2)	3 000
0808 20	Pears and quinces, fresh	free (2)	3 000
0809 10 00	Apricots, fresh	free (2)	500
0809 20 95	Cherries, other than sour cherries (<i>Prunus cerasus</i>), fresh	free (2)	1 500 (3)
0809 40	Plums and sloes, fresh	free (2)	1 000
0810 10 00	Strawberries	free	200
0810 20 10	Raspberries, fresh	free	100
0810 20 90	Blackberries, mulberries and loganberries, fresh	free	100
1106 30 10	Flour, meal and powder of bananas	free	5
1106 30 90	Flour, meal and powder of other fruits of Chapter 8	free	unlimited
ex 0210 19 50	Hams, in brine, boneless, enclosed in a bladder or in an artificial gut	free	1900
ex 0210 19 81	Piece of boneless chop smoked		
ex 1601 00	Sausages and similar products, of meat, meat offal or blood; food preparations based on these products of animals of headings 0101 to 0104, excluding wild boars		
ex 0210 19 81	Pork neck, dried in air, seasoned or not,		
ex 1602 49 19	whole, in pieces or thinly sliced		

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
ex 2002 90 91	Powdered tomatoes, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2002 90 99			
2003 90 00	Mushrooms, other of the genus <i>Agaricus</i> , prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid	free	unlimited
0710 10 00	Potatoes, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen	free	3 000
2004 10 10	Potatoes, prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid, frozen, other than products of heading No 2006, with the exception of flour, meal or flakes		
2004 10 99			
2005 20 80	Potatoes, prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid, not frozen, other than products of heading 2006, with the exception of flour, meal or flakes and preparations that are thinly sliced, fried or baked, whether or not salted or flavoured, in airtight packings, suitable for immediate consumption		
ex 2005 91 00	Powdered preparations of vegetables and mixtures of vegetables, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2005 99			
ex 2008 30	Flaked or powdered citrus fruit, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2008 40	Flaked or powdered pears, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2008 50	Flaked or powdered apricots, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
2008 60	Cherries, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included	free	500
ex 0811 90 19	Cherries, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, containing added sugar or other sweetening matter		
ex 0811 90 39			
0811 90 80	Cherries, other than sour cherries (<i>Prunus cerasus</i>), uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, not containing added sugar or other sweetening matter		
ex 2008 70	Flaked or powdered peaches, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited
ex 2008 80	Flaked or powdered strawberries, whether or not containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾	free	unlimited

Zollpräferenzen für Agrarprodukte

CN code	Description	Customs duty applicable (EUR/100 kg net weight)	Annual quantity (tonnes net weight)
ex 2008 99	Other flaked or powdered fruits, whether or not free containing added sugar, other sweetening matter or starch ⁽⁴⁾		unlimited
ex 2009 19	Powdered orange juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 21 00 ex 2009 29	Powdered grapefruit juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 31 ex 2009 39	Powdered juices of any other citrus fruits, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 41 ex 2009 49	Powdered pineapple juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex 2009 71 ex 2009 79	Powdered apple juice, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited
ex ex 2009 80	Powdered juice of any other single fruit or vegetable, whether or not containing added sugar or other sweetening matter	free	unlimited

- (1) For the products of this subheading, «special milk for infants» means products that are free of pathogenic and toxicogenic germs and which contain less than 10 000 revivifiable aerobic bacteria and less than two coliform bacteria per gram.
- (2) Where relevant, a specific duty and not the minimum duty should apply.
- (3) Including 1000 t under the terms of the Exchange of Letters of 14 July 1986.
- (4) See Joint Declaration on the tariff classification of powdered vegetables and powdered fruit

11.3

Beilage 11.3

Teil III: Beilage nach Artikel Artikel 10 Absatz 4 Aussenwirtschaftsgesetz, Artikel 13 Absätze 1 und 2 Zolltarifgesetz, Artikel 4 Absatz 2 Zollpräferenzengesetz (zur Genehmigung)

vom 16. Januar 2008

11.3.1 Übersicht

Aufgrund des Zolltarifgesetzes und des Zollpräferenzgesetzes unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den 34. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

11.3.1.1 Auf das Zolltarifgesetz abgestützte Massnahmen

Am 1. Januar 2007 sind Rumänien und Bulgarien der EU beigetreten. Aus diesem Anlass haben diese Staaten ihre bilateralen Freihandelsabkommen mit der EFTA und die dazugehörigen bilateralen Agrarbriefwechsel mit der Schweiz gekündigt. Sie wenden nun das gemeinsame Aussenhandelssystem der EU an, einschliesslich des bilateralen Freihandelsabkommens und des Agrarabkommens mit der Schweiz. Bei einigen Produkten wurden dadurch bisherige Zollpräferenzen im Handel mit der Schweiz hinfällig. Die Schweiz und die EU haben sich am 2. Mai 2007 darauf geeinigt, die früheren Zollkonzessionen der Schweiz zugunsten Rumäniens und Bulgariens im Umfang ihres Konzessionswertes in äquivalente Zollkontingente für die EU umzuwandeln und auf Ausgleichsansprüche im Rahmen der WTO zu verzichten. Im Gegenzug gewährt die EU der Schweiz zusätzliche Zollkonzessionen für gewisse Agrarprodukte. Zusätzlich gewähren sich die Partner gegenseitig Nullzollkontingente für Wurstwaren. Die vereinbarten Zollkonzessionen wurden vom Bundesrat rückwirkend auf den 1. Januar 2007 bzw. auf den 1. Januar 2008 (Zollkontingent Wurstwaren) in Kraft gesetzt. Die Konzessionen für Agrarprodukte sollen ins Agrarabkommen mit der EU aufgenommen werden. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile erfolgt in der Regel entsprechend der Reihenfolge der Einfuhrzollanmeldungen («Windhund an der Grenze»). Ausnahmen von diesem Prinzip gelten in agrarpolitisch sensiblen Bereichen, bei denen der Bundesrat andere Verteilmethoden bestimmt hat.

Im Januar 2007 sind das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten und das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Ägypten unterzeichnet worden. Der Bundesrat hat die Abkommen mit Ägypten im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Die Abkommen mit Ägypten und die darin vereinbarten Zollkonzessionen werden gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes seit 1. August 2007 provisorisch angewendet.

Die Schweiz beteiligt sich – zusammen mit der EU, den USA, Kanada, Japan, Macao und Norwegen – im Rahmen der WTO an der Sektorinitiative Pharma, welche die Abschaffung der Zölle und anderer Abgaben auf pharmazeutischen Produkten beabsichtigt. Der erste Zollabbau für einen Teil dieser Waren ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Seither sind drei weitere Abbauschritte vereinbart worden. Die Resultate der Verhandlungen zum vierten Abbauschritt der Sektorinitiative Pharma sind in Anhang 1 (Teil 1a und 1b) zum Zolltarifgesetz mit Wirkung ab 1. Juli 2007 vorläufig in Kraft gesetzt worden. Die neueste Revision der Sektorinitiative Pharma sieht für 1290 zusätzliche pharmazeutische Produkte Zollfreiheit vor, was zu einer Verbilligung der Einfuhren solcher Erzeugnisse führt. Gleichzeitig verbessert sich der Marktzugang für Schweizer Produkte in den Ländern, die ebenfalls der Sektorinitiative Pharma beigetreten sind.

Der Jahresbedarf an backfähigem Brotgetreide beträgt ungefähr 450 000 Tonnen. Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen ergab die Brotgetreideernte 2007 lediglich 320 000 Tonnen. Um die Inlandversorgung sicherzustellen, hat der Bundesrat das EVD ermächtigt, das Zollkontingent Brotgetreide bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes vorübergehend zu erhöhen. Gestützt darauf hat das EVD das Zollkontingent für Brotgetreide von 70 000 Tonnen für 2007 um 30 000 Tonnen und für 2008 um weitere 30 000 Tonnen erhöht.

Zur Steigerung des Wettbewerbs bei den inländischen getreideverarbeitenden Betrieben sind die Zollansätze für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung per 1. Juli 2008 auf 65 Franken je 100 kg gesenkt worden. Die Zollansätze für Dinkelmehl sind wegen der morphologischen Eigenschaften von Dinkel (Mengkorn) und des damit verbundenen Mehraufwands bei der Verarbeitung auf 85 Franken und für bearbeitete Dinkelnkörner auf 73 Franken je 100 kg festgelegt worden. Mit dieser Senkung verbunden ist die Änderung des Zolltarifs für Dinkelprodukte, welche die Schaffung von neuen Tarifnummern erforderte.

Wegen der kleineren Ernte 2006 infolge ungünstiger Witterungseinflüsse musste der Bedarf des Handels an Speisekartoffeln mit Importen gedeckt werden. Hierzu wurde das Teilzollkontingent für Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) vorübergehend um 44 000 Tonnen von 18 250 Tonnen auf 62 250 Tonnen erhöht.

Die geringere inländische Butterproduktion erforderte eine vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Butter (frisch, nicht gesalzen) um insgesamt 7000 Tonnen auf 8100 Tonnen.

Unter Beibehaltung der Einfuhrregelung auf der Grundlage der Inlandleistung werden die Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen innerhalb von zehn Jahren degressiv auf das Niveau der Kontingentszollansätze abgebaut. Der erste Abbauschritt erfolgte am 1. Januar 2008.

Um den gestiegenen Bedarf an Halalfleisch von Tieren der Rindvieh- bzw. Schafgattung zu decken, wurden die entsprechenden Teilzollkontingente ab 1. Januar 2008 um 50 Tonnen auf 350 Tonnen bzw. um 25 Tonnen auf 175 Tonnen, dies zulasten des Teilzollkontingents für übriges Fleisch.

Die Bestimmungen der Pferdeimportverordnung und der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wurden nach den Vorgaben der Ordnungsänderungen zur Agrarpolitik 2011 unverändert in das neue Kapitel 3a sowie die neuen Anhänge 4a und folgende der Agrareinfuhrverordnung übergeführt. Die beiden Verordnungen wurden daher aufgehoben.

11.3.1.2 **Auf das Zollpräferenzengesetz abgestützte Massnahmen**

Das Zollpräferenzengesetz als Nachfolgeerlass des Zollpräferenzenbeschlusses von 1981 ist am 1. März 2007 in Kraft getreten. Aus diesem Anlass hat der Bundesrat die auf das Zollpräferenzengesetz abgestützte Zollpräferenzenverordnung totalrevidiert und am 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Das schweizerische System allgemeiner Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern (APS) wird noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse der in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Länder ausgerichtet. Der dritte Abbauschritt der Nullzoll-Initiative gewährt den ärmsten Ländern einen zoll- und kontingentsfreien Marktzugang. Dies gestützt auf die Zusage der Schweiz anlässlich der WTO-Konferenz von Hongkong im Jahr 2005. Die bisher bestehenden Ausnahmen von der Gewährung der Zollpräferenzen gegenüber den fortgeschrittenen Entwicklungsländern und Schwellenländern werden weitergeführt. Zusätzlich werden die Zollpräferenzen für Zucker aus Brasilien aufgehoben. Wegen der Marktstellung dieser Erzeugnisse können Waren aus anderen Entwicklungsländern vom Markt verdrängt werden; dies widerspricht der Strategie des Bundesrates, Zollpräferenzen auf die Bedürfnisse der ärmeren Entwicklungsländer auszurichten. Zollpräferenzen werden nur gewährt, wenn entsprechende Ursprungsnachweise vorgelegt werden. Diese werden unter Mitwirkung der zuständigen ausländischen Behörden stichprobenweise überprüft. Im Fall von ernsthaften Marktstörungen können Zollpräferenzen vorübergehend angepasst oder aufgehoben werden (sog. «agrarpolitische Schutzklausel»).

Mit der vorläufigen Anwendung der im Rahmen des Freihandelsabkommens mit Ägypten vereinbarten Zollansätze sind am 1. August 2007 für dieses Land die autonomen Zollpräferenzen im Allgemeinen Präferenzensystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst worden. Deshalb wurde Ägypten auf den gleichen Zeitpunkt aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung gestrichen.

Die Schweiz gewährt den Entwicklungsländern Zollpräferenzen im Rahmen des APS. Für Zucker der Tarifnummer 1701.9999 wurde bisher die Zollpräferenz in Form einer Ermässigung von 22 Franken auf dem nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt. Die starke Zunahme der Importe von Zucker zum Präferenz-Zollansatz im ersten Halbjahr 2007 gefährdete wegen des damit verbundenen Preisvorteils gegenüber Zucker aus der EU die sogenannte «Doppel-Null-Lösung» für Zucker, die mit der EU im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vereinbart worden ist. Diese Lösung basiert auf annähernd gleichen Zuckerpreisen in der Schweiz und in der EU und hat eine grosse Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere die Nahrungsmittelindustrie. Um das korrekte Funktionieren der «Doppel-Null-Lösung» für Zucker im Rahmen des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU zu gewährleisten, hat der Bundesrat im Jahr 2007 folgende Massnahmen getroffen:

- *Mit der Verordnung über die vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenzen für Zucker ist der Präferenz-Zollansatz zugunsten der Entwicklungsländer (mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder) vom 1. September bis 31. Dezember 2007 sistiert worden, mit dem Ziel, den festgestellten Preisunterschied zu verringern;*

- *Seit dem 1. Januar 2008 wird durch eine Änderung der Zollpräferenzverordnung die bisher ohne Mengenbeschränkung gewährte Ermässigung von 22 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz auf ein Kontingent von 10 000 Tonnen beschränkt. Ausserhalb dieses Kontingents wird eine Ermässigung ohne Mengenbeschränkung von 7 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt.*

Im Rahmen des APS wird für Spezialitätengetreide aus der Andenregion (Quinoa, Amarant, Kaniwa), deren Handel die ländliche Entwicklung dieser Region fördert, seit 1. Januar 2008 bei der Einfuhr Zollfreiheit gewährt.

11.3.1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung der Zollkontingente und deren Ausnützung werden angesichts des Umfangs der Daten ausschliesslich im Internet veröffentlicht.

11.3.2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Zollmassnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung die gestützt auf das Zolltarifgesetz und das Zollpräferenzgesetz im Jahr 2007 beschlossenen Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Es erfolgten keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, die gestützt auf die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Sie umfassen insgesamt 100 Seiten. Aus Spargründen wird auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts verzichtet.

Die Bundesversammlung hat den Übergang von der halbjährlichen zur jährlichen Berichterstattung über zolltarifische Massnahmen und deren Integration in den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik mit der Annahme des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Neuregelung der Berichterstattung auf dem Gebiet der Aussenwirtschaftspolitik (AS 2006 4097) beschlossen (vgl. insbesondere die Änderung von Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen [SR 946.201]). Das erwähnte Bundesgesetz ist nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Der Bundesversammlung werden alle der Berichterstattungspflicht unterliegenden Massnahmen zum Entscheid vorgelegt, die während des Jahres 2007 getroffen wurden, unabhängig vom Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Erlasse. Auf diese Weise wird

der Bundesversammlung ermöglicht, in angemessenem zeitlichem Zusammenhang über die getroffenen Massnahmen zu entscheiden.

11.3.2.1 Auf das Zolltarifgesetz abgestützte Massnahmen

11.3.2.1.1 Verordnung vom 8. März 2002 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und der EG (Freihandelsverordnung) (SR 632.421.0)

Änderung vom 27. Juni 2007 (AS 2007 3417)

11.3.2.1.1.1 Ausgangslage

Mit dem EU-Beitritt am 1. Januar 2007 kündigten Rumänien und Bulgarien ihre bilateralen Freihandelsabkommen mit der EFTA und die dazugehörigen bilateralen Agrarbriefwechsel mit der Schweiz. Dementsprechend wurden in der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) die Konzessionen zugunsten dieser Länder aufgehoben. Seit dem Beitritt wenden sie das gemeinsame Aussenhandelsystem der EU an. Neu kommen damit im Handel mit diesen Ländern das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen; SR 0.632.401) und die weiteren Abkommen, insbesondere das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen; SR 0.916.026.81), zur Anwendung. Bei einigen Agrarprodukten und landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten gingen mit diesem Wechsel bisherige Zollpräferenzen verloren.

Die Schweiz und die EU haben sich am 2. Mai 2007 darauf geeinigt, die früheren Zollkonzessionen zugunsten Rumäniens und Bulgariens im Umfang ihres Konzessionswertes in äquivalente Zollkontingente für die EU umzuwandeln (Ziegenfleisch, Hühnerbrüste, Salatgurken, Einmachgurken, Cornichons, Nüsse, Aprikosen, Himbeeren). Gleichzeitig wurde beschlossen, auf allfällige Ausgleichsansprüche im Rahmen der WTO zu verzichten. Zusätzlich hat sich die Schweiz bereit erklärt, die bisher Italien, Frankreich, Deutschland und Ungarn gewährten Länderkontingente für Wurstwaren aufzustocken und in ein konsolidiertes Nullzoll-Kontingent für die EU zu überführen. Im Gegenzug hat die Schweiz von der EU zusätzliche Zollkonzessionen für Agrarprodukte erhalten (Mangold, Karden, Erdbeeren, Wurstwaren). Hinsichtlich der Realisierung des vollständigen Käsefreihandels hat die EU ihre Lizenzen für Käseinfuhren per 1. Januar 2008 aufgehoben. Die Schweiz hat gleichzeitig ihre diesbezüglichen administrativen Massnahmen abgeschafft.

11.3.2.1.1.2 Zusätzliche Zollkonzessionen

Der Bundesrat hat die vereinbarten Zollkonzessionen gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) rückwirkend auf den 1. Januar 2007 bzw. auf den 1. Januar 2008 (Kontingent Wurstwaren) autonom in Kraft gesetzt. Die völkerrechtliche Verankerung dieser Zollkonzessionen erfolgt in einem zweiten Schritt. Die

Agrarkonzessionen sollen ins Agrarabkommen mit der EU aufgenommen werden. Die entsprechende Botschaft wird der Bundesversammlung im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 zur Genehmigung vorgelegt.

11.3.2.1.1.3 Zuteilung der Zollkontingente

Die Einfuhren des Jahres 2007 wurden zunächst zu den bisher für Waren aus der EU allgemein gültigen Zollansätzen abgefertigt. Die Differenz zu den neuen Präferenzzollansätzen wird auf Gesuch hin nach dem Zuteilungsverfahren «Windhund bei der Bewilligungsstelle» zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung für Einfuhren in der Übergangsperiode kann bis zum 31. März 2008 geltend gemacht werden.

Ab 1. Januar 2008 erfolgt die Zuteilung der Zollkontingentsanteile aus verwaltungsökonomischen Gründen weitgehend entsprechend der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen bei den Zollämtern («Windhund an der Grenze»). Die Veranlagung wird seit 1. Januar 2006 ausschliesslich elektronisch mit der Anwendung e-dec durchgeführt. Für die Verteilung von Zollkontingenten derjenigen Tarifnummern, die den Bestimmungen der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) unterliegen, ist für die Zuteilung eines Kontingentsanteils in der Regel eine Generaleinfuhrbewilligung erforderlich. Ebenso gelten für die Verteilung bestimmter Zollkontingente abweichend vom Verfahren «Windhund an der Grenze» die Bestimmungen der betreffenden Marktordnungen.

11.3.2.1.2 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen Europäische Gemeinschaft und Europäische Freihandels-Assoziation) (Freihandelsverordnung 2) (SR 632.319)

Änderung vom 4. Juli 2007 (AS 2007 3483)

Am 27. Januar 2007 sind das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten sowie die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten unterzeichnet worden. Artikel 49 Ziffer 1 des Freihandelsabkommens sieht die Inkraftsetzung am 1. Tag des zweiten Monats vor, nachdem die Vertragspartner den Ratifikationsprozess in den jeweiligen Ländern abgeschlossen haben. Die Abkommen sehen für die EFTA-Staaten die Möglichkeit der provisorischen Anwendung vor. Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) hat die Schweiz am 25. Juni 2007 die Notifikation über die provisorische Anwendung des Abkommens und der Vereinbarung mit diplomatischer Note beim Depositarstaat Norwegen hinterlegt. Die Ratifikationsurkunde Ägyptens ist am 19. Juni 2007 beim Depositarstaat eingetroffen. Die beiden Wirtschaftsvereinbarungen werden dem Parlament im Rahmen des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 zur Genehmigung unterbreitet.

Der Bundesrat hat die mit dem Freihandelsabkommen und der Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit Ägypten zusammenhängenden Änderungen der Freihandelsverordnung 2 am 4. Juli 2007 beschlossen. Die Zollansätze werden gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes seit dem 1. August 2007 vorläufig angewandt.

**11.3.2.1.3 Verordnung vom 8. Juni 2007 über die
Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des
Zolltarifgesetzes und über die Anpassung
einer Verordnung im Zusammenhang
mit dieser Änderung
(AS 2007 2885)**

Vorläufige Anwendung der dritten Revision der WTO-Sektorinitiative Pharma

Seit 1996 nehmen neben der Schweiz die EU, die USA, Kanada, Japan, Macao und Norwegen an der WTO-Sektorinitiative Pharma teil, die Zollfreiheit für gewisse pharmazeutische Produkte vorsieht. Der insgesamt vierte Abbauschritt, der mit Wirkung ab 1. Juli 2007 vorläufig angewandt wird, sieht für 1290 zusätzliche pharmazeutische Produkte Zollfreiheit vor. Die Änderung der Liste LIX unterliegt der parlamentarischen Genehmigung. Mit der Genehmigung der Änderung des Anhangs 1 (Teile 1a und 1b) zum Zolltarifgesetz werden die Tarife definitiv im Zolltarifgesetz festgelegt. Eine weitere Änderung gestützt auf die Genehmigung der Änderung der Liste LIX ist daher nicht mehr notwendig. Die Botschaft zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX durch die Bundesversammlung ist dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 beigefügt. Die Beseitigung der Zölle verbilligt die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen und verbessert gleichzeitig den Zugang für Schweizer Produkte zu den erwähnten Märkten.

**11.3.2.1.4 Verordnung vom 7. Dezember 1998
über die Festlegung von Zollansätzen und die
Einfuhr von Getreide, Futtermitteln, Stroh und
Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen
(Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel)
(AS 1998 3211)**

**Änderung vom 17. Oktober 2007
(AS 2007 4975)**

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für Brotgetreide

Mit der Änderung der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel hat der Bundesrat das EVD ermächtigt, das Zollkontingent Brotgetreide bei ungenügender Versorgung des inländischen Marktes nach Anhörung der interessierten Kreise für die Zeit vom 1. November bis 30. Juni 2008 vorübergehend zu erhöhen (Ernte 2007). Er reagierte damit auf den durch die Marktsituation entstandenen Engpass bei der Versorgung mit Brotgetreide.

Gestützt auf diese Ermächtigung hat das EVD am 17. Oktober 2007 (AS 2007 4971) in Anhang 4 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV; SR 916.01) das erwähnte Zollkontingent entsprechend geändert (vgl. Ziff. 11.3.2.1.6).

Aufhebung vom 14. November 2007
(AS 2007 6225)

Die Bestimmungen der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wurden gemäss den Vorgaben der Ordnungsänderungen zur Agrarpolitik 2011 unverändert in das neue Kapitel 3a sowie die neuen Anhänge 4a und folgende der AEV übergeführt. Die Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wurde daher auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

**11.3.2.1.5 Verordnung vom 16. Mai 2007
über die Änderung des Zolltarifs im Anhang
zum Zolltarifgesetz und weiterer Erlasse
im Zusammenhang mit Dinkel**
(AS 2007 2271)

Aufteilung von Tarifnummern für Dinkelprodukte

Im Gegensatz zu Weizen ist Dinkel nach dem Dreschen noch von Spelzen umgeben. Als einziges Getreide muss Dinkel deshalb in einem separaten Arbeitsgang geröllt werden, damit aus den Körnern Mehl hergestellt werden kann. Die damit verbundenen Mehrkosten und der Ausbeuteverlust sind bei der Zollfestsetzung zu berücksichtigen. Hierzu mussten die Tarifnummern 1101.0049 für Mehl von Weizen oder Dinkel (Mengkorn) zur menschlichen Ernährung und 1104.2919 für bearbeitete Körner von Weizen, Roggen, Dinkel (Mengkorn) und Triticale zur menschlichen Ernährung neu aufgeteilt werden. Für Dinkelmehl und für bearbeitete Dinkelkörner zur menschlichen Ernährung wurden die neuen Tarifnummern 1101.0043 und 1104.2913 geschaffen. Die Ansätze des Generaltarifs bleiben unverändert. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat mit der Änderung vom 16. Mai 2007 der Agrareinfuhrverordnung (AS 2007 2327) auch die Ansätze des Gebrauchszolltarifs festgelegt (vgl. Ziff. 11.3.2.1.6).

**11.3.2.1.6 Allgemeine Verordnung vom 7. Dezember 1998
über die Einfuhr von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)**
(SR 916.01)

Änderung vom 30. Januar 2007
(AS 2007 383)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln)

Wegen der ungünstigen Witterung fiel die inländische Kartoffelernte 2006 sehr gering aus. Zur Versorgung des Frischmarktes fehlten im Jahr 2007 grosse Mengen an Speisekartoffeln, insbesondere mehligere Sorten. Der Bedarf musste daher mit Importen gedeckt werden. Hierzu wurde mit Wirkung ab 1. Februar 2007 in Anhang 4 AEV das Teilzollkontingent Nr. 14.1 Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) vorübergehend um 44 000 Tonnen von 18 250 Tonnen auf 62 250 Tonnen erhöht.

Die Änderung vom 30. Januar 2007 war bis Ende 2007 befristet; sie braucht daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 14. Juni und 23. August 2007 (AS 2007 2949, 4131)

Vorübergehende Erhöhungen des Teilzollkontingents Butter (frisch, nicht gesalzen)

Gemäss Anhang 4 AEV 4. Marktordnung Milchprodukte beträgt das Teilzollkontingent Nr. 07.41 Butter (frisch, nicht gesalzen) 1100 Tonnen. Nach Artikel 42 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) obliegt es dem Bundesamt für Landwirtschaft zu bestimmen, wie viel Butter im Rahmen des Zollkontingents Nr. 07 eingeführt werden kann.

Wegen geringerer Butterproduktion zeichnete sich ein Versorgungsengpass ab. Zur Sicherstellung der Marktversorgung mit Butter wurde das Teilzollkontingent 07.41 Butter (frisch, nicht gesalzen) mit Wirkung ab 1. Juli 2007 vorübergehend um 3000 Tonnen und mit Wirkung ab 6. September 2007 vorübergehend um weitere 4000 Tonnen auf insgesamt 8100 Tonnen erhöht.

Die Änderungen vom 14. Juni und 23. August 2007 waren bis Ende 2007 befristet; sie brauchen daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 16. Mai 2007 (AS 2007 2327)

Senkung der Zollansätze für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung

Nach der Aufhebung des Backmehlmonopols im Jahr 1995 galten für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung im Verhältnis zum Inlandpreis sehr hohe Zollansätze von 109–148 Franken je 100 kg. Um die Einfuhr unter gewissen Voraussetzungen trotzdem zu ermöglichen, wurden für mehrere Produkte Zollbegünstigungen zwischen 1.50 Franken und 110 Franken – je 100 kg bewilligt. Seither sind die Zölle für Brotgetreide und Futtermittel im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik mehrmals reduziert worden. Nun sollen auch die getreideverarbeitenden Betriebe im Inland an internationale Wettbewerbsverhältnisse herangeführt werden. Im Einvernehmen mit der Branche sind die Zollansätze für Getreideprodukte zur menschlichen Ernährung ebenfalls gesenkt worden. Um der Branche Zeit für die Umstellung zu geben, hat der Bundesrat die Zollansätze für diese Produkte mit Wirkung ab 1. Juli 2008 auf 65 Franken je 100 kg gesenkt. Der Zollansatz für Dinkelmehl der Tarifnummer 1101.0043 wurde auf 85 Franken und derjenige für geröllte Dinkelkörner der Tarifnummer 1104.2913 auf 73 Franken je 100 kg festgelegt, weil die morphologischen Eigenschaften von Dinkel eine zweistufige Verarbeitung erfordern.

Änderung vom 17. Oktober 2007 (AS 2007 4971)

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents Brotgetreide

Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen betrug die inländische Ernte 2007 an backfähigem Brotgetreide lediglich rund 320 000 Tonnen. Der Jahresbedarf beträgt jedoch rund 450 000 Tonnen. Infolge der weltweiten Verbrauchszunahme bei tiefen Lagerbeständen und europaweit aufgetretener witterungsbedingter Qualitätsmängel

ist das Angebot an Brotgetreide knapp. Nach Anhang 4 AEV Marktordnungen Hartweizen, Brot- und Grobgetreide beträgt das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide 70 000 Tonnen. Zur Sicherstellung der Marktversorgung erhöhte das EVD das Zollkontingent gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates in der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel (AS 2007 4975) für 2007 mit Wirkung ab 1. November 2007 vorübergehend um 30 000 Tonnen und für 2008 vorübergehend um weitere 30 000 Tonnen.

Die das Jahr 2007 betreffende Änderung vom 17. Oktober 2007 war bis Ende 2007 befristet; sie braucht daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 14. November 2007 (AS 2007 6225)

Abbau der Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen

Die in Anhang 1 AEV festgelegten Ausserkontingentszollansätze (AKZA) für Schnittblumen sollen innerhalb von zehn Jahren degressiv auf das Niveau der Kontingentszollansätze (KZA) abgebaut werden. In den ersten beiden Jahren ist bei den AKZA ein Abbau von je 30 % und in den folgenden fünf Jahren von je 20 % vorgesehen. In den letzten drei Jahren werden die AKZA linear abgebaut. Die übrigen Elemente der Einfuhrregelung, insbesondere die Zuteilung der Zollkontingentsanteile im Rahmen der Verträge (Inandleistung), werden während des Zollabbaus beibehalten. Mit dem Zollabbau verlieren die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen schrittweise an Bedeutung. Die Einfuhrregelung wird mit dem Ende des Zollabbaus am 31. Dezember 2016 aufgehoben. Die Massnahme wird von den interessierten Kreisen, insbesondere den Schnittblumenproduzenten, unterstützt. Mit dieser Lösung wird zudem dem innen- und aussenpolitischen Druck zur Aufhebung der Inandleistung als Vergabekriterium für Zuteilungen von Zollkontingentsanteilen Rechnung getragen.

Erhöhung der Teilzollkontingente für Halalfleisch von Tieren der Rindvieh- bzw. Schafgattung

Nach Anhang 4 AEV beträgt das Teilzollkontingent Nr. 05.5 Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung 300 Tonnen und das Teilzollkontingent Nr. 05.6 Halalfleisch von Tieren der Schafgattung 150 Tonnen, nachdem letzteres Kontingent bereits am 1. Januar 2007 um 50 Tonnen erhöht wurde. Der Bedarf an Halalfleisch von diesen Tiergattungen steigt jedoch weiterhin an.

Gestützt auf diese Marktentwicklung hat der Bundesrat die erwähnten Teilzollkontingente mit Wirkung ab 1. Januar 2008 zulasten des Teilzollkontingents 05.7 um 50 bzw. 25 Tonnen auf 350 bzw. 175 Tonnen erhöht. Das Teilzollkontingent 05.7 «Übriges Fleisch» beträgt neu 20 703 Tonnen. Die gesamte Zollkontingentsmenge für Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung (Nr. 05) von 22 500 Tonnen bleibt damit unverändert.

11.3.2.1.7 **Verordnung vom 7. Dezember 1998
über die Einfuhr von Tieren der Pferdegattung
(Pferdeimportverordnung, PfEV)
(AS 1999 107)**

**Aufhebung vom 14. November 2007
(AS 2007 6225)**

Die Bestimmungen der Pferdeimportverordnung wurden gemäss Vorgaben der Verwaltungsänderungen zur Agrarpolitik 2011 unverändert in das neue Kapitel 3a sowie die neuen Anhänge 4a und folgende der AEV übergeführt. Die Pferdeimportverordnung wurde daher auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben.

11.3.2.2 **Auf das Zollpräferenzengesetz abgestützte
Massnahmen**

11.3.2.2.1 **Verordnung vom 16. März 2007 über
die Präferenz-Zollansätze zugunsten der
Entwicklungsländer (Zollpräferenzverordnung)
(SR 632.911; AS 2007 875)**

11.3.2.2.1.1 **Allgemeines**

In seiner Botschaft vom 1. März 2006 (BBl 2006 2963) hat der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt, den Zollpräferenzbeschluss vom 9. Oktober 1981 (AS 1982 164) in ein Gesetz umzuwandeln. Die Bundesversammlung hat der Vorlage am 6. Oktober 2006 (AS 2007 391) zugestimmt. Das Zollpräferenzengesetz ist nach unbenutzt abgelaufener Referendumsfrist am 1. März 2007 in Kraft getreten.

Das Zollpräferenzengesetz ermächtigt den Bundesrat, zugunsten der Entwicklungsländer allgemeine Präferenzen auf den Zollansätzen des Gebrauchszolltarifs zum Zollgesetz (SR 632.10 Anhang) zu gewähren. Er bestimmt, auf welchen Waren und zugunsten welcher Länder welche Zollpräferenzen gewährt werden und regelt das Verfahren beim Ursprungsnachweis. Zudem kann der Bundesrat die Schutzklausel anrufen, wenn wesentliche Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt sind oder Handelsströme nachhaltig gestört werden.

Der Bundesrat hat die neue Zollpräferenzverordnung auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Zollpräferenzverordnung vom 29. Januar 1997.

11.3.2.2.1.2 **Zollpräferenzen**

Mit der Zollpräferenzverordnung wird bezweckt, das schweizerische System allgemeiner Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern (APS) noch stärker als bisher auf die Bedürfnisse der in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer auszurichten. Mit der Umsetzung des dritten Abbauschrittes der Nullzoll-Initiative zugunsten dieser Kategorie von Entwicklungsländern unter Einbezug weiterer Länder, die sich einem internationalen Entschuldungsprozess angeschlossen haben, wird dieser Anspruch konkretisiert. Sie entspricht der von der Schweiz anlässlich der WTO-Konferenz von Hongkong im Jahr 2005 gemachten Zusage, den ärmsten Ländern einen zoll- und kontingentsfreien Marktzugang zu

gewähren. In agrarpolitisch sensiblen Bereichen gelten, im Gleichschritt mit der EU, Übergangsbestimmungen bis ins Jahr 2009.

Gegenüber den fortgeschritteneren Entwicklungsländern und Schwellenländern wurden die bereits vorher bestehenden Ausnahmen gegenüber China, Macao und Nordkorea beibehalten. Es betrifft dies mit wenigen Ausnahmen die Kapitel 50–64 des schweizerischen Zolltarifs (Spinnstoffe, Waren daraus und Schuhe). Darüber hinaus ist Kaffee aus Brasilien weiterhin von der Zollpräferenz ausgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2008 sind zudem Waren der Tarifnummer 1701 (Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest) mit Ursprung in Brasilien von der Zollpräferenz ausgenommen. Brasilien hat in diesem Gütersegment eine Marktstellung erreicht, die geeignet ist, Waren aus anderen Entwicklungsländern vom Markt zu verdrängen. Eine Weiterführung der Zollpräferenzen für Zucker hätte der gewünschten Ausrichtung des APS auf die ärmeren Entwicklungsländer widersprochen.

Die Liste der Länder, denen im Rahmen des APS Zollpräferenzen gewährt werden, wird periodisch überprüft. Der Bundesrat stützt sich dabei auf Empfehlungen der UNO und der OECD.

11.3.2.2.1.3 Ursprungsregeln

Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist der Nachweis des Ursprungscharakters einer Ware. Die stichprobenweise zoll- und ursprungsrechtliche Überprüfung setzt die Mitwirkung der zuständigen ausländischen Behörden voraus. Die Zollpräferenzen werden nur gewährt, wenn mit dem begünstigten Land eine genügende Kooperation hergestellt werden kann.

11.3.2.2.1.4 Schutzklausel

Der Bundesrat hat das EVD ermächtigt, unter gewissen Bedingungen Zollpräferenzen im Agrarbereich während höchstens drei Monaten anzupassen oder aufzuheben. Diese sogenannte «agrarpolitische Schutzklausel» würde angerufen, wenn eine unübliche Zunahme der Einfuhrmengen oder eine Erhöhung des Inlandangebotes bei gleichzeitig stagnierender Nachfrage im Inland, die zu einem Zerfall der inländischen Produzentenpreise führt, festgestellt würde.

11.3.2.2.2 Verordnung vom 16. März 2007 über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung) (SR 632.911)

Änderung vom 4. Juli 2007 (AS 2007 3529)

Anhang 2 Teil 1 der Zollpräferenzenverordnung listet die Länder auf, die in den Genuss der allen Entwicklungsländern gewährten Zollkonzessionen kommen. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein Freihandelsabkommen ab, so

wird dieses Land aus der Liste gestrichen. Autonome Zollpräferenzen werden in diesem Fall durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst.

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens am 1. August 2007 ist Ägypten deshalb aus der Liste der Entwicklungsländer gestrichen worden.

Änderung vom 7. Dezember 2007 (AS 2007 7053)

Präferenzielles Zollkontingent für Zucker aus Entwicklungsländern

Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS) wurde für Zucker der Tarif-Nr. 1701.9999 bis anhin eine Ermässigung von 22 Franken auf dem nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt. Um das korrekte Funktionieren der sogenannten «Doppel-Null-Lösung» für Zucker (vgl. Ziff. 11.3.2.2.3) im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2) zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401) zu gewährleisten, hat der Bundesrat beschlossen, die erwähnte Ermässigung auf den nichtpräferenziellen Zollansatz im Rahmen eines Kontingents von 10 000 Tonnen zu gewähren. Ausserhalb dieses Kontingents gilt neu eine Ermässigung von 7 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz. Diese Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Für eine Zulassung zum Präferenz-Zollansatz kommt nur jener Zucker in Frage, der nicht im Rahmen des Veredelungsverkehrs zollfrei eingeführt wird. Eine zusätzliche Gewährung von Zollpräferenzen wäre weder sinnvoll noch zielführend, um den Marktzugang für Zucker aus Entwicklungsländern zu erleichtern. Bei der Gewährung der Zollpräferenz für die übrigen Mengen muss sichergestellt sein, dass diese wegen der «Doppel-Null-Lösung» keinen Preisdruck auf den schweizerischen Zuckermarkt ausüben. Mit der Ermässigung von 22 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz im Rahmen eines präferenziellen Zollkontingents von 10 000 Tonnen ist dies gewährleistet. Das EVD wurde vom Bundesrat ermächtigt, das präferenzielle Kontingent nach Anhörung der interessierten Kreise bei Bedarf zu erhöhen oder zu senken.

Um annähernd gleich lange Spiesse für Einfuhren aus Entwicklungsländern und jenen aus der EU schaffen zu können, wird ausserhalb des erwähnten präferenziellen Zollkontingents eine mengenmässig unbeschränkte Ermässigung von 7 Franken auf den nichtpräferenziellen Zollansatz gewährt. Diese Ermässigung gleicht annähernd die Transaktionskosten aus, die bei der Einfuhr aus Entwicklungsländern entstehen, jedoch nicht die zusätzlichen Transportkosten. Diese Zollpräferenz wird das inländische Zuckerpreisniveau nicht beeinflussen. Gleichzeitig stellt sie jedoch einen minimalen Marktzugang für Zucker aus Entwicklungsländern sicher, der nach Ausschöpfung des präferenziellen Zollkontingents eingeführt wird.

Zollfreie Einfuhr von Spezialitätengetreide aus der Andenregion

Der Bundesrat hat im Weiteren beschlossen, Quinoa (*Chenopodium quinoa*), Amarant (*Amarantus tricolor*) und Kaniwa (*Chenopodium pallidicaule*) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS) mit Wirkung ab 1. Januar 2008 bei der Einfuhr zollfrei zuzulassen. Bei den erwähnten

Produkten handelt es sich um Spezialitätengetreide der Tarifnummer 1008.90 aus der Andenregion, deren internationaler Handel die ländliche Entwicklung in dieser Region fördert. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Spezialitätengetreide sind die erwähnten Produkte keine direkte Konkurrenz zur einheimischen Getreideproduktion. Deshalb gewährt auch die EU den zollfreien Marktzugang für diese Getreide. Der Marktzugang im Rahmen des APS stellt sicher, dass Einfuhren von Quinoa, Amarant und Kaniwa nur zollfrei erfolgen, wenn sie direkt aus den Produktionsländern eingeführt werden (Direktbeförderungsregel).

11.3.2.2.3 Verordnung vom 4. Juli 2007 zur vorübergehenden Aussetzung von Zollpräferenzen für Zucker (SR 632.912; AS 2007 3531)

Gestützt auf das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) gewährt die Schweiz Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzensystems (APS) Zollpräferenzen. Die entsprechenden präferenziellen Zollansätze sind in Anhang 2 der Zollpräferenzverordnung vom 16. März 2007 (SR 632.911) geregelt. Für Zucker der Tarif-Nr. 1701.9999 wurde die Zollpräferenz in Form einer Ermässigung von 22 Franken auf dem nichtpräferenziellen Zollansatz ohne Mengenbeschränkung gewährt.

Im ersten Halbjahr 2007 ist der Anteil der Einfuhren von Kristallzucker zu Präferenz-Zollansätzen aus Entwicklungsländern von ursprünglich 5 % auf über 50 % angestiegen. Diese Zunahme hatte folgende Gründe: tiefere Schweizer Zuckerrüben-ernte 2006 bei steigender Nachfrage; restriktive Praxis bei der Erteilung von Ausfuhrlizenzen und geringere Erstattungen für Zucker wegen der neuen EU-Zuckermarktordnung; generell gesunkener Weltmarktpreis für Kristallzucker. Der mit einer Ermässigung auf dem Normalzollansatz von 22 Franken je 100 kg eingeführte Zucker aus Entwicklungsländern konnte auf dem Schweizer Markt ungefähr 10 Franken unter dem EU-Marktpreis verkauft werden. Dieses Preisgefälle gefährdete die sogenannte «Doppel-Null-Lösung» für Zucker, die mit der EU im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2) zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401) vereinbart worden ist und auf annähernd gleichen Zuckerpreisen in der Schweiz und in der EU basiert. Die «Doppel-Null-Lösung» ist eine wesentliche Voraussetzung für das richtige Funktionieren des Protokolls Nr. 2. Wegen der grossen Bedeutung des erwähnten Protokolls für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere die Nahrungsmittelindustrie, sah sich der Bundesrat veranlasst, Massnahmen zu treffen, um den festgestellten Preisunterschied zu verringern.

Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes (Schutzklausel) und nach Anhörung der Zollexpertenkommission am 4. Juli 2007 die Verordnung zur vorübergehenden Aussetzung von Zollpräferenzen für Zucker beschlossen. Die Verordnung sistierte die Zollpräferenz für Zucker der Tarif-Nr. 1701.9999 zugunsten der Entwicklungsländer (mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder) für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2007. Diese Massnahme betraf auch Einfuhren aus der Türkei und Israel, da diesen Ländern im Rahmen der jeweiligen Freihandelsabkommen die autonome Weiterführung der APS-Präferenzen zugestanden wurde.

Die Verordnung vom 4. Juli 2007 war bis Ende 2007 befristet. Die damit verbundenen Massnahmen brauchen daher nicht mehr genehmigt zu werden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

11.3.2.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. In Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat in Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.01) beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichtes über zolltarifarisches Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zoll- bzw. Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Art und Menge der ihm innerhalb einer Periode zugeteilten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Zollkontingentsanteil);
- e. die Art und Menge der innerhalb des Zollkontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Zusammenstellung aller dieser Angaben für das Jahr 2007 beansprucht wiederum einen Umfang von rund 300 Seiten. Deren Publikation erfolgt daher im Internet auf folgender Seite des Bundesamts für Landwirtschaft:

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981²,
nach Einsicht in den Bericht vom 16. Januar 2008³ über zolltarifarische
Massnahmen im Jahr 2007,
beschliesst:*

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Änderung vom 27. Juni 2007⁴ der Freihandelsverordnung vom 8. März 2002⁵;
- b. die Änderung vom 4. Juli 2007⁶ der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁷;
- c. die Verordnung vom 8. Juni 2007⁸ über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Anpassung einer Verordnung im Zusammenhang mit dieser Änderung;
- d. die Änderung vom 17. Oktober 2007⁹ und die Aufhebung vom 14. November 2007¹⁰ der Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel vom 7. Dezember 1998¹¹;
- e. die Verordnung vom 16. Mai 2007¹² über die Änderung des Zolltarifs im Anhang zum Zolltarifgesetz und weiterer Erlasse im Zusammenhang mit Dinkel;

1 SR 632.10
2 SR 632.91
3 BBl 2008 ...
4 AS 2007 3417
5 SR 632.421.0
6 AS 2007 3483
7 SR 632.319
8 AS 2007 2885
9 AS 2007 4975
10 AS 2007 6225
11 AS 1998 3211
12 AS 2007 2271

- f. die Änderungen vom 16. Mai 2007¹³, 17. Oktober 2007¹⁴ (Zollkontingent Nr. 27.2) und 14. November 2007¹⁵ der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶;
- g. die Aufhebung vom 14. November 2007¹⁷ der Pferdeeinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁸.
- h. die Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007¹⁹ sowie die Änderungen vom 4. Juli 2007²⁰ und 7. Dezember 2007²¹ dieser Verordnung.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

13 AS 2007 2327

14 AS 2007 4971

15 AS 2007 6225

16 SR 916.01

17 AS 2007 6225

18 AS 1999 107

19 SR 632.911; AS 2007 875

20 AS 2007 3529

21 AS 2007 ...

11.4

Beilage 11.4

Teil IV: Beilage nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 Zolltarifgesetz (zur Genehmigung)

11.4

Botschaft

zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe

vom 16. Januar 2008

11.4.1 Allgemeiner Teil

11.4.1.1 Einführung

Die WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein (in der Folge: Liste LIX) ist dem Protokoll von Marrakesch (SR 0.632.20, Anhang 1A.2) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (GATT 94, SR 0.632.29, Anhang 1A.1) beigelegt¹. Sie bildet einen integralen Bestandteil der von der Schweiz im Rahmen der WTO eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Änderungen dieser Liste unterliegen den einschlägigen Verfahrensbestimmungen der WTO und machen landesrechtlich entsprechende Anpassungen des schweizerischen Generaltarifs erforderlich, der in den nicht veröffentlichten Anhängen 1 und 2 des Zolltarifgesetzes (ZTG; SR 632.10) enthalten ist.

Der Bundesrat hat die Verhandlungsergebnisse der dritten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative am 8. Juni 2007 unter Vorbehalt ihrer Genehmigung gutgeheissen und beschlossen, die Änderungen der Liste LIX ab 1. Juli 2007 vorläufig anzuwenden. Zur Umsetzung dieser Ergebnisse hat er in Anwendung von Artikel 9a ZTG eine Verordnung² erlassen, welche die Beseitigung der Zollansätze auf den 1. Juli 2007 für die relevanten pharmazeutischen Produkte umsetzt. Diese Massnahme wird den Eidgenössischen Räten im Rahmen des Berichts über zolltarifari-sche Massnahmen (Ziff. 11.3.2.1.3) unterbreitet.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreite der Bundesrat dem Parlament wir die Änderungen der Liste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe zur Genehmigung.

11.4.1.2 Erfolgte Änderungen der Liste LIX

Bei den Verhandlungen über den Marktzutritt der Uruguay-Runde kamen grundsätzlich zwei Verhandlungsarten zur Anwendung: Einerseits wurden bilaterale Verhandlungen geführt, die den gegenseitigen Austausch von Konzessionen für die wichtigsten Exportgüter zwischen zwei GATT-Vertragsparteien zum Inhalt hatten. Andererseits fanden sektorielle Verhandlungen zwischen den Hauptexporteuren statt, mit dem Ziel, in bestimmten Sektoren Zölle schrittweise zu senken oder zu beseitigen

¹ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wurde in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck (Stand 1. Januar 2007) kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Fax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

² Verordnung vom 8. Juni 2007 über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Anpassung einer Verordnung im Zusammenhang mit dieser Änderung (AS 2007 2885)

(sogenannte Sektorinitiativen). Aufgrund der im GATT-/WTO-Abkommen vorgesehenen Meistbegünstigungsklausel musste das Ergebnis bei beiden Verhandlungsarten allen WTO-Mitgliedern zugute kommen.

Die Schweiz hat sich an der Sektorinitiative zur Beseitigung der Zölle und Abgaben für pharmazeutische Stoffe (sog. Pharma-Initiative) beteiligt. Beim Abschluss der Verhandlungen haben sich die betroffenen Mitglieder³ verpflichtet, regelmässig, mindestens alle drei Jahre, den Produkteumfang der Pharma-Initiative zu revidieren (Evolutivklausel), damit Innovationen erfasst werden können (vgl. GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994, BBl 1994 IV 136, Ziff. 2.2.2.3). Bei den Beitrittsverhandlungen zur WTO hat die Slowakei 1995 diese Initiative ebenfalls gutgeheissen. Macao ist im Juli 1997 Mitglied geworden.

Die erzielten Resultate wurden gemäss der Meistbegünstigungsregel allen WTO-Mitgliedern eingeräumt. Die an der Sektorinitiative beteiligten Mitglieder haben die Resultate direkt in ihre jeweiligen Verpflichtungslisten aufgenommen.

Die Schweizer Zollsenkungsverpflichtung ist in den Anhängen I-IV ihrer Liste LIX sowie im schweizerischen Zolltarifgesetz entsprechend aufgeführt. Dem Produkteumfang der Pharma-Initiative (über 6000 Produkte) sowie der darin enthaltenen Evolutivklausel haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 (SR 632.105.16) zugestimmt (siehe auch GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994, BBl 1994 IV 136).

Die erste und die zweite Revision des Produkteumfangs der Pharma-Initiative (Pharma II und Pharma III), die zwischen November 1995 und Juli 1996 bzw. zwischen Oktober 1997 und Oktober 1998 erfolgten, haben die Aufnahme von rund 1200 neuen Produkten in die Liste der zollfreien Produkte ermöglicht. Das Parlament hat diesen beiden Revisionen zugestimmt: der ersten mit dem Bundesbeschluss vom 21. März 1997 betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (AS 1997 2256) und mit der Änderung vom 30. April 1997 des Zolltarifgesetzes (AS 1997 2236); der zweiten mit dem Bundesbeschluss vom 15. Juni 2000 betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (BBl 2000 3669) und dem Bundesbeschluss betreffend die vorläufige Anwendung von Zollkonzessionen im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2000 über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen (BBl 2000 3649), der im Rahmen des Berichtes über zolltarifarische Massnahmen im 2. Halbjahr 1999 (BBl 2000 1789) unterbreitet wurde.

Die schrittweise Liberalisierung nach Massgabe dieser Revisionen bedeutet für die Schweiz die Vornahme von periodischen Anpassungen ihrer Liste LIX und damit auch des schweizerischen Zolltarifs.

Mit der nun vereinbarten Erweiterung der Pharma-Initiative wird 1290 zusätzlichen pharmazeutischen Produkten Zollfreiheit gewährt. Die Änderungen sind nachfolgend (Ziff. 11.4.2.1) detailliert beschrieben.

³ An der Pharma-Initiative haben sich neben der Schweiz die folgenden WTO-Mitglieder beteiligt: Europäische Union, Japan, Kanada, Norwegen, Tschechien, Slowakei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

11.4.2 Besonderer Teil

11.4.2.1 Änderung der Liste LIX

Der ersten Vorbereitungen für die dritte Revision der Pharma-Initiative wurden im März 2000 aufgenommen, doch die eigentliche Revision begann erst im April 2004. Sie dauerte bis 20. Oktober 2006 und verlief in Übereinstimmung mit der unter Ziffer 11.4.1.2 erwähnten Evolutivklausel. Die Position der Schweiz wurde in Abstimmung mit der Pharma- und der Chemiebranche festgelegt.

Das Verhandlungsergebnis wurde am 12. März 2007 im WTO-Sekretariat hinterlegt. Es stellt einen Konsensentscheid unter den Mitgliedern der Pharma-Initiative dar und wird von der Schweizer Industrie vollumfänglich mitgetragen.

Das Ergebnis der Verhandlungen, das die Anhänge I-IV der Liste LIX betrifft, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- *Anhang I* (INN-Stoffe = «*International Non-Proprietary Names*») wird mit 820 Produkten aus den WHO-Listen 79–93 ergänzt.
- *Anhang II* (Präfixe und Suffixe für Salze, Ester und Hydrate von INN des Anhangs I) wird vereinfacht und ersetzt den alten Anhang II.
- *Anhang III* (Salze, Ester und Hydrate aktiver INN-Substanzen, die nicht nach derselben HS-Position klassifiziert sind) wird nicht geändert.
- *Anhang IV* (zollfrei zugelassene Zwischenprodukte, d.h. Verbindungen, die bei der Herstellung von pharmazeutischen Fertigprodukten verwendet werden) wird mit 470 neuen Zwischenprodukten ergänzt.

11.4.3 Auswirkungen

11.4.3.1 Bund

Die Beseitigung der Zölle für 1 290 pharmazeutische Stoffe wird zu einem Zollausschlag von höchstens 20 000 Schweizerfranken führen.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

11.4.3.2 Kantone und Gemeinden

Die Anpassung des Produkteumfangs im Verlauf der dritten Revision der Pharma-Initiative hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

11.4.3.3 Volkswirtschaft

Die Beseitigung der Zölle führt zu einer Verbesserung der Marktzutrittsmöglichkeiten der schweizerischen Exportindustrie, da die übrigen Teilnehmer der Sektorinitiative ihrerseits die Zölle auf den von der dritten Revision betroffenen Produkten eliminiert haben. Die Preise verschiedener pharmazeutischer Produkte dürften leicht sinken, da die Zölle für über 470 Zwischenprodukte abgeschafft wurden.

11.4.4 Legislaturplanung

Da die Vorlage aus einer Verhandlung hervorgeht, welche die Uruguay-Runde des GATT ergänzt, ist sie in der Legislaturplanung 2003–2007 nicht spezifisch erwähnt. Sie entspricht jedoch dem Ziel 8 (Die internationale Verantwortung wahrnehmen – Chancen für schweizerische Exporte wahren) dieser Planung (BBl 2004 1149).

11.4.5 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Änderung der Liste LIX hat keinen Bezug zum europäischen Recht. Im Rahmen der Beziehungen Schweiz-EFTA und Schweiz-EU unterliegen die Pharmaprodukte seit langem dem Freihandel.

11.4.6 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Änderung des Generaltarifs und der Liste LIX hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

11.4.7 Rechtsgrundlagen

11.4.7.1 WTO-rechtliche Grundlagen für die Änderungen der Liste LIX

Das Eingehen von zusätzlichen Zollsenkungsverpflichtungen, wie dies im Rahmen dieser dritten Revision der Pharma-Initiative geschehen ist, stellt WTO-rechtlich einen Liberalisierungsschritt dar, der jederzeit vorgenommen werden kann.

Es ist vorgesehen, die Änderungen der Liste LIX über pharmazeutische Stoffe beim WTO-Sekretariat zu hinterlegen. Die geänderte Liste LIX erlangt endgültig Rechtskraft, sofern innert einer Frist von 90 Tagen keine Einsprachen anderer WTO-Mitglieder beim WTO-Sekretariat eingehen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) ist bei völkerrechtlichen Verträgen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Da die interessierten Wirtschaftskreise von Anfang an aktiv an der dritten Revision der Pharma-Initiative beteiligt waren, wurde auf eine Vernehmlassung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c VIG verzichtet.

11.4.7.2 Verfassungsgrundlage

Die Verfassungsgrundlage für den Bundesbeschluss betreffend die Änderung der Liste LIX bildet Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Dieser ermächtigt den Bund, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen diejenigen Staatsverträge dem Referendum, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Als Anhang zum GATT 1994 ist die Liste LIX kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994; SR 0.632.20, Anhang 1A.2, Ziff. 1). Mit der vorgeschlagenen Änderung dieser Liste ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden⁴, da die Schweiz bereits seit 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation ist. Die Umsetzung der Änderungen der Liste LIX, die *erga omnes* anwendbar sind, erfordert die Änderung der im Anhang des ZTG enthaltenen Zolltarife. In Übereinstimmung mit Artikel 9a ZTG wurde diese Änderung vom Bundesrat am 8. Juni 2007 auf dem Verordnungsweg⁵ vorläufig gutgeheissen. Wenn Massnahmen nach den Artikeln 4–7 und 9a ZTG getroffen werden, erstattet der Bundesrat gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ZTG der Bundesversammlung jährlich Bericht, damit Letztere die vorläufigen Änderungen der Liste LIX genehmigt. Da die im Bundesbeschluss enthaltenen Änderungen die Änderung eines Bundesgesetzes (Zolltarifgesetz) nach sich ziehen, unterliegt der Bundesbeschluss dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV.

⁴ Vgl. dazu auch GATT-Botschaft I vom 19. September 1994 (BB1 1994 IV 1), Ziff. 8.3.2 (S. 419 der Botschaft).

⁵ AS 2007 2885

Bundesbeschluss zur Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 16. Januar 2008² zur Aussenwirtschaftspolitik
2007 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein³ im Bereich pharmazeutischer Stoffe werden genehmigt (Beilage).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

³ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein existiert nur in französischer Sprache und ist nur in dieser Fassung verbindlich. Sie wird in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Telefax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

N° du tarif	Description des produits	Taux consolidé du droit	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	%					
1	2	3b	3c	4	5	6	7	9
2852.	Composés, inorganiques ou organiques, du mercure, à l'exclusion des amalgames:							
00 10	- produits selon listes in fine	0.00	0.0			G/67		1999
00 90	- autres	3.00	0.3			G/67		1999
2903.	Dérivés halogénés des hydrocarbures:							
	...							
	- - autres:							
39 10	- - produits selon listes in fine	0.00	0.0			G/67		1999
39 90	- - autres	1.00	0.2			G/67		1999
2913.	Dérivés halogénés, sulfonés, nitrés ou nitrosés des produits du n° 2912:							
	...							
00 10	- produits selon listes in fine	0.00	0.0			G/67		1999
00 90	- autres	2.00	0.3			G/67		1999